

Liste der in der Online-Konsultation eingebrachten Beiträge und ergänzenden Kommentare, sortiert nach Arbeitskreisen

Pos	Neg	Beitrag	Arbeitskreise	Themen	
		<p><b>Überschrift des Beitrags</b> Beitrag aus der Online-Konsultation gefolgt von etwaigen Kommentaren</p>			
2	0	<p><b>Anforderungen OIB-RL6:2015 - Anteil erneuerbare Energie</b></p>	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit	
		<p>Sehr geehrte Damen und Herren!</p> <p>Seit Inkrafttreten der aktuellen OIB-RL6:2015 müssen wir uns als Planer mit den verschärften Anforderungen auseinandersetzen, welche von Bundesland zu Bundesland, unterschiedlich exerziert werden. Ein wesentlicher Punkt ist hier die "Pkt.4.3 Anforderung an den erneuerbaren Anteil" welcher besagt, dass mindestens 10% des berechneten Endenergiebedarfs durch z.B. Photovoltaik, Solarthermie oder Wärmerückgewinnung zu erwirtschaften sind, insofern nicht zufällig ein Fernheizkraftwerk, welches mit regenerativen Energieträgern beschickt wird, in unmittelbarer Nähe anzutreffen ist. Die Anforderung wäre natürlich auch mit Wärmepumpen, hocheffizienten KWK oder Biomasse befeuerten Kesseln zu stemmen. Bei Neubauten hält sich hier der Diskussionsbedarf in Grenzen, da die Mehrkosten zu konventionellen Systemen argumentierbar sind.</p> <p>Da dieser unscheinbare Anforderungspunkt jedoch auch für "Größere Renovierungen" im Sinne der OIB-RL6 gilt, wird der Bauherr, insofern von der Behörde strikt abverlangt, vor ein größeres Problem gestellt. Das Problem betrifft nicht nur die Kosten für die Umsetzung der geforderten Maßnahmen, sondern ist energetisch oft nicht zweckdienlich. Man denke nur an ungünstige Ausrichtung bestehender Dächer oder bestehende Heizsysteme, welche noch für ein Jahrzehnt ihren Dienst verrichten würden. Hier wird der Bauherr, zumindest in der Steiermark, im Regen stehen gelassen, mit der Konsequenz, dass nicht jede energetisch sinnvolle thermische Sanierung in Angriff genommen wird.</p> <p>Interessant ist für uns auch der Interpretationsspielraum des Gesetzestextes, dargestellt anhand eines Auszugs:</p> <p>"Gleichwertig zu den drei vorgenannten Möglichkeiten gilt die Verringerung des maximal zulässigen Endenergiebedarfes bzw. des maximal zulässigen Gesamtenergieeffizienz-Faktors fGEE gemäß 4.2 für den Neubau um mindestens 5 % durch eine beliebige Kombination von Maßnahmen von Solarthermie, Photovoltaik, Wärmerückgewinnung oder <b>Effizienzsteigerungen.</b>"</p> <p>Gilt als Effizienzsteigerung bereits die Reduzierung des Endenergiebedarfs durch die Thermische Sanierung der Gebäudehülle? Hier besteht Klärungsbedarf.</p> <p>In der Wiener Bauordnung wird jedenfalls eine Ausnahme gemacht: sollte die Erfüllung der vorher</p>	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit	

	<p>genannten Anforderung wirtschaftlich nicht sinnvoll sein, so kann auch davon abgesehen werden. Hier hat z.B. die Steiermark sicherlich Nachhohlbedarf und ein Angleich der gesetzlichen Vorgaben, nicht nur in diesem Punkt, ist unserer Meinung nach absolut wünschenswert.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen, Martin Pojer VATTER &amp; Partner ZT-GmbH</p>			
	<p>Der Reduzierung des Energiebedarfes ist die wirkungsvollste Effizienzsteigerung. Die nicht mehr benötigte und somit eingesparte Energie muss nicht mehr erzeugt werden. (0 Abgase, 0 graue Energie) Bei größeren Renovierungen sollte eine Verbesserung der Energieeffizienz und eine langfristige Objektnutzung angestrebt werden. Nicht sanierte leerstehend Objekte sind eine Schande und zeugen von überzogenen Anforderungen . Neue Regelungen, die für neue Objekte verfasst werden, sollten nicht für Bestandsbauten die einen Konsens aufweisen angewendet werden. Sonst müssten viele Baudenkmäler von der touristischen Nutzung genommen werden.</p>	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit	
8 0	<p><b>Komplexität der Normen und das Problem der fehlenden Gesamtsicht</b></p>	1 Bauphysik	8 Ausgewogenheit	1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Ein grundsätzliches Problem betrifft die fehlende Gesamtsicht. Es gibt keine Personen mehr, die ein gesamtes Bauwerk betrachten können. Einzelbetrachtungen führen aber zu Zielkonflikten, sogar bei weniger komplexen Bauvorhaben. Auch besteht ein unterschiedliches Interesse daran, ob Regelungen einfach sein sollen. Experten, Fachleute und Berater haben tendenziell weniger Probleme mit komplexen Regelungen und auch weniger Interesse an einer Vereinfachung. Ein anderes Problem ist, dass Österreich ein „Land der Fördertöpfe“ ist. Das zwingt dazu, dass Projekte aus bestimmten Sichtweisen betrachtet werden, wobei allerdings die Gesamtsicht (z.B. mit den Gemeinkosten oder Lebenszykluskosten) zu kurz kommt oder nicht berücksichtigt wird. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)</p>	1 Bauphysik	8 Ausgewogenheit	1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Ich habe mir für meine Büro eine Übersicht zum Thema Bauphysik gemacht in welcher ich alle (?) Normungen welche damit zu tun haben bzw. welche ich einhalten/beachten sollte dargestellt sind. Sollte ich es schaffen werde ich es ins Forum hochladen - es zeigt wunderbar die einzelnen Abhängigkeiten und die Vielfalt der Normung. Zoom man in die Einzelnormen und beachtet das Gültigkeitsdatum erkennt man das viele Normen noch auf andere alte Normen verweisen und daher bereits aus diesem Umstand viele Widersprüche generiert werden.</p>	1 Bauphysik	8 Ausgewogenheit	1 Widerspruchsfreiheit

	<p>Ich stimme Ihnen vollkommen zu, es fehlt die Gesamtsicht und welche Auswirkung eine für sich kleine Änderung zB in einer Norm auf andere darauf aufbauende Normen hat. Daher wäre es gut, sämtliche Normenverweise nämlich in beide Richtungen zu kennen. Derzeit gibt es ja nur Verweise in eine Richtung, keiner kennt aber die Gegenrichtung. Aber nur damit könnte auch rückwärts geprüft werden dh von der verwiesenen Norm auf die wo der Verweis steht. Denn oft wird in der verwiesenen Norm etwas geändert ohne, dass eine ASI AG konsultiert wird wo die Norm behandelt wird, die darauf verweist. Das gleich gilt übrigens für EN und ISO Ebene.</p>	1 Bauphysik	8 Ausgewogenheit	1 Widerspruchsfreiheit
18	<p><b>Lesbare Normen für Anwender!</b></p>	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit	7 Information
	<p>Normen MÜSSEN für den Anwender, zB den Handwerker, LESBAR verständlich sein! Es gibt Normen, die durch nachträgliche seitenlange umständliche Erklärungsversuche für den einfachen Anwender verständlich gemacht werden sollen, da die Texte fallweise keine klare Aussage enthalten und fallweise verschiedene Interpretationen möglich sind!  Klare Ansagen/Aussagen die nachvollziehbar sind, um diese auch umsetzen zu können sind angezeigt!  Fachchinesisch und nur noch für Experten lesbare Normen schrecken die Anwender ab! Zudem schreckt es ab, wenn über mehrere Normen Quergelesen werden muss, um eine Sachlage abklären zu können! Dies muss so vernetzt sein/werden, dass dies für jedermann einfach nachvollziehbar wird, vor allem für die Anwender!  Interessen der Industrie dürfen nicht Maßgebliche sein, obwohl die Mitwirkung der Industrie sehr wohl gefragt ist, jedoch nicht zum Zweck der Durchsetzung eigener wirtschaftlicher Interessen!  W. Past</p>	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit	7 Information
	<p>Eine Seitenvermehrung beginnt schon bei den Begriffsbestimmungen: Es müssen zuerst der Duden und andere schon definierte Begriffe Verwendung finden und nur in ganz selten notwendigen Ausnahmen im bezughabenden Text formuliert werden. Aus Unkenntnis von vorhandenen und üblichen Begriffen gleich neue Textierungen für ein und den selben Begriff zu erfinden gibt nur Futter für Rechtsauslegungen, verbunden mit Unsicherheit und Kosten als auch Verwirrungen, dieser Unsitte bei ÖNORMEN-Erstellungen muß Einhalt geboten werden!</p>	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit	7 Information
	<p>Kannich nur klar zustimmen! Habe versucht einmal einen Berechnungsvorgang (im Zusammenhang mit der Berechnung eines Energieausweises) "von Hand" also herkömmlich mit dem Taschenrechner und ohne Software zu rechnen und bin kläglich gescheitert! Denn nachdem ich über 50 Normen auf meinem Tisch liegen hatte und noch immer nicht mit den Querverweisen fertig war, habe ich das Handtuch geworfen. Ein weiteres Beispiel zur klaren Verständlichkeit: Ich habe in den Normenausschüssen in welchen ich tätig bin (175, 235, 208) ersucht das Wort "opak" durch die Worte " nicht transparent" auszutauschen und bin leider auf taube Ohren gestoßen. Der allgemeine Tenor hat</p>	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit	7 Information

	gemeint "das müsse eh jeder wissen". Ich habe dann im Zuge meiner Ausbildungstätigkeit (90% Bautechniker) eine kleine Umfrage gestartet und in jedem Kurs die Teilnehmer mit dem Begriff "opak" konfrontiert. Das Ergebnis war, daß 80% der Fachleute keine Ahnung hatten was opak bedeutet. Reumee: mit ganz einfachen Mitteln die Norm lesbar und begreifbar zu machen.			
<b>6</b> <b>0</b>	<b>Normengruppen schaffen</b>	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
	Anbei darf ich euch meine Zusammenstellung der Hauptnormen für die Bauphysik in graphischer Form zeigen. Mein Vorschlag wäre nicht mehr Normen mit 16 Teilen schaffen welche im Grunde gegenseitig aufeinander verweisen (zB 16000 oder auch 8110 T1 - 6 mit 4 Beiblätter) sondern eine Norm 8110 in der wird alles verpackt dann hat diese eben 50 Seiten aber diese würde die 180 Seiten der gesamten Normengruppe ersetzen da die ganzen Verweise wegfallen würden. Ebenso könnten klare Empfehlungen gegeben werden da alle notwendigen (?) Tabellen in einem Dokument enthalten wären. Wie in der Graphik dargestellt wären solche Normen auch als Normengruppe zusammen zu fassen. Eine Überarbeitung sollte dann immer in der Gruppe erfolgen, damit könnten die leidigen Gültigkeiten etwas vereinheitlicht werden... <a href="#">Link zur Darstellung</a>	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
	Dieses Beispiel zeigt sehr schön den komplexen Zusammenhang zwischen Sachverhalten und wie schwer es ist, diese einerseits übersichtlich darzustellen, andererseits aber auch ein Update Management zu ermöglichen, bei dem nicht alles angefasst werden muss, sondern wo nur die Teile geändert werden, die wirklich geändert werden müssen. In diesem Sinne sollte ein neuer Denkansatz in die Überlegungen einfließen: - Prüfen, ob es möglich ist, den fachlichen Inhalt - vom physischen Dokument (PDF bzw. Teil einer ÖNORM) - zu trennen und als Ergebnis miteinander digital verlinkte Kapitel zu erhalten, die für den Anwender in ihrer Gesamtheit recherchierbar und lesbar sind, aber so aufbereitet, dass ein Anwender die für seine aktuelle Problemstellung benötigte Information zusammengefasst auf einmal einsehen kann, auch wenn diese in mehreren Normteilen verteilt enthalten ist.	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
	da zur bzw. statt der b 8110er serie hinkünftig lauter en-normen kommen ist die angeführte umsetzung nicht wirklich sinnvoll	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit	
<b>8</b> <b>2</b>	<b>Heizgradtage überprüfen</b>	1 Bauphysik	9 Folgekosten	
	Es wäre schon lange an der Zeit zu überprüfen, ob die Heizgradtage mit der Realität noch zusammenpassen. Meines Wissens nach wurden die seit Langem nicht mehr aktualisiert. Wir bauen	1 Bauphysik	9 Folgekosten	

	<p>also für ein viel zu kaltes Klima, das wir gar nicht mehr haben. Mit den gestiegenen Anforderungen an die Energieeffizienz (EPBD) steigt die vermeintlich noch Isolierdicke, obwohl sie in vielen Landesteilen in Ö maximal gleich bleiben müsste, da die Winter doch erheblich wärmer werden und daher die gleiche Isolierdicken ohnedies bessere Energieeffizienz bringen würde.</p>			
	<p>Dem kann ich nur beipflichten. Der langjährige Klimatrend geht hier eindeutig in die Richtung wärmeres Klima. Die ständigen Verschärfungen, insbesondere in den Wohnbauförderungen der Länder sind völlig kontraproduktiv. Ohne Wärmedämmverbundsystem und Lüftungsanlagen einen Wohnbau zu errichten, der den Förderungsrichtlinien der Länder entspricht ist mittlerweile schon fast unmöglich. Diese Vorgaben erhöhen nicht nur die Baukosten enorm, Sie stehen auch im groben Widerspruch zu dem was die Menschen wollen... (viele wollen nämlich weder Styropor auf den Wänden noch Lüftungsanlagen). Man sollte aus meiner Sicht die Förderungsrichtlinien wieder so anlegen, dass Bauten ohne zusätzliche Wanddämmung wieder förderungsfähig ist, z.B. Bauten mit 40-50cm Planziegelmauerwerk. Dies gibt es ja jetzt auch schon mit Dämmung innenseitig - trotzdem ist es äußerst schwierig selbst damit die Förderungsvoraussetzungen einzuhalten, trotz kompaktem Baukörper. (Wir haben dies bei einem Projekt vor kurzem mit einem Alternativen Energieausweis getestet und mussten wieder beim WDVS bleiben). Fassaden mit dickem Vollwärmeschutz mögen zwar Heizenergie einsparen, die Seiteneffekte werden aber von den Förderungsrichtlinien nicht gesehen - nämlich ein extrem erhöhter Wartungs- und Instandhaltungsaufwand. Wenn man sich ansieht, wie häufig solche Fassaden zu streichen sind, weil Sie veralgen, und beachtet, welche Mengen an Giften hier dann auf die Fassaden aufgebracht werden die dann in die Umgebung ausgewaschen werden, sollte man sich schon Gedanken machen wie man sich diese angeblichen Energieeinsparungen erkauft. Von der schwierigen Entsorgung dieser Wärmedämmverbundsysteme braucht man schon gar nicht zu reden. Auch der Brandschutz dieser Fassaden ist trotz Einhaltung aller Regeln oft problematisch. Hier gibt es einige Erhebungen. Dass die Dämmstoffe die Qualifizierungen der Norm nur deshalb einhalten, weil die Norm so geschrieben wurde, dass vom Brenner wegschmelzende Dämmstoffe massiv im Vorteil sind, ist ohnehin ein offenes Geheimnis. Aus meiner Sicht muss hier ein Umdenkprozess eingeleitet werden...</p>	1 Bauphysik	9 Folgekosten	
7 0	Zusammenlegung der Haus- sowie Gebäudetechnik Normenkomitees	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit	
	<p>Eine Zusammenlegung und somit Verschlinkung der Haus- sowie Gebäudetechnik Normenkomitees wie 223 (Kälte- und Wärmepumpentechnik; Geräte und Anlagen), 058 (Heizungsanlagen), 235 (Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden), 175 (Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen) und weiteren, thematisch verwandten Komitees. Vorteile:</p>	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit	

	<p>Bessere Vernetzung zwischen den einzelnen Themenbereichen.  Ein immer wieder notwendiger Austausch kann somit direkt in den Komiteesitzungen erfolgen und muss nicht langwierig über Anfragen unter den einzelnen Komitees korrespondiert werden. Dies führt zu einer raschen, unkomplizierten Lösungsfindung.  Weniger Termine für Experten die in mehreren Komitees sitzen.  Besser „gefüllte“ Tagesordnungen. Die Normenarbeit selbst soll natürlich weiterhin in den einzelnen Arbeitsgruppen erfolgen.</p>			
	<p>Kann ich nur zustimmen. Es wird immer mehr spezialisiert statt generalisiert. Man braucht nicht Heizung oder Kälte oder Luftfeuchtigkeit, sondern Klima. Man braucht nicht ein Bauwerk und Technik man braucht ein funktionsfähiges Gebäude. Wenn einzelne Bereiche unabhängig voneinander Normen festlegen kann es unweigerlich zu Widersprüchen kommen. Daher wären bei Normenabseignungen Koordinationsmaßnahmen zu treffen</p>	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit	
	<p>Wichtig wäre dabei ein sehr gutes Dokumentenmanagement damit die vielen Beteiligten bei der Erstellung den Überblick behalten und mögliche Konflikte erkennen können. Eine Dokumentation der Ursachen für die Regeländerungen wäre sicher hilfreich. Eine Anwendung der Regeln durch DRITTE an (kleinen und großen) Demonstrationsprojekten bevor sie für alle gültig werden, könnten helfen zu verstehen ob die Regeln auch außerhalb der AGs verstanden werden. Die Software AGs im 175er und 235er waren hier auch schon extrem hilfreich!</p>	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit	
3 0	<p>Verständlichkeit und Lesbarkeit</p>	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit	7 Information
	<p>(Nachfolgend einige Ergebnisse einer Diskussionsrunde auf Einladung der Bundesinnung Bau. Bitte ergänzen Sie Ihre Überlegungen dazu.)  Adressaten von Normen sind einfache Handwerker. Diese haben oft erhebliche Verständnisschwierigkeiten. Manchmal sind Normen auf 80 Seiten sehr wissenschaftlich dargestellt, aber auch nur von Wissenschaftlern zu verstehen.  Vorgabe sollte die OIB Richtlinie sein, die praktische Umsetzung die Norm. Es gibt aber zu viele Konflikte mit den OIB-Richtlinien. Beispiele dafür beim Schallschutz und bei Lüftungsanlagen.  70000 Seiten kann niemand lesen, daher brauchen wir deutlich weniger Normen (zum Beispiel bei uns Planern). Wäre ich nicht persönlich in manchen Ausschüssen, würde ich sie selbst nicht verstehen.  Manche Normen konnte ich nur deshalb erklären, weil ich im Ausschuss sitze. Wir müssen einfacher und verständlicher werden. Wir müssen besser formulieren. Nicht einmal alle HTL-Absolventen verstehen das meiste.  Normen sollen sich aufs Wesentliche beschränken.  Dein Art Leitsystem bzw. Überblick über Normen würde enorm helfen.</p>	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit	7 Information

	zum punkt "adressaten der normen sind handwerker" möchte ich ergänzen, dass es auch andere adressaten gibt. z.b. planer. insbesondere die fachkonsulenten brauchen für ihre tätigkeit berechnungsnormen. desto genauer ein rechenverfahren ist desto genauer kann bei richtiger anwendung eine richtige vorhersage über das verhalten des hinkünftigen gebäudes getroffen werden und dadurch bauschäden vermieden werden. desto genauer und richtiger rechenverfahren sind desto mehr kann an die grenzen gegangen werden und kostengünstiger gebaut werden.	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit	7 Information
<b>1</b> <b>0</b>	<b>Europäische Normung</b>	1 Bauphysik	9 Folgekosten	
	(Nachfolgend einige Ergebnisse einer Diskussionsrunde auf Einladung der Bundesinnung Bau. Bitte ergänzen Sie Ihre Überlegungen dazu.) Ein wesentliches Problem ist die europäische Ebene. Dort dauern Normenprozesse viel zu lange. Wie können wir da hierzulande Zwischenlösungen machen? Wenn in Europa ein Prozess für eine neue Norm beginnt kann dies bis zu fünf Jahre dauern. In Österreich darf man in dieser Zeit nicht aktiv werden, was ein großes Problem darstellt. Österreich investiert zu wenig in das CEN, daher hat Österreich dort zu wenig mitzureden. Beispiel Bauphysik: Hier wird eine Flut an neuen Normen auf europäische Ebene vorbereitet, da gibt es für die ÖNORM kaum noch Gestaltungsmöglichkeit.	1 Bauphysik	9 Folgekosten	
<b>0</b> <b>1</b>	EDV-Inhalte	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit	
	Speziell im Bereich Normen für den Wärme- und für den Schallschutz haben liegen solche vor (z.B. ÖNORM B 8110-3, ÖNORM B 8110-6)welche nur mehr mit Hilfe von EDV-Programmen anwendbar sind. Bei anderen Normen für diesen Bereich kündigt sich eine derartige Entwicklung bereits an (z.B. ÖNORM B 8110-2, ÖNORM B 8115-4 bzw. 8115-2) Es werden zwar Validierungsmöglichkeiten in Beiblättern entwickelt, dem Anwender bleibt aber in der Regel der Hintergrund der von ihm angesetzten Rechenmethode verborgen. Prinzipiell ist eine EDV-Anwendung durchaus üblich, ob dies einer Normung unterliegen soll ist zu diskutieren. Anregung: Schaffung einer eigenen Normengruppe für EDV-Anwendungen Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit	
<b>4</b> <b>0</b>	Fachnormen gleichen Fachgebietes	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit

	<p>Zu einzelnen Fachgebieten, wie etwa Dächer, Fenster, Wärmedämmverbundsysteme, Leichtwände und vieles andere, liegen eine Vielzahl „verstreuter“ Normen vor. Dies macht eine Recherche nach bestimmten Themen oder das Studium des diesbezüglichen Normenwerkes an sich fast unmöglich und unfinanzierbar.</p> <p>Anregung: Die Zusammenführung aller fachlich zusammenhängenden Normen unter Einschluss der internationalen Normung, bei sachlicher Gliederung in Einzelgebiete, wäre wünschenswert.</p> <p>Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
	<p>Ein anderer Weg, diese Sachverhalte besser recherchieren zu können, wäre eine direkte semantische Vernetzung der Inhalte, so dass leicht gefunden werden kann, was zusammen gehört. Denn ist sicher leichter umzusetzen, als alle betroffenen Normen neu zu gliedern und zu strukturieren, bzw. zusammenzufassen.</p>	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
	<p>Diese Vernetzung gibts doch über den Anhang bereits jetzt? alle betroffenen Normen werden angeführt. Allerdings gibt es oft Normen die dann nur auf weitere Normen verweisen, kaum eigenen klärenden Inhalt haben etc. wie ich bereits im ähnlichen Beitrag für die Bauphysik geschrieben habe. Einmal radikal zusammenkürzen um die Doppelerklärungen, Verweise und Widersprüche zu eliminieren erscheint mir die schwierige aber zielführendere Lösung...</p>	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
	<p>Normen dürften sich lt. Geschäftsordnung des AS nicht überschneiden und widersprechen. Tun es aber in hohem Ausmaß. Die Normenregeln müssen in Zukunft sauber nach Fachgebieten getrennt erstellt werden. Bauphysikfragen für Bauphysiker, Dachdecker zu Dachdecker. Es kann nicht sein, dass Zimmerer und Dachdecker Regeln über die Hinterlüftungsebene erstellen (ohne wissenschaftliche Erkenntnisse).</p>	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
	<p>Bei Fachgebiet übergreifender Thematik wie der Brandschutznormung sollte die Abstimmung mit dem jeweiligen Fachgebiet verpflichtend sein. Oft wissen die Lüftungsspezialisten oder Aufzugspezialisten nicht was die Brandschützer mit ihren Gewerken anstellen.</p>	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
	<p>Sehr guter Vorschlag. Auch wenn laut Geschäftsordnung die Komitees (Komiteemanager) dafür verantwortlich wären, funktioniert das auf Grund der Komplexität und Zusammenhänge zwischen Komitees nicht zufriedenstellend. Diese Zusammenhänge sollten zukünftig z.B. durch Beiziehung von Sachverständigen in das Lenkungsgremium im Vorhinein streng geüprüft werden. Beispiel aus der Praxis: Komitee ÖVE TK IT-EG: ÖVE/ÖNORM EN 50849: Elektroakustische Notfallwarnsysteme Komitee 172: Brandmeldeanlagen, Brandschutzanlagen ÖNORM F 3012: Elektroakustische Notfallsysteme, bestehend aus Einzelkomponenten - Anforderungen Ursachen / Ergebnis: - Fehlende Abstimmung zwischen Komitees - Verletzung der Stillhaltepflicht - Handelshemmnis durch zusätzliches gefordertes Konformitätsbewertungsverfahren - Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen</p>	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit



	(Zertifizierungsforderungen für Dienstleister in Kombination mit ÖNORM F 3074 Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Elektroakustischen Notfallsystemen) Zahlreiche weitere Beispiele finden sie im Beitrag Nr. 64.....			
	Diesem Vorschlag möchte ich mich mit großer Freude anschließen! Leider scheitert es an der Bürokratie und der Schwefälligkeit der Institutionen oder "Lobbys". Eine Änderung in einem Normenwerk zu erzielen ist wie ein "Wunder". Entweder die "Normung ist in Ihren Werten so zementiert" oder die Fragen an die internationalen Gremien verlaufen im Sande. Ein weiteres Problem bei diesem Unternehmen Zusammenführung stellt der starke "Lobbyismus" dar. Dieser versucht in jedem Fall seine Interessen zu wahren, um seinen Produkt den Vorzug zu sichern! Bei einer Zusammenführung wäre eine "Entflechtung", Verjüngung und wesentliche Vereinfachung zu wünschen.	1 Bauphysik	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
<b>1</b> <b>0</b>	<b>Fehlende Angaben zu Produkten</b>	1 Bauphysik	3 Eindeutigkeit	
	In den Dämmstoffnormen fehlt die Verpflichtung von Angabe von Eigenschaften welche zur Anwendung der Berechnungsmethoden nach ÖNORM B 8115-4 notwendig wären. Dies betrifft Angaben zum dynamischen E-Modul $E_{dyn}$ , bzw. der dynamischen Steifigkeit $s'$ . Offenbar befürchten Herstellervertreter in den Expertenkomitees Wettbewerbsnachteile und verhindern solche Verpflichtungen. Anregung: Wenn Berechnungsmethoden in Normen aufgenommen werden, sollten in den voraussetzenden Produktnormen die Grundlagen dafür bereitgestellt werden. Dies auch wenn dies in anderen Normenkomitees erarbeitet werden müsste. Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger	1 Bauphysik	3 Eindeutigkeit	
<b>3</b> <b>2</b>	<b>ÖNORM H 5055 - Energieausweis für Gebäude</b>	1 Bauphysik	4 Regelungs- dichte	
	<b>1) Norm:</b> 1.6 ÖNORM H 5055 - Energieausweis für Gebäude <b>2) Problemlage: Energieausweis von Gebäuden – zu komplex</b> (ENEV, Energieausweis-Vorlage-Gesetz – EAVG, ÖNORM H 5055 - Energieausweis für Gebäude, OIB Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz, (OIB): Leitfaden Energietechnisches Verhalten von Gebäuden) Eine <b>sehr aufwendige Berechnung</b> mit <b>geringem Informationsmehrwert</b> – die theoretisch berechnete Energiekennzahl lässt nur höchst ungenaue Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch zu, dies liegt natürlich auch an den starken Einflüssen durch die Benutzung und	1 Bauphysik	4 Regelungs- dichte	

die Benutzer selbst. Abweichungen, insbesondere im „niedrig“ - Energiebereich von hohen zweistelligen und gar dreistelligen Prozentsätzen sind möglich.  
Anstelle der Energiekennzahlverordnung würde es zur Erreichung der Energieeinsparung bei Gebäuden auch ein einfacher „POST IT“ Zettel mit den sinnvollsten U-Werten für Decken, Wände, Böden, Fenster und Türen tun.  
Die komplexe Methodik der Energiekennzahlberechnung und deren Ergebnisse bzw. Abweichungen zum realen Verbrauch würden einem aufwendigen Taschenrechner entsprechen, der für die Berechnung  $2 \times 30 = 30$ ,  $60$  oder  $90$  als Ergebnis liefern würde.

Damit es nicht zu einfach wird, sind zur Berechnung des Energieausweises noch folgende Normen nötig:

ÖNORM B 8110-1 Wärmeschutz im Hochbau - Teil 1: Anforderungen an den Wärmeschutz und Deklaration des Wärmeschutzes von Gebäuden/Gebäudeteilen - Heizwärmebedarf und Kühlbedarf  
B 8110-2 Wärmeschutz im Hochbau - Teil 2: Wasserdampfdiffusion und Kondensationsschutz  
B 8110-3 Wärmeschutz im Hochbau - Wärmespeicherung und Sonneneinflüsse  
B 8110-5 Wärmeschutz im Hochbau - Teil 5: Klimamodell und Nutzungsprofile  
B 8110-6 Grundlagen und Nachweisverfahren Heizwärmebedarf und Kühlbedarf  
H 5055 - Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden - Begleitende Dokumente zum Energieausweis  
H 5056 - Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden - Heiztechnik-Energiebedarf  
H 5057 - Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden - Raumlufttechnik-Energiebedarf für Wohn- und Nichtwohngebäude  
H 5058 - Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden - Kühltechnik-Energiebedarf  
H 5059 - Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Beleuchtungsenergiebedarf

**3) Vorschlag für eine Abänderung:**

Vereinfachung der Berechnungsmethodik oder Abschaffung:

Begründung: Die derzeit gültige Anwendung führt, wie oben angeführt und mit Beispielen aus den Medien belegt, offenbar zu unverlässlichen Resultaten und ist hinsichtlich Effizienz unbefriedigend.

**4) Konkreter Formulierungsvorschlag:**

Ein alternative Formulierung bzw. Erstellung einer Fachnorm ist für die FWAG nicht seriös möglich da die spezielle Fachexpertise für die spezifischen Normen nicht vorhanden sein können (üblicherweise in Zusammenarbeit mit universitären und außer universitären Fachinstituten erstellt)

**5) Hinweis**

**5.1 Sinn der Normen aus unserer Sicht**

Normen sollen auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung basieren und letztlich dem Wohl der Gesellschaft dienen. Es werden Festlegungen für die wiederkehrenden

	<p>Anwendungen aufgestellt und eingeführt. Ein solches allgemein anerkanntes Regelwerk ist Voraussetzung für effiziente Kommunikation, Vertragsfestlegungen und Handel. Ein weiteres Ziel ist auch eine ständige Verbesserung der Qualität von Dingen und Leistungen.</p> <p>Solange die wissenschaftliche Entwicklung und Förderung von Fortschritt und Qualität in der Technik das Ziel der Normierung darstellt und dieses erreicht wird, ist Normierung in jedem Fall positiv zu sehen. Negativ wäre erst ein bewusstes „hinein Lobbying“ von „Industrie freundlicher“ Überdimensionierung.</p>			
	<p>aufwand der änderung nicht sinnvoll, weil demnächst in dem bereich lauter en-normen kommen</p>	1 Bauphysik	4 Regelungs-dichte	
	<p>Sg Herr Rausch, Sie vermischen in ihrem Beitrag die Berechnung von Energiekennzahlen mit einer Verbrauchsprognose. Die Beispiele in den Medien sind ungeeignet um festzustellen, ob die ÖNORMEN zur Berechnung von Energiekennzahlen, geeignet sind den Verbrauch zu prognostizieren. Bei einer Verbrauchsprognose ist natürlich das reale Verhalten der Bewohner_innen zu berücksichtigen. Bei Mehrfamilienhäusern mittelt sich der Einfluß individueller Familien in Bezug auf den Gesamtverbrauch des Gebäudes heraus. Im Bereich der Einfamilienhäuser ist das Verhalten essentiell. Im Rahmen der seriösen Energieberatung in Österreich wird schon lange mit der Familie gemeinsam der real Verbrauch verstanden (=Befragung zum Verhalten, Erhebung der Bautechnik, Erhebung der Gebäudetechnik). Seriöse nachvollziehbare Untersuchungen zu den Abweichungen zwischen gemessenen und prognostizierten Verbrauch führen in der Regel immer zu der Erkenntnis, das in der Planung z.B. zu vereinfacht berechnet wurde, nicht alle Komponenten berücksichtigt wurden oder z.B. der genaue Regelalgorithmus nicht definiert wurde und weiters die Ausführung von der Planung abweicht. Wenn sie eine Familie nur mit den U-Werten der Gebäudehülle beraten wollen wäre es ein großer Rückschritt. Sie könnten auch keine seriöse Aussage zur Wirtschaftlichkeit ihrer Empfehlung abgeben. Analog könnten auch im Rahmen der Planung eines Neubaus kein wirtschaftliches Optimum gefunden werden. Dafür brauchen sie eine Verbrauchsprognose (detailliert). Die damit geplanten Maßnahmen müssen dann auch ausgeführt werden. Von der Bautechnik über die Gebäudetechnik bis zum Regelalgorithmus.</p>	1 Bauphysik	4 Regelungs-dichte	
	<p>Die Energiekennzahlen stellen ein normiertes Nutzerverhalten und kein "Verbrauchsverhalten" dar. Wenn Energieausweise - egal nach welchem Berechnungsmodell - berechnet werden, so sind die berechneten Werte doch ein guter Ausgangspunkt für die weitere Vorgehensweise bei Sanierungen und Energieeinsparungen. Da die Rechenweise ohnedies in naher Zukunft durch die EU geregelt wird - erwarten wir in Österreich (wie auch Helmut Schöberl in seinem Kommentar bemerkt) eine wahre neue Normenflut aus der EU!</p>	1 Bauphysik	4 Regelungs-dichte	

4	1	Entflechtung: Beispiel Energieausweis	1 Bauphysik	4 Regelungs- dichte	
		Energieverbrauch bei Neubauten reduzieren ist an sich gut. Die Komplexität führt jedoch leider dazu, dass diese kaum noch zu berechnen sind. Am besten wäre eine Norm die eine Berechnungsmethode festlegt - am besten europaweit überall gleich, aber nicht die Details. OIB-Richtlinien sind viel zu nah an der Norm, das gehört stärker entflochten. Normen sollten aber auch keine Gesetze werden. Es darf in Gesetzen keine dynamischen Verweise auf Normen geben. (Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)	1 Bauphysik	4 Regelungs- dichte	
		Es wird hier ein Problem deutlich gemacht, welches ganz schön in sich hat. Ein großer Teil der OIB Richtlinien verweist auf den letzten Normenstand, oder es ist gar nicht möglich das Gesetz ohne der Norm zu erfüllen. Vor allem bei der Berechnung des Energieausweises trifft uns das mit voller Wucht. Zur Berechnung des Energieausweises ist die Önorm H 5050 erforderlich. Diese Norm benötigt nun wieder 54 andere Normen und Regelwerke um überhaupt eine Berechnung vollziehen zu können. Wenn man jetzt den Kreis schließt, und die OIB Richtlinien Gesetzesstatus erreichen, werden damit automatisch alle Normen, die für die Umsetzung der Richtlinie erforderlich sind, zum Gesetz erklärt. Somit wird eine "Empfehlung" automatisch zum Gesetz. Ergo wird das Gesetz "dynamisch" - Momentan ein Teufelskreis aus dem wir schnellstens heraustreten sollten.	1 Bauphysik	4 Regelungs- dichte	
4	0	Wissensdefizite	1 Bauphysik	7 Information	
		In vielen Ausbildungen spielen Normen, OIB-Richtlinien, etc. keine Rolle, sollten sie aber. Es fehlt daher oft über Wissen und Bildung. (Dieser Beitrag ist in der Diskussion bei einer Arbeitssitzung am 18.4. entstanden)	1 Bauphysik	7 Information	
		Nicht die Normen sollten geschult werden, sondern der Sachverstand.	1 Bauphysik	7 Information	
		Bitte schreiben sie in welchen Ausbildungen welche Inhalte aus ihrer Sicht fehlen. Es gibt gefühlt 5000 Ausbildungen im Baubereich. HTL, Bachelor, Master, Doktorat, Berufsbegleitend,..... Etwas provokant formuliert: Muß ein Baumeister_in eine Heizlast oder einen solaren Deckungsgrad berechnen können? Muß ein Architekt_in einen Energieausweis berechnen können? Für alle drei Aufgaben braucht man eine detaillierte Ausbildung im Bereich Bautechnik, Gebäudetechnik und Regeltechnik. Dazu werden dann mehrere Mitarbeiter_innen oder Fachplaner_innen beigezogen - damit der Energieausweis oder die Heizlast von anderen verstanden wird, müssen sie nach veröffentlichten Regeln berechnet worden sein. Dazu brauchen verschiedenen Menschen verschiedenen Ausbildungen. Oder einer hatte Zeit mehrere Ausbildungen zu machen. Bildung vermittelt Wissen besonders über Hintergründe und	1 Bauphysik	7 Information	

	<p>Zusammenhänge. Normen per se haben da keinen Sinn. Sie sind nicht so geschrieben, dass man die gesamte Geschichte (=Hintergrund) beim lesen lernt. Sie sind keine Lehrbücher. Wenn jemand weiß wie man ein Gebäude baut damit der Energieverbrauch unter xxx und die Lebenszykluskostenschätzung unter yyy EUR liegt dann braucht er keine Norm dazu. Wenn jemand das bewertete Schalldämm-Maß eines Bauteils angeben soll dann braucht er eine Prüfanstalt die ein normiertes Meßverfahren anwendet - damit alle Prüfanstalten möglichst den selben Fehler machen. In einer Ausbildung erlernt man wie eine bestimmte Aufgabe gelöst wird. Dazu braucht man (fast) keinen Hintergrund. Warum gibt es immer mehr Ausbildungen an FHs mit immer "moderneren" Bezeichnungen? Welche Aufgaben kann man nach "Smart..." "Nachhalt..." "Urban..." lösen? Eine Diskussion und Konsensfindung zum Thema Bildung, Ausbildung, Arbeitsteilung und Honorierung wäre dringend notwendig. Dabei darf der Bewohner_in oder Nutzer_in des Gebäudes nicht vergessen werden - nicht nur Planer und Ausführende und Bauherren brauchen klare und einfache Regeln. Als "Endkunde" muß ich mich auf die vereinbarten Qualitäten verlassen können. Nicht wundern wenn der eine 100% solaren Deckungsgrad, der andere ein Passivhaus, der dritte "nur" ein Dach über dem Kopf und der vierte vollständige Barrierefreiheit und der fünfte keinen Schimmel in der Wohnung haben will und der sechste im Sommer in der Wohnung nicht schwitzen will. Leider leben der fünfte und der sechste direkt an der Bundesstrasse. Schlafen wollen sie beide. Wie viele Menschen brauchen sie zur Planung und Ausführung ihres Gebäudes? Brauchen die eine Bildung oder eine Ausbildung oder beides?</p>			
2 2	<b>ÖN B 8110-ff</b>	1 Bauphysik		
	<p>Die Norm ist so zu gestalten, dass sie der Rechtssprechung entspricht (40 R 65/07s LG Wien, 40 R 104/08b LG Wien, 6 Ob 272/08f u.a.). z. B. Das Nutzerverhalten lt. OGH Entscheid berücksichtigt wird ( täglich 1 x lüften, etc.) Schimmel auch hinter Einrichtunggegenstände bei erhöhter Raumluftfeuchte (ca. 65% rH) vermieden wird Anforderungen bei geometrischen Brücken auch bei Fenster anschlüssen gelten Die Wärmeübergangswiderstände den physikalischen Gegebenheiten angepasst werden (untere, obere Raumhälfte, etc.) Der Grenzwert für Schimmelbildung ist auf 75%rH zu senken, da Schimmel bereits ab diesem Wert beginnen kann (siehe Fachliteratur). Die Norm wäre, da sie nicht der gültigen Rechtssprechung entspricht, sofort zurück zu ziehen.</p>	1 Bauphysik		
0 0	<b>B 8115 Schallschutz</b>	1 Bauphysik		

	<p>Die Anforderungen an den Dntw sind insofern zu überarbeiten, dass auch (vor allem) untere Frequenzbereiche mitberücksichtigt werden und auch in diesen Frequenzbereichen der Schallschutz gegeben ist.</p> <p>Die Einhaltung des Dntw führt in der Praxis immer wieder zu Lärmbelästigungen durch alltägliche Tätigkeiten (Sprechen, leise Musik, Gehen), da in den unteren Frequenzbereichen der Schallschutz nicht gegeben ist.</p> <p>Dieses Wissen ist seit den 1990er Jahren bekannt und wird in einzelnen Staaten bereits berücksichtigt.</p>	1 Bauphysik		
<b>1</b> <b>1</b>	Überschneidungen verboten	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit	
	<p>Die Normen sind so zu gestalten, dass es keine Übergriffe der Fachbereiche gibt (wie in der Geschäftsordnung vorgesehen).</p> <p>D.h. z. B.: Fragen der Bauphysik sind von diesem Komitee zu lösen und nicht von Dachdecker, Zimmerer, Maurer, etc. (Warum Regeln Dachdecker die Hinterlüftungsebene (physikalisch nicht nachvollziehbar), obwohl dies eindeutig ein bauphysikalische Aufgabe ist).</p>	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit	
<b>2</b> <b>3</b>	Wissenschaftlichkeit	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit	3 Eindeutigkeit
	<p>Regeln in den Normen müssen dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Wenn eine Norm den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen soll, so muss diese Regel wissenschaftlich bewiesen sein (siehe Mark Seibel „Baumängel u. anerkannte Regeln der Technik“ – Handbuch für Juristen;).</p> <p>Gebäude sind lt. österreichischen Bauordnungen nach dem Stand der Technik zu errichten. Dieser ist in den Bauordnungen definiert: NÖ BTV -auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist.</p> <p>Wenn es keine wissenschaftliche Erkenntnis gibt, dann es kann es aus rechtlicher Definition keine Norm sein, denn bei einer Norm wird angenommen, dass sie die allg. anerkannte Regel der Technik darstellt.</p> <p>Alle anderen Regelungen sind als Richtlinien zu publizieren.</p> <p>Eine konsequente Umsetzung dieser rechtlichen Tatsache würde den Normenwald extrem lichten!!! (Leider) gibt es keine Handhabe das AS wegen Missachtung der eigenen Geschäftsordnung und der Rechtslage zur Verantwortung zu ziehen.</p> <p>Vielleicht wacht jemand von den Entscheidungsträgern auf und kann entsprechenden Druck aufbauen....</p>	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit	3 Eindeutigkeit

	<p>sorry, aber die Praxis benötigt Regeln, die für den Handwerker anwendbar sind. Solche Regeln, insbesondere wenn diese auf jahrzehnte- mitunter Jahrhundertealter Praxiserfahrung beruhen sind mehr als berechtigt. Nur weil die Materie wissenschaftlich nicht untersucht und/oder bewiesen sind, sind sie nicht falsch. Wir alle wissen, dass gerade die "wissenschaftlichen" Untersuchungen in Labors, Prüfständen etc. schon vielfach die Praxis in die Irre führten!! Man denke nur, wie lange es brauchte, bis man erkannte, dass gedämmte Holzdachkonstruktionen zwar rechnerisch- wissenschaftlich funktionieren sollten - sich aber in der Praxis als einer der größten Schadensbringer der letzten Jahre erwiesen.</p>	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit	3 Eindeutigkeit
	<p>Wir müssen vermeiden, das Kind mit dem Bade auszugießen, denn es gibt auch noch den wichtigen Bereich der Schnittstellennormen und der Normen mit den Anschlussabmessungen, auf die niemand wird verzichten wollen. Sonst müssten bei einer normalen Sechskantschraube M6 * 30 alle Abmessungen beschrieben werden, damit die Schraube eingebaut werden könnte. Das kann niemand wirklich wollen, da das zu einer extremen Verteuerung führen würde.</p>	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit	3 Eindeutigkeit
	<p>Es wird nicht gefordert, dass Regeln dem Stand von Wissenschaft und Technik, sondern den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das sind jene Techniken, die wissenschaftlich bewiesen, von Fachleuten als richtig betrachtet und sich in der Praxis bewehrt haben!!! Wenn hier jahrhundertalte Regeln angeführt werden, so ist hier entgegen zu halten, dass nach den derzeitigen gültigen Normen die alten, seit Jahrhundert bestehenden Bauten großteils nicht mehr gebaut werden könnten. Ich stimme zu, dass es im Bereich von Produkten Regeln braucht (Normen oder Normenregeln) ob bestimmte einheitliche Abmessungen für den ERZEUGER zu erhalten, damit er STANDARD-Produkte herstellen kann. Wenn aber dem Bauschaffenden Regeln vorgeschrieben werden, die technisch nicht haltbar sind, keinen Nutzen bringen und tlw. zu unnötigen Kosten führen, kann das nicht richtig sein (Beispiel Hinterlüftung von Steildächern: 20 mm sind genug (Forschungsprojekt in den 1990er Jahren). Die Norm schreibt aber unterschiedliche Höhen vor, bauphysikalisch nicht nachvollziehbar: Wie funktioniert die Hinterlüftung, wenn in einer schneereichen Gegend monatelang der Schnee am Dach liegt? Die Bauphysik funktioniert dann wohl doch anders...). Es darf auch nicht vergessen werden, dass eine Norm dem gesetzlichen Anspruch, und das ist nun mal die Wissenschaft, genügen muss. Alle anderen Handwerksregeln kann man ja in Normenregeln definieren.</p>	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit	3 Eindeutigkeit
<b>0</b> <b>1</b>	<b>Glaserverfahren</b>	1 Bauphysik		
	<p>Zum Nachweis der Schadensfreiheit eines Bauteils hinsichtlich seines Feuchtegehaltes ist der Anwendungsbereich des Glaserverfahrens deutlich zu beschreiben.  unter anderem ist es nicht geeignet:  - Flachdächer mit Kies- oder Gründachaufbau zu beurteilen  - den Feuchtegehalt einzelner Bauteilschichten zu beurteilen</p>	1 Bauphysik		

	<p>- Prognosen (bei noch zu bestimmenden Bauteilen) über das Langzeitverhalten unter tatsächlichen Klimabedingungen abzugeben Die Klimarandbedingungen für das Glaserverfahren sind so zu ändern, dass die der Rechtsprechung entsprechen. Die Klimarandbedingungen der ÖN B 8110-2 entspricht nicht der Rechtslage (siehe unten)</p>			
2 0	Fensterrahmen	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit	
	<p>Fenster und Fenstertüren sind so zu planen, dass sie in den dafür vorgesehenen Einbausituationen auch funktionieren. Die Konstruktion vieler Fensterprofile nach den gültigen Fensternormen ist nicht tauglich für: - die in der Praxis auftretenden und der Rechtsprechung entsprechenden Raumklimata (höhere Raumluftfeuchten als in der ÖN B 8110-2) - den Einbau in Bereich von Küchenarbeitsplatten oder tiefen Laibungen, u. ä. Die Folge sind Schimmelbildungen in diesen Bereichen (auch im Neubau), da die zu gering dimensionierten Fensterrahmen (vorallem Kunststofffenster im Paraphetbereich, Aluminiumfenster) eine zu geringe Oberflächentemperatur an der Rauminnenseite zu Folge haben. Unabhängig von einem U-Wert des Wandbildners. Oder Fensterhersteller müssen die Einbaumöglichkeiten genau begrenzen. Bei der Konstruktion von Fenstern ist ebenso zu berücksichtigen, dass angrenzende Bauteile fachgerecht angeschlossen werden können (Mängel sind hier z. B. zu breite Aludeckschalen bei denen eine fachgerechte Anbindung von Fassadenputzen oder WDVS nicht möglich ist, mangelhafte Ausbildung zur Anschlussmöglichkeit von Fensterbänken).</p>	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit	
0 0	Norm B7500:	1 Bauphysik		
	<p>Heizlastberechnungen - Gehören vereinfacht, da zu kompliziert und viel zu große Dimensionierungen die Folge sind. EN12831- soll Vereinfachung bringen. Bei Normvereinbarungen sollten Unterschreitungen definiert werden (Abweichungen vom Normwert). Normheizlast der Bautechnik entsprechend anpassen. EN12831- mit 5-6 Anhängen H7500 soll eine Norm sein und die Anhänge sollten nicht getrennt verrechnet werden. Belastung von 6 Normen in einer Anforderung!</p>	1 Bauphysik		
0 0	Tiefengründungen:	1 Bauphysik		
	<p>Generell Bewehrung von Tiefengründungspfählen über gesamte Pfahllänge in Erdbebengebieten (fast überall in Vbg.) gefordert. Dies sollte differenziert betrachtet werden können. Fa. 3P Geotechnik</p>	1 Bauphysik		



	kontaktieren!			
2	0	Estrichlegernorm:	1 Bauphysik	
		Keine Dampfbremse auf Decke unter Estrich in den Obergeschossen.	1 Bauphysik	
		Aus bauphysikalischer Sicht ist unter keinem Estich eine Dampfbremse notwendig. Wer das erfunden hat??? Prof. Gamerith hat bereits vor Jahrzehnten "festgestellt" dass Wasserdampfdiffusion immer vom beheizten zum unbeheizten Bereich stattfindet (ist banale Physik, jederzeit nachrechenbar). Eine Dampfbremse unter dem Estrich verhindert gar nichts, unnötig. Ausreichend ist eine Trennschicht um das gleiten des Estriches zu ermöglichen.	1 Bauphysik	
4	0	<b>Doppelgleisigkeit OIB und Normen</b>	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit
		in der oib sollen die schutzziele und mindestanforderungen stehen. in den normen die methoden und über die mindestanforderungen hinausgehende qualitätsklassen. ps: mit den qualitätsklassen soll die doppelgleisigkeit von verschiedenen anforderungen vermieden werden, aber die möglichkeit zur wahl einen nachvollziehbaren besseren standards gegeben werden. beispiele für qualitätsklassen sind das labeling des energieausweises oder der schallschutzausweis. in den schallschutznormen gibt es immer noch anforderungen. diese gehören rausgenommen. das selbe gibt es bei den lüftungsanlagen zum schallschutz, diese anforderungen gehören in die oib richtline.	1 Bauphysik	1 Widerspruchsfreiheit
1	2	<b>Feuchteabdichtung auf der FU-Platte</b>	1 Bauphysik	
		Eine Feuchteabdichtung auf einer Bodenplatte ist bauphysikalisch nicht notwendig. Wasserdampfdiffusion findet vom beheizten/warmen Raum in das kühlere, aber absolut gesehen trockenere Erdreich statt (ausschlaggebend ist u. a. der Wasserdampfpartialdruck). Diese wurde vor Jahrzehnten bereits von Prof. Gamerith publiziert und ist jederzeit nachrechenbar. Es muss Aufgabe des Planers sein können, welche Maßnahmen er für sein Bauwerk als richtig erachtet, bzw. muss die planerische Freiheit möglich sein. Wenn ein Bauphysiker einen Aufbau plant und dafür gewährleistet, kann es nicht sein, dass der Aufbau trotz funktionstüchtigkeit mangelhaft ist, nur weil er nicht den unrichtigen Regeln in Normen entspricht!!!	1 Bauphysik	

	Im Prinzip ist dem Zuzustimmen. Eine solche Abdichtung kann aber auch der Verhinderung vom Wassereintritten aus anderen als Gründen als Dampfdiffusion oder Dampfkonvektion dienen. Beispielhaft können dazu nicht erwartete Rissbildungen oder auch der Austritt von Restwasser aus dem Abbindevorgang genannt werden.	1 Bauphysik		
	Feuchteabdichtungen auf der FU-Platte sind gegen drückendes Wasser von unten nicht geeignet. D.h. wenn ein Riss in der FU-Platte entsteht und dort das Wasser andrückt, wird es über kurz oder lang in den Bauteil dringen. Wenn eine FU-Platte unter dem Wasserspiegel gebaut wird, sind entsprechende andere Abdichtungsmaßnahmen notwendig. Flüssiges Restwasser aus dem Abbindevorgang ist lange bevor eine Abdichtung aufgebracht nicht mehr vorhanden. Es soll Aufgabe des Planers sein, eine entsprechende Lösung zu gestalten und keine Zwang der Norm für alle Ausführungen eine Feuchteabdichtung vorzuschreiben. Es gibt auch Aufbauten, wo sich die Feuchteabdichtung negativ auf den Fußbodenaufbau auswirkt.	1 Bauphysik		
0 2	12. ÖNORM B 8115 (Schallschutz)	1 Bauphysik	9 Folgekosten	
	a. Schallschutzanforderungen an die Fenster Gem. Teil 1 – 4 der ÖNORM B 1115 dürfen die Schallschutzanforderungen an die Fenster und Außentüren eines Wohngebäudes des jeweils erforderlich bewerteten resultierenden Bauschalldämm-Maßes R'w Außenbauteile um nicht mehr als 5 dB unterschritten werden. Dies führt dazu, dass heute auf der Straßenseite Fensterkonstruktionen mit einer Schallschutzanforderung von 43 dB eingebaut werden müssen. Durch eine außenlärmabhängige Reduktion der Schallschutzanforderungen an Außenfenster auf 40 dB würde es zu einer Kostensenkung kommen, damit aber keine Einbußen der Wohnqualität verbunden sein. Einsparungspotential ÖNORM B 8115: 8 - 11 €/m <sup>2</sup> Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen	1 Bauphysik	9 Folgekosten	
	zum statement "keine einbußen der wohnqualität": lärm und wo die grenze zum störenden ist empfindet jeder anderes. es hängt auch stark ab ob im wohnzimmer, kinderzimmer oder schlafzimmer. weiters ob eine kreuzung mit an- und abfahrten vor dem gebäude ist. die 43 dB fenster sind in der zweithöchsten aussenlärmkategorie in der önorm gefordert, also eine stark befahrenene strasse beispielsweise des wiener gürtels. ich persönlich könnte, bei so einem aussenlärm, mit einem 40 dB fenster nicht schlafen.	1 Bauphysik		
0 0	Luftwärmepumpe	1 Bauphysik		
	In einem reinen Wohngebiet gilt derzeit die Obergrenze von 20 Dezibel für eine Luftwärmepumpe. Diese Obergrenze sollte zumindest auf 29 Dezibel / 30 Dezibel erhöht werden, weil jedes	1 Bauphysik		

	Vogelgezwitscher lauter ist ....Moderne Luftwärmepumpen geben fast keine Geräusche mehr ab.			
--	---------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

Pos	Neg	Beitrag	Arbeitsgruppen	Themen	
		<p><b>Überschrift des Beitrags</b> Beitrag aus der Online-Konsultation gefolgt von etwaigen Kommentaren</p>			
4	0	Fachnormen gleichen Fachgebietes	Brandschutz	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
		<p>Zu einzelnen Fachgebieten, wie etwa Dächer, Fenster, Wärmedämmverbundsysteme, Leichtwände und vieles andere, liegen eine Vielzahl „verstreuter“ Normen vor. Dies macht eine Recherche nach bestimmten Themen oder das Studium des diesbezüglichen Normenwerkes an sich fast unmöglich und unfinanzierbar. Anregung: Die Zusammenführung aller fachlich zusammenhängenden Normen unter Einschluss der internationalen Normung, bei sachlicher Gliederung in Einzelgebiete, wäre wünschenswert. Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>	Brandschutz	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
		Ein anderer Weg, diese Sachverhalte besser recherchieren zu können, wäre eine direkte semantische Vernetzung der Inhalte, so dass leicht gefunden werden kann, was zusammen gehört. Denn ist sicher leichter umzusetzen, als alle betroffenen Normen neu zu gliedern und zu strukturieren, bzw. zusammenzufassen.	Brandschutz	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
		Diese Vernetzung gibts doch über den Anhang bereits jetzt? alle betroffenen Normen werden angeführt. Allerdings gibt es oft Normen die dann nur auf weitere Normen verweisen, kaum eigenen klärenden Inhalt haben etc. wie ich bereits im ähnlichen Beitrag für die Bauphysik geschrieben habe. Einmal radikal zusammenkürzen um die Doppelerklärungen, Verweise und Widersprüche zu eliminieren erscheint mir die schwierige aber zielführendere Lösung...	Brandschutz	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
		Normen dürften sich lt. Geschäftsordnung des AS nicht überschneiden und widersprechen. Tun es aber in hohem Ausmaß. Die Normenregeln müssen in Zukunft sauber nach Fachgebieten getrennt erstellt werden. Bauphysikfragen für Bauphysiker, Dachdecker zu Dachdecker. Es kann nicht sein, dass Zimmerer und Dachdecker Regeln über die Hinterlüftungsebene erstellen (ohne wissenschaftliche Erkenntnisse).	Brandschutz	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
		Bei Fachgebiet übergreifender Thematik wie der Brandschutznormung sollte die Abstimmung mit dem jeweiligen Fachgebiet verpflichtend sein. Oft wissen die Lüftungsspezialisten oder Aufzugspezialisten nicht was die Brandschützer mit ihren Gewerken anstellen.	Brandschutz	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit

	<p>Sehr guter Vorschlag. Auch wenn laut Geschäftsordnung die Komitees (Komiteemanager) dafür verantwortlich wären, funktioniert das auf Grund der Komplexität und Zusammenhänge zwischen Komitees nicht zufriedenstellend. Diese Zusammenhänge sollten zukünftig z.B. durch Beiziehung von Sachverständigen in das Lenkungsgremium im Vorhinein streng geprüft werden. Beispiel aus der Praxis: Komitee ÖVE TK IT-EG: ÖVE/ÖNORM EN 50849: Elektroakustische Notfallwarnsysteme Komitee 172: Brandmeldeanlagen, Brandschutzanlagen ÖNORM F 3012: Elektroakustische Notfallsysteme, bestehend aus Einzelkomponenten - Anforderungen Ursachen / Ergebnis: - Fehlende Abstimmung zwischen Komitees - Verletzung der Stillhaltepflicht - Handelshemmnis durch zusätzliches gefordertes Konformitätsbewertungsverfahren - Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen (Zertifizierungsforderungen für Dienstleister in Kombination mit ÖNORM F 3074 Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Elektroakustischen Notfallsystemen) Zahlreiche weitere Beispiele finden sie im Beitrag Nr. 64.....</p>	Brandschutz	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
	<p>Diesem Vorschlag möchte ich mich mit großer Freude anschließen! Leider scheitert es an der Bürokratie und der Schwefälligkeit der Institutionen oder "Lobbys". Eine Änderung in einem Normenwerk zu erzielen ist wie ein "Wunder". Entweder die "Normung ist in Ihren Werten so zementiert" oder die Fragen an die internationalen Gremien verlaufen im Sande. Ein weiteres Problem bei diesem Unternehmen Zusammenführung stellt der starke "Lobbyismus" dar. Dieser versucht in jedem Fall seine Interessen zu wahren, um seinen Produkt den Vorzug zu sichern! Bei einer Zusammenführung wäre eine "Entflechtung", Verjüngung und wesentliche Vereinfachung zu wünschen.</p>	Brandschutz	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
1 3	<p><b>Sicherheit für Leben und Werte bereits in der Planungsphase berücksichtigen</b></p>	Brandschutz	9 Folgekosten	
	<p>Wir als Telenot Electronic, einer der führenden Hersteller von Einbruchmeldeanlagen, Smart Home Lösungen, Brandmeldeanlagen und Zutrittskontrollsystemen, sehen vermehrt den Bedarf am österreichischen Markt an Systemen aus unserem Hause. Aktuell treten uns Kunden aus den unterschiedlichsten Märkten(speziell Privathaushalt, Klein- und Mittelbetriebe, Handelsketten, Industrie,...) mit dem Wunsch gegenüber bereits zum frühen Beginn eines Bauprojektes aktiv zu werden.</p> <p>Wenn ich als heraushebendes Beispiel gemeinnützige Wohnunsbauten aufzeigen darf, hier im Vorfeld entsprechende Sicherheitskonzepte präsent wären, das Ganze auch noch übergreifend auf verschiedene Bezirke, Einrichtungen,...so könnte dies eine absolute wirtschaftliche Bereicherung für den Markt, und eine Hebung des Sicherheitsgefühles für in Österreich lebende Bürger sein.</p> <p>Ich wähle hier diese Kommunikationsplattform, um möglichst vielen Menschen einen entsprechenden Gedankenanstoss zu geben, da dieses Thema ebenso mit Nachhaltigkeit, Folgekosten,...zu tun hat.</p>	Brandschutz	9 Folgekosten	

	<p>"- "Strenge Vorschriften für Brandschutz die der Sicherung von Menschenleben dienen darf man nicht antasten" Eine "Brandschutznorm" kann nur falsch sein. Was hilft dir "F30/60/90/120" wenn du binnen 90 Sekunden an den Rauchgasen der Inneneinrichtung oder von Gebrauchsgegenständen erstickst? Ich habe keine aktuelle Statistik, aber schätze, dass 90% der Personenschäden im Brandfall Rauchgasvergiftungen sind. Hast du schon einmal gesehen, wie sich ein Lithiumpolymer Akku "in Rauch" auflöst oder wenn ein Kleiderschrank in Vollbrand stehen? Die Brandschutznorm behandelt Schadenszenarien, die es in der Praxis so nicht gibt. "Ja, weil es die Norm gibt!" Falsch, kein Bauherr ordert eine Flammenhöhle aus brennbaren Baumaterial ohne Fluchtmöglichkeit. Das Feuerrisiko ist in Ländern ohne diese vielgepriesenen Standards nicht höher (Slowakei, Ungarn, ..) Der "Brandversuch" zur Klassifizierung der Feuerfestigkeit von Bauteilgruppen berücksichtigt in keiner Weise die Einbausituation. Die prüft aber keiner. Welcher Planer macht Brandsimulationen oder Tests? Ich erinnere an Kaprun. Da weiß man bis heute nicht was wirklich passiert ist. Trotz verschiedener Gutachten von Sachverständigen und einem konkreten Schadensfall. Das Hauptrisiko, dass sich unbeobachtet Brandherde entwickeln (vorzugsweise hinter "B1" Bauteilen oder in Objekten) wird in der Norm meines Wissens nach noch nicht einmal erwähnt. Geschweige denn wo der Sauerstoff herkommt und wo die Rauchgase hinwandern. Und dafür braucht man Baunormen? Was man braucht ist ein nutzerspezifisches Brandschutzkonzept. Das fällt aber unter Eigenverantwortung des NUTZERS einer Liegenschaft. FRAGE: Was hat das in einer Bauordnung zu suchen? Antwort: NICHTS Ich habe schon Glashäuser mit Brandschutzabschnitten gesehen. Weil es ab einer gewissen Gebäudegröße so in der Norm steht und der Planer vor Gericht im Schadensfall seine Unschuld beweisen muss. Die Zeiten der Feuersbrünste, die ganze Städte vernichten, sind bautechnisch bedingt Geschichte. Es ist höchste Zeit die zugehörigen Verordnungen und Gesetze als obsolet zu erklären.</p>	Brandschutz	9 Folgekosten	
<p><b>3</b> <b>0</b></p>	<p><b>Kompetenzklärung Normen vs. gesetzliche Bestimmungen</b></p>	Brandschutz	1 Widerspruchsfreiheit	
	<p>Der folgende Vorschlag lässt sich natürlich nicht alleine im inneren Bereich der Normungsorganisation umsetzen. Es bedarf die Mithilfe des Gesetzgebers bzw. der Verwaltung. Nachdem in Österreich die Wege zu den einzelnen Ufern relativ kurz sind, erlaube ich mir diesen Vorschlag als Initiative dennoch hier anzubringen:</p> <p>Die Kompetenz zwischen dem Rahmen der Gesetzgebung und den Richtlinien für die Umsetzung-also die Normen-müsste viel durchgehender geklärt werden. Es gibt viele (erfolgreiche) Bemühungen, sind aber noch einige Dinge offen.</p> <p>Ein Beispiel: Die Anforderungen an den Brandschutz findet man detailliert in den gesetzlichen Bestimmungen (OIB Richtlinien) während die Lastannahmen auf Baukonstruktionen ausschließlich in der Norm enthalten sind.</p> <p>Nicht uninteressant dabei ist, dass die Anforderungen an das Brandverhalten zunächst in der TRVB (109) festgelegt war, dann im Zuge der neuen europäischen Klassifizierung in die ÖNorm (B3806)</p>	Brandschutz	1 Widerspruchsfreiheit	

	<p>aufgenommen wurde und schlussendlich im Zuge der Erstellung der OIB Richtlinie 2 dann dort „landete“.</p> <p>Ich würde mich sehr dafür einsetzen, dass die gesetzlichen Bestimmungen wirklich nur den Rahmen festlegen und die Details in der Norm enthalten sind.</p>			
	Richtig: der Gesetzgeber muss klarstellen, welche Inhalte in welchen Dokumenten (Gesetze, Normen) geregelt werden	Brandschutz	1 Widerspruchsfreiheit	
<b>11</b>	<b>0</b> <b>Überprüfung der Baunormen auf Widerspruchsfreiheit zu den OIB-Richtlinien</b>	Brandschutz	1 Widerspruchsfreiheit	
	<p>Das OIB übermittelt im Auftrag des Sachverständigenbeirats für bautechnische Richtlinien folgenden Diskussionsbeitrag:</p> <p>Gemäß den Grundsätzen der Normungsarbeit (Normengesetz 2015) sollen Normen nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen stehen. Im Bereich der Baunormen ist dies teilweise nicht gewährleistet. Ein Beispiel dafür ist folgende Norm:</p> <p>ÖNORM H 5170</p> <p>In dieser ÖNORM werden Anforderungen an Aufstellungsorte von Feuerstätten gestellt, die teilweise jenen der OIB-Richtlinie 2 widersprechen, wie beispielsweise:</p> <p>Punkt 7.2.1.1: Forderung, dass gewisse Heizraumtüren die Feuerwiderstandsklasse EI2 90-C2-Sm aufweisen müssen. Gemäß OIB-Richtlinie 2 genügt jedoch generell die Feuerwiderstandsklasse EI2 30-C.</p> <p>Ähnliche Widersprüche gibt es auch in anderen Normen und für andere OIB-Richtlinien (insbesondere z.B. OIB-Richtlinie 4). Es wird deshalb vorgeschlagen:</p> <p>1) Alle Baunormen auf Widerspruchsfreiheit zu den Anforderungen der OIB-Richtlinien zu überprüfen und</p> <p>2) Generell auf die Formulierung von bautechnischen Anforderungen auf normativer Ebene zu verzichten, da dies dem Stufenkonzept bautechnischer Vorschriften widerspricht und zudem bei Änderungen der OIB-Richtlinien alle relevanten Normen geändert werden müssten. Normen sollten vielmehr Methoden und Lösungen zur Erfüllung der in den OIB-Richtlinien festgelegten Anforderungen enthalten.</p>	Brandschutz	1 Widerspruchsfreiheit	
	Dem Beitrag 029 kann vollinhaltlich beigespflichtet werden. Die Widerspruchsfreiheit muss jedoch auch gegenüber Gesetzen und Verordnungen sichergestellt werden. Stationäre Löschanlagen sind nach der Arbeitsstättenverordnung alle zwei Jahre überprüfen zu lassen. TRVB Richtlinien bzw. Normen verlangen eine jährliche Überprüfung. Die Widerspruchsfreiheit von nationalen Normen muss auch gegenüber EN-Normen gegeben sein. z.B. die ÖNORM F 3000 verlangt die Betrachtung von	Brandschutz	1 Widerspruchsfreiheit	

	Doppelfehlern bei vernetzten Brandmeldesystemen. Die EN 54/13 erfordert die Erkennung von Einfach Fehlern ohne die Funktionalität einzuschränken. Die ÖNORM F 3000 verlangt zusätzliche nationale Typprüfungen und nationale Zertifizierungen und verfolgt die Marktabschottung und somit unzulässigen Handelshemmnisse. Die Brandschutzvorschriften sind auch auf Widerspruchsfreiheit gegenüber gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen. Diese Tätigkeit sollte nicht dem Normenkomitee übertragen werden sondern vom zuständigen Ministerium durchgeführt werden.			
	Dieser Forderung kann ich nur voll zustimmen - Normen und Gesetz gehören aufeinander abgestimmt - und das sollte in einem relativ kurzem Zeitraum erfolgen. Vor allem in Hinblick auf die Rechtssicherheit	Brandschutz	1 Widerspruchsfreiheit	
	Das scheint leider wahr zu sein... Beispiel: Jahrzehntlang haben wir im Trockenbau im Badezimmer das Handwaschbecken und das Pissoir mittels in die Wandkonstruktion integrierter Holz(Schalttafel)-Einlagen befestigt. Jetzt wurde mir erklärt, dass das lt. Norm nicht zulässig ist... man muss hier ein Traggestell einbauen! Das das beim WC und ~ beim Pidet sinnvoll sein kann, ist klar... aber beim Handwaschbecken?! Für mich ein klarer Fall von Verkaufsförderung.	Brandschutz	8 Ausgewogenheit	9 Folgekosten
	Wenn bis zum Zeitpunkt der neuen Norm eine Befestigung mittels integrierter Holz(Schal)tafel möglich war, stellt sich die Frage was und warum sich der Anspruch geändert hat. Wäre nach wie vor das Ziel mit den alten Standards zu erreichen? Könnte es nicht Ziel einer Norm sein, mit möglichst einfachen Mitteln den erforderlichen Anspruch zu erfüllen?	Brandschutz	8 Ausgewogenheit	9 Folgekosten
<b>1</b> <b>1</b>	<b>Druckbelüftete Stiegenhäuser</b>	Brandschutz	5 Rechtssicherheit	9 Folgekosten
	Normen könnten auch Kosten senken, z. B. durch ein druckbelüftetes Stiegenhaus kann in Einzelfällen die Errichtung eines zweiten Stiegenhauses nicht erforderlich sein. Problematisch ist, wenn diese Lösung von den Behörden nicht akzeptiert wird und im Endeffekt zwei Stiegenhäuser errichtet werden, die beide druckbelüftet sein müssen. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)	Brandschutz	5 Rechtssicherheit	9 Folgekosten
<b>5</b> <b>0</b>	<b>Überbordende nationale Regulierungen bei Brandschutzanlagen....</b>	Brandschutz	4 Regelungs-dichte	
	Im Bereich von zumeist bau- oder gewerbebehördlich vorgeschriebenen Brandschutzanlagen	Brandschutz	4 Regelungs-	



<p>(Brandmeldeanlagen, Alarmierungsreinrichtungen, Sprinkler- und Löschanlagen) kommt es seit vielen Jahren durch nationale Normen, die oftmals im Widerspruch zu bereits laufenden europäischen Normenprojekten stehen (u.a. auch im Bereich harmonisierter Bauprodukte, wo durch die Bauproduktenverordnung mit Ausnahme nationale Anwendungsrichtlinien keine zusätzlichen Konformitätsbewertungsverfahren mehr zulässig sind) und die auch auf die TRVB Richtlinien (Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz) verweisen (und umgekehrt) zu zahlreichen Zusatzregelungen. (u.a. Eingriff in das Berufsrecht im reglementierten Bereich)</p> <p>Diese Zusatzregelungen stehen vielfach auch im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen (GewO, AstV). Es werden dadurch im Bereich der Inverkehrbringung von Produkten und Systemen unzulässige Handelshemmnisse aufgebaut und im Bereich der Dienstleistung durch Zertifizierungsanforderungen - über gesetzliche Regelungen (GewO) hinaus – grundsätzlich befähigte Unternehmen auch im Bereich der reglementierten Gewerbe gezielt vom Wettbewerb abgehalten.</p> <p>Diese Normen und Technischen Richtlinien, in denen diese Handels- und Dienstleistungshemmnisse gefestigt werden, stehen im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen und somit im Widerspruch mit § 5, Abs. 3 des neuen Normengesetz 2016.</p> <p>Aktuelles Beispiel:</p> <p>Bis vor Kurzem war für „Rauchansaugsysteme“ in der aktuellen TRVB 123 S ein Konformitätsnachweis durch eine akkreditierte Prüfstelle gemäß einer längst (2009) zurückgezogenen nationalen Norm Önorm F 3014 gefordert, obwohl es seit 2009 die harmonisierte, europäische Produktnorm EN 54-20 gibt. Zusätzliche nationale Prüfanforderungen, ergänzend zur über die Bauprodukte verbindlichen, harmonisierten Europanormen, sind demnach unzulässig.</p> <p>In der jüngsten Änderung dieser Passage fordert man nach wie vor eine zusätzliche nationale Zusatzprüfung, nämlich eine Prüfung nach EN 54-20 UND der nationalen TRVB 123 S !!</p> <p><a href="http://trvb-ak.at/TRVB%20123.html">http://trvb-ak.at/TRVB%20123.html</a></p> <p>Profiteure:</p> <p>einige wenige Hersteller und Dienstleister, die durch Exklusivrechte mit unverhältnismäßig niedrigen Errichtungskosten das Ausschreibungsgeschäft dominieren und dann während des Lebenszyklus (20-30 Jahre) von Brandschutzanlagen über das in den genannten Normen auf zertifizierte Firmen beschränkte Servicegeschäft hohe Profite zu Lasten der Betreiber von Brandschutzanlagen erzielen (Dienstleistungsstundensätze &gt; 180.- Euro sind nicht unüblich) Es sollte jedenfalls bei allen prüfpflichtigen Gewerken gemäß AstV § 13 in Ausschreibungsverfahren die volle Kostentransparenz über den Lebenszyklus eines Gewerkes (mindestens 10 Jahre, BKI angepasst) im Sinne der Betreiber dieser Sicherheitseinrichtungen gefordert werden. Hierzu zählen neben den Errichtungskosten inkl. Abnahme sowie planmäßigen wiederkehrenden Inspektions- und Servicetätigkeiten ganz entscheidend zukünftige Material-Ersatzteilkosten sowie Techniker-Stundensätze (diese werden vor allem bei Störungseinsätzen außerhalb der Gewährleistung und bei anfallenden Umbauten / Erweiterungen ganz dominierend schlagend) innerhalb und außerhalb der Normalarbeitszeit.</p>		dichte	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--------	--

<p>1.nationale Prüf- und Zertifizierungsstellen.</p> <p>Mitspracherecht aller Interessierten Kreise bei der Erarbeitung von technischen Richtlinien außerhalb Önorm (z.B. TRVB), sofern diese als anerkannte Regeln der Technik angesehen werden sollten Sollte man zu einer auf breitem Konsens basierenden Meinung kommen, dass die gesetzlichen Regelungen (z.B. Qualifikation der verantwortlichen Personen) im Bereich Sicherheitseinrichtungen zum Schutz von Leib und Leben – speziell Brandschutzanlagen - nicht ausreichen, sollten die entsprechenden Paragraphen in den Verordnungen (GewO, Astv) inkl. Zugangsvoraussetzungen in Abstimmung mit dem Rechtsträger sowie der gesetzlichen Interessensvertreter angepasst werden. Regelungen zum Berufsrecht in technischen Normen und Richtlinien sollten ausnahmslos gestrichen werden.</p> <p>Zusätzliche Regelungen im Bezug auf das Berufsrecht in nationalen Normen befinden sich derzeit ausschließlich im Bereich der Brandschutzanlagen !!</p> <p>Vergleich mit anderen sicherheitsrelevanten Gewerken: Im Bereich anderer sicherheitstechnischer Gewerke, wo ebenfalls harmonisierte Produktnormen und dazu anzuwendende Planungsvorschriften als anerkannte Regeln der Technik existieren, gibt es bis dato keine zusätzlichen nationalen Normen, welche zusätzliche Konformitätsbewertungsverfahren und Zertifizierungen fordern würden. Diese benötigt dort auch keiner. Das Kosten-/Nutzenverhältnis stimmt und das Sicherheitsniveau ist ausreichend hoch. Die Regelungen in der Gewerbeordnung betreffend dem Berufsrecht als auch im Bereich der Prüfpflichten (§ 13, AstV) werden hier als ausreichend angesehen und haben sich bewährt. Zusätzliche Zertifizierungsverfahren für Errichter / Instandhalter nach einschlägigen ÖNORM F 30xx im Bereich Brandschutzanlagen , die als Grundlage dafür auch noch die kostentreibende ISO 9001 Unternehmens-Zertifizierung fordern, und wo kein personenbezogener Befähigungsnachweis erbracht werden muss, können nicht automatisch als Steigerung der Qualifizierung des mit den Tätigkeiten im Bereich der Brandschutzanlagen vertrauten Personals angesehen werden und stellen vor allem für KMU's eine große Eintrittshürde in diesen Markt dar.</p> <p>Im Bereich der Brandschutzanlagen sind solche genannte Zusatzregelungen erst recht auf deren Berechtigung zu hinterfragen, da hier in der Regel noch eine zusätzliche Prüfinstanz hinzukommt, die es bei anderen Sicherheitstechnik-Gewerken – zumindest bis dato - nicht gibt.</p> <p>Es wird nämlich bei Brandschutzanlagen üblicherweise behördlich vorgeschrieben,dass diese Gewerke nach der Errichtung durch eine unabhängige Stelle einer Abnahme zu unterziehen sind und z.B. alle 2 Jahre auch einer zusätzlichen, wiederkehrenden Überprüfung (Revision) zu unterziehen sind.</p> <p>Bei anderen Sicherheitseinrichtungen wird in der Regel ein Installationsattest der ausführenden, gewerberechtlich befugten Fachfirma, das die Ausführung nach den anerkannten Regeln der Technik bestätigt, als ausreichend erachtet.</p> <p>Diese sowohl vom Errichter/Instandhalter als auch vom Betreiber zusätzliche, unabhängige Prüfung trägt grundsätzlich zusätzlich zu einem langfristigen, hohen Sicherheitsniveau im Bereich der Brandschutzanlagen wesentlich bei, wodurch die ausführenden Firmen und deren Qualifikation regelmäßig auch kontrolliert werden. Somit regelt sich der Markt hier – so wie auch früher, vor der</p>			
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

<p>Einführung von Zertifizierungen und wie auch in anderen Bereichen der Sicherheitstechnik üblich- von selbst.</p> <p>Anzumerken ist, dass hier im Bereich der Prüftätigkeit, auch bei den unabhängigen, überprüfenden Stellen ein personenbezogener Befähigungsnachweis verlangt werden sollte, um langfristig das Sicherheitsniveau insgesamt aufrecht zu erhalten. Derzeit existiert eine solche Regelung nicht. In den einschlägigen TRVB Richtlinien wird festgelegt, dass diese Überprüfungen ausschließlich durch akkreditierte Inspektionsstellen durchgeführt werden dürfen. (Widerspruch zu § 13 AstV) Die Verfasser der TRVB Richtlinien sind zugleich Betreiber der beiden größten akkreditierten Inspektionsstellen. Woher die Motivation zu dieser Einschränkung in den TRVB's hier rührt, ist also offensichtlich. Es fehlt die Anforderung an die personenbezogene Qualifikation des „Überprüfungsorgans“. Darum ist es in derzeit in der österreichischen Brandschutzbranche nicht unüblich, dass z.B. ausgebildete Bautechniker Brandmeldeanlagen überprüfen (Vgl. Deutschland: durch gesetzliche Regelung in Prüfsachverständigen-Verordnungen auf Grund der strengen Zugangsvoraussetzungen unmöglich !). Um das Sicherheitsniveau bei den Überprüfungsorganen langfristig hoch zu halten, sollte eine klare Definition inklusive Zugangsvoraussetzung - aufbauend auf einer einschlägigen Berufsausbildung in dem Fachgebiet (z.B. Elektrotechnik bei Brandmeldeanlagen/Brandfallsteuerungen) – auf gesetzlicher Ebene geschaffen werden.</p> <p>Da der Stellenwert von technischen Brandschutzanlagen – nicht zuletzt auf Grund zahlreicher Kompensationsmöglichkeiten zu baulichen Brandschutzmaßnahmen -in der Bau- und Brandschutzbranche durchaus steigend ist und die Voraussetzung zu bestmöglicher Qualifikation des handelnden Personals konkretisiert werden sollten, sollten hier vom Gesetzgeber die entsprechenden Paragraphen in der Gewerbeordnung (§ 106, § 110) und AstV (§ 13) überarbeitet werden. Regelungen zum Berufsrecht in technischen Normen – wie der entstandene „Wildwuchs“ aus den letzten Jahren beweist - sollten ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Es wird empfohlen auf gesetzlicher Ebene dort Zusatzmodule zu definieren, welche sowohl bereits im Zuge der Befähigungsprüfung als auch im Nachhinein mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung bei den Meisterprüfungsstellen absolviert werden können.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, sowohl im Berufsfeld der reglementierten Gewerbe (Elektrotechnik, Installationstechnik) als auch im Bereich der Prüftätigkeit (die zusätzliche Prüfung nach Errichtung und auch wiederkehrend durch eine unabhängige Stelle inkl. Fristen sollte ebenfalls fixiert bzw. im § 13 AstV im Bezug auf Brandschutzanlagen konkretisiert werden; Beispiel Prüfsachverständigenverordnungen/BRD) folgende Zusatzmodule inklusive Zugangsvoraussetzungen sowie Ausbildungspläne zu ergänzen:</p> <p>Grundlagen Brandschutz, gesetzliche Bestimmungen (für alle Teilnehmer einzelner Module vorher verpflichtend zu absolvieren)</p> <p>Elektrotechnik:  Brandmeldeanlagen, Brandfallsteuerungen  Elektroakustische Notfallwarnsysteme / Sprachalarmanlagen</p>			
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

<p>CO Warnanlagen          Installationstechnik – Lüftungstechnik,- Gas- und Sanitärtechnik / Mechatronik:          Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Druckbelüftungsanlagen          Nass- und Trockensteigleitungen, Wandhydranten          Wasserlöschanlagen (Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen, Schaumlöschanlagen, Feinsprüh-Löschanlagen)          Gas,- Pulver,- Funken,- und Sonderlöschanlagen          Die nachstehend angeführten Normen und technischen Richtlinien im Bereich Brandschutzanlagen sollten also umgehend widerspruchsfrei zur europäischen Normung und zu gesetzlichen Regelungen angepasst werden. Diese Zusatzregelungen machen Österreich nicht sicherer, jedenfalls aber schädigen sie den Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig !</p>												
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nationale Norm / Widerspruch zu nationaler gesetzlicher Regelung</th> <th>Europäische Norm (teilweise)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <p>Önorm F 3000 „Brandmeldesysteme“, Ausgabe 1989, (2. Entwurf 12/2015)            Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5)            Forderung eines zusätzlichen nationalen Konformitätsbewertungsverfahrens !  <b>In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 151 S und TRVB 114 entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b></p> </td> <td> <p>EN 54-13 „Brandmelder“            EN 54-13:2008/2015 + prEN 54-13, Ausgabe 2015</p> </td> </tr> <tr> <td> <p>Önorm F 3001 „Brandfallsteuersysteme, die von Brandmeldeanlagen angesteuert werden - Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 54-2, Anforderungen, Prüfungen und Normkennzeichnung            Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5)  <b>In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 151 S und TRVB 114 entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b></p> </td> <td> <p>Im Bereich Brandmelder            EN 54-2 „Brandmelder“</p> </td> </tr> <tr> <td> <p>ÖNORM F 3070 „Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen und Brandfallsteuerungen“, Ausgabe 2010            Widerspruch bzw. zusätzliche Regelung zu § 106 GewO und § 13 AstV  <b>In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 151 S und TRVB 114 entsteht Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b>  <b>Diese Norm sollte an den europäischen Leitfaden EN 54-14 angepasst werden</b></p> </td> <td> <p>ÖNORM CEN/TS 54-14            Inbetriebnahme, Betrieb            Europäisches Normprojekt            (prEN 54-14, Ausgabe 2010)</p> </td> </tr> </tbody> </table>		Nationale Norm / Widerspruch zu nationaler gesetzlicher Regelung	Europäische Norm (teilweise)	<p>Önorm F 3000 „Brandmeldesysteme“, Ausgabe 1989, (2. Entwurf 12/2015)            Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5)            Forderung eines zusätzlichen nationalen Konformitätsbewertungsverfahrens !  <b>In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 151 S und TRVB 114 entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b></p>	<p>EN 54-13 „Brandmelder“            EN 54-13:2008/2015 + prEN 54-13, Ausgabe 2015</p>	<p>Önorm F 3001 „Brandfallsteuersysteme, die von Brandmeldeanlagen angesteuert werden - Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 54-2, Anforderungen, Prüfungen und Normkennzeichnung            Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5)  <b>In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 151 S und TRVB 114 entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b></p>	<p>Im Bereich Brandmelder            EN 54-2 „Brandmelder“</p>	<p>ÖNORM F 3070 „Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen und Brandfallsteuerungen“, Ausgabe 2010            Widerspruch bzw. zusätzliche Regelung zu § 106 GewO und § 13 AstV  <b>In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 151 S und TRVB 114 entsteht Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b>  <b>Diese Norm sollte an den europäischen Leitfaden EN 54-14 angepasst werden</b></p>	<p>ÖNORM CEN/TS 54-14            Inbetriebnahme, Betrieb            Europäisches Normprojekt            (prEN 54-14, Ausgabe 2010)</p>			
Nationale Norm / Widerspruch zu nationaler gesetzlicher Regelung	Europäische Norm (teilweise)											
<p>Önorm F 3000 „Brandmeldesysteme“, Ausgabe 1989, (2. Entwurf 12/2015)            Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5)            Forderung eines zusätzlichen nationalen Konformitätsbewertungsverfahrens !  <b>In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 151 S und TRVB 114 entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b></p>	<p>EN 54-13 „Brandmelder“            EN 54-13:2008/2015 + prEN 54-13, Ausgabe 2015</p>											
<p>Önorm F 3001 „Brandfallsteuersysteme, die von Brandmeldeanlagen angesteuert werden - Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 54-2, Anforderungen, Prüfungen und Normkennzeichnung            Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5)  <b>In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 151 S und TRVB 114 entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b></p>	<p>Im Bereich Brandmelder            EN 54-2 „Brandmelder“</p>											
<p>ÖNORM F 3070 „Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen und Brandfallsteuerungen“, Ausgabe 2010            Widerspruch bzw. zusätzliche Regelung zu § 106 GewO und § 13 AstV  <b>In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 151 S und TRVB 114 entsteht Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b>  <b>Diese Norm sollte an den europäischen Leitfaden EN 54-14 angepasst werden</b></p>	<p>ÖNORM CEN/TS 54-14            Inbetriebnahme, Betrieb            Europäisches Normprojekt            (prEN 54-14, Ausgabe 2010)</p>											

<p><b>und dort, wo im Bereich der Anwendung notwendig, mit Anwendungsrichtlinien ergänzt werden. Zusätzliche Richtlinien in diesem Bereich könnten dann ersatzlos gestrichen werden.</b></p>					
<p>Önorm F3012 „Elektroakustische Notfallsysteme, bestehend aus Einzelkomponenten – Anforderungen“, Ausgabe 2009 Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5) Widerspruch bzw. zusätzliche Regelung zu § 106 GewO und § 13 AstV <b>In Kombination mit TRVB 158 S entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b> <b>Überschneidung mit nationalem, Spiegelgremium ÖVE-TK IT-EG !!!</b></p>	<p>ÖVE/ÖNORM EN 50849</p>	<p>„Elektroakustische Notfallwarnsysteme“, Ausgabe 2014 (Nor</p>			
<p>ÖNORM F 3074 „Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Elektroakustischen Notfallsystemen“, Ausgabe 2011 Widersprüche betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5) Widerspruch bzw. zusätzliche Regelung zu § 106 GewO und § 13 AstV <b>In Kombination mit TRVB 158 S entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b> <b>Überschneidung mit nationalem, Spiegelgremium ÖVE-TK IT-EG !!!!</b></p>	<p>ÖVE/ÖNORM EN 50849</p>	<p>„Elektroakustische Notfallwarnsysteme“, Ausgabe 2011 (Nor</p>	<p>EN 54-16 „Sprachalarmzentralen“, Ausgabe 2008 ONR CEN/TS 54-32 Brandmeldanlagen - Teil 32: Projektierung, Montage, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Sprachalarmsystemen, Ausgabe 2014 (TR-Entwurf)</p>	<p>ÖVE/Önorm EN 60228 Elektroakustische Geräte - Teil 16: Objektive Bewertung der S</p>	<p>durch den Sprachübertragungsindex, Ausgabe 2012</p>
<p>ÖNORM F 3052 „Alarmübertragungssysteme“, Ausgabe 2012 Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5) <b>In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 114 entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b></p>	<p>EN 54-21 Brandmeldeanlagen - Teil 21: Übertragungseinrichtungen für</p>	<p>Brand- und St</p>	<p>Ausgabe 2006</p>	<p>EN 50136-2 Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen- und Einrichtungen, Anforderung an Übertragungseinrichtungen (ÜE)</p>	<p>Übertragungseinrichtungen (ÜE)</p>
<p>ÖNORM F 3051 „Automatische Brandschutzanlagen – Auswertezentrale für Alarmübertragungssysteme“ Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5) <b>In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 114 entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b></p>	<p>EN 50136-2 Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen- und Einrichtungen, Anforderung an Übertragungszentralen (ÜZ), Ausgabe 2014</p>	<p>Übertragungszentralen (ÜZ), Ausgabe 2014</p>			



	<p><b>Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b></p> <p>TRVB 128 „Ortsfeste Löschwassieranlagen“, Nass und Trocken, Ausgabe 2012 Fordert unter Punkt 12.1 spezielle Befähigungsprüfung, abzulegen bei einer selbst ernannten Prüfungskommission eines Vereins, es werden dazu auch Personen ohne einschlägige Gewerbeberechtigung (z.B. Vereine) zugelassen, wodurch in diesem Fall auch das Gewerbeamt umgangen wird Widerspruch bzw. zusätzliche Regelung zu § 110 GewO und § 13 AstV</p>				
	<p>In diesem Sinne wünsche ich allen Beteiligten Bekenntnis zur Transparenz und Mut sowie Bereitschaft zur Reformwilligkeit, denn beim bisherigen Stand der Regelungen im Bereich der Brandschutzanlagen stimmt das auch gemäß Normengesetz 2016 zu berücksichtigende Kosten/Nutzen Verhältnis für den Großteil der Betroffenen definitiv nicht. Persönliche Vorteile einiger Stakeholder sind auszublenden und Seriösität unter Berücksichtigung eines langfristigen bei allen Interessensgruppen akzeptierten Sicherheitsniveaus ist einzufordern. Gruß Reinhard Hofer</p>				
	<p>Auch wenn ich fachlich mit dem Thema Brandschutz nur am Rande befasst bin (Brandschutz bei Fassadendämmungen) erkenne ich, dass der Inhalt meines Beitrages mit der lfd. Nr. 030 "Normung ist Verkaufsförderung ..." wohl auch im Fachbereich Brandschutzanlagen anwendbar ist. In der Normung obsiegt, wer dort mitzuarbeitet.</p>	Brandschutz	4 Regelungs- dichte		
<p><b>5</b> <b>0</b></p>		Brandschutz	4 Regelungs- dichte	3 Eindeutigkeit	
	<p>Dass es einen Reorganisationsbedarf im AS-I gibt, kann und soll nicht wegdiskutiert werden, dass jedoch gleich versucht wird, das Kind mit dem Bade auszuschütten, dies mit teilweise haarsträubenden Argumenten und Halbwahrheiten jener, der Normenschaffung nicht gewogener, oder gar nicht teilhabender Personen, vorwiegend aus dem westlichen Apendix Österreichs und diese auch noch Gehör finden ist für den gelernten Österreicher ohnedies nicht verwunderlich. Wer laut schreit bekommt meist, von eher uninformierten, um nicht zu sagen desinteressierten Politikern das, was er möchte. Für das Gewerbe heißt es jetzt, dass besonders auf die Regulierungs- und Zusammenlegewut geachtet werden muss und nicht versucht wird, Werkvertragsnormen zu vereinheitlichen und damit</p>	Brandschutz	4 Regelungs- dichte	3 Eindeutigkeit	

<p>ganze Berufszweige in der Normenregulierung zu benachteiligen, wenn nicht gar auszuradieren. Der Auftraggeber, auch der GU (Bauunternehmen/Bauindustrie) kann nicht jener sein, welcher die Werkvertragsnorm eines Gewerbes wesentlich allumfassend beeinflusst. Was mir auch sauer aufstößt ist, dass das tatsächliche Normenverhältnis nicht auf den Tisch gelegt wird. Wir reden in Österreich von Normenflut, aber niemand sagt laut und deutlich genug, (Presse, Funk) dass die Normen auf Grund gesetzlicher Vorgaben aus der EU übernommen werden müssen. So sind insgesamt 2.324 International bestimmte Normen im Umlauf und nur 642 Normen, welche national überhaupt beeinflussbar. Das bedeutet für die nationalen Normen eine Reduktion und keine Flut. Es wird wohl dazu kommen, dass diverse Doppelregulierungen, vornehmlich im technischen Bereich, vereinheitlicht werden, einen Diskussionsbeitrag für die Haustechnik habe ich schon gelesen. Es sollte auch dazu kommen, dass der vor Jahren begonnene Paradigmenwechsel endlich über alle im Bau verwendeten Normen durchgezogen wird und die technischen Inhalte aus den Werkvertragsnormen in eigene technische Normen übergeführt werden. Schlimm und das meine ich auch im Sinne der Unverantwortlichkeit dem Bauschaffenden gegenüber ist die Präpotenz der Behörden in Bezug auf die Übernahme der OIB Bestimmungen, jedes Bundesland macht das wann es will. Noch schlimmer ist, dass es in neun Bundesländern neun und für Städte nochmals einige andere, Bauordnungen gibt. Ein Haus ist ein Haus und die Stiege ist eine Stiege, gemessen wird in Österreich im metrischen Maßsystem und dies ist überall gleich, von Ost bis West gleich oder wird vielleicht gar in der Stmk anders als in zB. Wien gemessen? Ach ja, da habe ich noch die Notkamine vergessen, einmal brauchen wir, wo anders brauchen wir nicht oder doch?? Den Planer, der in Österreich weit tätig ist kann das gar nicht freuen, der kommt zu seiner eigentlichen Arbeit nicht, muss er ja die Vorschriften und Bauordnungen studieren. Der Auftrag, einen Plan abzuliefern mutiert zur Nebenleistung. Die Willkür der Behörde, insbesondere des Brandschutzes und der damit befassten Brandbehörde, ich möchte sagen der „Feuerwehrehauptlinge“ auch wenn diese das nicht hören wollen, ist ganz vorsichtig ausgedrückt präpotent und k.....l, bezogen auf die Vorschriften, deren Umsetzung und den dadurch verursachten Kosten. Schaut man sich in Österreich um, brennt es in jedem Bundesland anders und gibt es unterschiedliche Vorschriften und TRVB- Anwendungen.</p> <p>Die TRVB 104 zB. wird von der Brandbehörde unter Ausschluss der Öffentlichkeit geschaffen und im Endeffekt zum Gesetz. Da regen sich Personen (einzelne) über die „geheime“ Normenschaffung auf, welche es gar nie gegeben hat, die Präpotenz einer Brandbehörde berührt überhaupt niemanden, so scheint es, dies obwohl gerade die unterschiedlichen Brandvorschriften zu nicht unwesentlichen Kostenfaktoren beim Bau eines Objektes führen. Eine brandbehördliche Vorschrift für ganz Österreich sollte jedenfalls ausreichend sein und die Erschaffung hat genauso öffentlich unter Einbeziehung der interessierten Kreise, wie die Schaffung von Normen zu sein. Noch ein Problem darf ich ansprechen, den Behindertengerechten, niveauebenen Ausgang/Eingang/Übergang. Das Jammern um bezahlbaren Wohnraum hat wohl auch mit den nicht unerheblichen Mehrkosten im Wohnungsbau zu tun, welcher durch diese gesetzliche Vorschrift entsteht. Dies ist eine vollkommen überzogene Wohnungskostentreiberei. Denn, ich stelle mir vor, es gibt X behinderte Menschen in Österreich, ich</p>			
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--



	<p>verdopple die Anzahl und schaffe XX Wohnungen, behinderten gerecht ausgestattet und sage, empirisch gesehen, werden noch YY durch das fortschreitende Alter und Verunfallung in den nächsten xy Jahren gehbehindert werden, so brauche ich XXYY Wohnung, welche so ausgestattet sind, dass die Rollstuhlnutzung möglich ist. Dies würde die Kosten für den m" Wohnbau für den Normalverbraucher wohl erheblich senken. Oder, jeder Wohnungsnutzer hat die Möglichkeit auf die behindertengerechte Ausstattung während der Planungsphase, vor Beginn der Errichtung, zu verzichten.</p> <p>Verfasser: KoR Gerhard Freisinger</p>			
	<p>Hier wird der negative Zugang zur Normung aus dem „westlichen Appendix“ Österreichs thematisiert. Zum einen können wir sehr froh sein, dass wir diesen“ westlichen Appendix“ haben. Zum anderen entspricht es auch meiner Erfahrung, dass sich die dezentrale Lage Wiens eher negativ auf die Teilnehmerfrequenz aus den westlichen Bundesländern auswirkt. Jetzt einmal tabufrei und ganz gegen meine persönlichen Interessen (als Wiener) gesprochen: Wie wäre es, wenn man den Sitz des Normungsinstitutes nach Salzburg verlegte? In diesem Falle: bitte in Bahnhofsnähe!</p>	Brandschutz	4 Regelungs- dichte	3 Eindeutigkeit
	<p>In den OIB 2015 gibt es erhebliche Erleichterungen hinsichtlich barrierefreiem Wohnbau. Leider ist der Vorschlag XXYY Wohnungen barrierefrei auszustatten in der Praxis nicht umsetzbar. Wie stellt man diese Wohnungen den Bedürftigen zur Verfügung? Wird davor der bis dahin darin lebende Mieter aus der Wohnung entlassen? Wird der Besitzer einer XXYY Wohnung enteignet? Das sind leider immer wieder hörende und zu lesende Phrasen denen unser Wohnungseigentums- und Mietrechtsgesetz entgegen steht.</p>	Brandschutz	4 Regelungs- dichte	3 Eindeutigkeit
<b>4</b> <b>1</b>	<b>Brandschutz</b>	Brandschutz	4 Regelungs- dichte	9 Folgekoaten
	<p>95% aller Fehler sind vom Menschen verursacht. Die Brandschaden-Statistik spricht hier eine eindeutige Sprache.</p> <p>Wieso produzieren Sie keine Norm, die den betrieblichen bzw. organisatorischen Brandschutz auf ein taugliches Niveau hebt? Die TRVB ist hier keine Vorgabe, sie ist nur eine Check-List zur Abarbeitung der dringlichsten Aufgaben und hat mit dem Stand der Technik nur wenig zu tun.</p> <p>Bitte prüfen Sie diese Sachlage und betrauen Sie Ihre Mitarbeiter mit dieser Thematik. Hier sehen viele, nicht nur ich, einen wirklichen Handlungsbedarf.</p> <p>(per EMail als Beitrag von Ing. Dr. Alfred Pölzl übermittelt)</p>	Brandschutz	4 Regelungs- dichte	9 Folgekoaten

	<p>bin zwar kein brandschutzexperte, aber soweit ich die Lage abschätzen kann, ist der Brandschutz in Österreich auf einem sehr hohen Niveau - auch im internationalen Vergleich. Bei der Zahl von Toten und Verletzten durch Brände, stellt sich mich eher die Frage, ob man hier nicht bereits einen Punkt erreicht hat, an dem durch bautechnische Maßnahmen kaum mehr Verbesserungen erreichen kann. Im Gegenteil, es wäre im Sinne der Baukosten und der Anlagenbetreiber zu prüfen, inwieweit man hier - gerade bei den TRVBs nicht einiges zurücknehmen könnte. Und im Übrigen kann jeder, der hier einen Handlungs-/Normenbedarf sieht, diesen in Form eines Antrages einbringen.</p>	Brandschutz	4 Regelungs- dichte	9 Folgekosten
	<p>Das, was ich hier meine, betrifft nicht den baulichen Brandschutz. Es dreht sich um den Erhalt des Standards nach der Übergabe des Gebäudes. Hier liegt das eigentliche Problem. Es geht hier nicht um mehr Brandschutz, sondern um den Standard zu erhalten. Es gibt hier verschiedene Stufen im betrieblichen Brandschutz. Stufe 1: Standardisierter Brandschutz (haben 95 % der Unternehmen); Stufe 2: Brandschutzmanagementsystem (haben etwa 5% der Unternehmen) Stufe 3: Brandschutzgütezeichen (Promillebereich). Das ist sozusagen das "Tripple A" im Organisatorischen Brandschutz. Dabei geht es lediglich um die systematischen Abläufe zur Erhaltung des Vorbeugenden Brandschutzes in einer Organisation. Denn: Ein Großbrand ist immer ein Versagen des Managements! Daraus folgt: Brandschutz ist Chefsache. Ein kleiner Brand kann bei chaotischer betrieblicher Brandschutzorganisation zur Katastrophe führen. Die Brandschadenstatistik spricht eine eindeutige Sprache. Leider verhält sich die Sache so, dass viele diese Themen nicht auseinanderhalten können und sofort die Kostenkeule auspacken. Damit wird jegliche Verbesserung im Keim erstickt. Hier müsste mehr Aufklärungsarbeit geleistet werden. Nochmals: Eine gut funktionierender betrieblicher Brandschutz hat nichts mit TRVB's und Mehrkosten zu tun! Das muss sich im Geiste vieler Entscheidungsträger erst manifestieren. Mein Grundsatz zu diesem Thema lautet: Qualität kostet nichts. Keine Qualität, das ist teuer! In diesem Sinne plädiere ich an die Betroffenen, sich Gedanken über "best practice" in den Organisationen zu machen, um Brände erst überhaupt nicht entstehen zu lassen. Ein weiteres Problem: Betrachten man vereinfacht die Phasen eines Bauprojektes, dann kann man erkennen, dass die Brandschutzkonzepte, wenn sie von qualifizierten Experten kommen, wirtschaftlich und sicherheitstechnisch auf einem sehr hohen Niveau erstellt werden. In der Phase 2 sehen wir auf der Baustelle die Probleme in der Ausführung der Brandschutzmaßnahmen. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Produkten, die nur für Sonderfälle geeignet sind, aber trotzdem verbaut werden. Hier ist die Zeit mehr als reif für einen Brandschutzkoordinator auf der Baustelle. Auch hier gilt: Der Bau wird deswegen nicht teurer, sondern definitiv billiger und das bei einem wesentlich höheren Sicherheitsniveau. Die Phase 3 habe ich ja schon beschrieben, dabei handelt es sich um die Nutzungsphase. Hier könnte ein Brandschutzgütezeichen Abhilfe schaffen. Aber das ist genau so wie mit dem Sicherheitsgurt: Anfangs abgelehnt, bis dato hat er aber weltweit etwa 3 Millionen Menschen das Leben gerettet. Oder ein anderes Beispiel: Ohne ISO 9001 kann mittlerweile kein Unternehmen auf hohem Niveau erfolgreich sein. Wir werden also geduldig warten müssen, bis sich die Beweise im</p>	Brandschutz	4 Regelungs- dichte	9 Folgekosten

	Bereich des betrieblichen Brandschutzes eingestellt haben.			
<b>2</b> <b>OB</b>	<b>Brandschutz</b>	Brandschutz	4 Regelungs- dichte	9 Folgekosten
	In einem Schulbau aus dem 18. Jh. wurden zu einem früheren Zeitpunkt die Schlafräume in Klassenräume umgewandelt. Im Zuge der baulichen Sanierung und Trockenlegung des Gebäudes verlangen die Behördenvertreter auf der Basis geltenden Baurechts, u.a. dass um das Gebäude abgegraben werden muss, um ausreichend Tageslicht in das genutzte Kellergeschoß zu bekommen. Durch Auflagen für die Nutzung der früheren Schlafräume als Klassenzimmer und weitere Forderungen der Behörde, die per Bescheid die Berücksichtigung diverser gesetzlich nicht verbindlicher ÖNORMEN verlangt, werden sich die Baukosten verdreifachen. In diesem Fall wird der Umbau trotzdem durchgeführt. In anderen Fällen werden so alte Schulen kaum noch umgebaut, weil es zu teuer wird. Vorgeschlagen wurde dazu: Vorschriften müssen zwischen Neubauten und Altbauten, allem voran historische Bauten unterscheiden. Die Kosten einer Altbausanierung dürfen nicht teurer sein als ein Neubau auf der grünen Wiese mit derselben Kubatur. Dies betrifft vor allem die Bauordnung, sowie auch die Brandschutznormen und auch die OIB-Richtlinien. (Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)	Brandschutz	4 Regelungs- dichte	9 Folgekosten
	Das ist als generelle Linie wohl nicht durchzuhalten. Wenn Altbauten nicht mehr im Sinne der heutigen Anforderungen funktionstauglich sind, dann muss ggfs. auch ein teurerer Umbau durchgeführt werden, will man die Substanz unbedingt erhalten. Ansonsten hat der Auftraggeber hat noch immer die Möglichkeit, anstelle des Umbaus einen Neubau zu planen.	Brandschutz	4 Regelungs- dichte	9 Folgekosten
	Bei Altbauten und historischen Bauten sollten alle Verbesserungen die der Erhaltungspflicht und der Nutzungssicherheit dienen anerkannt und unterstützt werden. Vergleichbare Nutzungsänderungen sollten ermöglicht werden. Wenn bei fünfgeschossigen Altbauten mit hohen Räumen die Hochhausrichtlinie mit Feuerwehraufzug und Druckbelüftungen im Treppenhaus und im Liftschacht und vieles mehr bei Sanierungen und Umbauten zur Anwendung kommt, werden viele sinnvolle Initiativen einfach zerstört. Es sind nicht in erster Linie die Errichtungskosten. Durch überzogene Wartungsnormen wird der laufende Betrieb zum Selbstbedienungsladen der Fachfirmen. (Oft mit dubiosen Zertifikaten ausgerüstet). Die angeführten Brandschutzmaßnahmen haben überdies sehr viel Potential für Sekundärschäden. Bei Altbauten können schon einmal die Fensterscheiben durch die Druckbelüftung bersten und an Gehsteig landen. Sinnlose Brandschutzauflagen sind permanent zu hinterfragen!!!!!!	Brandschutz	4 Regelungs- dichte	9 Folgekosten

	Sollten wir aber nicht aus einer ganzen Reihe von Gründen an der Nutzung bestehender Bausubstanz interessiert sein: Erhaltung der Ortskerne, des Ortsbilds und von Vermögen, Raumplanung, etc. ?	Brandschutz	4 Regelungs- dichte	9 Folgekosten
	Völlig richtig. Dass sich brandschutztechnische Sanierungen an Altbauten nicht wirtschaftlich durchführen lassen, sollten alle in der Branche wissen. Da die Kommunen wirtschaftlich nicht entsprechend leistungsfähig sind, bleibt oft nur zusperrern. Oder ganz einfach ein Umdenken und schutzzoelorientierte Risikobetrachtung im Einklang mit bestehenden Strukturen. Die Einhaltung von Normen und Richtlinien bedeutet keine "Vollkaskoversicherung" Dass dieses Thema "Brandschutz im Bestand" und die damit verbundenen Widersprüchlichkeiten auch im Nachbarland Deutschland "brandaktuell" sind, zeigen die Vorträge bei der kürzlich stattgefundenen Brandschutztagung Feuertrutz in Nürnberg. Diese sprechen für sich alleine. (Videomitschnitte der Vorträge können auf <a href="http://www.feuertrutz.de">www.feuertrutz.de</a> heruntergeladen werden) Nicht nur Neubauprojekte wie Flughafen BER (oder auch Skylink Wien) gehen eindrucksvoll in die Geschichte von unkoordinierten Brandschutzmaßnahmen und damit massiven Kostenüberschreitungen ein, sondern eben auch zahlreiche kleine öffentliche Gebäude in vielen Städten/Gemeinden, die sich ganz einfach nicht auf den heutigen Stand (wirtschaftlich) ertüchtigen lassen. Die Brandschutzkosten lagen früher bei einem Neubau bei ca. 5-8 % von den Gesamtkosten. Heute liegen diese oftmals bereits >> 15%. Sind wir dadurch sicherer geworden? Ich behaupte nein. Wir hatten früher so gut wie keine Brandtote in öffentlichen Gebäuden, Industrie und Gewerbe und auch heute nicht. Brandtote (	Brandschutz	4 Regelungs- dichte	9 Folgekosten
	Es kann doch nicht im Sinne der Gesellschaft sein, alte, historische Gebäude abreißen zu wollen, obwohl sie sich zwar hunderte Jahre bewährt haben, aber unseren heutigen Anforderungen in Hinblick Sicherheit nicht mehr entsprechen. Das wäre ja so, als würde man vor jedem Zebrastreifen einen Schranken bauen, weil heute niemand mehr nach links und rechts sieht, bevor er auf die Straße tritt. Ich denke wir sollten uns von dem Gedanken, dass andere für uns die Verantwortung übernehmen und deshalb alles "sicher" sein muss, verabschieden und wieder eigenverantwortlich, vorsorglich, verantwortungs- und rücksichtsvoll mit unseren Ressourcen umgehen lernen. Dazu zählt auch die gebaute Umwelt.	Brandschutz	4 Regelungs- dichte	9 Folgekosten
	In einem 200 Jahre alten, ehrwürdigen Gebäude ist ein Krankenhaus eingerichtet. Nach welchem Standard soll man operiert werden? Nach welchem Standard soll man stationär untergebracht sein? Ich glaube nicht, dass ein Zeppelin heute ein probates Transportmittel für Charterflüge in den Urlaub ist. Um beim Beispiel der hier beschriebenen Schule zu bleiben: Ich würde mich darüber ärgern, wenn mein Kind in einem finsternen Klassenzimmer im KG untergebracht ist, das früher als Schlafräum genutzt wurde, weil alleine schon die Grundanforderungen für diese unterschiedlichen Nutzungen nicht deckungsgleich sind.	Brandschutz	4 Regelungs- dichte	9 Folgekosten

<p>3 0</p>	<p><b>ÖNORM B 1300 Sollzustand usw.</b></p>	<p>Brandschutz</p>	<p>5 Rechts-sicherheit</p>	
	<p><b>3.10 Sollzustand</b>  <b>konsensgemäßer Zustand</b> eines Wohngebäudes oder einer Gesamtanlage nach Fertigstellung <b>inklusive aller verpflichtenden sicherheitstechnischen Adaptierungen</b> aufgrund Änderungen der rechtlichen Bestimmungen.  So ist in den Vorbemerkungen der ÖNORM B 1300 der "Sollzustand" eines Wohngebäudes (in der Önorm- Entwurf B1301 eines Nicht-Wohngebäudes) deklariert.  Die Definition muß man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen - ein richtiges Schmankerl !  Zuerst einmal der Konsensmäßige Zustand:  Dieser ist nirgendwo eindeutig festgelegt - weder in einer Norm noch in der OIB Richtlinie 1. Die Problematik beginnt mit der großen Anzahl von Bestandsgebäuden. Oft sind keine Altbestandspläne vorhanden oder die Ausführung entspricht nicht den alten Einreichplänen obwohl die Umbauarbeiten schon im Jahre "Schnee" getätigt und nie bewilligt wurden - also ein Bestand der nie eine Baubewilligung aber oft eine Benützungsbewilligung erhalten hat. Bei Änderungen des Gebäudes - z.B. eines Dachgeschoßausbaus - müssen jetzt die bereits "alten Änderungen" als "neu" im Plan dargestellt werden.  Die Folge:  Unklarheiten bei der Auslegung im Baurecht - "Referentenauslegung"  Statische Auslegungsdifferenzen auf Grund von "neu" obwohl schon "Bestand"  Auslegungsfragen lt. Den Verkehrssicherungspflichten - Konsens = inklusive verpflichtender Adaptierungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen  Was sind verpflichtende sicherheitstechnische Adaptierungen:  In einem OGH- Urteil heißt es:  „Den Hauseigentümer kann eine einmal erteilte Benützungsbewilligung nicht für allemal entschuldigen, sondern hat er die bauliche Sicherheit laufend zu überprüfen und die Baulichkeiten dem Ergebnis der Kontrolle entsprechend einwandfrei instandzusetzen und ganz allgemein den für die körperliche Sicherheit der Gäste –bzw. Bewohner –maßgeblichen, nach einschlägigen Gesetzen und anderen Vorschriften, aber auch nach dem jeweiligen Stand der Technik geltenden Mindeststandard durch ihm zumutbare Verbesserungsarbeiten einzuhalten. Dieser Mindeststandard ist herzustellen, sofern die Vorschriften die Sicherheitsanforderungen verschärfen.“ (OGH, 1 Ob 39/08d.)  Hier werden die Begriffe "Stand der Technik" und "Mindeststandard" hervorgehoben.  Stand der Technik = OIB Richtlinien 1-6 die wieder auf Normen aufbauen. (Überschneidungen)  Mindeststandard = Festlegung in sehr vielen übergreifenden Regelwerken (OIB, Baurecht, TRVB, ÖAL-RL, Normen und Richtlinien..... - wieder Überlagerungen)  Und dann noch Änderungen der rechtlichen Bestimmungen:  Hier tritt oft die Problematik der Raschen und oft nur "im stillen Kämmerlein" stattfindenden</p>	<p>Brandschutz</p>	<p>5 Rechts-sicherheit</p>	

	<p>Änderungen von Gesetzen und Vorschriften. Es werden oft nur Kleinigkeiten geändert welche aber in der Praxis große Auswirkungen haben. Normalerweise ist jeder Österreicher verpflichtet sich über neue Gesetze zu informieren. Wenn man sich heute den Gesetzes und Normenschungel betrachtet müßte jeder Unternehmer einen eigenen Angestellten haben der sich um sämtliche Gesetzesänderungen in seinem Umfeld kümmern müßte, und der wäre rund um die Uhr damit beschäftigt - willkommen beim kostengünstigen Wohnen.</p> <p>Zusammenfassend kann man nur sagen: Fragen - Zusammenhänge - Fragen ??</p> <p>Jedoch: Die ÖNORM B 1300 und B 1300 ist sicher ein gutes Instrument für die Überprüfung von Gebäuden des Altbestandes. Leider hat man bei der Entwicklung - aus welchen Gründen auch immer - wieder einmal mit einer "Übernormierung weit über das Ziel geschossen.</p> <p>Es ist zu empfehlen Vereinfachungen vorzunehmen, genauere Ziele zu definieren und darauf hinzuweisen wie mit dieser Norm umgegangen werden soll. Klare Definitionen. Vor allem in der Praxis werden die im Anhang befindlichen Tabellen völlig Falsch verwendet. (Obwohl in nur einer kleinen Randbemerkung auf die Individualität jedes Gebäudes hingewiesen wird). Weiters werden aus Kostengründen von einzelnen Auftraggebern nur "Teilausführungen" gewünscht, welche in weiterer Folge juristische Probleme aufwerfen können.</p> <p>Bei voller Auslegung der Norm stellen sich dann die Fragen für den "Hauseigentümer": Wo fange ich an zu Sanieren ? Was kostet mich das ---- Kostenexplosion! - wer kann sich das leisten ?? Wo stehe ich wenn was passiert ? Es sollte hier rasch an einer Lösung gearbeitet werden, da hier in Zukunft großer Handlungsbedarf besteht.</p>			
	<p>Ganz zu unterschätzen ist dieses Thema sicher nicht - man beachte die Önorm B1300 und deren Fachbereich 4: 7.5 Fachbereich 4 (Einbruchschutz und Schutz vor Außengefahren) Der Fachbereich 4 „Einbruchschutz und Schutz vor Außengefahren“ umfasst alle baulichen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Einbruchs- und Zutrittsschutz, dem Zivilschutz und dem Schutz vor Naturgefahren in Wohngebäuden und Gesamtanlagen. Elemente der Objektsicherheit in diesem Fachbereich sind beispielsweise Zutrittskontrollleinrichtungen, Zivilschutzräume oder Anlagen zum Schutz vor Hochwässern. Vielleicht sollte man diesen Beitrag in weiterer Folge nur als Gedankenanstoß für Notwendigkeit von gewissen Erfordernissen betrachten. Muss Einbruchschutz oder Zutrittsschutz überhaupt genormt werden???? Eigenverantwortung wäre hier wieder angesagt.</p>	Brandschutz	9 Folgekosten	
<p><b>3</b> <b>0</b></p>	<p>Kompetenzklärung Normen vs. gesetzliche Bestimmungen</p>	Brandschutz	1 Wider-	

			spruchsfreiheit	
	<p>Der folgende Vorschlag lässt sich natürlich nicht alleine im inneren Bereich der Normungsorganisation umsetzen. Es bedarf die Mithilfe des Gesetzgebers bzw. der Verwaltung. Nachdem in Österreich die Wege zu den einzelnen Ufern relativ kurz sind, erlaube ich mir diesen Vorschlag als Initiative dennoch hier anzubringen:</p> <p>Die Kompetenz zwischen dem Rahmen der Gesetzgebung und den Richtlinien für die Umsetzung-also die Normen-müsste viel durchgehender geklärt werden. Es gibt viele (erfolgreiche) Bemühungen, sind aber noch einige Dinge offen.</p> <p>Ein Beispiel: Die Anforderungen an den Brandschutz findet man detailliert in den gesetzlichen Bestimmungen (OIB Richtlinien) während die Lastannahmen auf Baukonstruktionen ausschließlich in der Norm enthalten sind.</p> <p>Nicht uninteressant dabei ist, dass die Anforderungen an das Brandverhalten zunächst in der TRVB (109) festgelegt war, dann im Zuge der neuen europäischen Klassifizierung in die ÖNorm (B3806) aufgenommen wurde und schlussendlich im Zuge der Erstellung der OIB Richtlinie<sup>2</sup> dann dort „landete“.</p> <p>Ich würde mich sehr dafür einsetzen, dass die gesetzlichen Bestimmungen wirklich nur den Rahmen festlegen und die Details in der Norm enthalten sind.</p>	Brandschutz	1 Widerspruchsfreiheit	
	Richtig: der Gesetzgeber muss klarstellen, welche Inhalte in welchen Dokumenten (Gesetze, Normen) geregelt werden	Brandschutz	1 Widerspruchsfreiheit	
<b>3</b> <b>0</b>	<b>Aufzüge, die bei Brandmelderalarm ausgeschaltet werden müssen</b>	Brandschutz	3 Eindeutigkeit	8 Ausgewogenheit
	<p>Aufzüge werden für die Gebäudeerschließung errichtet und sind sehr sichere Einrichtungen. Sie sind ein wesentlicher Beitrag für die geforderte Barrierefreiheit. Es ist für mich nicht verständlich, dass Objekte, die mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgerüstet sind, viel gefährlicher sind, als Objekte ohne BMA. Wenn eine BMA Vorhanden ist, müssen nämlich nach den TRVB Richtlinien und der nationalen Zusatznorm zur EN 81 die Aufzüge bei Ansprechen der BMA in die Zugangsebene oder Ausweichebene gesteuert werden. Diese scheinheilige Sicherheit kostet viel Geld in der Errichtung und Wartung und widerspricht jedoch dem Grundsatz der Barrierefreiheit. Die pflichtige, manuelle Rückholfunktion gemäß EN81 ist ausreichend und würde Objekte mit BMA nicht schlechter behandeln als Objekte ohne BMA. Wenn Aufzüge so gefährlich wären, dann müssten diese autarke Brandfallsteuerungen eingebaut haben. Diese widersprüchlichen Normen gehören überarbeitet, noch besser zurückgezogen. Die Rollstuhlfahrer und sonstige in der Bewegung eingeschränkte Personen wären dankbar, wenn im Brandfall die Chance besteht ins Freie zu kommen. Brandmeldeanlagen</p>	Brandschutz	3 Eindeutigkeit	8 Ausgewogenheit

	werden ja gebaut um Großbrände zu vermeiden.			
4 1	Brandschutz	Brandschutz	4 Regelungs- dichte	9 Folgekoaten
	<p>95% aller Fehler sind vom Menschen verursacht. Die Brandschaden-Statistik spricht hier eine eindeutige Sprache.</p> <p>Wieso produzieren Sie keine Norm, die den betrieblichen bzw. organisatorischen Brandschutz auf ein taugliches Niveau hebt? Die TRVB ist hier keine Vorgabe, sie ist nur eine Check-List zur Abarbeitung der dringlichsten Aufgaben und hat mit dem Stand der Technik nur wenig zu tun.</p> <p>Bitte prüfen Sie diese Sachlage und betrauen Sie Ihre Mitarbeiter mit dieser Thematik. Hier sehen viele, nicht nur ich, einen wirklichen Handlungsbedarf.</p> <p>(per EMail als Beitrag von Ing. Dr. Alfred Pölzl übermittelt)</p>	Brandschutz	4 Regelungs- dichte	9 Folgekoaten
	<p>bin zwar kein brandschutzexperte, aber soweit ich die Lage abschätzen kann, ist der Brandschutz in Österreich auf einem sehr hohen Niveau - auch im internationalen Vergleich. Bei der Zahl von Toten und Verletzten durch Brände, stellt sich mich eher die Frage, ob man hier nicht bereits einen Punkt erreicht hat, an dem durch bautechnische Maßnahmen kaum mehr Verbesserungen erreichen kann.</p> <p>Im Gegenteil, es wäre im Sinne der Baukosten und der Anlagenbetreiber zu prüfen, inwieweit man hier - gerade bei den TRVBs nicht einiges zurücknehmen könnte. Und im Übrigen kann jeder, der hier einen Handlungs-/Normenbedarf sieht, diesen in Form eines Antrages einbringen.</p>	Brandschutz	4 Regelungs- dichte	9 Folgekoaten
	<p>Das, was ich hier meine, betrifft nicht den baulichen Brandschutz. Es dreht sich um den Erhalt des Standards nach der Übergabe des Gebäudes. Hier liegt das eigentliche Problem. Es geht hier nicht um mehr Brandschutz, sondern um den Standard zu erhalten. Es gibt hier verschiedene Stufen im betrieblichen Brandschutz. Stufe 1: Standardisierter Brandschutz (haben 95 % der Unternehmen); Stufe 2: Brandschutzmanagementsystem (haben etwa 5% der Unternehmen) Stufe 3: Brandschutzgütezeichen (Promillebereich). Das ist sozusagen das "Tripple A" im Organisatorischen Brandschutz. Dabei geht es lediglich um die systematischen Abläufe zur Erhaltung des Vorbeugenden Brandschutzes in einer Organisation. Denn: Ein Großbrand ist immer ein Versagen des Managements! Daraus folgt: Brandschutz ist Chefsache. Ein kleiner Brand kann bei chaotischer betrieblicher Brandschutzorganisation zur Katastrophe führen. Die Brandschadenstatistik spricht eine eindeutige Sprache. Leider verhält sich die Sache so, dass viele diese Themen nicht auseinanderhalten können und sofort die Kostenkeule auspacken. Damit wird jegliche Verbesserung im Keim erstickt. Hier müsste mehr Aufklärungsarbeit geleistet werden. Nochmals: Eine gut funktionierender betrieblicher Brandschutz hat nichts mit TRVB's und Mehrkosten zu tun! Das muss sich im Geister vieler</p>	Brandschutz	4 Regelungs- dichte	9 Folgekoaten



	<p>Entscheidungsträger erst manifestieren. Mein Grundsatz zu diesem Thema lautet: Qualität kostet nichts. Keine Qualität, das ist teuer! In diesem Sinne plädiere ich an die Betroffenen, sich Gedanken über "best practice" in den Organisationen zu machen, um Brände erst überhaupt nicht entstehen zu lassen. Ein weiteres Problem: Betrachten man vereinfacht die Phasen eines Bauprojektes, dann kann man erkennen, dass die Brandschutzkonzepte, wenn sie von qualifizierten Experten kommen, wirtschaftlich und sicherheitstechnisch auf einem sehr hohen Niveau erstellt werden. In der Phase 2 sehen wir auf der Baustelle die Probleme in der Ausführung der Brandschutzmaßnahmen. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Produkten, die nur für Sonderfälle geeignet sind, aber trotzdem verbaut werden. Hier ist die Zeit mehr als reif für einen Brandschutzkoordinator auf der Baustelle. Auch hier gilt: Der Bau wird deswegen nicht teurer, sondern definitiv billiger und das bei einem wesentlich höheren Sicherheitsniveau. Die Phase 3 habe ich ja schon beschrieben, dabei handelt es sich um die Nutzungsphase. Hier könnte ein Brandschutzgütezeichen Abhilfe schaffen. Aber das ist genau so wie mit dem Sicherheitsgurt: Anfangs abgelehnt, bis dato hat er aber weltweit etwa 3 Millionen Menschen das Leben gerettet. Oder ein anderes Beispiel: Ohne ISO 9001 kann mittlerweile kein Unternehmen auf hohem Niveau erfolgreich sein. Wir werden also geduldig warten müssen, bis sich die Beweise im Bereich des betrieblichen Brandschutzes eingestellt haben.</p>			
<p><b>1</b> <b>0</b></p>	<p><b>TRVB B 148 (Ausgabe 1984) Pkt. 5.2</b></p>	<p>Brandschutz</p>	<p>8 Ausgewogenheit</p>	
	<p><b>1) Norm:</b> 1.1 TRVB B 148 (Ausgabe 1984) Pkt. 5.2</p> <p><b>2) Problemlage: Prüfintervalle für Feststellanlagen von Brandschutz- und Rauchabschlüssen sind zu kurz</b> Das monatliche Prüfintervall gem. TRVB B 148 (Ausgabe 1984) Pkt. 5.2 für Feststellanlagen von Brandschutz- und Rauchabschlüssen ist nicht den betrieblichen Umständen entsprechend und mit einem Monat zu kurz gewählt. Ergänzend sei erwähnt, dass bei der FWAG ca. 6.000 Stk. Brandschutztüren monatlich zu prüfen sind.</p> <p><b>3) Vorschlag für eine Abänderung:</b> 3.1 TRVB B 148 (Ausgabe 1984)Pkt. 5.2 Realistische Angabe von Prüfintervalen für große Anlagen: Hierzu folgende vereinfachte Berechnung: Zeitaufwand pro Tür und Tor mit 10 min angenommen (inklusive Bericht, Kennzeichnung, Wegzeit), bei 6000 Türen entsprechen dies 60.000 Min = 1000 Std = 25 Mannwochen = halbes Mannjahr.</p> <p><b>4) Konkreter Formulierungsvorschlag:</b> Ein alternative Formulierung bzw. Erstellung einer Fachnorm ist im Bereich nicht seriös möglich da die spezielle Fachexpertise für die spezifischen Normen nicht vorhanden sein können (üblicherweise in</p>	<p>Brandschutz</p>	<p>8 Ausgewogenheit</p>	

	Zusammenarbeit mit universitären und außer universitären Fachinstituten erstellt) <b>5) Hinweis</b> <b>5.1 Sinn der Normen aus unserer Sicht</b> Normen sollen auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung basieren und letztlich dem Wohl der Gesellschaft dienen. Es werden Festlegungen für die wiederkehrenden Anwendungen aufgestellt und eingeführt. Ein solches allgemein anerkanntes Regelwerk ist Voraussetzung für effiziente Kommunikation, Vertragsfestlegungen und Handel. Ein weiteres Ziel ist auch eine ständige Verbesserung der Qualität von Dingen und Leistungen. Solange die wissenschaftliche Entwicklung und Förderung von Fortschritt und Qualität in der Technik das Ziel der Normierung darstellt und dieses erreicht wird, ist Normierung in jedem Fall positiv zu sehen. Negativ wäre erst ein bewusstes „hinein Lobbying“ von „Industrie freundlicher“ Überdimensionierung.			
	TRVB und Önorm gehen zwar Hand in Hand, ich glaube aber nicht, dass Austrian Standarts für TRVBs zuständig ist Sonst natürlich ein richtiger Einwand	Brandschutz	8 Ausgewogenheit	
	Der Vorsitzende des TRVB Arbeitskreises ist nicht ganz zufällig auch der Vorsitzende des Normkomitees 172. Weiters ist er auch der Geschäftsführer der Prüfstelle für Brandschutztechnik. Wenn da die Geschäfte nicht gut gehen würden? Viele seiner Mitarbeiter sind hauptberuflich Magistratsbeamte der Berufsfeuerwehren. Aus der Brandpraxis kann man aber nicht zwangsläufig notwendige Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz ableiten. Viele überzogene und nicht zu Ende gedachte Forderungen werden permanent erdacht und von Prüforganen und Amtssachverständige in Bescheide gegossen.	Brandschutz	8 Ausgewogenheit	
	Diese veraltete TRVB 148 steht ohnehin mittlerweile im Widerspruch zur Europäischen Normung. Die EN 14637 regelt in der Ausgabe 2008 die Feststellanlagen. Genau dieses grundsätzliche Thema und die Dominanz der nationalen Prüfstellen und Zertifizierungsstellen, die - in Europa einzigartig - zum großen Teil federführend von hauptberuflichen (oder mittlerweile pensionierten) Beamten profitorientiert geführten werden, wurden von mir im Beitrag Nr. 64 detailliert beschrieben.Zum Thema TRVB siehe auch Beitrag Nr. 143.	Brandschutz	8 Ausgewogenheit	
<b>2</b> <b>0</b>	<b>ÖNORM EN 671-3 [2009]</b>	Brandschutz	8 Ausgewogenheit	
	<b>1) Norm:</b> 1.2 ÖNORM EN 671-3 [2009]:	Brandschutz	8 Ausgewogenheit	

	<p><b>2) Problemlage: Die Prüfung der Anlagen wird in der Norm ungenau beschrieben</b>  Wie oft ist regelmäßig? Auszug aus der ÖNORM EN 671-3 [2009]:  Regelmäßige Prüfungen durch die verantwortliche Person  An allen Schlauchhaspeln und Wandhydranten müssen von der verantwortlichen Person oder von dessen Beauftragtem in Abständen die von den Umgebungsbedingungen und/oder dem Brandrisiko bzw. der Brandgefahr abhängen, regelmäßige Überprüfungen vorgenommen werden, damit sichergestellt ist, dass jede Schlauchhaspel oder jeder Wandhydrant: ....</p> <p><b>3) Vorschlag für eine Abänderung:</b>  3.2 ÖNORM EN 671-3 [2009]:  eine einfacher nachvollziehbare Arbeitsanweisung</p> <p><b>4) Konkreter Formulierungsvorschlag:</b>  Ein alternative Formulierung bzw. Erstellung einer Fachnorm ist im Bereich nicht seriös möglich da die spezielle Fachexpertise für die spezifischen Normen nicht vorhanden sein können (üblicherweise in Zusammenarbeit mit universitären und außer universitären Fachinstituten erstellt)</p> <p><b>5) Hinweis</b>  <b>5.1 Sinn der Normen aus unserer Sicht</b>  Normen sollen auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung basieren und letztlich dem Wohl der Gesellschaft dienen. Es werden Festlegungen für die wiederkehrenden Anwendungen aufgestellt und eingeführt. Ein solches allgemein anerkanntes Regelwerk ist Voraussetzung für effiziente Kommunikation, Vertragsfestlegungen und Handel. Ein weiteres Ziel ist auch eine ständige Verbesserung der Qualität von Dingen und Leistungen. Solange die wissenschaftliche Entwicklung und Förderung von Fortschritt und Qualität in der Technik das Ziel der Normierung darstellt und dieses erreicht wird, ist Normierung in jedem Fall positiv zu sehen. Negativ wäre erst ein bewusstes „hinein Lobbying“ von „Industrie freundlicher“ Überdimensionierung.</p>			
	<p>Im Widerspruch dazu steht zur EN 671 ohnehin die TRVB 128, die nicht nur technische Regelungen festlegt, sondern auch Zusatzprüfungen vor einer selbst ernannten Expertenkommission für Dienstleister fordert. (Widerspruch zur Gewerbeordnung, § 110) Genau dieses grundsätzliche Thema und die daraus entstehende Problematik verbunden mit Widersprüchen zum NormG 2016 wurden von mir im Beitrag Nr. 64 detailliert beschrieben.</p>	Brandschutz	1 Widerspruchsfreiheit	
<p><b>S</b> <b>0</b></p>	<p><b>Überprüfung Wasserlöschanlagen, Brandschutztüren- tore</b></p>	Brandschutz	1 Widerspruchsfreiheit	

	<p><b>1) Normen:</b>  Wasserlöschanlagen  AschG, AStv, FGV, TRVB N 116, TRVBO 120, TRVB N 139, TRVB F128, TRVB 1285, DIN 14463-1, ÖNORM EN 671-3  Brandschutztüren- tore  AschG, AStv, TRVB B 148, TRVBO 120, TRVBN 116, TRVBN 139, ÖNORM EN 14637, AM-VO</p> <p><b>2) Problemlage: Prüftätigkeiten – Komplexität und Widerspruch</b>  Die Prüftätigkeiten sind in unterschiedlichen Regelwerken beschreiben. Auf Grund der Vielzahl der Regelwerke zu ein und demselben Gewerk ist die Übersichtlichkeit für den Anwender nicht gegeben. Auch die Begrifflichkeiten in den Regelwerken sind nicht einheitlich – vgl. Überprüfung, Instandhaltung, Eigenkontrollen, Inspektion ...</p> <p><b>3) Vorschlag für eine Abänderung:</b>  Behebung der widersprechenden Bestimmungen, Angabe von einheitlichen Bestimmungen und Begriffen</p> <p><b>4) Konkreter Formulierungsvorschlag:</b>  Ein alternative Formulierung bzw. Erstellung einer Fachnorm ist im Bereich nicht seriös möglich da die spezielle Fachexpertise für die spezifischen Normen nicht vorhanden sein können (üblicherweise in Zusammenarbeit mit universitären und außer universitären Fachinstituten erstellt)</p> <p><b>5) Hinweis</b>  <b>5.1 Sinn der Normen aus unserer Sicht</b>  Normen sollen auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung basieren und letztlich dem Wohl der Gesellschaft dienen. Es werden Festlegungen für die wiederkehrenden Anwendungen aufgestellt und eingeführt. Ein solches allgemein anerkanntes Regelwerk ist Voraussetzung für effiziente Kommunikation, Vertragsfestlegungen und Handel. Ein weiteres Ziel ist auch eine ständige Verbesserung der Qualität von Dingen und Leistungen. Solange die wissenschaftliche Entwicklung und Förderung von Fortschritt und Qualität in der Technik das Ziel der Normierung darstellt und dieses erreicht wird, ist Normierung in jedem Fall positiv zu sehen. Negativ wäre erst ein bewusstes „hinein Lobbying“ von „Industrie freundlicher“ Überdimensionierung.</p>	Brandschutz	1 Widerspruchsfreiheit	
	<p>Wenn in der Arbeitsstättenverordnung § 13 die Überprüfungen gesetzlich geregelt sind, dann brauche ich grundsätzlich die Normen und Richtlinien nicht mehr. Die haben angeblich nur dann den gleichen Stellenwert wie das Gesetz/VO, wenn diese in Bescheiden vorgeschrieben werden. Es genügt grundsätzlich die Einhaltung der Gesetzte/VO. Bescheide können erfolgreich beeinsprucht werden,</p>	Brandschutz	4 Regelungs-dichte	

	wenn Überregulierungen vorliegen. Erklärtes Ziel ist es auch, dass Normen und Richtlinien nicht mehr verlangen als der Gesetzgeber. Darum muss auch das zuständige Ministerium bei der Evaluierung der Normenflut eingebunden werden. Speziell die nationalen Instandhaltungsnormen Z.B. ÖNORM F307x widersprechen mit ihren Zertifizierungsbestimmungen der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie und greifen in bestehende Berufsrechte ein (z.B. §106 Gewerbeordnung) Bei Wandhydrantenprüfern gibt es dubiose Bestimmungen in der TRVB 128 ???			
	Genau dieses Thema und die daraus entstehende Problematik sowie Widersprüche zum NormG 2016 wurde von mir im Beitrag Nr. 64 detailliert beschrieben.	Brandschutz	1 Widerspruchsfreiheit	
<b>3</b> <b>1</b>	<b>Lebenszykluskosten</b>	Brandschutz	9 Folgekosten	
	Aus Nutzersicht sind Lebenszykluskosten entscheidend, nicht die Errichtungskosten. Auch wenn die Kritik an hohen Baukosten und komplexen Anforderungen hinsichtlich Wärmeschutz/Energieausweis etc. verständlich ist. Dieser Aspekt sollte bei allen Überlegen mitgedacht werden.	Brandschutz	9 Folgekosten	
	Völlig richtig. Die ganze Haustechnik ist davon entscheidend betroffen und sollte dringend umdenken. Wie das Spiel am Beispiel Brandschutzanlagen funktioniert, habe ich in Beitrag Nr.64 ausführlich beschrieben. In anderen Ländern ist die technische und wirtschaftliche Betrachtung über den Lebenszyklus längst Standard, in Österreich sind wir hier trotz Tendenzen Richtung Bestbieterprinzip noch meilenweit entfernt. Als positive Ausnahme kann hier die Schienenfahrzeugbranche hervorgehoben werden, die gehört jedoch nicht zum Bau. Vor allem öffentliche Auftraggeber werden in der Gebäudetechnik zu Lasten der Steuerzahler jahrzehntelang mit maßlos überbewerteten Servicekosten gemolken. Eine objektive Langzeitbetrachtung (z.B. 20 Jahre) mit Berücksichtigung aller planmäßig und außerplanmäßig anfallenden Kosten, sollte bereits bei der Angebotsprüfung vor der Vergabe zwingend durchgeführt werden müssen. Ausserdem sollten Zuschlagskriterien eingeführt werden, die Auftraggeber vor Herstellern, die zugleich als Exklusiv-Dienstleister auftreten, schützen. Ansonsten wird der AG einer 100%-igen Abhängigkeit zu einzelnen Anbietern ausgesetzt. Diese Konstellation wirkt sich vor allem bei serviceintensiven Gewerken im Verhältnis zu den Errichtungskosten sehr oftmals sehr negativ aus. Der AG kann im Nachhinein keinen Wettbewerb mehr erzuegen.....	Brandschutz	9 Folgekosten	
	Es werden teilweise Normen von Gremien gemacht, die sich in speziellen Materie gar nicht auskennen. Sehr anfällig sind Brandschutznormen ONK 172. Der Brandschutz tangiert natürlich viele Gebiete. Brandschutznormen sollten jedoch keinesfalls Spezialnormen, die plausibel und anerkannt sind widersprechen und aushabeln!! Beispiel 1 Die ÖNORM M 7624 regelt das Verhalten von	Brandschutz	7 Information	

	<p>Lüftungsanlagen im Brandfall. Die Norm ist alt aber im Inhalt ausreichend. Sie sagt sinngemäß, dass bei Umluftanlagen im Brandfall steuerungstechnische Maßnahmen getroffen werden müssen um eine Rauchverteilung zu vermeiden. (100% Fortluft). Brandschutznormen und TRVB Richtlinien sagen Lüftungsanlagen müssen über die Brandmeldeanlage, sofern vorhanden ausgeschaltet werden. Dieser Unsinn führt dazu, dass bei Entstehungsbränden in Altenheimen oder Krankenhäusern über die drucklosen Lüftungsleitung eine Rauchausbreitung erfolgt, die Personen in angrenzenden Räumen gefährden und die Hilfeleistung erschweren. Die Lüftungsanlage ist nicht weg, wenn sie ausgeschaltet wird. Sie wird nur innerhalb eines Brandabschnittes unbeherrschbar. Eine selbsttätige Abschaltung soll bei thermischer Auslösung einer Brandschutzklappe und bei jedem Anlagestillstand erfolgen. Für die hilfeleistenden Personen im Gebäude ist eine wirksame Lüftungsanlage hilfreich. Viele Experten der Feuerwehren wollen das aber nicht verstehen und beharren auf unsinnige Steuerungen. Würde die M7624 beachtet, hätten wir optimale Anlagen auch dort wo keine Brandmeldeanlage vorhanden ist. Das zur Überregulierung. Beispiel 2 Für die Barrierefreiheit werden Aufzüge gebaut. Im Brandfall lassen wir die Personen, die auf den Aufzug angewiesen sind im Feuer braten, weil wir den Aufzug voreilig ausschalten. In einer nationalen Zusatznorm zur EN 81 werden diese Grausamkeiten in Gebäuden mit Brandmeldeanlage gefordert ohne Betrachtung der Einbausituation (oft gesichertes Treppenhaus) ohne Betrachtung der Barrierefreiheit. Die manuelle Rückholfunktion im Zugangsbereich würde allemal ausreichen einen Aufzug aus einem Brandgeschoß zu holen. Objekte mit Brandmeldeanlagen sind anscheinend viel gefährlicher als Objekte ohne. Brandmeldeanlagenbetreiber sind die Melkkühe, denen wird vieles dank der Normung angehängt.</p>			
<p><b>3</b> <b>0</b></p>	<p><b>Lösungsvorschlag zur Beseitigung von Widersprüchlichkeiten zu gesetzlichen Regelungen und zukünftiger Verhinderung solcher...</b></p>	<p>Brandschutz Anlagen</p>	<p>1 Widerspruchsfreiheit</p>	<p>8 Ausgewogenheit</p>
	<p>Wir sehen hier Richtung Ende des Diskussionsforums, dass es zwar zahlreiche Widersprüche in Normen / Richtlinien quer durch die ganze Branche gibt, jedoch Widersprüchlichkeiten zu gesetzlichen Regelungen fast ausschließlich nur den Bereich Brandschutz betreffen.  Dass die geforderten Brandschutzmaßnahmen mittlerweile ein nicht mehr tolerierbares Maß angenommen haben und die Schmerzgrenze für die Gesellschaft vor allem im öffentlichen Bau längst erreicht ist, sieht mittlerweile auch ein aktueller Minister so. (Link in Browser kopieren)  <a href="https://onedrive.live.com/redir?resid=786DA90B243304C1!70026&amp;authkey=!AJ...">https://onedrive.live.com/redir?resid=786DA90B243304C1!70026&amp;authkey=!AJ...</a>  Um hier auf Basis der Erkenntnisse dieses Forums auch etwas bewegen zu können, bedarf es aus meiner Sicht folgender Maßnahme unter Berücksichtigung des § 5, Abs. NormG 2016:  Es sollte nach Beendigung des Forums seitens Lenkungsausschuß eine Durchforstung sämtlicher Normen- und Richtlinien aus diesem Fachbereich gestartet werden. Es wurden hier im Forum nur einige wenige Beispiele genannt, die Analyse muss wesentlich detaillierter gemacht und aufbereitet werden. Dazu wird man Sachverständige benötigen.</p>	<p>Brandschutz</p>	<p>1 Widerspruchsfreiheit</p>	<p>8 Ausgewogenheit</p>

	<p>Nach Abschluss dieser Analyse sollte das Ergebnis dem zuständigen Rechtsträger vorgelegt werden, der dann durch Gesetzeskraft eine Überarbeitung bzw. Zurückziehung verlangen kann.</p> <p>Parallel besteht das Problem, dass die Akkreditierung Austria nach diesen widersprüchlichen Normen/Richtlinien Akkreditierungen an Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstellen vergibt, weil man dort davon ausgeht, dass diese Regelwerke unter Berücksichtigung des allumfassenden Konsens erarbeitet wurden. Dass das nicht immer so ist und der Konsens notfalls auch von der dominierenden Stakeholderschaft erzwungen wird, belegt das von mir eingeleitete Schlichtungsverfahren zur Önorm F 3000 „Brandmeldesysteme“, GZ 01/2015 (Interessenten können den Spruch der Schlichtungsstelle bei mir unter <a href="mailto:office@rht-ib.at">office@rht-ib.at</a> anfordern) Es bedarf hier sehr wahrscheinlich einer internen Weisung bzw. Klarstellung des zuständigen Ministeriums, dass Akkreditierungen nach Normen/Richtlinien, die im Widerspruch mit gesetzlichen Regelungen stehen, nicht mehr vergeben werden dürfen bzw. bestehende zurückzuziehen sind.</p> <p>Dann löst sich schon mal vieles von ganz alleine.</p> <p>Zukünftig sollte jeder Normantrag und auch jeder zur Stellungnahme veröffentlichte Entwurf (ggfs. Durch Beiziehung von Sachverständigen) auf diese Zusammenhänge vom Lenkungsgrremium geprüft werden. Dann sollte zukünftig wieder alles gesetzestkonform im Bereich der Normung verlaufen.</p> <p>Ein langer Weg, aber schaffbar.</p> <p>Wünsche gutes Gelingen!</p> <p>Reinhard Hofer</p>			
<p><b>3</b> <b>1</b></p>	<p><b>Kontrolle bei der Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen während der Errichtung</b></p>	<p>Brandschutz</p>	<p>9 Folgekosten</p>	
	<p>Der Bereich des baulichen Brandschutzes hat sich in den letzten Jahren sehr rasch entwickelt. Durch Umsetzung Europäischer Normen (EN) und Leitlinien (ETAG) gibt es komplexere Prüf-, Klassifizierungs- und Zulassungsverfahren von Bauprodukten (z.B. für Brandschutzklappen, Brandabschottungen, Rohrleitungsabschlüsse, u.ä.). Weitere Produktnormen werden folgen (z.B. hat die Koexistenzphase für die EN für Feuerschutztüren bereits begonnen), womit auch hier strengere Regeln als bisher gelten werden. Doch kaum jemand kontrolliert während der Umsetzung und der Errichtung der Bauwerke die mittlerweile sehr umfangreichen Details bei diesen im Ernstfall überlebensnotwendigen Elementen. Es war bis dato bereits eine hohe Mangelanfälligkeit bei baulichen Brandschutzmaßnahmen zu verzeichnen und es wird in Zukunft noch mehr Potenzial für Mängel geben. Warum? Weil es beispielsweise</p> <p>bereits bei der Auswahl von Bauprodukte zu Fehlentscheidungen kommt, die auch darauf beruhen, dass detaillierte Inhalte über Zulassungen nicht gelesen werden</p> <p>beim Einbau diverse Abweichungen von der geprüften/zugelassenen Einbauart akzeptiert werden, ohne die Gleichwertigkeit bestimmen zu lassen und</p>	<p>Brandschutz</p>	<p>9 Folgekosten</p>	

<p>es bei manchen Bauprojekten den Anschein hat, dass alles hinter der fertigen Oberfläche ohnehin egal ist etc.</p> <p>Der dabei entstehende Nährboden für die Möglichkeit einer ungehinderten Ausbreitung von Feuer und Rauch ist leider erst zu erkennen, wenn es bereits brennt und das ist für die unmittelbar Betroffenen zu spät.</p> <p>Da es den Bauherren zusteht, für die getätigte Investition enormer Geldbeträge qualitativ hochwertige Gegenleistungen zu erhalten, wird es erforderlich und im Sinne der Sicherheit der späteren Nutzer dieser Gebäude unumgänglich, die Errichtung von baulichen sowie baulich-technischen Brandschutzeinrichtungen einer unabhängigen Kontrolle während des Einbaus unterziehen zu lassen. In Deutschland erfolgt dies durch so genannte "Prüfsachverständige" oder "Prüfingenieure", womit sichergestellt werden soll, dass die Brandschutzmaßnahmen nicht nur am Papier stimmen, sondern auch in der Realität.</p> <p>Es bedarf somit einer klaren Regelung (z.B. ONR oder ON), die z.B. Bauherren von Sonderbauvorhaben (vgl. OIB-RL 2) sowie Bauvorhaben, die mittels Brandschutzkonzept bewertet wurden, dazu verpflichtet, eine von der Planung und Bauausführung unabhängige begleitende Kontrolle durch Befugte (z.B. Baumeister, Ingenieurbüros oder Ziviltechniker, jeweils mit einer nachweislichen Spezialisierung z.B. als SV) durchführen zu lassen.</p> <p>Anlass meiner Anregung ist ein in Fachkreisen aktueller Fall eines Systemlieferanten von Brandabschottungssystemen, der seine Produkte zunächst öffentlich falsch beworben hat und bei der "Wiedergutmachung" zwar nach außen für Laien durchaus einwandfrei anmutende Lösungsansätze vorgeschlagen hat, tatsächlich aber einen Weg gegangen ist, der das Bauprodukt mangels fehlender Nachweise für in Österreich üblicherweise eingesetzte Rohrleitungen das beworbene Produkt realistisch gar nicht mehr verwendbar ist. Es weiß nur kaum jemand, weil Zulassungsinhalte weder von Planern, noch von Ausführenden gelesen werden; das Wissen um die Tätigkeit am Bau, wo bei der Errichtung von Gebäuden der bauliche Brandschutz immer öfter auf der Strecke bleibt. Im Vergleich dazu wird bei technischen Anlagen aufgrund Norm- und Richtlinienvorgaben (z.B. bei Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Kommunikationssystemen, etc.) ein hoher Aufwand betrieben, womit die Planung und Installation nur mit Zusatzqualifikationen zulässig ist UND eine unabhängige Stelle eine Abnahme vornimmt.</p> <p>Es geht dabei nicht um Geschäftemacherei für eine bestimmte Berufsgruppe, sondern es geht um die Sicherheit von Personen im Brandfall. Wie sich in den letzten Jahren auch immer wieder gezeigt hat, entpuppt sich die begleitende Kontrolle durch Unabhängige für die Bauherren durchaus auch als finanzieller Vorteil, weil rechtzeitig erkannte Mängel weniger Kosten verursachen, als späte Versuche - vielleicht auch erst nach Jahren - zu sanieren (10er-Regel der Fehlerkosten).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen!</p>			
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--





Pos	Neg	Beitrag	Arbeitsgruppen	Themen	
5	0	Zusammendruck EN-Norm mit nationalem Anwendungsdokument	2 Bauprodukte	1 Widerspruchsfreiheit	
		Auf vielen Gebieten gibt es zusätzlich zu europäischen Norm nationale Anwendungsdokumente. Signifikantes (aber nicht einziges) Beispiel sind die Eurocodes. Es ist sehr zeitaufwendig, zu jeder europäischen Bestimmung die nationale in der „B-Norm“ herauszusuchen und ebenfalls zu berücksichtigen. Ein Zusammendruck, wo die nationalen Bestimmungen zusätzlich und mit anderem Schriftbild gleich in die europäische Norm eingefügt werden, würde die Arbeit sehr erleichtern. Dass dies funktioniert, sieht man an der ÖNORM B 4710-1,2 (als nationale Ergänzungsnorm zur EN 206)	2 Bauprodukte	1 Widerspruchsfreiheit	
		es gibt jede Menge Normen und Richtlinien die sind voll von Widersprüchen und decken alles Mögliche und Nichts ab. Wenn klare Formulierungen gefunden werden, sind sie leichter lesbar und können leichter angewendet werden. Normen werden auch für spezielle Anlässe geändert. Normen sind oft so eng, dass, wenn ein Produkt geändert werden sollte, erst die Norm geändert werden muss. Dabei sollten die Normen in der Praxis taugliche und bereits erprobte Dinge regeln. Sie sollten nicht dazu missbraucht werden um den Wettbewerb vorzuführen!	2 Bauprodukte	4 Regelungs-dichte	2 Lesbarkeit
3	0	Vertretung der Interessen Österreichs auf europäischer/internationaler Ebene	2 Bauprodukte	8 Ausgewogenheit	
		Die Entwicklung internationaler Normen treibt die Entwicklung an. Im Zuge der Harmonisierung werden nationale Standards ersetzt (genannt wird das Beispiel der Erdbau-Norm und neuer Bodenklassen). Dabei muss gesehen werden, dass die Europäischen Normen im Zusammenhang mit einem engen europäischen Netz an Rechtsakten stehen. Dieser Zusammenhang zwischen EU-Gesetzgebung und Europäischen Normen (EN) muss berücksichtigt werden. Als problematisch wird dabei die zu geringe Mitwirkung von österreichischen Experten auf europäischer Normungsebene kritisiert. Eine Nicht-Teilnahme führt oftmals zu negativen Auswirkungen für die Anwender in Österreich. Es ist ein Problem, dass z. B. bei den Türnormen Regelungen eines Landes (z.B. aus Dänemark), die zuvor für Österreich kein Thema waren, in die Verhandlungen eingebracht werden. Dadurch entsteht Handlungsbedarf.	2 Bauprodukte	8 Ausgewogenheit	

	<p>Kritisiert wurde auch, dass Parallelitäten zwischen ISO / EN / ÖNORM auf verschiedenen Ebenen Probleme verursachen.</p> <p>Ein Vorschlag lautet, gleichgerichtete Interessen zu bündeln. Bei gleicher Interessenslage sollten sich die Vertreter Österreichs mit den Vertretern anderer Staaten abstimmen und koordiniert vorgehen. Beispiele, die genannt wurden, betreffen Dachdecker und die Türenindustrie. Insgesamt sollte eine stärkere Präsenz Österreichs in internationalen Gremien erreicht werden.</p> <p>(Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)</p>			
<b>3</b> <b>1</b>	Widersprüchliche Anforderungen	2 Bauprodukte	1 Widerspruchsfreiheit	4 Regelungs-dichte
	<p>Unterschiedliche Normen können zu widersprüchlichen Anforderungen führen. Zum Beispiel bei Fenstern, die eine sommerliche Überhitzung verhindern und daher eine Belüftung ermöglichen sollen, aber gleichzeitig die Einbruchshemmung zu berücksichtigen ist.</p> <p>(Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)</p>	2 Bauprodukte	1 Widerspruchsfreiheit	4 Regelungs-dichte
	<p>Komiteemanager haben internen Zugriff auf alle Normen und Normvorhaben - Ist ihre Aufgabe bei der Erstellung/Überarbeitung von ÖNORMEN Widersprüche innerhalb des Normenwerkes zu recherchieren und aufzudecken. Experten haben nicht diese Suchmöglichkeiten, eine globale Sicht von bestimmten Passagen ist ihnen nahezubringen!</p>	2 Bauprodukte	1 Widerspruchsfreiheit	4 Regelungs-dichte
<b>0</b> <b>0</b>	<b>es existiert dzt keine gültige Zulassung für Ziegelkamine</b>	2 Bauprodukte	Verbesserungen	
	<p>Hallo,</p> <p>wir produzieren seit Jahrzehnten einen Ziegelkamin. Der ursprünglich natürlich geprüft und zugelassen wurde. Irgendwann konnte die Zulassung nicht mehr verlängert werden. Auskunft der zuständigen Behörden: da wir keine Lobby haben (sind ein Kleinstbetrieb und daher unmöglich für uns), ist der Ziegelkamin sozusagen bei der Normung aus dem Raster gefallen! FAIR? -&gt; ein Produkt das sich bewährt hat über Jahrzehnte und noch immer eine Nachfrage besteht... nur leider...</p> <p>Für den „Ziegelkamin“ in der Normung könnte eine Anregung lauten:</p> <p>Erstellung einer alten/neuen Norm für gemauerte Ziegelkamine aus geformten Ziegeln (Anwendungsbereich Biomasseheizung Kachelofen und Notkamine oder Radonabsaugung innerhalb der thermischen Hülle, Schwedenöfen in div. Arbeitsräumen, temporäre Heizungen für Übergangszeiten, etc etc)</p> <p>Derzeit gibt es keine Normenregelung und Einzelprüfungen. Alles neu bedeutet für die Hersteller hohe finanzielle Aufwendungen.</p>	2 Bauprodukte	Verbesserungen	

	<p>Österreichweite Vereinheitlichung  Anwendungssicherheit für den Anwendungsbereich  Initiierung eines Normvorhabens innerhalb des ASI. Einladung aller relevanten Normenteilnehmer (Verband Kachelofenhersteller, Verband Österreichischer Ziegelwerke, Innung Rauchfangkehrer, Prüfinstitute (z.B. tgm, ...)  Eine Anregung zur Diskussion? DANKE  Monica Nicoloso/Ziegelwerk Pottenbrunn</p>			
	<p>Die nationalen Zulassungen wurden durch die europäischen technischen Zulassungen (ETA) ersetzt. Im Rahmen der CE-Kennzeichnung wurde die Abgabe einer Leistungserklärung eingeführt. Sinn und Zweck ist, dass nicht nur Produkte europäisch zugelassen sind sondern auch die Kriterien, nach denen Produkte genormt sind, vereinheitlicht wurden. Ich habe mich davon überzeugt, dass ein - zugegebenermaßen großer-Mitbewerber eine solche ETA für sein System hat. Es mag sein, dass der Normenraster, nach dem eine solche CE Kennzeichnung erfolgt, zu grobmaschig ist, Besonderheiten Ihres Produktes nicht berücksichtigt. Diese Besonderheiten konnten bei der guten alten MA 39 Zulassung (oder bei welchem Bundesland auch immer) natürlich einfließen. Im Sinne des Abbaus von Handelshemmnissen, zu denen sich Österreich verpflichtet hat, ist dies jedoch nicht. Dass es namentlich in anderen europäischen Staaten dennoch noch zusätzliche Zulassungskriterien gibt, ist auch nicht im Sinne des Erfinders. Vielleicht wäre es eine Anregung, in den entsprechenden europäischen Gremien darauf einzuwirken, bei der CE Kennzeichnung noch einen Raum für besondere Eigenschaften vorzusehen.</p>	2 Bauprodukte		
<b>2</b>	<b>1</b> <b>OIB vs. B5337</b>	2 Bauprodukte	1 Widerspruchsfreiheit	5 Rechts-sicherheit
	<p>Die Maßangaben der B5337 sind sinnvollerweise an die OIB-RL und OIB-BB anzupassen. Nach B5337 bemessene Türen sind breiter als lt. OIB-BB erforderlich, da Panikstangen von der DL abzuziehen sind (lt. Norm). Einschränkungen des Türblattes bis 5 cm sind ebenfalls nicht zulässig lt. Norm.</p>	2 Bauprodukte	1 Widerspruchsfreiheit	5 Rechts-sicherheit
	<p>Nochmals: Normen sind Richtlinien OIB sind (Bundes)Landesweite Gesetze. Daher gilt für die Behörde die OIB als Mindestanforderung (sofern im Bundesland gültig) Die Anforderungen/Auflagen hängen jedoch vom jeweiligen Verhandlungsleiter ab.</p>	2 Bauprodukte	1 Widerspruchsfreiheit	5 Rechts-sicherheit
	<p>Leider ist das nicht ganz korrekt. Die OIB RL sind - wie der Name sagt - ebenfalls Richtlinien. Sie geben das Mindestlevel des Schutzniveaus an. Über Verordnungen werden sie faktisch in den Gesetzesstand erhoben (zB §1 WBTV). Über Einzelnachweise der Gleichwertigkeit einer Maßnahme können Abweichungen zur OIB RL erfolgen (zB §2 WBTV). Dies ist je nach Thema recht unterschiedlich</p>	2 Bauprodukte	1 Widerspruchsfreiheit	5 Rechts-sicherheit

	hinsichtlich Aufwand und Erfolgsaussicht. Im Wr. Baurecht ist die Rechts-sicherheit bei korrekter Umsetzung einer OIB RL jedoch unabhängig vom Verhandlungsleiter. Momentan werden unterschiedliche Durchgangslichten ermittelt - abhängig von der Anwendung nach Norm oder OIB. Weshalb das ein leidiges Thema ist und daher ein Abgleich der Richtlinien erfolgen sollte siehe meinen Eintrag Nr. 56			
<b>7</b> <b>1</b>	<b>Denkmalschutz und Baunormen</b>	2 Bauprodukte	4 Regelungs-dichte	2 Lesbarkeit
	Technische Bauvorschriften müssten für denkmalgeschützte Bauten gelockert werden: zB Barrierefreiheit, Türbreiten, Fenster, Lifteinbauten. Wenn es darum geht Kulturbauten wirtschaftlich zu verwenden oder gewerbebehördliche Genehmigungen zu erhalten. Denkmalgeschützte Bauten können nicht mit Neubauten auf der grünen Wiese mit gleichen Bauvorschriften behandelt werden! (Per Mail eingegangen)	2 Bauprodukte	4 Regelungs-dichte	2 Lesbarkeit
<b>9</b> <b>1</b>		2 Bauprodukte	4 Regelungs-dichte	2 Lesbarkeit
	Aus meiner Planer- UND Bauträgerpraxis erscheinen mir folgende Punkte diskussionsbedürftig: <b>ÖNORM B 1800:</b> Außer in fast allen Bereichen auf die ÖNORM EN 15221-6 zu verweisen, hat diese Norm wohl kaum eine Aufgabe? Mit der Önorm EN 15221-6 ist es jedoch gelungen, etwas das früher im Kurzen geregelt war auf 50 Seiten auszubreiten. Auf der anderen Seite gibt es die allgemein gebräuchlichen Begriffe (die auch in den Bauordnungen verwendet werden) der (Wohn-)Nutzfläche. Dieser ist allerdings NIRGENDS definiert. Hier gibt es aus Erfahrung die unterschiedlichsten Auslegungen. Letzlich ist man genötigt sich in Höchstgerichtsurteilen zusammenzusuchen, was nun Nutzfläche ist und was nicht, und muss hoffen das das Gegenüber z.B. die Behörde oder der Kunde dann auch so sieht. (Beispiel: Dachzwickelraum, Flächen unter Stiegen, Fläche des Stiegenlaufes,...) Hier sollte eine Vereinheitlichung stattfinden. Die Wiener MA 25 hat einen Leitfaden zur Berechnung der Nutzfläche herausgegeben. Es wäre vernünftig die Önorm B1800 in ähnlicher Form aufzubauen. Dann hätte diese auch wieder einen Nutzen. Alles Mögliche und zum Teil Unmögliche ist in Normen definiert – ABER EINE NORM wo die NUTZFLÄCHE österreichweit einheitlich ordentlich und verständlich definiert wird fehlt. Wichtig wäre hier dann auch zulässige Abweichungen von im Plan angegebenen Flächen zu definieren. Hier wären die 3% die sich aus dem WEG ergeben ein praxisgerechter Wert. Auch dies führt in der Praxis immer wieder zu Problemen, wenn sich aufgrund von Bauleranzen die Flächen ändern.	2 Bauprodukte	4 Regelungs-dichte	2 Lesbarkeit

**ÖNORM B 3407:**

Rutschfestigkeitsklassen bei Bodenbelägen, insbesondere Fliesen sind immer noch nirgends definiert. Dies birgt Haftungsrisiken. Hier wäre eine Normierung in der B3407 wünschenswert. Dies betrifft im Wohnbau insbesondere die Bäder und begehbaren Duschen.

Ob eine Badewanne auf den Estrich zu stellen ist oder in eine Aussparung im Estrich ist nicht genormt. Alleine in meiner Praxis sind mehrere Schadensfälle deswegen aufgetreten. In der Norm ist die Rede davon, dass Sonderkonstruktionen vom Planer zu planen sind. Was ist aber die Standardausführung?

Dies lässt die Norm offen. Beide Konstruktionen (Badewanne auf Estrich oder Badewanne auf Rohdecke) haben nämlich Ihre Nachteile. Steht die Badewanne auf dem Estrich kann sich die Nachgiebigkeit der Trittschalldämmung als Problem erweisen (Aufreißen der Verbundabdichtung in den Ecken Boden/Wand). Steht die Badewanne auf der Rohdecke kann es im Geschosswohnungsbau ein Schallschutzproblem geben, die Abdichtung ist aufgrund der Leitungsführung kaum vernünftig herstellbar. Einfache, praxisgängige Ausführungen, damit nicht jeder das Rad neu erfindet sollten das Ziel einer Norm sein – gerade hier schweigt sie sich aber aus. Und dieses Detail kommt wirklich bei jeder Wohnung vor. Eine Skizze mit geeigneten Ausführungen wäre daher sinnvoll. Die jetzige Praxis ist, dass aufgrund der Schnittstelle mehrerer Gewerke niemand für Probleme zuständig zu sein scheint - und gerade deswegen immer wieder Probleme auftreten.

Die Regelung zur Verbundabdichtung (6cm Hochzug) widerspricht der Tabelle der ÖNORM B3692 (15cm Hochzug). 15cm Hochzug sind hier auch wirklich unsinnig, wie soll Wasser bis in diese Höhe steigen? Widersprechende Regelungen in verschiedenen Normen sollten grundsätzlich gelöscht werden. Wo ist der Sinn darin eine Tabelle einer anderen Norm in einer wieder anderen Norm zu zitieren – dass diese bei Änderungen dann irgendwo falsch ist, ist logisch, nachdem nicht immer alle Normen gleichzeitig geändert werden. Ein einfacher Verweis auf eine andere Norm wäre die eindeutig bessere Lösung.

**ÖNORM B 3691:**

Die Mindesthöhen der Hochzüge sind in der Planung oft kaum vernünftig einzuhalten, wenn es beispielsweise um die Planung von Dachgeschossterrassen und Balkone geht.

Zudem ist es beispielsweise unlogisch, dass gem. B.2 Wandanschluss ohne Entwässerungsrinne eine Höhe von 15cm im Regelfall gefordert wird, bei einer Rinne größer gleich 12cm (bis 24cm) eine Hochzugshöhe von 15cm aber nicht mehr ausreicht, sondern hier auch noch die halbe Tiefe zusätzlich anzusetzen ist. Es ist mir unverständlich, wie eine breitere Rinne die Wasserbelastung am kritischen Anschlusspunkt minimieren soll. Wurde das in der Praxis jemals getestet?

Kaum ein Fensteranschluss bei Terrassentüren wird aus meiner Erfahrung in der Praxis entsprechend der Norm ausgeführt. In vielen Fällen werden die Hochzugshöhen bis auf wenige cm reduziert, was bisher bei keinem mir bekannten Detail zu Schäden geführt hat. Probleme entstehen in der Regel nur, wenn Sachverständige die Norm heranziehen und hier Mängel bekunden, die allerdings aus meiner Erfahrung ohnehin nie zu Schäden führen. Hier sollte einmal die Praxis mit der Normanforderung abgeglichen werden. Die unzähligen Rinnen und aufwändigen Sonderkonstruktionen die durch diese





<p>Norm oft unvermeidbar sind, sind nur Kostentreiber.  Viel Problematischer und öfters schadensträchtig sind aus meiner Erfahrung die Anschlüsse an Fenster die oft nicht vernünftig hergestellt werden. Es sollte den Fensterherstellern in deren Werkvertragsnorm vorgeschrieben werden, dass am Fensterprofil Abdichtungsbahnen werksmäßig einzubinden sind, woran dann der Anschluss der Bauwerksabdichtung möglich ist. Dies würde beim Fenster beinahe keine Kosten verursachen, diesen kritischen Detailpunkt aber völlig entschärfen. In der Praxis hilft man sich heute oft mit sehr teuren und schwer herzustellenden Flüssigkunststoffabdichtungen bei den Fensteranschlüssen.</p> <p>SONSTIGES:</p> <p>Es wäre wünschenswert das in den Normengeregelt wird wie mit Haarrissen (z.b. bei Trockenbaukonstruktionen) umgegangen wird. Es sollte definiert werden, dass diese technisch in der Regel unvermeidbar sind und daher keinen Mangel darstellen. Als Bauträger ist man in der Situation manchem Kunden, zum Teil x-mal die technisch unvermeidbaren Haarrisse zu überstreichen. Wobei der Arbeitsaufwand der Terminorganisation jenen der Arbeitsleistung bei weitem übersteigt. Solche „Mängelbehebungen“ von Mängeln, die eigentlich keine sind, verteuern das Bauen mittlerweile zum Teil auch ungemein.</p> <p>Estriche werden aus Gründen des Schall- und Wärmeschutzes auf weichen und daher zusammendrückbaren Dämmstoffen gelagert. Dadurch senkt sich der Estrich, insbesondere bei hoher Belastung (z.B. durch Möbel) mit der Zeit oft etwas. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass Silikon- und Acrylfugen z.B. an Sockelleisten (Fliesensockel), im Sanitärbereich, usw. abreißen. Dies ist technisch nicht vermeidbar. Es sollte in der Estrichnorm definiert werden, dass solche Schäden technisch nicht vermeidbar sind und keinen Mangel darstellen.</p> <p>Es sollte in der Önorm geregelt werden, welche Wartungsarbeiten eines Gewerkes unter die Gewährleistung fallen. Bei der Einstellung von Fenstern ist dies z.B. oft problematisch – hier wäre eine Rechts-sicherheit aufgrund einer Normregelung wünschenswert.</p> <p>Letztlich bleibt noch zu sagen, dass die Initiative aus meiner Sicht ein begrüßenswerter Ansatz ist, die Arbeit von Planern und Ausführenden zu erleichtern! Dahingehend möchte ich mich bedanken! DAS WIRKLICHE PROBLEM aus Planungs- und Bauherrensicht (bei professionellen Bauherren) sind jedoch die 9 unterschiedlichen Bauordnungen. HIER IST EIN GROSSER WURF SEITENS DER POLITIK NOTWENDIG. Das Baurecht gehört jedenfalls in die Zuständigkeit des Bundes und insgesamt in zeitgemäßer Form überarbeitet.</p> <p>Wenn man sich ansieht wie oft der Beamtenaparat in 9 kleinen Bundesländern beschäftigt ist, diese 9 Regeln immer 9 mal zu aktualisieren und anzupassen, muss man sich schon fragen, ob man Einsparungspotential in der Regierung einfach nicht sehen will. Abgesehen vom Aufwand den dies für Planer bedeutet sich immer in mehreren Bundesländern auf aktuellen Stand zu halten - bei der Fülle der Regelung ist es fast unmöglich alle Regeln einzuhalten. Dies kann jedoch aber nicht im Sinn des Gesetzgebers sein, dass die Aufwände zur Einarbeitung in die gesetzliche Lage eines Bundeslandes zum Teil 70% des Arbeitsaufwandes bei einer Planung ausmachen - und teilweise ohne eine</p>			
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

	<p>Expertenberatung und Kurse fast unmöglich ist.  Im Zug einer Vereinheitlichung des Baurechtes gehören auch die Einspruchsmöglichkeiten von Nachbarn reduziert und ein Baugericht geschaffen, dass solche Einsprüche rasch und unkompliziert auf Expertenebene behandelt– wenn man sich anschaut, was hier zum Teil aus reiner Boshaftigkeit an Geld vernichtet wird, indem Bauvorhaben von Nachbarn mit Einsprüchen die von vorne herein unbegründet sind langfristig verzögert werden, braucht man sich über hohe Baukosten und Wohnungsnotstand nicht zu wundern. Zudem spielt das Baurecht in der jetzigen Form ausschließlich den Grundbesitzern in die Hände – mit einer zeitgemäßen Anpassung des Baurechtes wäre auch die Problematik der in Ballungsräumen explodierenden Grundstückskosten in den Griff zu bekommen. In vielen Gemeinden scheint immer noch das Einfamilienhaus die seitens der Gemeinde erstrebenswerteste Bauform zu sein. Dem ist nur durch eine umfassende Novellierung beizukommen.  Mit freundlichen Grüßen  DI Roman Rath / WPJ Immobilien GmbH</p>			
	<p>Zur B1800: Der Wunsch nach einheitlichen Flächenbegriffen ist nur zu verständlich. Diese sind in der EN15221-6 und in der B1800 eindeutig definiert. Was kann die Norm dafür wenn sich die Gesetz- und Verordnungsgeber sowie Richtlinienersteller nicht daran halten und ständig neue Begriffsabgrenzungen festlegen (Siehe auch meinen Kommentar zu Nr 18)</p>	2 Bauprodukte	4 Regelungs-dichte	
	<p>Dem Kann ich nur zustimmen. Es ist jedoch nicht nur der Bau sondern auch die Haustechnik und wahrscheinlich alle Normengruppen betroffen. Siehe auch 054 Es wird der bewilligenden Stellen (Behörden) schwer gemacht klare Entscheidungen zu treffen wodurch unzählige Auflagenpunkte entstehen die den Ablauf "verkomplizieren"</p>	2 Bauprodukte	4 Regelungs-dichte	
	<p>Ichstimme in vielen Punkten zu, aber zu ihrem Kommentar zur B 3691 ist anzumerken, dass die Höhen offensichtlich nicht richtig verstanden wurden - Die halbe Rinnentiefe erlaubt eine niedrigere Gesamthöhe - siehe die Zeichnungen in der Norm stehe für Rückfragen gerne auch p.mail zur Verfügung: w.linhart@linhart-dach.at</p>	2 Bauprodukte	4 Regelungs-dichte	
	<p>Aus der Praxis heraus - von beiden Seiten (Planung und Ausführung) gesehen - kann ich zu vielen Punkten nur meine Zustimmung geben. Zur Önorm B1800: Siehe meinen Kommentar zu 018 Zu den Badewannen: Das war immer schon ein Problem – vor allem mit der Isolierebene. Nach neuen Erkenntnissen soll eine zweite Isolierebene geschaffen werden. Wie das bautechnisch durchgeführt werden soll, wirft mehr Fragen als Lösungen auf. Zu Sonstiges: Der Umgang mit diesen Problemen ist sicher nicht ganz einfach. Einerseits sollten die Konsumenten darüber aufgeklärt werden, dass ein Bauwerk ein „lebendiges Werk“ ist, welches nicht nur gepflegt und gewartet gehört, sondern auch den Regeln der Physik unterliegt (Ausdehnungen, etc...) Nur beim Versuch noch genauere Regelungen für</p>	2 Bauprodukte	4 Regelungs-dichte	



	eine Sache aufzustellen, führt in weiterer Folge meist zu anderen Problemstellen und löst manchmal eine ungewollte Kettenreaktion aus. Daher sollten so rasch als möglich Vereinfachungen und Entflechtungen vorgenommen werden. Zu den Baurechtsproblemen: Die Bundesländer – vor allem die Politiker - sollten im Zuge der Harmonisierung des Baurechts viel enger zusammenarbeiten und nicht immer nur die eigenen Interessen vertreten sonder globaler denken. Zum Nachbarschaftsrecht: Vor allem bei Wohnungseigentum sollten rechtliche „Erleichterungen“ durchgesetzt werden, um nicht Jedermann das Recht zu geben ein Bauvorhaben mutwillig zu verzögern. Auch das Einspruchsrecht der Nachbarn führt oft zu Verzögerungen bis zu 3 Jahren – und produziert außer Kosten nichts. Bei Einsprüchen im Bauverfahren sollten dies nur unter Erlag eines Kostenersatzes möglich sein			
<b>1</b> <b>0</b>	Fehlende Angaben zu Produkten	2 Bauprodukte	3 Eindeutigkeit	
	In den Dämmstoffnormen fehlt die Verpflichtung von Angabe von Eigenschaften welche zur Anwendung der Berechnungsmethoden nach ÖNORM B 8115-4 notwendig wären. Dies betrifft Angaben zum dynamischen E-Modul $E_{dyn}$ , bezw. der dynamischen Steifigkeit $s'$ . Offenbar befürchten Herstellervertreter in den Expertenkomitees Wettbewerbsnachteile und verhindern solche Verpflichtungen. Anregung: Wenn Berechnungsmethoden in Normen aufgenommen werden, sollten in den voraussetzenden Produktnormen die Grundlagen dafür bereitgestellt werden. Dies auch wenn dies in anderen Normenkomitees erarbeitet werden müsste. Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger	2 Bauprodukte	3 Eindeutigkeit	
<b>3</b> <b>0</b>	<b>Herstellerbescheinigungen</b>	2 Bauprodukte	5 Rechts-sicherheit	
	Herstellerbescheinigungen sind zu akzeptieren und sollen nicht im Ermessensspielraum der Behörden liegen, wiederum neue zu verlangen. (Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)	2 Bauprodukte	5 Rechts-sicherheit	
<b>1</b> <b>0</b>	<b>Fehlen normgerechter Produkte</b>	2 Bauprodukte	5 Rechts-sicherheit	1 Wider-spruchsfreiheit
	Für die Anwender ist problematisch, wenn Produktstandards – u.a. mit dem Verweis auf schon bestehende Normen – gesetzlich vorgeschrieben werden, aber noch keine diesen Standards entsprechend zertifizierten Produkte am Markt sind. Hersteller reagieren oft nicht auf gesetzliche Regelungen. Übergangsfristen werden nicht genutzt. Als Anwender kann man ein Bauvorhaben nicht gesetzeskonform realisieren.	2 Bauprodukte	5 Rechts-sicherheit	1 Wider-spruchsfreiheit

	(Dieser Beitrag ist in der Diskussion bei einer Arbeitssitzung am 18.4. entstanden)			
<b>2</b> <b>0</b>	<b>Wissenschaftlichkeit</b>	2 Bauprodukte	1 Widerspruchsfreiheit	3 Eindeutigkeit
	<p>Regeln in den Normen müssen dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Wenn eine Norm den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen soll, so muss diese Regel wissenschaftlich bewiesen sein (siehe Mark Seibel „Baumängel u. anerkannte Regeln der Technik“ – Handbuch für Juristen;).</p> <p>Gebäude sind lt. österreichischen Bauordnungen nach dem Stand der Technik zu errichten. Dieser ist in den Bauordnungen definiert: NÖ BTV -auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist.</p> <p>Wenn es keine wissenschaftliche Erkenntnis gibt, dann es kann es aus rechtlicher Definition keine Norm sein, denn bei einer Norm wird angenommen, dass sie die allg. anerkannte Regel der Technik darstellt.</p> <p>Alle anderen Regelungen sind als Richtlinien zu publizieren.</p> <p>Eine konsequente Umsetzung dieser rechtlichen Tatsache würde den Normenwald extrem lichten!!! (Leider) gibt es keine Handhabe das AS wegen Missachtung der eigenen Geschäftsordnung und der Rechtslage zur Verantwortung zu ziehen.</p> <p>Vielleicht wacht jemand von den Entscheidungsträgern auf und kann entsprechenden Druck aufbauen....</p>	2 Bauprodukte	1 Widerspruchsfreiheit	3 Eindeutigkeit
	<p>sorry, aber die Praxis benötigt Regeln, die für den Handwerker anwendbar sind. Solche Regeln, insbesondere wenn diese auf jahrzehnte- mitunter Jahrhundertealter Praxiserfahrung beruhen sind mehr als berechtigt. Nur weil die Materie wissenschaftlich nicht untersucht und/oder bewiesen sind, sind sie nicht falsch. Wir alle wissen, dass gerade die "wissenschaftlichen" Untersuchungen in Labors, Prüfständen etc. schon vielfach die Praxis in die Irre führten!! Man denke nur, wie lange es brauchte, bis man erkannte, dass gedämmte Holzdachkonstruktionen zwar rechnerisch- wissenschaftlich funktionieren sollten - sich aber in der Praxis als einer der größten Schadensbringer der letzten Jahre erwiesen.</p>	2 Bauprodukte	1 Widerspruchsfreiheit	3 Eindeutigkeit
	<p>Wir müssen vermeiden, das Kind mit dem Bade auszugießen, denn es gibt auch noch den wichtigen Bereich der Schnittstellennormen und der Normen mit den Anschlussabmessungen, auf die niemand verzichten wollen. Sonst müssten bei einer normalen Sechskantschraube M6 * 30 alle Abmessungen beschrieben werden, damit die Schraube eingebaut werden könnte. Das kann niemand wirklich wollen, da das zu einer extremen Verteuerung führen würde.</p>	2 Bauprodukte	1 Widerspruchsfreiheit	3 Eindeutigkeit

 	<b>Fensternormen, allg.</b>	2 Bauprodukte	5 Rechts-sicherheit	
	<p>Die Anforderungen an Fenster sind so zu gestalten, dass es der Rechtslage entsprechenden Raumklimata ((40 R 65/07s LG Wien, 40 R 104/08b LG Wien, 6 Ob 272/08f u.a.), welche durch das Bauphysikkomitee zu definieren ist, funktionstauglich bleibt.</p> <p>Dazu gehören: Keine Kondenswasser- oder Eisbildung im Funktionsfalz Keine Kondenswasserbildung im Bereich des Glasrandverbundes der zur Beeinträchtigung der Lebensweise (tägliches Abwischen der Fenster) führt.</p>	2 Bauprodukte	5 Rechts-sicherheit	
 	<b>Winddichtheit von WDVS</b>	2 Bauprodukte		
	<p>Es ist bekannt, dass wenn Wind in eine oder hinter eine Dämmschicht gelangt, die Dämmwirkung verringert ist (ist logisch, genauso wenn man im Winter nur mit Pullover und ohne Windjacke ins Freie geht).</p> <p>Der Außenputz eines WDVS stellt die äußere Schicht dar und Schützt die Wärmedämmung vor Wind. Oder?</p> <p>Warum steht aber dann in der entsprechenden Norm und in den Verarbeitungsrichtlinien, dass WDVS nicht die Winddichtheit sicherstellen kann?</p> <p>Sondern "nur" schlagregendicht ausgeführt werden muss und die Winddichtheit bauseits sicherzustellen ist.</p> <p>So, wer und wie soll das nun bauseits durchgeführt werden?</p> <p>Wenn ein WDVS fachgerecht nach derzeitigen Verarbeitungsrichtlinien erstellt wird (Kompribänder, APU-Leisten, etc.) und diese Dichtmittel auf Fensterstöcke (und nicht auf die Alu-Deckschalen) oder Wandbildner montiert werden, dann ist ein WDVS winddicht.</p> <p>Warum also diese Regelung.</p>	2 Bauprodukte		
	<p>Lieber Emanuel P. WDVS kann nicht die Luftdichtheit der Gebäudehülle gewährleisten, auch wenn manche Profilverhersteller dies gerne so verkaufen würden. Speziell beim Bauen im Bestand (aber auch bei Neubauten) würde man Leckagen der Außenwände (ausströmende, warme Innenraumluft) gerne dem WDVS überbinden. Es gibt schließlich auch Dämmstoffe, die nicht luftströmungsdicht (Mineralwolle, organische Faser-Dämmstoffe) sind. Bei Holzweichfaser wirkt sich von innen her ins WDVS einströmende, warme und damit feuchtere Innenraumluft fatal aus. Daß die Deckschicht (Armierungsschicht) eines WDVS rundum (oben, unten, seitlich, einfach überall) dicht anzuschließen ist, ist nicht nur wegen der Windanströmung von außen her erforderlich - nur für diese Situation hat das Pullover-Windjacken-Beispiel Gültigkeit - sondern auch um Eintritt von Feuchte und diverssem</p>	2 Bauprodukte		

	Getier (Ameisen, Wespen, Mäuse, ...) zu verhindern. Schöne Grüße aus Tirol.			
	Lieber Michael, vollkommen richtig, es geht um die Winddichtheit und nicht um die Luftdichtheit. aus der Norm: Anschlüsse des WDVS ersetzen nicht jene Maßnahmen, die zur Erfüllung der Anforderungen an die Schlagregen- und Winddichtheit von Bauanschlussfugen gemäß ÖNORM B 5320 erforderlich sind und stellen somit keinen schlagregen- und winddichten Anschluss zum Baukörper dar. Deswegen stimmt der Satz in der Norm meiner Meinung nach nicht.	2 Bauprodukte		
<b>3</b> <b>0</b>	Normen für Brandschutztüren:	2 Bauprodukte	9 Folgekosten	
	Ö-Norm EN 1363 Teil 1, B1634 Teil 1, B3850, EN 14600 und N 13501 Teil 2: Diese regeln neuerdings, dass bei einem Türelement mit Stahlzarge mit Brandschutzanforderung alle Komponenten vom montierenden Türlieferanten geliefert und verbaut werden müssen. Folge ist eine 10 - 15 % teurere Stahlzarge. Die Zargen wurden bis vor Kurzem direkt beim Zargenlieferanten vom GU direkt beauftragt. Auch in der Kommunikation ist dies ein Problem, da Zargen an sich ein Bauteil sind, welche einen großen Zeitaufwand an Abklärungen etc. benötigen, die nun über mehrere Schnittstellen laufen müssen. Gerade in Bezug auf Brandschutzbestätigungen ein heikles, neues Thema, dass nur der Fachgruppe der Türenhersteller und Tischler dienlich ist. Früher wurden für die ordnungsgemäße Zarge mit Brandschutz eine Bestätigung angefordert. Das Türblatt kam vom Tischler mit entsprechenden Bestätigungen und Ü-Pickerl und es hat auch gut funktioniert. Eine Verbesserung des Schutzzieles wurde nicht erreicht.	2 Bauprodukte	9 Folgekosten	
	Richtige Feststellung. Die ÜA Kennzeichnung bei brandabschnittsbildenden Bauteilen geht wohl in die Geschichte der "Kostentreiber" am Bau ein. Ein Kosten/Nutzen Vorteil - mit Ausnahme einiger weniger Systemhersteller und Zertifizierungsinstitute - ist für die Gesellschaft nicht erkennbar. Auch keine nennenswerte zusätzliche Erhöhung des Sicherheitniveaus. Eine Brandschutztür T30 nach alter Norm ist nicht wesentlich schlechter als eine nach neuer Norm geprüfte EI2 30 C. Nur sind die nach neuer Norm halt wesentlich teurer (Prüfkosten, Zertifizierungskosten, Wiederkehrende Audits, Werksinterne Produktionskontrollen, etc. werden natürlich an den Endkunden weitergegeben). Auch wenn die nationale ÜA Kennzeichnung demnächst auch in diesem Bereich durch die CE Kennzeichnung abgelöst wird, werden die Preise deswegen nicht nach unten korrigiert werden.	2 Bauprodukte	9 Folgekosten	
<b>3</b> <b>0</b>	<b>B 3667</b>	2 Bauprodukte		
	diese norm verwendet eine nicht richtige definition von dampfsperre. in der norm B 3667 wird dampfsperrend mit einem sd über 90 deklariert. heutzutage wird der begriff dampfsperre für	2 Bauprodukte		

	materialien mit einem sd grösser 1.500 verwendet.			
<b>1</b> <b>0</b>	<b>B6000 Produkte vereinfachen</b>	2 Bauprodukte	3 Eindeutigkeit	1 Widerspruchsfreiheit
	<p>Sg. Damen undHerren!</p> <p>Da es in der Praxis EPS Fassadenplatten gibt und zu einem geringeren Teil auch Fassadenschallschutzplatten auf dem Markt gibt wäre es ideal diese Typen klar und einfach in der Norm B 6000 zu definieren.</p> <p>Dazu wurde unter anderen bereits auch vom Österreichischen Verband GPH eine klare Definition für diese beiden Platten im Jahr 2015 eingebracht.</p> <p>Leider hat nun die Wiener Bundesinnung Bau bereits bie X Sitzungen das Thema bewußt verschleppt und verzögert und nun die Meinung auch mehrmals geändert, jedoch keinen konstruktiven Beitrag geleistet.</p> <p>Ein typischer Fall in dem 99% der Teilnehmer zustimmten und aus unerklärlichen Gründen ein Teilnehmer ganze Normvorhaben untechnisch verschleppt!</p> <p>Bitte um eine schnelle klare Lösung im Sinne der 99%.</p> <p>mfg Jandl</p>	2 Bauprodukte	3 Eindeutigkeit	1 Widerspruchsfreiheit
<b>1</b> <b>3</b>	<b>Sicherheit für Leben und Werte bereits in der Planungsphase berücksichtigen</b>	2 Bauprodukte	9 Folgekosten	
	<p>Wir als Telenot Electronic, einer der führenden Hersteller von Einbruchmeldeanlagen, Smart Home Lösungen, Brandmeldeanlagen und Zutrittskontrollsystemen, sehen vermehrt den Bedarf am österreichischen Markt an Systemen aus unserem Hause. Aktuell treten uns Kunden aus den unterschiedlichsten Märkten(speziell Privathaushalt, Klein- und Mittelbetriebe, Handelsketten, Industrie,...) mit dem Wunsch gegenüber bereits zum frühen Beginn eines Bauprojektes aktiv zu werden.</p> <p>Wenn ich als heraushebendes Beispiel gemeinnützige Wohnunsbauten aufzeigen darf, hier im Vorfeld entsprechende Sicherheitskonzepte präsent wären, das Ganze auch noch übergreifend auf verschiedene Bezirke, Einrichtungen,...so könnte dies eine absolute wirtschaftliche Bereicherung für den Markt, und eine Hebung des Sicherheitsgefühles für in Österreich lebende Bürger sein.</p> <p>Ich wähle hier diese Kommunikationsplattform, um möglichst vielen Menschen einen entsprechenden Gedankenanstoss zu geben, da dieses Thema ebenso mit Nachhaltigkeit, Folgekosten,...zu tun hat.</p>	2 Bauprodukte	9 Folgekosten	

Pos Neg	Beitrag	Arbeitsgruppen	Themen	
	<p>"- "Strenge Vorschriften für Brandschutz die der Sicherung von Menschenleben dienen darf man nicht antasten" Eine "Brandschutznorm" kann nur falsch sein. Was hilft dir "F30/60/90/120" wenn du binnen 90 Sekunden an den Rauchgasen der Inneneinrichtung oder von Gebrauchsgegenständen erstickst? Ich habe keine aktuelle Statistik, aber schätze, dass 90% der Personenschäden im Brandfall Rauchgasvergiftungen sind. Hast du schon einmal gesehen, wie sich ein Lithiumpolymer Akku "in Rauch" auflöst oder wenn ein Kleiderschrank in Vollbrand stehen? Die Brandschutznorm behandelt Schadenszenarien, die es in der Praxis so nicht gibt. "Ja, weil es die Norm gibt!" Falsch, kein Bauherr ordert eine Flammenhöhle aus brennbaren Baumaterial ohne Fluchtmöglichkeit. Das Feuerrisiko ist in Ländern ohne diese vielgepriesenen Standards nicht höher (Slowakei, Ungarn, ..) Der "Brandversuch" zur Klassifizierung der Feuerfestigkeit von Bauteilgruppen berücksichtigt in keiner Weise die Einbausituation. Die prüft aber keiner. Welcher Planer macht Brandsimulationen oder Tests? Ich erinnere an Kaprun. Da weiß man bis heute nicht was wirklich passiert ist. Trotz verschiedener Gutachten von Sachverständigen und einem konkreten Schadensfall. Das Hauptrisiko, dass sich unbeobachtet Brandherde entwickeln (vorzugsweise hinter "B1" Bauteilen oder in Objekten) wird in der Norm meines Wissens nach noch nicht einmal erwähnt. Geschweige denn wo der Sauerstoff herkommt und wo die Rauchgase hinwandern. Und dafür braucht man Baunormen? Was man braucht ist ein nutzerspezifisches Brandschutzkonzept. Das fällt aber unter Eigenverantwortung des NUTZERS einer Liegenschaft. FRAGE: Was hat das in einer Bauordnung zu suchen? Antwort: NICHTS Ich habe schon Glashäuser mit Brandschutzabschnitten gesehen. Weil es ab einer gewissen Gebäudegröße so in der Norm steht und der Planer vor Gericht im Schadensfall seine Unschuld beweisen muss. Die Zeiten der Feuersbrünste, die ganze Städte vernichten, sind bautechnisch bedingt Geschichte. Es ist höchste Zeit die zugehörigen Verordnungen und Gesetze als obsolet zu erklären.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	
<b>6</b> <b>0</b>	<b>Testnormen</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	
	<p>Anregung zum Prozess zu besseren Normformulierungen: Es wäre anzudenken, im Zuge des Dialogprozesses ein paar repräsentative Normen oder Normteile auszuwählen und den Arbeitsgruppen die Aufgabe stellen, diese gemäß den eigenen Vorschlägen zu überarbeiten. Damit könnten /müssten die Arbeitsgruppen aufzeigen, wie man sich in der Praxis die Umsetzung vorstellt. Die Ergebnisse wären zur Diskussion zu stellen und letztendlich könnten damit Beispiele und</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	

	Vorlagen für die Komitees geschaffen werden.			
	Verpflichtende Umfragen in der "Fachwelt" wären sicherlich wesentlich kostengünstiger. Beste Grüße, Herbert Ablinger	3 Bau- und Tragwerks- planung	2 Lesbarkeit	
<b>3</b> <b>0</b>	<b>Schnittstellen zwischen den Komitees neu/ besser regeln.</b>	3 Bau- und Tragwerks- planung	1 Wider- spruchsfreiheit	
	Betrachtung aus Sicht der Türeindustrie bzw. deren Verarbeiter: Es kommt oft vor das Wände bzw. die Ausführung der Wandlöcher nicht zusammen passt mit den an die Türen gestellten Anforderungen. Zb Einbruchemmung WK 3 gefordert für Türelement, Ausführung des Wondloches nicht geeignet um die Abtragung der Kräfte ins Mauerwerk zu gewährleisten (Standard Metallständerwand mit UA-Profile). Ähnlich verhält es sich mit Feuerschutz, Schallschutz.	3 Bau- und Tragwerks- planung	1 Wider- spruchsfreiheit	
<b>12</b> <b>0</b>	<b>Klare Bauregeln am Beispiel Treppenbreiten in Wohnungen</b>	3 Bau- und Tragwerks- planung	4 Regelungs- dichte	5 Rechts- sicherheit
	Ein Beispiel zum Thema klare Bauregeln: Treppenbreiten in Wohnungen: Meiner Erinnerung nach wurde am Anfang meiner Berufslaufbahn die Treppenbreite aus einer Bestimmung der Bauordnung über Sommerhäuser entnommen, da sie sonst nirgends definiert war. Die erforderliche Breite betrug somit 1m und fertig. Heute: für Einreichungen in Wien hat die Baupolizei dankenswerterweise eine Zusammenfassung der Regeln erstellt, gültig für Einreichungen nach dem 2. Oktober 2015, vorher galt ein Merkblatt aus dem Jahre 2013, noch vorher eines aus dem Jahr 2010. Ich erspare mir die detaillierte Chronologie der Ereignisse im Zusammenhang mit dem komplexen "Stammbaum" der einzelnen Bestimmungen von Gesetz über Verordnung, Richtlinie, Erläuterung der Richtlinie und Norm. Geschätzte Halbwertszeit der Bestimmungen: 1 Jahr. Jedenfalls werden im Merkblatt vom 12.10.2015 gezählte 12 (zwölf) verschiedene Fallbeispiele definiert, aus denen die sich folgende Breiten ergeben: 60cm, 90cm, 100cm, 110cm, 120cm. Nicht berücksichtigt, ob und inwieweit die Breite durch bestimmte Einbauten (Handläufe, Stützen, etc.) eingeengt werden dürfen. Dies nur als kurze Anregung.	3 Bau- und Tragwerks- planung	4 Regelungs- dichte	5 Rechts- sicherheit

	Ich denke man streicht einfach alle werte. Das soll sich planer und bauherr ausmachen. Und wenn sich 5 jahre spaeter ein mieter darueber beschwert darf er das natuerlich. Aber es muss sichergestellt sein, dass hier nicht nachtraeglich ein mangel konstruiert werden darf.	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	5 Rechts-sicherheit
4 0	<b>Anpassung der Regelungen zur Übersteigbarkeit von Geländern entsprechend DIN, d.h. differenzierte Sicherheitsbestimmungen je nach Gebäudetyp. Dazu unter 2.1.: <a href="http://www.diemorgengab.at/apx/maTreppe.htm">www.diemorgengab.at/apx/maTreppe.htm</a></b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	
5 4	<b>Kosten- und Wirkungsevaluierung</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	4 Regelungs-dichte
	Vor Erlassung von wesentlichen (Sicherheits)Normen sollten Kosten und erwünschte Wirkung, am Besten mit Grenzwerten, formuliert werden. Nach einem vor festgelegten Zeitraum müssten Kosten und Wirkungen evaluiert werden. Bei Über- bzw- Unterschreitung der Grenzwerte (z.B. zu geringe Reduzierung der Unfallzahlen trotz Einhaltung der Kosten / extreme Überschreitung der Kosten ohne Überschreitung der Wirkung) wäre die Maßnahme zurückzunehmen bzw. verpflichtend neu zu diskutieren.	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	4 Regelungs-dichte
	Die Idee, die Wirtschaftlichkeit von gesetzlichen -und nun auch:- normativen Maßnahmen mit zu berücksichtigen, ist sicher gut und zu begrüßen. Das Problem liegt in der konkreten Umsetzung. Woher nimmt so ein Normenausschuss die statistischen Daten? Man wird mir antworten, wer sonst -außer dem Normenausschuss- ist über die Sachlage besser informiert! Ich denke, man überschätzt die Möglichkeiten. Ein kleines Beispiel: Die Menschen werden immer größer, man müsste über die Anhebung der Geländerhöhen bei Absturzkanten diskutieren. Beispielsweise (weil es mein Normungsgebiet betrifft) die Oberkante von Seitenschutzbauteilen bei Gerüsten. Man muss praktisch alle am Bau existierende Systemgerüste verschrotten oder zumindest die derzeit bestehenden Seitenschutzbauteile durch Neukonstruktionen ersetzen.Das ist ein riesiger Aufwand und wirkt sich sicher ungünstig auf die Baukosten aus! Vielleicht kann man-weil meistens Vertreter namhafter Firmen am Tisch sitzen-noch den Umfang dieser Maßnahme zumindest ungefähr abschätzen. Weit schwieriger wird die Klärung der Frage, wie viele Unfälle damit verhindert werden können. Es gibt zwar Statistiken über Unfälle, aber nicht genug spezifizierte, die über den konkreten Grund für den Unfall Auskunft geben.(Konkret ist mir nicht bekannt, dass diese Art von Unfall sehr oft vorkommt). Damit ist man auf die persönliche Erfahrung desjenigen Mitarbeiters der Unfallversicherung bzw. des Arbeitsinspektorates angewiesen, der an der Normung teilnimmt. Die Diskussionen über die Wirtschaftlichkeit müssen daher ohne statistisches Zahlenmaterial geführt werden. Das geschieht aber auch jetzt schon und muss nicht extra erst eingeführt werden. Verpflichtende Kostenberechnungen vor	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	4 Regelungs-dichte



	Inangriffnahme eines Normenprojektes würden daher die Normenarbeit ziemlich erschweren. Davor möchte ich warnen.			
<b>5</b> <b>0</b>	<b>Zusammendruck EN-Norm mit nationalem Anwendungsdokument</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Widerspruchsfreiheit	
	Auf vielen Gebieten gibt es zusätzlich zu europäischen Norm nationale Anwendungsdokumente. Signifikantes (aber nicht einziges) Beispiel sind die Eurocodes. Es ist sehr zeitaufwendig, zu jeder europäischen Bestimmung die nationale in der „B-Norm“ herauszusuchen und ebenfalls zu berücksichtigen. Ein Zusammendruck, wo die nationalen Bestimmungen zusätzlich und mit anderem Schriftbild gleich in die europäische Norm eingefügt werden, würde die Arbeit sehr erleichtern. Dass dies funktioniert, sieht man an der ÖNORM B 4710-1,2 (als nationale Ergänzungsnorm zur EN 206)	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Widerspruchsfreiheit	
	Im November 2014 erschien erstmals ON EN B 1995-1-1 für den Holzbau als Zusammendruck und es gab nur positive Reaktionen.	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Widerspruchsfreiheit	
	Jedenfalls wünschenswert und mit EC5 auch bereits erfolgreich umgesetzt.	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Widerspruchsfreiheit	
<b>1</b> <b>0</b>	<b>Zusammenfassung der Normen für Bewertung der Tragfähigkeit</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Widerspruchsfreiheit	
	Aus Anlass der unbefriedigenden Situation bei der Erdbebenbemessung von Bestandsbauten (Gründerzeithäusern) haben wir rund um das Jahr 2010 eine innovative Idee umgesetzt: Bestimmungen für die Bewertung der Tragfähigkeit von Bestandsbauten. Darin enthalten war nicht nur die Vorgangsweise für die Erdbebenberechnung sondern auch die Methodenwahl für die Durchführung von Untersuchungen an Bestandsbauten, Zulässigkeit von historischen Bemessungsansätzen und vieles mehr. Ganz zum Schluss wurde beschlossen, das Dokument-eine ONR Regel (ONR 24009)-aufzutrennen und Teile davon in ein neu zu schaffendes nationales Anwendungsdokument zur EN 1998-3 zu verschieben. Vor allem wurden die Untersuchungsmethoden (bzw. der Umfang der Untersuchungen), die für die Bewertung der Tragfähigkeit insgesamt gelten, in die nationale Erdbebennorm genommen. Ich hatte	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Widerspruchsfreiheit	

	<p>ernsthafte Bedenken gegen diese Auftrennung. Tatsächlich habe ich im Rahmen meiner Sachverständigentätigkeit immer wieder zu erklären, warum die Untersuchung von Bestandsbauten (Kenntnisstand) aus einer Erdbebennorm zu entnehmen wäre. Dringende Empfehlung: Zusammenfassung der Bestandsbauten Norm. Als nationales Anwendungsdokument für die europäische Erdbebennorm EN 1998-3 müsste ein schlichter Hinweis auf das Gesamtdokument auch genügen. Oder es gibt eben kein nationales Anwendungsdokument.</p>			
	<p>Naja, frage: wenn ein gebäude 100 jahre steht hat es den nachweis offensichtlich erfüllt. Wenn die norm was anderes aussagt ist die logische konsequenz: die norm ist falsch.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Widerspruchsfreiheit	
	<p>Gleiche Probleme liegen ebenfalls bei der Bewertung bestehender Kunstbauten (speziell Stützbauwerke) vor. Die Beurteilung des Kenntnisstandes, wie sie in EN 1998-3 vorgeschlagen wird, sollte auf eine Vielzahl anderer Bauwerke umgelegt werden.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Widerspruchsfreiheit	
3 0	<p><b>Kompetenzklärung Normen vs. gesetzliche Bestimmungen</b></p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Widerspruchsfreiheit	
	<p>Der folgende Vorschlag lässt sich natürlich nicht alleine im inneren Bereich der Normungsorganisation umsetzen. Es bedarf die Mithilfe des Gesetzgebers bzw. der Verwaltung. Nachdem in Österreich die Wege zu den einzelnen Ufern relativ kurz sind, erlaube ich mir diesen Vorschlag als Initiative dennoch hier anzubringen: Die Kompetenz zwischen dem Rahmen der Gesetzgebung und den Richtlinien für die Umsetzung-also die Normen-müsste viel durchgehender geklärt werden. Es gibt viele (erfolgreiche) Bemühungen, sind aber noch einige Dinge offen. Ein Beispiel: Die Anforderungen an den Brandschutz findet man detailliert in den gesetzlichen Bestimmungen (OIB Richtlinien) während die Lastannahmen auf Baukonstruktionen ausschließlich in der Norm enthalten sind. Nicht uninteressant dabei ist, dass die Anforderungen an das Brandverhalten zunächst in der TRVB (109) festgelegt war, dann im Zuge der neuen europäischen Klassifizierung in die ÖNorm (B3806) aufgenommen wurde und schlussendlich im Zuge der Erstellung der OIB Richtlinie2 dann dort „landete“. Ich würde mich sehr dafür einsetzen, dass die gesetzlichen Bestimmungen wirklich nur den Rahmen festlegen und die Details in der Norm enthalten sind.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Widerspruchsfreiheit	
	<p>Richtig: der Gesetzgeber muss klarstellen, welche Inhalte in welchen Dokumenten (Gesetze, Normen)</p>	3 Bau- und	1 Wider-	

	geregelt werden	Tragwerks- planung	spruchsfreiheit	
15	0	<b>Background-Dokumente</b>	3 Bau- und Tragwerks- planung	2 Lesbarkeit 7 Information
	Haben Sie sich noch niemals gefragt, warum gewisse Grenzwerte in die Norm kommen-Oder warum gerade eine bestimmte Formel angewendet wird? Sie wollen wissen, in welche Klasse sie das jeweilige Bauproblem einstufen müssen, Ihrem Auftraggeber Ihre Entscheidung erklären wollen oder Sie wollen ganz einfach als mündiger Normenbenützer die Hintergründe der Normenvorschrift kennen. Bei neueren Normen können Sie noch den Vorsitzenden des Komitees anrufen, irgendwann treten auch diese von der Bühne ab. Die Vorschrift bleibt aber bestehen, sie ist nach wie vor aktuell-ganz einfach, weil sie sich bewährt hat. Ich schlage vor, nach dem Muster der erläuternden Bemerkungen in den OIB Richtlinien oder entsprechend der background documents zu den Eurocodes verpflichtend zu jeder Norm auch ein sogenanntes Background Dokument anzufertigen. Es hilft bei der Erklärung und sorgt -ganz nebenbei- für eine zusätzliche Transparenz der Entscheidungen im Rahmen der Normenschaffung.	3 Bau- und Tragwerks- planung	2 Lesbarkeit	7 Information
	dem stimme ich zu, darüber hinaus ist zu Prüfen ob in den Normen Widersprüche zu gesetzlichen Regelungen enthalten sind. Wenn Widersprüche oder Eingriffe in Berufsrechte speziell bei Dienstleistungsnormen festgestellt werden, sind die Widersprüche zu begründen und mit dem Rechtsträger (zuständiges Ministerium) abzuklären und im background document anzuführen. Ist kein Konsens möglich ist die Norm zu überarbeiten oder zurückzuziehen.	3 Bau- und Tragwerks- planung	2 Lesbarkeit	7 Information
	Dem stimme ich vollinhaltlich zu. Gepaart mit einem offiziellen WIKI für Begriffsbestimmungen und einer verpflichtenden Verwendung dieser in Normen und Gesetzen und einer querverlinkten onlineversion (siehe Beitrag 016 dieses Forums) aller Normen und Gesetze stellt das ein "Baurecht 4.0" dar.	3 Bau- und Tragwerks- planung	2 Lesbarkeit	7 Information
3	0	<b>BIM?: AS Build und AKS Nummern am DM</b>	3 Bau- und Tragwerks- planung	3 Eindeutigkeit
	Immer wieder stehen wir vor dem Problem, dass ein as Build DM (digitales Modell) geliefert werden soll(dem Bauherrn), jedoch nicht geklärt ist wer für die Rückführungen der Abweichungen von Plan	3 Bau- und Tragwerks-	3 Eindeutigkeit	

	<p>und gebautem Gebäude zuständig ist bzw wer diese macht uns für dessen qualität einsteht. Im Rohbau ist dies ja noch "einfach" (fraglich hier ist es ja auch wie mit Bautolleranzen umgenagen wird) . Jedoch wer die um 2m anders verlaufenden Rohr und Lüftungsleitungen nachführt ist ein wesentlich komplexeres Thema.</p> <p>Und wer trägt die AKS-Nummer an den Buateilen ein??</p>	planung		
5	<b>Ausführungsnormen "herauslösen"</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
	<p>Ausführungsnormen sind für Benutzer (Handwerker) unlesbar. Daher zwei Vorschläge: Ausführungsthemen aus der Norm herauslösen und eigene Fachregel über anerkannte Verbände „erlauben“ und eventuell eine Norm schreiben wie Fachregel zu schreiben sind oder in der Norm für Ausführungsregeln mehr Flexibilität zulassen und auch für Verarbeiter lesbarer werden.</p> <p>Ein Kardinalsfehler bei Ausführungsnormen ist, dass Einzelfälle genormt werden. Die Formulierung für den Einzelfall werde dann soweit "verwaschen", dass der Ursprungsgedanke nicht mehr herauslesbar ist. Der Handwerker der eine Norm liest sollte den Sinn dahinter herauslesen können und das geht nur mit Bildern oder Erklärungen bzw. Begründungen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
	<p>Normen wie auch Fachregeln und eine große Anzahl anders benannter Dokumente stellen Meinungen des Wissensstandes dar und erhalten erst mit der Würdigung durch Anwender dieser Dokumente Gewicht (das auch - über gutachterliche Stellungnahmen - von einem Gericht bestätigt wird). Normen unterstehen aber im Gegensatz zu Fachregeln einer statitiv festgelegtengrößeren Zustimmungsbreite durch die Veröffentlichung und Möglichkeit zur Mitarbeit - im Gegensatz zur Fachregel. Ich sehe daher eine höhere Akzeptanz, wenn Fachregeln in Normen übergehen und damit ein einheitliches Gefüge ergeben. Ich stimme zu, dass der Norm (eventuell auch einem zugehörigen Backgroundpaper) das Normungsziel klar zu entnehmen ist, sich die konkreten Teile diesem Ziel klar erkenntlich zeigen und ein zu hoher Detailierungsgrad in Spezialfälle in den Bereich des Anhanges oder auch Erläuterungen verwiesen werden sollen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
4	<b>Können "einfache" Normen wirklich praxisgerecht sein?</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	2 Lesbarkeit
		3 Bau- und	4 Regelungs-	2 Lesbarkeit

	<p>Ich denke, dass eine tiefgreifende Vereinfachung der Normen - z.B. durch Weglassen von Ausnahmen und differenzierten Anforderungen - schnell der parktischen Anwendbarkeit der Norm entgegenstehen würde. Natürlich könnte man - um ein Beispiel zu nennen - die viel diskutierten Hochzugshöhen der B 3691 auf <b>ein</b> Maß herunterbrechen.</p> <p>Die Konsequenz daraus wäre aber, dass der Markt gerade in solchen Punkten wieder eigene Lösungen "außerhalb der Norm" sucht und findet. Die ist jedoch mit der ganzen Kette von Problemen für Planer und Ausführende verbunden, die sich dann wieder ständig mit den "Mangel"-Vorwürfen wegen nicht normgerechter Ausführung herumschlagen müssen. "Einfache" Normen sind in einer sehr komplexen Baurealität, mit ihren ganzen Zielkonflikten kaum realisierbar, wenngleich unbestritten immer Verbesserungen und Vereinfachungen vor allem hinsichtlich der Gestaltung möglich sind.</p> <p>Aus meiner Sicht sollte daher das Ziel lauten, nicht die Norm in ihrer Tiefe und Differenziertheit mit einer Rasenmäher-Methode zu kürzen, sondern - wie unten schon zitiert vom Komplexen zum Einfachen zu finden. Dies kann durch mehr Anmerkungen, bessere Lesbarkeit, Erläuterungen oder Nebendokumente wie unten erwähnt erreicht werden.</p> <p>Regelungsfreie Bereiche bedeuten nicht nur mehr Freiheit und manchmal weniger Kosten, sondern auch mehr selber nachdenken, damit mehr Verantwortung, mehr Risiko (auch für den Auftraggeber) und im Streitfall die Richtigkeit selbst aufwändig beweisen zu müssen.....</p>	Tragwerksplanung	dichte	
	<p>Normen sollen den Planungsprozess unterstützen, indem sie den Stand des Wissens darstellen und damit aufwändige eigene Nachweise ersetzen. Damit können und sollen Normen nicht alles abdecken; dem Innovationsgeist muss Raum geschenkt werden. Diesen Raum kann eine Norm aufspannen. Für besonders bekannte und als gut und richtig befundene Lösungen kann die Norm auch detailliertere Anleitungen und damit gepaarte einfachere Nachweise bieten.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungsdichte	2 Lesbarkeit
15	<p><b>Flächenberechnung lt. ÖNorm B 1800</b></p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	5 Rechtssicherheit
	<p><b>Flächenberechnung lt. ÖNorm B 1800</b></p> <p>Die ÖNORM B 1800 legt fest, wie Raum-, Objekt- und Außenanlagenflächen korrekt zu messen und zu ermitteln sind. Dabei geht sie aber auf die für die Immobilienbewertung und Vermietung maßgebliche Gesetzgebung (Mietrechts- bzw. Wohnungseigentumsgesetz) nicht ein.</p> <p>Für die Berechnung der Nutzwerte werden die Baupläne herangezogen, somit ist es schwer verständlich, dass die Norm, eine Richtlinie, nicht mit den Gesetzen einhergeht.</p> <p><b>Anlassfall:</b></p> <p>Verkaufspläne (=Vertragspläne) von Wohnungseigentumsobjekten mit lt. ÖNorm B1800 ausgewiesenen Nutzflächen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	5 Rechtssicherheit

	<p>Diese Tatsache hat dazu geführt, dass Flächen in den Verkaufsplänen zu hoch (mehr als die lt. WEG zulässigen +/- 3%) ausgewiesen wurden, da die Norm Treppen mehrfach rechnet, das WEG hingegen lediglich die Bodenfläche (vereinfacht ausgedrückt).</p> <p>„Nutzflächen“ dem Anlassfall entsprechend, unterschiedlich auszuwerfen erscheint mir realitätsfremd. Eine dafür erforderliche differenzierte Layerstruktur ist zum einen durch den hohen Arbeitsaufwand ein nicht unwesentlicher Zeit- und Kostenfaktor und zum anderen fehleranfällig.</p> <p>Unabhängig davon, sind die Bestandspläne zur Fertigstellungsanzeige Grundlage für Nutzwertgutachten. – Eine einheitliche Ausweisung der (Wohn)Nutzflächen wäre wünschenswert.</p> <p>Auch erscheint mir, dass die Tatsachen des kumulierenden Rechts nicht verankert ist, ASI ziehen sich zurück auf die EU-Ebene und meint, dass nationale Besonderheiten keinen Einklang in der (Ö)Norm finden können.</p> <p>Verdient diese Norm dann den Begriff ÖNorm? Und führt sich das Austrian Standards Institute damit nicht ad absurdum?</p> <p>Gefordert sind kompetente Entscheidungsträger welche Einfluss auf entweder die Gesetzgebung und Behördenvertretung hinsichtlich Änderung des Mietrechts- und Wohnungseigentumsgesetz Forderung der Ausweisung von Flächenangaben in Einreichplänen etc. nach B1800 oder auf Austrian Standards hinsichtlich: Änderung der Norm B1800 nehmen oder BauherrInnen die auf die Norm verzichten und dies ihren Konsulenten überzeugend mitteilen</p>			
	<p>Danke für den Beitrag, den Ausführungen ist völlig zuzustimmen. Hier müssten alle an der Veröffentlichung so einer Norm Beteiligten Feuer schreien, dass diese Vorgangweise den wichtigsten bisherigen Regeln und Gesetzen widerspricht! Ich habe mir anlässlich des Beitrages die "neue" B 1800 und die EN 15221 erstmals durchgelesen (darf man sowas nach über 2 Jahren Gültigkeit zugeben?) und war entsetzt. Nach erster Durchsicht dürfte die Norm für Wohnungen sowieso völlig ungeeignet sein, da weder Sanitärräume noch Vorräume zur "Nutzfläche" gehören, oder reden wir in Zukunft nur mehr von der "Nettoraumfläche"?</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	5 Rechts-sicherheit
	<p>Meiner Meinung nach liegt das Problem darin, daß eine allgemeine Norm sich der Regeln einer für eine bestimmte Berufsgruppe (Facility Management) angepaßten weiteren Norm bedient, noch dazu umständlich aufgebaut ist und anscheinend ohne Fallbeispiele nicht mehr lesbar ist. Für Büro- bzw. gewerblich genutzte Objekte ist sie ebenso nur bedingt geeignet. Hier greifen viele Bestandgeber und auch Bestandnehmer lieber auf die GIF-Richtlinien zurück, da diese wesentlich verständlicher und besser aufgebaut sind.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	5 Rechts-sicherheit

	<p>Das Problem liegt nicht an der Norm, die ja auf der seit 1992 existierenden ISO basiert, sondern beim Gesetzgeber, der in jedem Gesetz neue Bemessungsbasen angibt, sie gleich benennt (z.B. Nutzfläche) aber jedesmal etwas anderes darunter verstehen will. So wird in der zuletzt veröffentlichten Grundstückswertverordnung die Nutzfläche wieder abweichend von MRG und Norm (die schon unterschiedlich sind) definiert. Die Norm ist klar. Der jeweilige Gesetzgeber sollte für seine Zwecke die richtigen Normbegriffe zusammenstückeln wenn er es anders braucht.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	5 Rechts-sicherheit
	<p>Es gibt hier eine große Unklarheit: Einerseits verlangt die BO die Darstellung von Fertigmaßen in Einreich- u Bestandsplänen, andererseits ist es Usus in den Einreichplänen die Rohbaumaße anzugeben und die Putzstärken außer Acht zu lassen. Aus der OIB geht nicht klar hervor, ob z.B. die Fluchtwegbreite durch den Innputz eingeschränkt werden darf..... auch bei den Höhenangaben im Einreichplan ist es üblich 250 cm zu kotieren und es gilt die "lichte Raumhöhe" von mind. 250, vielfach ist die Rohdecke verputzt ..... soweit mir bekannt ist, ist auch die "bebaute Fläche" in der ÖN 1800 nicht geregelt, da sich die ÖN 1800 nur mit dem Gebäude beschäftigt..... es geht weiter mit dem Begriffschaos Bruttogrundfläche Bruttogeschossfläche etc. hier ist dringend eine Vereinfachung und eine in sich konsistente einfache Regelung erforderlich, die vom OIB festzulegen wäre, da es nicht zumutbar ist, dass dafür eine ÖN wiederum bezahlt werden muß , die sich außerdem dann beliebig ändert .....</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	5 Rechts-sicherheit
	<p>Eine weitere Unstimmigkeit in der B1800: - In der B1800 wird unter Punkt 5.1 (Ermittlungsregeln) die EN15221-6 als Grundlage für die Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken angeführt. - Im selben Punkt wird festgelegt, daß in allen Geschoßen die Flächen nicht begehbare Schächte, unabhängig von ihrer Größe, zur Außen- bzw. Innenwand-Konstruktions-Grundfläche zu zählen sind. - In der EN15221-6 werden Öffnungen, Atrien und Hohlräume der unverwendbaren Grundfläche zugeschlagen (UGF, Bild 6). Es ist unverständlich weshalb eine Norm (B1800) inkl. Beiblatt mit Anwendungsbeispielen besteht, jedoch ihrer eigentlichen Bestimmung nicht nachkommt da wiederum auf andere Normen verwiesen wird. Noch unverständlicher aber sind Widersprüche zwischen den beiden Normen und wie damit umzugehen ist. Probleme können u.a. auftreten wenn auf Basis von BGF-Flächen nach B1800 (also inkl. Schächte) Einreichverfahren (mit BGF-Beschränkungen im Plandokument) durchgeführt werden.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	5 Rechts-sicherheit
	<p>Die unverwendbaren Grundflächen gem. EN15221-6 bezieht sich auf Öffnungen etc. in ansonsten begehbaren Grundflächen und nicht auf unzugängliche Schächte im Inneren von Wandkonstruktionen. Der Verweis in der B1800 auf die EN15221-6 erfolgte um unnötige Abschreibarbeit zu vermeiden.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	5 Rechts-sicherheit
	<p>Wenn das so gedacht war, dann ist Punkt 5.3 der 15221-6 zu präzisieren. Hier steht: "Die unverwendbare Grundfläche ist eine Messfläche, die aus Öffnungen, Atrien und Hohlräumen besteht.</p>	3 Bau- und Tragwerks-	3 Eindeutigkeit	5 Rechts-sicherheit

	Bild 6 zeigt ein Beispiel für die unverwendbare Grundfläche." Bild 6 ist ebenfalls entsprechend nachzuführen, da hier auch Schächte als Teil der UGF gekennzeichnet sind. Eleganter wäre die Reduktion auf eine Norm, anstelle einer Norm-Hülse, Beiblatt und Zweitnorm. Das würde Abschreibearbeiten von vornherein ausschließen.	planung		
	Bild 6 stellt gem Legende einen Schacht dar, der über einer Technikfläche im EG aufgeht und daher begehbar auch im Sinne der B1800 ist (er ist somit auch nachträglich messbar). ein Widerspruch kann daher nicht erkannt werden	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	5 Rechts-sicherheit
	Liebe Leute Ich kann den Meinungen nur zustimmen und möchte heute auch noch meinen "Senf" dazugeben. Nehmen wir einmalden Begriff BGF: In der Praxis: Bruttogeschoßfläche In der Önorm B1800: Brutto Grundfläche - und nach dem Normativen Anhang A hat es den Anschein, daß es sich hier um die Verbaute Fläche handelt - oder? $EF = BGF + UGF$ . - Wie schaut das dann mit der verbauten Fläche in der NÖ Bauordnung aus? - In der Ö-B8110-6 - Begriffsbestimmungen:3.5 konditionierte Brutto-Grundfläche BGF Fläche, die vom konditionierten Brutto-Volumen umschlossen wird Konditionierte Brutto-Grundflächen, insbesondere in Dachgeschoßen, werden nur ab einer Netto-Raumhöhe von 1,5 m berücksichtigt. In diesem Fall wird für die Ermittlung der BGF als fiktive umschließende Wanddicke 0,4 m angenommen. In Treppenhäusern, Aufzugsschächten sowie Ver- und Entsorgungsschächten wird die BGF errechnet, als wäre die Geschoßdecke durchgezogen. Das gilt auch für Treppenaugen bis zu einer maximalen Fläche von 2m <sup>2</sup> je Geschoß und Treppe. Treppenaugen mit einer größeren Fläche werden- abzüglich der maximal anrechenbaren Fläche von 2 m <sup>2</sup> je Geschoß und Treppe -von der betreffenden BGF in Ab zug gebracht. Sonstige Deckenöffnungen (z.B. bei Galerien) sind nicht in die konditionierte Brutto Grundfläche einzurechnen. Das heißt im Klartext: Summe aller Bruttogeschoßflächen innerhalb der konditionierten Gebäudehülle. Da wäre dann noch die Gebäudehülle - HÜL oder AF: hier stellt sich die Frage womit die Bezeichnungen in anderen Normenwerken konform gehen? Önorm B 8110-6: 3.8 Fläche der Gebäudehülle A gesamte aus den Außenabmessungen berechnete Oberfläche eines Gebäudes/Gebäudeteiles, die das fest gelegte konditionierte Brutto-Volumen umschließt. Dann noch: KRI (Konstruktionsrauminhalt) - Wer braucht den in der Praxis ? ?? Hier könnten noch weitere Fragen zur Sinnhaftigkeit gestellt werden die den Rahmen etwas sprengen würden.Vor allem wenn man dann auf die "Verweissuche" geschickt, und in den "Folgenormen wieder auf andere Normen verwiesen wird - dann hat man so ziemlich alle Normen vor sich auf dem Tisch liegen und ist genauso schlau - wie am Beginn der Suche! Man sollte bei der Überarbeitung wieder mal den "Bauverstand" benützen. Und wenn man schon so viele Bezeichnungen benötigt - was ich in Frage stelle - sollte man sie so erklären, dass sie jeder versteht und dass sie mit anderen Regelwerken abgestimmt werden.	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	5 Rechts-sicherheit
<b>2</b> <b>7</b>	<b>Feuermauern ausnehmen</b>	3 Bau- und	4 Regelungs-	5 Rechts-



		Tragwerksplanung	dichte	sicherheit
	Feuermauern, wo das angrenzende Haus nicht existiert, sollten immer isoliert werden dürfen, auch wenn Nachbargrund in Anspruch genommen werden muss.	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	5 Rechts-sicherheit
	§, die in das Eigentumsrecht von Anderen eingreifen haben in einer Bauordnung nichts verloren.	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	5 Rechts-sicherheit
	... eine solche Vorgangsweise würde die Rechte der Anrainer einschränken. Dies kann nur mit privatrechtlichen Verträgen geregelt werden.	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	5 Rechts-sicherheit
<b>9</b> <b>12</b>	<b>Absurdes System</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	7 Information
	<p>Der ganze Vorschriften und Normierungswahnsinn ist das Übel schlechthin.</p> <p>Es gibt KEINEN Grund die Gebäudeform, bauphysikalische Parameter und viele andere Dinge gesetzlich zu regeln.</p> <p>Bürokratie und unnötige Kosten wohin man schaut: Was geht es die Gemeinde ob man einen Aufzug hat oder welches Heizsystem man verwendet? Wozu muss man bei einer Bauverhandlung einen Energieausweis vorlegen?</p> <p>@Normen: Diese sollte dazu dienen, Schnittstellen zu definieren und den Stand der Technik zu dokumentieren.</p> <p>Bis dato konnte mir aber noch niemand erklären, wie es sein kann, dass in Finnland tragende Ziegelwände mit 12cm möglich sind, in Österreich allerdings mindestens 17cm gefordert werden.</p> <p>Die Lastannahmen nach EUROCODE sind gerade für kleine Bauvorhaben praxisfern. Das weiß jeder, der schon einmal die veränderliche Last nach Norm für eine Dachbodentreppe ermittelt hat.</p> <p>Wozu braucht man überhaupt eine Treppennorm? Wenn der Bauherr ein Geländer mit horizontalen Seilen will ist das von der Behörde so zur Kenntnis zu nehmen. PUNKT.</p> <p>Sobald gestritten wird und das ganze vor Gericht landet ist man, Norm hin oder her, inzwischen sowieso schon längst wieder in Gottes Hand.</p> <p>Es gibt z.B. 2016 hierzulande noch kein einziges zugelassenes Ziegelschaumklebesystem. Verwendet wird diese Technik seit 15 Jahren.</p> <p>Zum Nachdenken: Gründerzeithäuser wurden ganz ohne moderne "Gesetzeswerke" und "DIN</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	7 Information

	<p>Normen" errichtet. Die Gebäude stehen seit über einem Jahrhundert. Viel mehr kann man von einem Bauwerk eigentlich nicht erwarten.</p> <p>Die Normen und Gesetzesflut liegt im wirtschaftlichen Interesse von Beamten, einzelnen Herstellern und diversen Berufsgilden.</p> <p>Bauherren und Nutzer sind die Leidtragenden. Die haben allerdings in dieser Diskussion keine Stimme.</p> <p>Einfache Lösung:  45° Kegel/Pyramide über die Grundstücksgrenze spannen, bebaubare Fläche einzeichnen, und soll ein jeder bauen was er will. Gekuppelte Bauweise mit Zustimmung vom jeweiligen Nachbarn.</p> <p>Der Baumeister/Architekt plant Gebäudeform (inkl Treppen, Dachstuhl), er überlegt sich welcher Brandschutz erforderlich ist und entscheidet über bauphysikalische Maßnahmen eigenverantwortlich.</p> <p>Die erforderliche Wandstärke und Ausführungsqualität von tragenden Mauern und Decken legt der Ziegelhersteller/Stahlbauer/Holzbauer/Betonbauer aufgrund der gewünschten Nutzung fest.</p> <p>Und wozu braucht man jetzt noch Bauordnung oder Baunormen?</p> <p>Als gelernter Österreicher weiß man ja was kommen wird: Noch mehr Normen, noch mehr Gesetze.</p>			
	<p>Es ist ein Irrtum zu glauben, dass in der Vergangenheit nicht nach bestimmten Regeln gebaut wurde. Unsere schönen alten Stadtbilder zeugen davon. Leider ist es ja genau die Tatsache, wenn jeder glaubt tun zu können, was er individuell will, die verstärkt zu Regulierungen führt, um dem Allgemeinwohl zu dienen (z.B. 20-20-20-Ziele etc.)</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>4 Regelungs-dichte</p>	<p>7 Information</p>
	<p>Anbei die bauordnung von 1859: <a href="http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&amp;datum=1859&amp;page=595&amp;size=45">http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&amp;datum=1859&amp;page=595&amp;size=45</a> (Reichsgesetzblatt Nummer 176/1859) Das sind 15 Seiten. Nach dieser Bauordnung sind ALLE Gründerzeithäuser gebaut worden. Man beachte auch den Gültigkeitsbereich: die Bauordnung gilt nur für den Stadtkern. Die Bevölkerungsdichte im Stadtzentrum war damals weitaus höher als heute. <a href="http://austria-forum.org/attach/Wissenssammlungen/Geschichtsatlas/Revolution%201848%20M%C3%A4rz/Maerz_1848.jpg">http://austria-forum.org/attach/Wissenssammlungen/Geschichtsatlas/Revolution%201848%20M%C3%A4rz/Maerz_1848.jpg</a> Kurzer Realitaetscheck: Die Bauwerke stehen seit 150 Jahren und werden wie Juwelen gehandelt. Was will man da bautechnisch noch besser machen? Alles basierend auf einer 15 seitigen Bauordnung. Interessant ist der Absatz unmittelbar nach Aufzählung der formellen Voraussetzungen: "Werden vom Nachbarn Einwendungen gegen den Bau vorgebracht, so soll die Behörde dieselben, so viel wie möglich, im gütlichen beizulegen versuchen. Gelingt dies nicht, und beziehen sich die Einwendungen der Nachbarn auf deren Privatrechte, so kann die Baubewilligung nicht erteilt werden. Die Behörde hat vielmehr den Streit auf den Rechtsweg zu verweisen, und sich bloß auf die Erklärung zu beschränken, ob, und wiefern der angetragene Bau in öffentlicher Beziehung zulässig sei." Wie sieht heute die Praxis aus? Die Behörde macht Vorgaben und Auflagen. Keine Ahnung was da schief gegangen ist, hier "vom Dienst an der Allgemeinheit" zu sprechen finde ich ziemlich dreist. Weiters</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>4 Regelungs-dichte</p>	<p>7 Information</p>

	<p>möchte ich anmerken, dass ich nicht gefordert habe, dass jeder tun können soll was er will. Die Grenzen des Bauvorhabens sind gesetzlich im Allgemeininteresse festzulegen. Innerhalb dieser "Box" soll jeder machen was er will. Und wenn er mehr Platz braucht muß er sich mit dem Nachbarn einigen. Für "Gemeingefährdung" gibt es das ABGB und das Strafrecht. Da ist bereits alles rechtsstaatlich geregelt, von "Herbeiführung einer Feuersbrunst" bis zum Schadenersatzrecht. 20-20-20-Ziele? Kommt es Ihnen nicht absurd vor Gesetze/Verordnungen durch Gesetze/Verordnungen zu legitimieren? Mir ist schon klar, das weder austrian standards noch die Politik Interesse an einem Ende der Verwaltungsdiktatur in einer wirtschaftlich bedeutenden Branche haben. Das es bautechnisch auch ohne Gesetze für Thermofenster und Toilettengrößen geht ist allerdings eine Tatsache.</p>			
	<p>Sehr geehrter Herr Vötter, wenn die Träger des Diskussionsforums nicht an Verbesserungen interessiert wären, wäre das Dialogforum nicht gestartet worden. Gegen pointierte und provokante Kommentare ist nichts einzuwenden. Unterlassen Sie bitte in jedem Fall Unterstellungen. Emotionen sind hier fehl am Platz. Das Dialogforum ist eine Fachdiskussion - und nicht mit Diskussionsforen von Tageszeitungen oder Facebook zu verwechseln. Wir sind auf der Suche nach konkreten Beispielen für negative Effekte von ÖNORMEN oder anderen freiwilligen Baunormen. Gesetzliche Regelungen sind nur ein Thema, wenn sie in einem Zusammenhang mit Normen stehen. MbG Andreas Kovar</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	7 Information
	<p>... man darf auch selber nachdenken - und außerhalb bestehender Normen bauen (solange sie nicht p. Gesetz verpflichtend werden) aber: selber Bemessen, Nachdenken, Planen,... außerhalb der Normen bedeutet auch die Verantwortung zu übernehmen und im Streitfall zu beweisen, dass man den allgemein anerkannten Stand der Technik eingehalten hat. Diese Beweisführung kann mitunter schwer, manchmal unmöglich, jedenfalls sehr teuer werden. Und genau diese Rechtsunsicherheit führt schon heute dazu, dass sich eine (völlig überzogene) "Normabhängigkeit" breit macht, da man nicht auf die weitgehende Haftungsfreistellung bei Einhaltung einer Norm verzichten möchte.... daher ein weniger an Normen macht das Bauen auch nicht automatisch einfacher!!</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	7 Information
4 5	<p><b>Absturzsicherung am Dach</b></p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	4 Regelungs-dichte
	<p>In Önorm B 3417 (Sicherheitsausstattung von Dachflächen) werden Ausstattungsklassen für Dachflächen geregelt: bei Gründächern sind demzufolge grundsätzlich an Absturzkanten Geländer mit 1m Höhe vorzusehen (Seitenschutz gemäß Önorm EN 13374). In einer Umfrage wurden diese Anforderungen wie folgt bewertet: Answers</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	4 Regelungs-dichte

	<p>Ratio</p> <table border="1" data-bbox="329 213 710 507"> <tr> <td>völlig überzogen</td> <td>154</td> <td>58.78 %</td> </tr> <tr> <td>überzogen</td> <td>88</td> <td>33.59 %</td> </tr> <tr> <td>angemessen</td> <td>16</td> <td>6.11 %</td> </tr> <tr> <td>absolut notwendig</td> <td>1</td> <td>0.38 %</td> </tr> <tr> <td>No Answer</td> <td>3</td> <td>1.15</td> </tr> </table>	völlig überzogen	154	58.78 %	überzogen	88	33.59 %	angemessen	16	6.11 %	absolut notwendig	1	0.38 %	No Answer	3	1.15			
völlig überzogen	154	58.78 %																	
überzogen	88	33.59 %																	
angemessen	16	6.11 %																	
absolut notwendig	1	0.38 %																	
No Answer	3	1.15																	
	<p>Diese "Umfrage" ist bekannt. Den Planern war und ist leider auch heute noch nicht bewusst, dass hier der Gesetzgeber der Auslöser dieser Anforderungen ist. Arbeitnehmer dürfen Dächer ohne Sicherung nicht betreten - selbst wenn die Absturzkante weit weg ist. Wenn kein Geländer vorhanden ist, so ist eine PSA zu verwenden. PSA-Einsatz bedingt aber Anschlagpunkte/Seilsystem, Schulung, Rettungskonzept, 2-Personen-Einsatz..... und das bei wiederholt zu pflegenden Gründächern??</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	4 Regelungs-dichte															
	<p>Für alle denen die Umfrage nicht bekannt ist:  <a href="https://ec.europa.eu/eusurvey/publication/LeonardoWelt_Normenumfrage_1">https://ec.europa.eu/eusurvey/publication/LeonardoWelt_Normenumfrage_1</a>  <a href="https://ec.europa.eu/eusurvey/publication/LeonardoWelt_Normenumfrage_2">https://ec.europa.eu/eusurvey/publication/LeonardoWelt_Normenumfrage_2</a></p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	4 Regelungs-dichte															
	<p>Zum Kommentar von Werner Linhart: Statt (vielleicht auch wirtschaftlich motivierte) Einzelmeinungen kundzutun, sollen anhand solcher Umfragen fachlich fundierte Kritikpunkte aufgezeigt werden. Wenn über 92% (154+88) Architekten und oder Ingenieure (abgefragt in Wien, NÖ, Bgl.) oben genannte Anforderung für (völlig) überzogen halten, sollten sich Normenausschüsse / Gesetzgeber damit ernsthaft auseinandersetzen. Beste Grüße, Herbert Ablinger</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	4 Regelungs-dichte															
	<p>Ich bin überzeugt, dass qualitative Beschreibungen von einzelnen Fachleuten und quantitative Befragungen Hand in Hand gehen können. Die Erfahrungen und Meinungen einzelner können die Grundlage für Diskussionen und Verbesserungen liefern. Die Bewertung in Befragungen kann den Handlungsbedarf unterstreichen, sollte tatsächlich jemand die Kritik abtun. MbG Andreas Kovar</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	4 Regelungs-dichte															
	<p>Normenarbeit ist auch eine Bringschuld - die Standesvertretung der Planer beteiligt sich schon seit Jahren nicht mehr an der Erstellung der viel kritisierten Handwerksnormen, soweit ich das in vielen Gremien feststellen konnte. Dabei wäre der Dialog für beide Seiten äußerst sinnvoll. Auf der einen Seite könnten Bedenken der Planenden im Normenprozess besser berücksichtigt werden, andererseits</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	7 Information															

	wäre vielleicht auch das Verständnis für manche Regelungen größer, wenn man nicht nur von Außen, oft Jahre nach in Kraft treten einer Norm, kritisiert, sondern sich aktiv in die Arbeit einbringt.			
	Als Moderator möchte ich unterstreichen, wie wichtig ganz konkrete Kritikpunkte und praktische Erfahrungen jedes Einzelnen sind. Nur anhand dieser konkreten Beispiele, können Verbesserungen angegangen werden. Daher ist es auch die hier gewählte Vorgangsweise, alle Beteiligten zu ersuchen in der aktuellen Phase möglichst viele Beispiele, auch Einzelfälle, hier einzubringen. In diesem Sinne sollten die Bemühungen von LeonardoWelt und dem Dialogforum Bau ergänzend und verstärkend wirken. Jede andere Vorgangsweise würde den Reformdruck reduzieren. Ich schlage vor verfügbare Informationen zu teilen und praktische Erfahrungen im Dialogforum Bau und auf anderen Plattformen offen zu diskutieren. MbG Andreas Kovar	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	7 Information
<b>11</b>	<b>0</b> <b>Überprüfung der Baunormen auf Wider-spruchs-freiheit zu den OIB-Richtlinien</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Wider-spruchs-freiheit	
	<p>Das OIB übermittelt im Auftrag des Sachverständigenbeirats für bautechnische Richtlinien folgenden Diskussionsbeitrag:</p> <p>Gemäß den Grundsätzen der Normungsarbeit (Normengesetz 2015) sollen Normen nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen stehen. Im Bereich der Baunormen ist dies teilweise nicht gewährleistet. Ein Beispiel dafür ist folgende Norm:</p> <p>ÖNORM H 5170</p> <p>In dieser ÖNORM werden Anforderungen an Aufstellungsorte von Feuerstätten gestellt, die teilweise jenen der OIB-Richtlinie 2 widersprechen, wie beispielsweise:</p> <p>Punkt 7.2.1.1: Forderung, dass gewisse Heizraumtüren die Feuerwiderstandsklasse EI2 90-C2-Sm aufweisen müssen. Gemäß OIB-Richtlinie 2 genügt jedoch generell die Feuerwiderstandsklasse EI2 30-C.</p> <p>Ähnliche Widersprüche gibt es auch in anderen Normen und für andere OIB-Richtlinien (insbesondere z.B. OIB-Richtlinie 4). Es wird deshalb vorgeschlagen:</p> <p>1) Alle Baunormen auf Wider-spruchs-freiheit zu den Anforderungen der OIB-Richtlinien zu überprüfen und</p> <p>2) Generell auf die Formulierung von bautechnischen Anforderungen auf normativer Ebene zu verzichten, da dies dem Stufenkonzept bautechnischer Vorschriften widerspricht und zudem bei Änderungen der OIB-Richtlinien alle relevanten Normen geändert werden müssten. Normen sollten vielmehr Methoden und Lösungen zur Erfüllung der in den OIB-Richtlinien festgelegten Anforderungen enthalten.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Wider-spruchs-freiheit	

	Dem Beitrag 029 kann vollinhaltlich beigespflichtet werden. Die Widerspruchsfreiheit muss jedoch auch gegenüber Gesetzen und Verordnungen sichergestellt werden. Stationäre Löschanlagen sind nach der Arbeitsstättenverordnung alle zwei Jahre überprüfen zu lassen. TRVB Richtlinien bzw. Normen verlangen eine jährliche Überprüfung. Die Widerspruchsfreiheit von nationalen Normen muss auch gegenüber EN-Normen gegeben sein. z.B. die ÖNORM F 3000 verlangt die Betrachtung von Doppelfehlern bei vernetzten Brandmeldesystemen. Die EN 54/13 erfordert die Erkennung von Einfach Fehlern ohne die Funktionalität einzuschränken. Die ÖNORM F 3000 verlangt zusätzliche nationale Typprüfungen und nationale Zertifizierungen und verfolgt die Marktabschottung und somit unzulässigen Handelshemmnisse. Die Brandschutzvorschriften sind auch auf Widerspruchsfreiheit gegenüber gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen. Diese Tätigkeit sollte nicht dem Normenkomitee übertragen werden sondern vom zuständigen Ministerium durchgeführt werden.	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Widerspruchsfreiheit	
	Dieser Forderung kann ich nur voll zustimmen - Normen und Gesetz gehören aufeinander abgestimmt - und das sollte in einem relativ kurzem Zeitraum erfolgen. Vor allem in Hinblick auf die Rechtssicherheit	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Widerspruchsfreiheit	
	Das scheint leider wahr zu sein... Beispiel: Jahrzehntlang haben wir im Trockenbau im Badezimmer das Handwaschbecken und das Pissoir mittels in die Wandkonstruktion integrierter Holz(Schalttafel)-Einlagen befestigt. Jetzt wurde mir erklärt, dass das lt. Norm nicht zulässig ist... man muss hier ein Traggestell einbauen! Das das beim WC und ~ beim Pidet sinnvoll sein kann, ist klar... aber beim Handwaschbecken?! Für mich ein klarer Fall von Verkaufsförderung.	3 Bau- und Tragwerksplanung	8 Ausgewogenheit	9 Folgekosten
	Wenn bis zum Zeitpunkt der neuen Norm eine Befestigung mittels integrierter Holz(Schal)tafel möglich war, stellt sich die Frage was und warum sich der Anspruch geändert hat. Wäre nach wie vor das Ziel mit den alten Standards zu erreichen? Könnte es nicht Ziel einer Norm sein, mit möglichst einfachen Mitteln den erforderlichen Anspruch zu erfüllen?	3 Bau- und Tragwerksplanung	8 Ausgewogenheit	9 Folgekosten
10	<b>Konsolidierte Fassung von Baunormen</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	
	Bei vielen Normen, welche die Bereiche des Konstruktiven Ingenieurbauwes betreffen, müssen eine Vielzahl von unterschiedlichen Normen zu Betrachtung eines Problemes herangezogen werden - ich spreche hier im speziellen über die Normen der Eurocode Reihe. Einerseits ist hierbei das Ursprungsdokument ÖNORM EN anzuwenden, andererseits gibt es im NAD (ÖNORM B) spezifische Ergänzungen oder Anpassungen nationaler Faktoren und/oder Beiwerte. Wenn man nun die Normen der B Reihe mit jenen der EN Reihe vergleicht, so sind hier die Unterpunkte	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	

	niemals die selben - Ergänzungen zu Kapitel 9 der EN werden in Kapitel 11 der B Reihe geregelt. Warum ist es hierbei nicht möglich eine konsolidierte Fassung - als Zusammenschluss beider Normenreihen EN & B - zu erstellen, um so die Notwendigkeit der Anwendung beider Normen in einem Dokument zu erleichtern. Nicht nur, dass hiermit dem Dokumenten- und Unterlagenirrsinn einhalt geboten wäre, auch Fehler oder Unwissenheiten können verringert werden, wodurch die Qualität der Ingenieurleistung gesteigert werden kann.			
	Für den Eurocode 5 "Holzbau" konnte diese wichtige konsolidierte Fassung realisiert werden und ist auch für alle anderen ein arbeitstechnisch wichtiger Schritt. Gepaart mit dem Beitrag 016 in diesem Forum (online-version der normen) ein richtiger Schritt in eine effizientere Bauzukunft.	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	
	Kann mich dem nur anschließen - aber nicht nur im Bezug auf den Eurocode - sondern vor allem auch mit den Normenreihen H5050, und den zusammenhängenden H5056 - H5059 und B8110 ff ..... Diesem Beispiel könnten noch etliche andere hinzugefügt werden!	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	
<b>1</b> <b>0</b>	<b>Gültigkeitsdauer von Anforderungen</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	5 Rechts-sicherheit
	Es wäre wichtig bei der Normung bzw. bei technischen Regelungen auf eine langfristige "Gültigkeitsdauer" bei wesentlichen Festlegungen, wie zum Beispiel - Treppenbreite, Steigungsverhältnis etc., zu achten. ( bei größeren Bauwerken mit längeren Bauzeiten, oder bei mehreren Bauabschnitte, gelten oft schon bei der Fertigstellung bereits andere Festlegungen)	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	5 Rechts-sicherheit
	Diese längerfristige Gültigkeit wäre meines Erachtens durch die Erfordernis einer Folgenabschätzung vor Änderung einer Regelung: Norm oder Gesetz , erreichbar. Erstens da dadurch die Auswirkungen der Änderung geprüft werden müssten und zweitens dieser Aufwand evtl. auch die Häufigkeit der Änderungen - besonders die Anlassfall bezogenen, reduzieren würde. Frei nach Adolf Loos: "Eine Veränderung gegenüber dem Althergekommenen ist nur dann erlaubt, wenn die Veränderung eine Verbesserung bedeutet"	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	5 Rechts-sicherheit
	Es Gilt doch der Normenstand zum Zeitpunkt der Errichtungsbewilligung	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	5 Rechts-sicherheit

	Ja, sicher. Das ist ja das Problem. Wenn sie zur Errichtung eines großen Bauvorhabens einen längeren Zeitraum brauchen und Nutzungsänderungen, Zubauten etc. bewilligen müsse, haben sie jeweils andere Anforderungen.	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	5 Rechts-sicherheit
	Das ist leider, vor allem Ausführenden oft nicht bewusst. Aber auch Planern ist oft schwer zu erklären, dass jene Ausgabe der Norm, die in der OIB (vor 2015) verankert ist, die, für die Planung und Umsetzung relevante Ausgabe ist. Beispiel OIB 2011: ÖNorm B1600 vom 15.02.2012	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	5 Rechts-sicherheit
<b>0</b> <b>0</b>	<b>EUROCODES: Vereinfachte Anwendungsregeln</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	
	Die Umstellung auf Eurocodes hat einen Systemwechsel für die Planenden bewirkt. Diese Umstellung hat technische Verbesserungen mit sich gebracht, fordert aber auch mehr Aufwand. Man sollte auf nationaler Ebene vereinfachte Nachweismethoden anbieten, die als eine Art Beispielsammlung für Berechnungen genutzt werden können. Darüber hinaus sollen sich die österreichischen Vertreter auf europäischer Ebene für vereinfachte Berechnungsverfahren stark machen.	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	
<b>3</b> <b>0</b>	<b>Vertretung der Interessen Österreichs auf europäischer/internationaler Ebene</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	8 Ausgewogen-heit	
	Die Entwicklung internationaler Normen treibt die Entwicklung an. Im Zuge der Harmonisierung werden nationale Standards ersetzt (genannt wird das Beispiel der Erdbau-Norm und neuer Bodenklassen). Dabei muss gesehen werden, dass die Europäischen Normen im Zusammenhang mit einem engen europäischen Netz an Rechtsakten stehen. Dieser Zusammenhang zwischen EU-Gesetzgebung und Europäischen Normen (EN) muss berücksichtigt werden. Als problematisch wird dabei die zu geringe Mitwirkung von österreichischen Experten auf europäischer Normungsebene kritisiert. Eine Nicht-Teilnahme führt oftmals zu negativen Auswirkungen für die Anwender in Österreich. Es ist ein Problem, dass z. B. bei den Türnormen Regelungen eines Landes (z.B. aus Dänemark), die zuvor für Österreich kein Thema waren, in die Verhandlungen eingebracht werden. Dadurch entsteht Handlungsbedarf. Kritisiert wurde auch, dass Parallelitäten zwischen ISO / EN / ÖNORM auf verschiedenen Ebenen Probleme verursachen.	3 Bau- und Tragwerksplanung	8 Ausgewogen-heit	



	Ein Vorschlag lautet, gleichgerichtete Interessen zu bündeln. Bei gleicher Interessenslage sollten sich die Vertreter Österreichs mit den Vertretern anderer Staaten abstimmen und koordiniert vorgehen. Beispiele, die genannt wurden, betreffen Dachdecker und die Türenindustrie. Insgesamt sollte eine stärkere Präsenz Österreichs in internationalen Gremien erreicht werden. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)			
<b>1</b> <b>1</b>	<b>Druckbelüftete Stiegenhäuser</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	5 Rechts-sicherheit	9 Folgekosten
	Normen könnten auch Kosten senken, z. B. durch ein druckbelüftetes Stiegenhaus kann in Einzelfällen die Errichtung eines zweiten Stiegenhauses nicht erforderlich sein. Problematisch ist, wenn diese Lösung von den Behörden nicht akzeptiert wird und im Endeffekt zwei Stiegenhäuser errichtet werden, die beide druckbelüftet sein müssen. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)	3 Bau- und Tragwerksplanung	5 Rechts-sicherheit	9 Folgekosten
<b>3</b> <b>1</b>	<b>Widersprüchliche Anforderungen</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Wider-spruchsfreiheit	4 Regelungs-dichte
	Unterschiedliche Normen können zu widersprüchlichen Anforderungen führen. Zum Beispiel bei Fenstern, die eine sommerliche Überhitzung verhindern und daher eine Belüftung ermöglichen sollen, aber gleichzeitig die Einbruchshemmung zu berücksichtigen ist. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Wider-spruchsfreiheit	4 Regelungs-dichte
	Komiteemanager haben internen Zugriff auf alle Normen und Normvorhaben - Ist ihre Aufgabe bei der Erstellung/Überarbeitung von ÖNORMEN Widersprüche innerhalb des Normenwerkes zu recherchieren und aufzudecken. Experten haben nicht diese Suchmöglichkeiten, eine globale Sicht von bestimmten Passagen ist ihnen nahezubringen!	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Wider-spruchsfreiheit	4 Regelungs-dichte
<b>3</b> <b>0</b>	<b>Überprüfung des geplanten Nutzens von Normen</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	9 Folgekosten
	Gefordert wurde die Überprüfung, ob eine Norm den geplanten Nutzen erbracht hat, ob die	3 Bau- und	4 Regelungs-	9 Folgekosten

	Annahmen bestätigt worden sind. Es stellt sich die Frage, ob Normen nicht nur befristet in Kraft gesetzt werden sollten, also mit einem Ablaufdatum versehen werden sollten oder ob die Aktualität regelmäßig kontrolliert werden soll. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)	Tragwerksplanung	dichte	
	Jeder Normenanwender hat die Pflicht auf allfällige Überholungen von einem "Stand der Technik" an das zuständige Normenkomitee mitzuteilen/aufzuzeigen - und es ist ihm eine Antwort zu geben.	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	5 Rechts-sicherheit
	Es wäre sehr zu begrüßen, wenn sich die "betroffenen Kreise" mehr an der Erstellung der Normen konstruktiv beteiligen würden und nicht nur im nachhinein - oft Jahre nach Erscheinen - Kritik üben, (die dazu leider manchmal haarsträubend unqualifiziert ist, auch von recht prominenten Stellen). Beantwortet wird immer jede Anfrage an die ONKs, wenngleich natürlich keine Gutachten erstattet werden können - aber das wird man auch in Zukunft klar ablehnen müssen.	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	7 Information
<b>5</b> <b>0</b>	<b>Verifizierung von Normen</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	5 Rechts-sicherheit	
	Im Zuge der Normenform sollte überprüft werden ob Aktualisierungen konform mit dem Stand der Technik sind, bzw ob Normen praktikabel sind. Im konkreten Fall beruft sich ein Sachverständiger bezüglich Edelstahlkorrosion (Verbindung von verzinkten Materialien im Flughafenumfeld bei Enteisungsanlagen mittels V2A Schrauben) auf die Önorm EN ISO 14713-1 (Stand 01.05.2012) und gibt eine Unbedenklichkeitserklärung ab. Nach Hinweis, dass Verbindungen in solchen Umgebungen auf Grund der Elektronegativität der verschiedenen Werkstoffe (Dielektrikum) und unter der Berücksichtigung von Auftreten von Feuchte/Nässe und abrasiver Stoffe (Abgase, Glycol-Glyceringemisch), binnen kürzester Zeit eine Edelstahlkorrosion mit Materialbruch zur Folge haben ( Erfahrungswerte im Kläranlagen, Kanalsystem und in tropischen Gegenden sind 16mm V2A Schaganker binnen 2 Wochen nicht mehr vorhanden, das verzinkte Material weist nicht einmal Flugrost auf) wurde die Erklärung zurückgezogen. Es wäre nun, meiner Meinung nach, zu Überprüfen ob, und welche Normen ebenfalls von solchen Irrtümern betroffen sind und diese Normen in Zusammenarbeit mit Technikern auf Stand zu bringen. Es nützt nichts "alte" Normen durch Zusätze zu verlängern und damit komplizierter zu machen, man muss auch den Mut aufbringen diese Normen komplett neu aufzusetzen, um Fehler, welche zum Zeit der Entstehung der Ursprungsnorm, auf Grund der noch nicht existierenden Erfahrung bzw. Erforschung entstanden sind , zu bereinigen.	3 Bau- und Tragwerksplanung	5 Rechts-sicherheit	

6	0	<b>Planungsvorgaben in Normen - Planungsverantwortung der Direktanbieter</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	5 Rechts-sicherheit
		<p>In den ÖNORMEN der 22xx-, der 33xx- und auch in der 6xxx-Gruppe sind Planungs- und Ausführungsnormen enthalten, in denen immer öfter und immer mehr Details der allgemeinen und detaillierten Planung verbindlich beschrieben werden. "Ist zu planen ...", "Vom Planer anzugeben ist ...", "Erst auszuführen, wenn .... im Detail geplant ..." und so ähnlich lauten diese Formulierungen. Aufgrund der ständig zunehmenden Materialvielfalt an Baustoffen und -systemen, aber auch aufgrund der weit reichenden bauphysikalischen Anforderungen (Luft, Feuchte, Schall) ist das unabdingbar. Weil es aber in Österreich einen nicht erfassten, aber sehr beachtlichen Anteil an Direkt-Angeboten und -Aufträgen an und von Auftraggebern gibt, wo also kein Planer dazwischen geschaltet ist, muss in Normen, die Planungsvorgaben enthalten, auch die Planungsverantwortung des ausführenden Direktanbieters mit wesentlich deutlicherer Textierung als dies bisher geschieht, hervorgehoben werden. Wenn bauseitig keine Planung vorhanden ist. Die tw. schon vorhandenen Formulierungen "... ist auszuschreiben und/oder anzubieten ..." weisen zwar darauf hin, meines Erachtens jedoch mit zuwenig Deutlichkeit.</p> <p>Die Folgen dieser nicht zufriedenstellenden Situation sind nämlich sog. "Baustellenlösungen", die nicht selten in Baumängeln und Bauschäden enden. Zugleich wäre damit auch die Chance gegeben, dass mehr professionelle Planer auch bei kleineren Projekten miteinbezogen werden.</p> <p>Michael Hladik</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	5 Rechts-sicherheit
2	0	<b>Bauwerksabdichtungen Innenbereich</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	
		<p>Die in den Normen B3407 Planung und Ausführung von Fliesen-, Platten- und Mosaikgearbeiten bzw. B3692 Planung und Ausführung von Bauwerksabdichtungen angegebenen Anforderungen für die Bereiche W4 und W5 stellen für Bodenaufbauten von Küchenbereiche Probleme dar. Eine Gefälleausbildung sollte daher nur örtlich bei den Bereichen der Bodeneinläufe resp. Ausgußgitter vorgegeben werden. Weiters fehlt die Definition Großküche resp. zumindest ein Verweis auf die Hygiene-Leitlinie für Großküchen, Küchen des Gesundheitswesens und vergleichbare Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung. Dies würde viele Diskussionen mit Behörden und ausführenden Unternehmen ersparen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	

<p><b>5</b> <b>0</b></p>	<p><b>Überbordende nationale Regulierungen bei Brandschutzanlagen....</b></p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>4 Regelungs-dichte</p>	
	<p>Im Bereich von zumeist bau- oder gewerbebehördlich vorgeschriebenen Brandschutzanlagen (Brandmeldeanlagen, Alarmierungsreinrichtungen, Sprinkler- und Löschanlagen) kommt es seit vielen Jahren durch nationale Normen, die oftmals im Widerspruch zu bereits laufenden europäischen Normenprojekten stehen (u.a. auch im Bereich harmonisierter Bauprodukte, wo durch die Bauproduktenverordnung mit Ausnahme nationale Anwendungsrichtlinien keine zusätzlichen Konformitätsbewertungsverfahren mehr zulässig sind) und die auch auf die TRVB Richtlinien (Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz) verweisen (und umgekehrt) zu zahlreichen Zusatzregelungen. (u.a. Eingriff in das Berufsrecht im reglementierten Bereich)</p> <p>Diese Zusatzregelungen stehen vielfach auch im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen (GewO, AstV). Es werden dadurch im Bereich der Inverkehrbringung von Produkten und Systemen unzulässige Handelshemmnisse aufgebaut und im Bereich der Dienstleistung durch Zertifizierungsanforderungen - über gesetzliche Regelungen (GewO) hinaus – grundsätzlich befähigte Unternehmen auch im Bereich der reglementierten Gewerbe gezielt vom Wettbewerb abgehalten.</p> <p>Diese Normen und Technischen Richtlinien, in denen diese Handels- und Dienstleistungshemmnisse gefestigt werden, stehen im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen und somit im Widerspruch mit § 5, Abs. 3 des neuen Normengesetz 2016.</p> <p>Aktuelles Beispiel:</p> <p>Bis vor Kurzem war für „Rauchansaugsysteme“ in der aktuellen TRVB 123 S ein Konformitätsnachweis durch eine akkreditierte Prüfstelle gemäß einer längst (2009) zurückgezogenen nationalen Norm Önorm F 3014 gefordert, obwohl es seit 2009 die harmonisierte, europäische Produktnorm EN 54-20 gibt. Zusätzliche nationale Prüfanforderungen, ergänzend zur über die Bauprodukte verbindlichen, harmonisierten Europanormen, sind demnach unzulässig.</p> <p>In der jüngsten Änderung dieser Passage fordert man nach wie vor eine zusätzliche nationale Zusatzprüfung, nämlich eine Prüfung nach EN 54-20 UND der nationalen TRVB 123 S !!</p> <p><a href="http://trvb-ak.at/TRVB%20123.html">http://trvb-ak.at/TRVB%20123.html</a></p> <p>Profiteure:</p> <p>einige wenige Hersteller und Dienstleister, die durch Exklusivrechte mit unverhältnismäßig niedrigen Errichtungskosten das Ausschreibungsgeschäft dominieren und dann während des Lebenszyklus (20-30 Jahre) von Brandschutzanlagen über das in den genannten Normen auf zertifizierte Firmen beschränkte Servicegeschäft hohe Profite zu Lasten der Betreiber von Brandschutzanlagen erzielen (Dienstleistungsstundensätze &gt; 180.- Euro sind nicht unüblich) Es sollte jedenfalls bei allen prüfpflichtigen Gewerken gemäß AstV § 13 in Ausschreibungsverfahren die volle Kostentransparenz über den Lebenszyklus eines Gewerkes (mindestens 10 Jahre, BKI angepasst) im Sinne der Betreiber dieser Sicherheitseinrichtungen gefordert werden. Hierzu zählen neben den Errichtungskosten inkl.</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>4 Regelungs-dichte</p>	

<p>Abnahme sowie planmäßigen wiederkehrenden Inspektions- und Servicetätigkeiten ganz entscheidend zukünftige Material-Ersatzteilkosten sowie Techniker-Stundensätze (diese werden vor allem bei Störungseinsätzen außerhalb der Gewährleistung und bei anfallenden Umbauten / Erweiterungen ganz dominierend schlagend) innerhalb und außerhalb der Normalarbeitszeit.</p> <p>1.nationale Prüf- und Zertifizierungsstellen.</p> <p>Mitspracherecht aller Interessierten Kreise bei der Erarbeitung von technischen Richtlinien außerhalb Önorm (z.B. TRVB), sofern diese als anerkannte Regeln der Technik angesehen werden sollten Sollte man zu einer auf breitem Konsens basierenden Meinung kommen, dass die gesetzlichen Regelungen (z.B. Qualifikation der verantwortlichen Personen) im Bereich Sicherheitseinrichtungen zum Schutz von Leib und Leben – speziell Brandschutzanlagen - nicht ausreichen, sollten die entsprechenden Paragraphen in den Verordnungen (GewO, Astv) inkl. Zugangsvoraussetzungen in Abstimmung mit dem Rechtsträger sowie der gesetzlichen Interessensvertreter angepasst werden. Regelungen zum Berufsrecht in technischen Normen und Richtlinien sollten ausnahmslos gestrichen werden.</p> <p>Zusätzliche Regelungen im Bezug auf das Berufsrecht in nationalen Normen befinden sich derzeit ausschließlich im Bereich der Brandschutzanlagen !!</p> <p>Vergleich mit anderen sicherheitsrelevanten Gewerken: Im Bereich anderer sicherheitstechnischer Gewerke, wo ebenfalls harmonisierte Produktnormen und dazu anzuwendende Planungsvorschriften als anerkannte Regeln der Technik existieren, gibt es bis dato keine zusätzlichen nationalen Normen, welche zusätzliche Konformitätsbewertungsverfahren und Zertifizierungen fordern würden. Diese benötigt dort auch keiner. Das Kosten-/Nutzenverhältnis stimmt und das Sicherheitsniveau ist ausreichend hoch. Die Regelungen in der Gewerbeordnung betreffend dem Berufsrecht als auch im Bereich der Prüfpflichten (§ 13, AstV) werden hier als ausreichend angesehen und haben sich bewährt. Zusätzliche Zertifizierungsverfahren für Errichter / Instandhalter nach einschlägigen ÖNORM F 30xx im Bereich Brandschutzanlagen , die als Grundlage dafür auch noch die kostentreibende ISO 9001 Unternehmens-Zertifizierung fordern, und wo kein personenbezogener Befähigungsnachweis erbracht werden muss, können nicht automatisch als Steigerung der Qualifizierung des mit den Tätigkeiten im Bereich der Brandschutzanlagen vertrauten Personals angesehen werden und stellen vor allem für KMU's eine große Eintrittshürde in diesen Markt dar.</p> <p>Im Bereich der Brandschutzanlagen sind solche genannte Zusatzregelungen erst recht auf deren Berechtigung zu hinterfragen, da hier in der Regel noch eine zusätzliche Prüfinstanz hinzukommt, die es bei anderen Sicherheitstechnik-Gewerken – zumindest bis dato - nicht gibt.</p> <p>Es wird nämlich bei Brandschutzanlagen üblicherweise behördlich vorgeschrieben,dass diese Gewerke nach der Errichtung durch eine unabhängige Stelle einer Abnahme zu unterziehen sind und z.B. alle 2 Jahre auch einer zusätzlichen, wiederkehrenden Überprüfung (Revision) zu unterziehen sind.</p> <p>Bei anderen Sicherheitseinrichtungen wird in der Regel ein Installationsattest der ausführenden, gewerberechtlich befugten Fachfirma, das die Ausführung nach den anerkannten Regeln der Technik</p>			
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

<p>bestätigt, als ausreichend erachtet.</p> <p>Diese sowohl vom Errichter/Instandhalter als auch vom Betreiber zusätzliche, unabhängige Prüfung trägt grundsätzlich zusätzlich zu einem langfristigen, hohen Sicherheitsniveau im Bereich der Brandschutzanlagen wesentlich bei, wodurch die ausführenden Firmen und deren Qualifikation regelmäßig auch kontrolliert werden. Somit regelt sich der Markt hier – so wie auch früher, vor der Einführung von Zertifizierungen und wie auch in anderen Bereichen der Sicherheitstechnik üblich- von selbst.</p> <p>Anzumerken ist, dass hier im Bereich der Prüftätigkeit, auch bei den unabhängigen, überprüfenden Stellen ein personenbezogener Befähigungsnachweis verlangt werden sollte, um langfristig das Sicherheitsniveau insgesamt aufrecht zu erhalten. Derzeit existiert eine solche Regelung nicht. In den einschlägigen TRVB Richtlinien wird festgelegt, dass diese Überprüfungen ausschließlich durch akkreditierte Inspektionsstellen durchgeführt werden dürfen. (Widerspruch zu § 13 AstV) Die Verfasser der TRVB Richtlinien sind zugleich Betreiber der beiden größten akkreditierten Inspektionsstellen. Woher die Motivation zu dieser Einschränkung in den TRVB's hier rührt, ist also offensichtlich. Es fehlt die Anforderung an die personenbezogene Qualifikation des „Überprüfungsorgans“. Darum ist es in derzeit in der österreichischen Brandschutzbranche nicht unüblich, dass z.B. ausgebildete Bautechniker Brandmeldeanlagen überprüfen (Vgl. Deutschland: durch gesetzliche Regelung in Prüfsachverständigen-Verordnungen auf Grund der strengen Zugangsvoraussetzungen unmöglich !). Um das Sicherheitsniveau bei den Überprüfungsorganen langfristig hoch zu halten, sollte eine klare Definition inklusive Zugangsvoraussetzung - aufbauend auf einer einschlägigen Berufsausbildung in dem Fachgebiet (z.B. Elektrotechnik bei Brandmeldeanlagen/Brandfallsteuerungen) – auf gesetzlicher Ebene geschaffen werden.</p> <p>Da der Stellenwert von technischen Brandschutzanlagen – nicht zuletzt auf Grund zahlreicher Kompensationsmöglichkeiten zu baulichen Brandschutzmaßnahmen -in der Bau- und Brandschutzbranche durchaus steigend ist und die Voraussetzung zu bestmöglicher Qualifikation des handelnden Personals konkretisiert werden sollten, sollten hier vom Gesetzgeber die entsprechenden Paragraphen in der Gewerbeordnung (§ 106, § 110) und AstV (§ 13) überarbeitet werden. Regelungen zum Berufsrecht in technischen Normen – wie der entstandene „Wildwuchs“ aus den letzten Jahren beweist - sollten ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Es wird empfohlen auf gesetzlicher Ebene dort Zusatzmodule zu definieren, welche sowohl bereits im Zuge der Befähigungsprüfung als auch im Nachhinein mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung bei den Meisterprüfungsstellen absolviert werden können.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, sowohl im Berufsfeld der reglementierten Gewerbe (Elektrotechnik, Installationstechnik) als auch im Bereich der Prüftätigkeit (die zusätzliche Prüfung nach Errichtung und auch wiederkehrend durch eine unabhängige Stelle inkl. Fristen sollte ebenfalls fixiert bzw. im § 13 AstV im Bezug auf Brandschutzanlagen konkretisiert werden; Beispiel Prüfsachverständigenverordnungen/BRD) folgende Zusatzmodule inklusive Zugangsvoraussetzungen sowie Ausbildungspläne zu ergänzen:</p>			
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

Grundlagen Brandschutz, gesetzliche Bestimmungen (für alle Teilnehmer einzelner Module vorher verpflichtend zu absolvieren)  
 Elektrotechnik:  
 Brandmeldeanlagen, Brandfallsteuerungen  
 Elektroakustische Notfallwarnsysteme / Sprachalarmanlagen  
 CO Warnanlagen  
 Installationstechnik – Lüftungstechnik,- Gas- und Sanitärtechnik / Mechatronik:  
 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Druckbelüftungsanlagen  
 Nass- und Trockensteigleitungen, Wandhydranten  
 Wasserlöschanlagen (Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen, Schaumlöschanlagen, Feinsprüh-Löschanlagen)  
 Gas,- Pulver,- Funken,- und Sonderlöschanlagen  
 Die nachstehend angeführten Normen und technischen Richtlinien im Bereich Brandschutzanlagen sollten also umgehend widerspruchsfrei zur europäischen Normung und zu gesetzlichen Regelungen angepasst werden. Diese Zusatzregelungen machen Österreich nicht sicherer, jedenfalls aber schädigen sie den Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig !

Nationale Norm / Widerspruch zu nationaler gesetzlicher Regelung	Europäische Norm (teil)
Önorm F 3000 „Brandmeldesysteme“, Ausgabe 1989, (2. Entwurf 12/2015) Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5) Forderung eines zusätzlichen nationalen Konformitätsbewertungsverfahrens ! <b>In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 151 S und TRVB 114 entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b>	EN 54-13 „Brandmelde... 08/2015 + prEN 54-13,
Önorm F 3001 „Brandfallsteuersysteme, die von Brandmeldeanlagen angesteuert werden - Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 54-2, Anforderungen, Prüfungen und Normkennzeichnung Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5) <b>In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 151 S und TRVB 114 entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b>	Im Bereich Brandmelde... EN 54-2 „Brandmelderz
ÖNORM F 3070 „Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen und Brandfallsteuerungen“, Ausgabe 2010	ÖNORM CEN/TS 54-14 Inbetriebnahme, Betrie... Europäisches Normproj

<p>Widerspruch bzw. zusätzliche Regelung zu § 106 GewO und § 13 AstV  <b>In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 151 S und TRVB 114 entsteht Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b>  <b>Diese Norm sollte an den europäischen Leitfaden EN 54-14 angepasst werden und dort, wo im Bereich der Anwendung notwendig, mit Anwendungsrichtlinien ergänzt werden. Zusätzliche Richtlinien in diesem Bereich könnten dann ersatzlos gestrichen werden.</b></p>	<p>(prEN 54-14, Ausgabe 2011 wurde mit 1.2. 2016 zurückgezogen)</p>				
<p>Önorm F3012 „Elektroakustische Notfallsysteme, bestehend aus Einzelkomponenten – Anforderungen“, Ausgabe 2009  Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5)  Widerspruch bzw. zusätzliche Regelung zu § 106 GewO und § 13 AstV  <b>In Kombination mit TRVB 158 S entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b>  <b>Überschneidung mit nationalem, Spiegelgremium ÖVE-TK IT-EG !!!</b></p>	<p>ÖVE/ÖNORM EN 50849 „Elektroakustische Notfallwarnsysteme“, Ausgabe 2014 (Nor</p>				
<p>ÖNORM F 3074 „Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Elektroakustischen Notfallsystemen“, Ausgabe 2011  Widersprüche betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5)  Widerspruch bzw. zusätzliche Regelung zu § 106 GewO und § 13 AstV  <b>In Kombination mit TRVB 158 S entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b>  <b>Überschneidung mit nationalem, Spiegelgremium ÖVE-TK IT-EG !!!!</b></p>	<p>ÖVE/ÖNORM EN 50849 „Elektroakustische Notfallwarnsysteme“, Ausgabe 2011 (Nor  EN 54-16 „Sprachalarmzentralen“, Ausgabe 2008  ONR CEN/TS 54-32 Brandmeldanlagen - Teil 32: Projektierung, Montage, Inbetriebn  Instandhaltung von Sprachalarmsystemen, Ausgabe 2014 (TR-Entwurf)  ÖVE/Önorm EN 60228 Elektroakustische Geräte - Teil 16: Objektive Bewertung der S  durch den Sprachübertragungsindex, Ausgabe 2012</p>				
<p>ÖNORM F 3052 „Alarmübertragungssysteme“, Ausgabe 2012  Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5)  <b>In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 114 entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b></p>	<p>EN 54-21 Brandmeldeanlagen - Teil 21: Übertragungseinrichtungen für Brand- und St  Ausgabe 2006  EN 50136-2 Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen- und Einrichtungen, Anforde  Übertragungseinrichtungen (ÜE)</p>				
<p>ÖNORM F 3051 „Automatische Brandschutzanlagen – Auswertezentrale für Alarmübertragungssysteme“</p>	<p>EN 50136-2 Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen- und Einrichtungen, Anforde  Übertragungszentralen (ÜZ), Ausgabe 2014</p>				



<p>Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5)  <b>In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 114 entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b></p>					
<p>ÖNORM F 3076 „Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Alarmübertragungssystemen“, Ausgabe 2013  Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5)  <b>In Kombination mit TRVB 123 S, TRVB 114 entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b></p>	<p>EN 54-21 Brandmeldeanlagen - Teil 21: Ausgabe 2006  EN 50136-2 Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen- und Übertragungseinrichtungen (ÜE), Ausgabe 2014</p>		<p>Übertragungseinrichtungen für</p>	<p>Brand- und St</p>	<p>anlagen, Anforde</p>
<p>Önorm F3010 „Gaslöschanlagen“, Ausgabe 2009  Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5)  Widerspruch bzw. zusätzliche Regelung zu § 110 GewO und § 13 AstV  <b>In Kombination mit TRVB 152 S entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b></p>	<p>EN 15004 „Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen - Löschanlagen mit gasförmigen Löschanlagen - Planung, Installation und Instandhaltung“, Ausgabe 2008  Und  EN 12094, Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen - Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschanlagen - Teil 1- 13 (Bauteile, teilweise noch Entwurf)</p>				<p>löschanlagen mit gasfö</p>
<p>Önorm F 3071 „Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Gaslöschanlagen“, Ausgabe 2011  Widerspruch bzw. zusätzliche Regelung zu § 106 GewO und § 13 AstV  Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5)  <b>In Kombination mit TRVB 152 S entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b></p>	<p>EN 15004 „Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen - Löschanlagen mit gasförmigen Löschanlagen - Planung, Installation und Instandhaltung“, Ausgabe 2008</p>				<p>löschanlagen mit gasförmigen Lös</p>
<p>Önorm F 3072 „Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Wasserlöschanlagen“, Ausgabe 2011  Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5)  Widerspruch bzw. zusätzliche Regelung zu § 106 GewO und § 13 AstV  <b>In Kombination mit TRVB 127 S entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b></p>	<p>EN 12845 „Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen - Automatische Sprinkleranlagen - Planung und Instandhaltung, Ausgabe 2009  Und EN 12259 Ortsfeste Löschanlagen – Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen, Teil 1-12</p>				<p>anlagen - P</p>

	<p>Önorm F 3073 „Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Sauerstoffreduzieranlagen“, Ausgabe 2010 Widerspruch betreffend Stillhaltevereinbarung (Geschäftsordnung ASI – Pkt. 2.16 / CEN Pkt. 5) <b>In Kombination mit TRVB 155 S entsteht sowohl Handelshemmnis als auch Dienstleistungshemmnis durch Forderung spezieller nationaler Prüfungen und Zertifizierungen !</b></p>	<p>pr EN 16750 Ortsfeste Löschanlagen – Sauerstoffreduktions-anlagen – Konstruktion, Einbau, Planung und Instandhaltung, Ausgabe 2014</p>			
	<p>TRVB 128 „Ortsfeste Löschwasseranlagen“, Nass und Trocken, Ausgabe 2012 Fordert unter Punkt 12.1 spezielle Befähigungsprüfung, abzulegen bei einer selbst ernannten Prüfungskommission eines Vereins, es werden dazu auch Personen ohne einschlägige Gewerbeberechtigung (z.B. Vereine) zugelassen, wodurch in diesem Fall auch das Gewerbeamt umgangen wird Widerspruch bzw. zusätzliche Regelung zu § 110 GewO und § 13 AstV</p>				
	<p>In diesem Sinne wünsche ich allen Beteiligten Bekenntnis zur Transparenz und Mut sowie Bereitschaft zur Reformwilligkeit, denn beim bisherigen Stand der Regelungen im Bereich der Brandschutzanlagen stimmt das auch gemäß Normengesetz 2016 zu berücksichtigende Kosten/Nutzen Verhältnis für den Großteil der Betroffenen definitiv nicht. Persönliche Vorteile einiger Stakeholder sind auszublenden und Seriosität unter Berücksichtigung eines langfristig bei allen Interessensgruppen akzeptierten Sicherheitsniveaus ist einzufordern. Gruß Reinhard Hofer</p>				
	<p>Auch wenn ich fachlich mit dem Thema Brandschutz nur am Rande befasst bin (Brandschutz bei Fassadendämmungen) erkenne ich, dass der Inhalt meines Beitrages mit der lfd. Nr. 030 "Normung ist Verkaufsförderung ..." wohl auch im Fachbereich Brandschutzanlagen anwendbar ist. In der Normung obsiegt, wer dort mitarbeitet.</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>4 Regelungs-dichte</p>		
<p><b>6</b> <b>1</b></p>	<p><b>Bemerkungen zum Stand der Normung im Bereich des Bauwesens</b></p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>7 Information</p>	<p>5 Rechts-sicherheit</p>	
	<p>Prinzipiell ist auch von mir jede Initiative zur Eindämmung der Normenflut zu befürworten und ich darf mir erlauben einige – aus meiner langjährigen Erfahrung und auch Beobachtung - resultierenden</p>	<p>3 Bau- und Tragwerks-</p>	<p>7 Information</p>	<p>5 Rechts-sicherheit</p>	

	<p>Anregungen und Bemerkungen hinsichtlich des dankenswerterweise in Angriff genommenen Projektes im <b>Dialogforum Bau Österreich</b> erlauben.</p> <p>Möglicherweise können daraus einige Bausteine für die künftige Entwicklung der Normung im Bereich des Bauwesens abgeleitet werden. Selbstverständlich stehe ich bereit meine nachstehenden Anmerkungen im Gespräch auch zu vertiefen.</p> <p><b>Kritik an Normung</b></p> <p>In vielen Gesprächen wurde mir gegenüber zum Normungswesen, oder Besser über die „Normen“, Kritik geübt. Bei genauer Nachfrage konnten aber die Gesprächspartner kaum tatsächliche Gründe für ihre Kritik angeben. Ich schließe daraus, dass die Gesprächspartner sich kaum mit dem Inhalt der/von Normen auseinander gesetzt haben. Möglicherweise haben sie damit ihren Frust darüber äußern wollen, dass ein speziell – für sie gerade aktuelles – Fachthema nicht in einer der vielen Normen, insbesondere den ÖNORMen der Serie „B“ abgebildet gefunden haben.</p> <p>Anregung: Verstärkte PR-Arbeit der Innungen und Fachverbände im Sinne der Durchsetzung der Notwendigkeit von Normen und deren Inhalten. Dies ist vor allem auf die Mitarbeiter in Betrieben auszuweiten.</p>	planung		
	<p>Trifft Vieles auf den Punkt. Vor allem bei der Normenschaffung kann man nur hoffen, dass das neue Normengesetz und das dort vorgesehene Lenkungsgremium sowie der Normungsbeirat unter Einbeziehung aller Interessensvertreter Früchte tragen werden. Nur weil ein paar Lobbyisten, die halt meistens die dominierende Stakeholderschaft in Komitees behaupten, eine neue Norm schreiben wollen, heißt das noch lange nicht, dass die Mehrheit der Gesellschaft diese Norm braucht. Vor allem das Kosten-/Nutzen Verhältnis muss außerhalb des Komitees von Sachverständigen durchleuchtet werden.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	7 Information	5 Rechts-sicherheit
	<p>Zum Thema: Angst vor dem Richter Als Gerichtssachverständiger mit reichhaltiger Erfahrung kann ich nur davor warnen, klare und schriftlich dargelegte Regeln über Bord zu werfen. In wirtschaftlich nicht so günstigen Zeiten wächst die Streitlust. Den Handwerker auf den Baustellen gibt es nicht mehr, die eingesetzten Produkte werden immer spezieller. Die Prozesse werden durch technischen Interpretationsspielraum unnötig länger und teurer. Daher die Antithese: Normung schafft Rechts-sicherheit! Ein anderes Kapitel besteht in der teilweisen Abkehr vom Postulat der Klarheit bei einzelnen Formulierungen. Das ist aber kein grundsätzliches Problem sondern die Aufgabe mühsamer Kleinarbeit.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	7 Information	5 Rechts-sicherheit
5 0		3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	3 Eindeutigkeit

<p>Dass es einen Reorganisierungsbedarf im AS-I gibt, kann und soll nicht wegdiskutiert werden, dass jedoch gleich versucht wird, das Kind mit dem Bade auszuschütten, dies mit teilweise haarsträubenden Argumenten und Halbwahrheiten jener, der Normenschaffung nicht gewogener, oder gar nicht teilhabender Personen, vorwiegend aus dem westlichen Appendix Österreichs und diese auch noch Gehör finden ist für den gelehrten Österreicher ohnedies nicht verwunderlich. Wer laut schreit bekommt meist, von eher uninformierten, um nicht zu sagen desinteressierten Politikern das, was er möchte. Für das Gewerbe heißt es jetzt, dass besonders auf die Regulierungs- und Zusammenlegewut geachtet werden muss und nicht versucht wird, Werkvertragsnormen zu vereinheitlichen und damit ganze Berufszweige in der Normenregulierung zu benachteiligen, wenn nicht gar auszuradiieren. Der Auftraggeber, auch der GU (Bauunternehmen/Bauindustrie) kann nicht jener sein, welcher die Werkvertragsnorm eines Gewerbes wesentlich allumfassend beeinflusst. Was mir auch sauer aufstößt ist, dass das tatsächliche Normenverhältnis nicht auf den Tisch gelegt wird. Wir reden in Österreich von Normenflut, aber niemand sagt laut und deutlich genug, (Presse, Funk) dass die Normen auf Grund gesetzlicher Vorgaben aus der EU übernommen werden müssen. So sind insgesamt 2.324 International bestimmte Normen im Umlauf und nur 642 Normen, welche national überhaupt beeinflussbar. Das bedeutet für die nationalen Normen eine Reduktion und keine Flut. Es wird wohl dazu kommen, dass diverse Doppelregulierungen, vornehmlich im technischen Bereich, vereinheitlicht werden, einen Diskussionsbeitrag für die Haustechnik habe ich schon gelesen. Es sollte auch dazu kommen, dass der vor Jahren begonnene Paradigmenwechsel endlich über alle im Bau verwendeten Normen durchgezogen wird und die technischen Inhalte aus den Werkvertragsnormen in eigene technische Normen übergeführt werden. Schlimm und das meine ich auch im Sinne der Unverantwortlichkeit dem Bauschaffenden gegenüber ist die Präpotenz der Behörden in Bezug auf die Übernahme der OIB Bestimmungen, jedes Bundesland macht das wann es will. Noch schlimmer ist, dass es in neun Bundesländern neun und für Städte nochmals einige andere, Bauordnungen gibt. Ein Haus ist ein Haus und die Stiege ist eine Stiege, gemessen wird in Österreich im metrischen Maßsystem und dies ist überall gleich, von Ost bis West gleich oder wird vielleicht gar in der Stmk anders als in zB. Wien gemessen? Ach ja, da habe ich noch die Notkamine vergessen, einmal brauchen wir, wo anders brauchen wir nicht oder doch?? Den Planer, der in Österreich weit tätig ist kann das gar nicht freuen, der kommt zu seiner eigentlichen Arbeit nicht, muss er ja die Vorschriften und Bauordnungen studieren. Der Auftrag, einen Plan abzuliefern mutiert zur Nebenleistung. Die Willkür der Behörde, insbesondere des Brandschutzes und der damit befassten Brandbehörde, ich möchte sagen der „Feuerwehrrhauptlinge“ auch wenn diese das nicht hören wollen, ist ganz vorsichtig ausgedrückt präpotent und k.....l, bezogen auf die Vorschriften, deren Umsetzung und den dadurch verursachten Kosten. Schaut man sich in Österreich um, brennt es in jedem Bundesland anders und gibt es unterschiedliche Vorschriften und TRVB- Anwendungen.</p> <p>Die TRVB 104 zB. wird von der Brandbehörde unter Ausschluss der Öffentlichkeit geschaffen und im Endeffekt zum Gesetz. Da regen sich Personen (einzelne) über die „geheime“ Normenschaffung auf, welche es gar nie gegeben hat, die Präpotenz einer Brandbehörde berührt überhaupt niemanden, so</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>4 Regelungs-dichte</p>	<p>3 Eindeutigkeit</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------	---------------------------	------------------------

	<p>scheint es, dies obwohl gerade die unterschiedlichen Brandvorschriften zu nicht unwesentlichen Kostenfaktoren beim Bau eines Objektes führen. Eine brandbehördliche Vorschrift für ganz Österreich sollte jedenfalls ausreichend sein und die Erschaffung hat genauso öffentlich unter Einbeziehung der interessierten Kreise, wie die Schaffung von Normen zu sein. Noch ein Problem darf ich ansprechen, den Behindertengerechten, niveauebenen Ausgang/Eingang/Übergang. Das Jammern um bezahlbaren Wohnraum hat wohl auch mit den nicht unerheblichen Mehrkosten im Wohnungsbau zu tun, welcher durch diese gesetzliche Vorschrift entsteht. Dies ist eine vollkommen überzogene Wohnungskostentreiberei. Denn, ich stelle mir vor, es gibt X behinderte Menschen in Österreich, ich verdopple die Anzahl und schaffe XX Wohnungen, behinderten gerecht ausgestattet und sage, empirisch gesehen, werden noch YY durch das fortschreitende Alter und Verunfallung in den nächsten xy Jahren gehbehindert werden, so brauche ich XXYY Wohnung, welche so ausgestattet sind, dass die Rollstuhlnutzung möglich ist. Dies würde die Kosten für den m" Wohnbau für den Normalverbraucher wohl erheblich senken. Oder, jeder Wohnungsnutzer hat die Möglichkeit auf die behindertengerechte Ausstattung während der Planungsphase, vor Beginn der Errichtung, zu verzichten.</p> <p>Verfasser: KoR Gerhard Freisinger</p>			
	<p>Hier wird der negative Zugang zur Normung aus dem „westlichen Appendix“ Österreichs thematisiert. Zum einen können wir sehr froh sein, dass wir diesen“ westlichen Appendix“ haben. Zum anderen entspricht es auch meiner Erfahrung, dass sich die dezentrale Lage Wiens eher negativ auf die Teilnehmerfrequenz aus den westlichen Bundesländern auswirkt. Jetzt einmal tabufrei und ganz gegen meine persönlichen Interessen (als Wiener) gesprochen: Wie wäre es, wenn man den Sitz des Normungsinstitutes nach Salzburg verlegte? In diesem Falle: bitte in Bahnhofsnahe!</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	3 Eindeutigkeit
	<p>In den OIB 2015 gibt es erhebliche Erleichterungen hinsichtlich barrierefreiem Wohnbau. Leider ist der Vorschlag XXYY Wohnungen barrierefrei auszustatten in der Praxis nicht umsetzbar. Wie stellt man diese Wohnungen den Bedürftigen zur Verfügung? Wird davor der bis dahin darin lebende Mieter aus der Wohnung entlassen? Wird der Besitzer einer XXYY Wohnung enteignet? Das sind leider immer wieder hörende und zu lesende Phrasen denen unser Wohnungseigentums- und Mietrechtsgesetz entgegen steht.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	3 Eindeutigkeit
<b>4</b> <b>1</b>	<b>Brandschutz</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	9 Folgekoaten
	<p>95% aller Fehler sind vom Menschen verursacht. Die Brandschaden-Statistik spricht hier eine eindeutige Sprache. Wieso produzieren Sie keine Norm, die den betrieblichen bzw. organisatorischen Brandschutz auf ein</p>	3 Bau- und Tragwerks-	4 Regelungs-dichte	9 Folgekoaten

	<p>taugliches Niveau hebt? Die TRVB ist hier keine Vorgabe, sie ist nur eine Check-List zur Abarbeitung der dringlichsten Aufgaben und hat mit dem Stand der Technik nur wenig zu tun. Bitte prüfen Sie diese Sachlage und betrauen Sie Ihre Mitarbeiter mit dieser Thematik. Hier sehen viele, nicht nur ich, einen wirklichen Handlungsbedarf. (per EMail als Beitrag von Ing. Dr. Alfred Pözl übermittelt)</p>	planung		
	<p>bin zwar kein brandschutzexperte, aber soweit ich die Lage abschätzen kann, ist der Brandschutz in Österreich auf einem sehr hohen Niveau - auch im internationalen Vergleich. Bei der Zahl von Toten und Verletzten durch Brände, stellt sich mich eher die Frage, ob man hier nicht bereits einen Punkt erreicht hat, an dem durch bautechnische Maßnahmen kaum mehr Verbesserungen erreichen kann. Im Gegenteil, es wäre im Sinne der Baukosten und der Anlagenbetreiber zu prüfen, inwieweit man hier - gerade bei den TRVBs nicht einiges zurücknehmen könnte. Und im Übrigen kann jeder, der hier einen Handlungs-/Normenbedarf sieht, diesen in Form eines Antrages einbringen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	9 Folgekoaten
	<p>Das, was ich hier meine, betrifft nicht den baulichen Brandschutz. Es dreht sich um den Erhalt des Standards nach der Übergabe des Gebäudes. Hier liegt das eigentliche Problem. Es geht hier nicht um mehr Brandschutz, sondern um den Standard zu erhalten. Es gibt hier verschiedene Stufen im betrieblichen Brandschutz. Stufe 1: Standardisierter Brandschutz (haben 95 % der Unternehmen); Stufe 2: Brandschutzmanagementsystem (haben etwa 5% der Unternehmen) Stufe 3: Brandschutzgütezeichen (Promillebereich). Das ist sozusagen das "Tripple A" im Organisatorischen Brandschutz. Dabei geht es lediglich um die systematischen Abläufe zur Erhaltung des Vorbeugenden Brandschutzes in einer Organisation. Denn: Ein Großbrand ist immer ein Versagen des Managements! Daraus folgt: Brandschutz ist Chefsache. Ein kleiner Brand kann bei chaotischer betrieblicher Brandschutzorganisation zur Katastrophe führen. Die Brandschadenstatistik spricht eine eindeutige Sprache. Leider verhält sich die Sache so, dass viele diese Themen nicht auseinanderhalten können und sofort die Kostenkeule auspacken. Damit wird jegliche Verbesserung im Keim erstickt. Hier müsste mehr Aufklärungsarbeit geleistet werden. Nochmals: Eine gut funktionierender betrieblicher Brandschutz hat nichts mit TRVB's und Mehrkosten zu tun! Das muss sich im Geister vieler Entscheidungsträger erst manifestieren. Mein Grundsatz zu diesem Thema lautet: Qualität kostet nichts. Keine Qualität, das ist teuer! In diesem Sinne plädiere ich an die Betroffenen, sich Gedanken über "best practice" in den Organisationen zu machen, um Brände erst überhaupt nicht entstehen zu lassen. Ein weiteres Problem: Betrachten man vereinfacht die Phasen eines Bauprojektes, dann kann man erkennen, dass die Brandschutzkonzepte, wenn sie von qualifizierten Experten kommen, wirtschaftlich und sicherheitstechnisch auf einem sehr hohen Niveau erstellt werden. In der Phase 2 sehen wir auf der Baustelle die Probleme in der Ausführung der Brandschutzmaßnahmen. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Produkten, die nur für Sonderfälle geeignet sind, aber trotzdem verbaut</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	9 Folgekoaten

	<p>werden. Hier ist die Zeit mehr als reif für einen Brandschutzkoordinator auf der Baustelle. Auch hier gilt: Der Bau wird deswegen nicht teurer, sondern definitiv billiger und das bei einem wesentlich höheren Sicherheitsniveau. Die Phase 3 habe ich ja schon beschrieben, dabei handelt es sich um die Nutzungsphase. Hier könnte ein Brandschutzgütezeichen Abhilfe schaffen. Aber das ist genau so wie mit dem Sicherheitsgurt: Anfangs abgelehnt, bis dato hat er aber weltweit etwa 3 Millionen Menschen das Leben gerettet. Oder ein anderes Beispiel: Ohne ISO 9001 kann mittlerweile kein Unternehmen auf hohem Niveau erfolgreich sein. Wir werden also geduldig warten müssen, bis sich die Beweise im Bereich des betrieblichen Brandschutzes eingestellt haben.</p>			
3 0	<p><b>Verständlichkeit und Lesbarkeit</b></p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	7 Information
	<p>(Nachfolgend einige Ergebnisse einer Diskussionsrunde auf Einladung der Bundesinnung Bau. Bitte ergänzen Sie Ihre Überlegungen dazu.)          Adressaten von Normen sind einfache Handwerker. Diese haben oft erhebliche Verständnisschwierigkeiten. Manchmal sind Normen auf 80 Seiten sehr wissenschaftlich dargestellt, aber auch nur von Wissenschaftlern zu verstehen.          Vorgabe sollte die OIB Richtlinie sein, die praktische Umsetzung die Norm. Es gibt aber zu viele Konflikte mit den OIB-Richtlinien. Beispiele dafür beim Schallschutz und bei Lüftungsanlagen.          70000 Seiten kann niemand lesen, daher brauchen wir deutlich weniger Normen (zum Beispiel bei uns Planern). Wäre ich nicht persönlich in manchen Ausschüssen, würde ich sie selbst nicht verstehen.          Manche Normen konnte ich nur deshalb erklären, weil ich im Ausschuss sitze. Wir müssen einfacher und verständlicher werden. Wir müssen besser formulieren. Nicht einmal alle HTL-Absolventen verstehen das meiste.          Normen sollen sich aufs Wesentliche beschränken.          Dein Art Leitsystem bzw. Überblick über Normen würde enorm helfen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	7 Information
	<p>zum punkt "adressaten der normen sind handwerker" möchte ich ergänzen, dass es auch andere adressaten gibt. z.b. planer. insbesondere die fachkonsulenten brauchen für ihre tätigkeit berechnungsnormen. desto genauer ein rechenverfahren ist desto genauer kann bei richtiger anwendung eine richtige vorhersage über das verhalten des hinkünftigen gebäudes getroffen werden und dadurch bauschäden vermieden werden. desto genauer und richtiger rechenverfahren sind desto mehr kann an die grenzen gegangen werden und kostengünstiger gebaut werden.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	7 Information

<p><b>3</b> <b>0</b></p>	<p><b>Beispiele aus der Praxis</b></p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>1 Widerspruchsfreiheit</p>	<p>5 Rechts-sicherheit</p>
	<p>Gilt es eine Treppenanlage zu beurteilen, so stehen dieser Baurecht, Bautechnikverordnung, OIB-RL, Arbeitsstättenverordnung, Treppennormen und Fachliteratur gegenüber. Einzelne dieser Anforderungen differenzieren untereinander. Die normierte Handlaufhöhe beträgt beispielsweise 95 ±5 cm, und es sollte bei allgemeinen Gebäudetreppen ein weiterer Handlauf in lotrechter Höhe von 75-90 cm angeordnet werden. Hingegen wird die Handlaufhöhe nach OIB-Richtlinie mit 85-110 cm Höhe gefordert. Derartige Verunsicherungen führen in der Praxis zwangsläufig dazu, dass eingabegenständliche Bauvorhaben im Vorfeld zwischen Bauwilligen, Planern, Behörden und Bausachverständigen abgesprochen werden. Interessant ist auch, dass beispielsweise ein Grundbuchauszug laut dem Steiermärkischen Baugesetz nicht älter als sechs Wochen, nach der niederösterreichischen Bauordnung hingegen bis zu sechs Monate alt sein darf.</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>1 Widerspruchsfreiheit</p>	<p>5 Rechts-sicherheit</p>
	<p>Hier würde es vielleicht helfen die Hintergründe zu kennen. Ich hatte die Möglichkeit Behindertenvertretern zuzuhören wie sie die Beweggründe erklärten. So ist es für alte, schwache und kranke Menschen viel leichter sich an Handläufen hoch zu ziehen, wenn diese nicht zu hoch montiert sind (in meiner Erinnerung max. 85cm). Gesunde Menschen halten sich gut an einem Handlauf mit 90 - 100 cm an. Ich habe dies in meinen Projekten dahingehend gelöst, dass die Handläufe an der Wand 85cm hoch sind, und die Absturz-sicherung auf Seite des Treppenauges gleichzeitig mit 100cm den zweiten Handlauf bildet.</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>1 Widerspruchsfreiheit</p>	<p>5 Rechts-sicherheit</p>
<p><b>2</b> <b>0</b></p>	<p><b>Vielzahl für den Einzelnen nicht mehr erfassbare von fachspezifischen Normen</b></p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>5 Rechts-sicherheit</p>	
	<p>Für den einzelnen Anwender ist die Kenntnis aller, auch nur auf seine berufsspezifischen Notwendigkeiten eingeschränkten, Normen, deren Inhalte und vor allem deren Bedeutung nicht möglich. Es wird deshalb nur dann auf Normen zurückgegriffen, wenn tatsächlich ein Problem zu lösen ist. Dies meist im Zusammenhang mit Unstimmigkeiten mit Vertragspartnern. Häufig ist jener im Vorteil, welcher punktuelles Spezialwissen – oft nur hinsichtlich eines Wertes oder einer Textstelle – hinsichtlich der Inhalte spezifischer Normen hat. Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>5 Rechts-sicherheit</p>	
<p><b>6</b> <b>1</b></p>	<p><b>Grenzwerte versus Handwerksregeln</b></p>	<p>3 Bau- und Tragwerks-</p>	<p>4 Regelungs-dichte</p>	<p>8 Ausgewogen-heit</p>



		planung			
	<p>Leider habe in meiner Berufspraxis feststellen müssen, dass in Normen festgeschriebene Grenzwerte häufig zur Regelausführung herangezogen werden. Das gerade noch Erlaubte, und nicht das durch Handwerkskunst erkannte Vernünftige wird damit zur Regel. Zu solchen Grenzwerte finden sich eine Vielzahl von Beispielen bei Schichtstärken, Neigungen, Flächenangaben etc. Handwerkskunst, Erfahrung und Hausverstand müssen leider häufig vor den festgeschriebenen – und leider oft missverstandenen - normativen Regeln zurückstehen.</p> <p>Anregung: Vermeidung von „Mindest“-Werten oder „Maximal“-Werten und Bezug auf Handwerksregel und – erfahrung.</p> <p>Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	8 Ausgewogenheit	
	<p>In Kombination mit Nummer 089 Eintrag muss/soll hier aber vor dem Hausverstand gewarnt werden, vor 500 Jahren lies uns der Hausverstand am Rande der Erde ins nichts fallen. Wenn wir heute über dynamisches Verhalten von Bauteilen im thermischen und feuchtetechnischer Hinsicht fabulieren dann kann ich nicht mehr dem Handwerker den Hausverstand geben und sagen - dein Dach wird It. Hausverstand funktionieren oder nicht! Meine Frage ist immer wieder: warum muss ich als Planer und Handwerker an die vorgegebenen Grenzwerte gehen. WENN in den Verarbeitungsrichtlinien steht 2% Gefälle dann kommt der Planer zeichnet im Plan 2% ein und der Handwerker soll dann auf 5m 2% herstellen. Da könnte der Hausverstand einsetzen dass kein Handwerker die Genauigkeit einer CAD - Zeichnung einhalten kann und warum zeichnet dann ein Planer nicht 2,5% oder 3% ein um noch eine gewisse Sicherheit für den Handwerker "mitzudenken"?</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	8 Ausgewogenheit	
<b>5</b>	<b>1</b>	<b>Angst vor dem Richter</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	5 Rechts-sicherheit
	<p>Leider wird häufig in den Besprechungen jener Expertenkomitees an welchen ich teilnehmen darf, der Bedarf einer Regulierung darin begründet, dass dies "vor Gericht" eine Eindeutigkeit schaffen würde. Auch hier muss wahrscheinlich häufig Handwerkskunst, Erfahrung und Hausverstand vor den festgeschriebenen normativen Regeln zurückstehen, oder es wird dies zumindest unterstellt. Möglicherweise weil dieses Wissen den befassten Sachverständigen nicht, oder nicht ausreichend zur Verfügung steht oder diese sich die Sache einfach machen und vor Gericht Auseinandersetzungen vermeiden wollen. Der Rückgriff auf normative Regelungen ist leichter und wahrscheinlich leichter verständlich zu machen.</p> <p>Anregung: Klarstellung, dass Normen nicht für den Juristen und Gutachter, sondern für die Vereinfachung der Anwendung in der Planungs- und Ausführungspraxis geschaffen werden.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	5 Rechts-sicherheit	


	Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger			
<b>0</b> <b>1</b>	<b>EDV-Inhalte</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	
	<p>Speziell im Bereich Normen für den Wärme- und für den Schallschutz haben liegen solche vor (z.B. ÖNORM B 8110-3, ÖNORM B 8110-6) welche nur mehr mit Hilfe von EDV-Programmen anwendbar sind. Bei anderen Normen für diesen Bereich kündigt sich eine derartige Entwicklung bereits an (z.B. ÖNORM B 8110-2, ÖNORM B 8115-4 bzw. 8115-2)</p> <p>Es werden zwar Validierungsmöglichkeiten in Beiblättern entwickelt, dem Anwender bleibt aber in der Regel der Hintergrund der von ihm angesetzten Rechenmethode verborgen. Prinzipiell ist eine EDV-Anwendung durchaus üblich, ob dies einer Normung unterliegen soll ist zu diskutieren.</p> <p>Anregung: Schaffung einer eigenen Normengruppe für EDV-Anwendungen</p> <p>Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	
<b>4</b> <b>0</b>	<b>Fachnormen gleichen Fachgebietes</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
	<p>Zu einzelnen Fachgebieten, wie etwa Dächer, Fenster, Wärmedämmverbundsysteme, Leichtwände und vieles andere, liegen eine Vielzahl „verstreuter“ Normen vor. Dies macht eine Recherche nach bestimmten Themen oder das Studium des diesbezüglichen Normenwerkes an sich fast unmöglich und unfinanzierbar.</p> <p>Anregung: Die Zusammenführung aller fachlich zusammenhängenden Normen unter Einschluss der internationalen Normung, bei sachlicher Gliederung in Einzelgebiete, wäre wünschenswert.</p> <p>Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
	<p>Ein anderer Weg, diese Sachverhalte besser recherchieren zu können, wäre eine direkte semantische Vernetzung der Inhalte, so dass leicht gefunden werden kann, was zusammen gehört. Denn ist sicher leichter umzusetzen, als alle betroffenen Normen neu zu gliedern und zu strukturieren, bzw. zusammenzufassen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
	<p>Diese Vernetzung gibts doch über den Anhang bereits jetzt? alle betroffenen Normen werden angeführt. Allerdings gibt es oft Normen die dann nur auf weitere Normen verweisen, kaum eigenen klärenden Inhalt haben etc. wie ich bereits im ähnlichen Beitrag für die Bauphysik geschrieben habe.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit

	Einmal radikal zusammenkürzen um die Doppelerklärungen, Verweise und Widersprüche zu eliminieren erscheint mir die schwierige aber zielführendere Lösung...			
	Normen dürften sich lt. Geschäftsordnung des AS nicht überschneiden und widersprechen. Tun es aber in hohem Ausmaß. Die Normenregeln müssen in Zukunft sauber nach Fachgebieten getrennt erstellt werden. Bauphysikfragen für Bauphysiker, Dachdecker zu Dachdecker. Es kann nicht sein, dass Zimmerer und Dachdecker Regeln über die Hinterlüftungsebene erstellen (ohne wissenschaftliche Erkenntnisse).	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
	Bei Fachgebiet übergreifender Thematik wie der Brandschutznormung sollte die Abstimmung mit dem jeweiligen Fachgebiet verpflichtend sein. Oft wissen die Lüftungsspezialisten oder Aufzugspezialisten nicht was die Brandschützer mit ihren Gewerken anstellen.	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
	Sehr guter Vorschlag. Auch wenn laut Geschäftsordnung die Komitees (Komiteemanager) dafür verantwortlich wären, funktioniert das auf Grund der Komplexität und Zusammenhänge zwischen Komitees nicht zufriedenstellend. Diese Zusammenhänge sollten zukünftig z.B. durch Beiziehung von Sachverständigen in das Lenkungsgremium im Vorhinein streng geprüft werden. Beispiel aus der Praxis: Komitee ÖVE TK IT-EG: ÖVE/ÖNORM EN 50849: Elektroakustische Notfallwarnsysteme Komitee 172: Brandmeldeanlagen, Brandschutzanlagen ÖNORM F 3012: Elektroakustische Notfallsysteme, bestehend aus Einzelkomponenten - Anforderungen Ursachen / Ergebnis: - Fehlende Abstimmung zwischen Komitees - Verletzung der Stillhaltepflicht - Handelshemmnis durch zusätzliches gefordertes Konformitätsbewertungsverfahren - Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen (Zertifizierungsforderungen für Dienstleister in Kombination mit ÖNORM F 3074 Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Elektroakustischen Notfallsystemen) Zahlreiche weitere Beispiele finden sie im Beitrag Nr. 64.....	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
	Diesem Vorschlag möchte ich mich mit großer Freude anschließen! Leider scheitert es an der Bürokratie und der Schwefälligkeit der Institutionen oder "Lobbys". Eine Änderung in einem Normenwerk zu erzielen ist wie ein "Wunder". Entweder die "Normung ist in Ihren Werten so zementiert" oder die Fragen an die internationalen Gremien verlaufen im Sande. Ein weiteres Problem bei diesem Unternehmen Zusammenführung stellt der starke "Lobbyismus" dar. Dieser versucht in jedem Fall seine Interessen zu wahren, um seinen Produkt den Vorzug zu sichern! Bei einer Zusammenführung wäre eine "Entflechtung", Verjüngung und wesentliche Vereinfachung zu wünschen.	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
<b>3</b> <b>0</b>	<b>EN 62305 Teil 1 bis Teil 4</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	8 Ausgewogen-	

		planung	heit	
	<p><b>1) Norm:</b> 1.5 EN 62305 Teil 1 bis Teil 4</p> <p><b>2) Problemlage: Blitzschutznorm – zu komplex</b> Das Thema Blitzschutz von Anlagen, direkt (Schutz vor Blitzschlag) und indirekt (Schutz von Elektronik und Anlagen vor indirekten Blitzwirkungen), ist thematisch schwierig. Dies gilt nicht nur für den Neubau von Anlagen, sondern auch für die Beurteilung von Beständen, deren Erweiterung, und Erneuerung. Beim Thema Blitzschutz sind folgende Regelwerke anzuwenden: OIB Richtlinie, Gewerbeordnung, Feuerpolizeiordnung, Arbeitnehmerschutzverordnung, sowie Reihe ÖVE/ÖNORM EN 62305 Teil 1 bis Teil 4 als verbindlich erklärt wieder durch ELEKTROTECHNIKGESETZ (ETG 1992) bzw. der ELEKTROTECHNIKVERORDNUNG 2002 - ETV 2002 sowie ETV 2002/A2 aus 2010. Die Normen EN 62305 Teil 1-4 sind vergleichsweise komplex, schon von der behandelten Thematik, die nahe an der Grundlagenforschung orientiert scheint. Themen: Auftretenswahrscheinlichkeit, Risikomanagement, Aufteilung des Blitzstroms, Schutz von elektrischen und elektronischen Systemen in baulichen Anlagen gegen den elektromagnetischen Blitzimpuls (lightning electromagnetic impuls, LEMP), etc. „[...]Bereits für ÖVE/ÖNORM E 8049-1 bestand Konsens, dass <b>eine Anwendung ohne Hilfsmittel, also ohne Softwaretool, praktisch unmöglich ist.</b> Die IEC 62305-2 erscheint <b>in ihrem Aufbau teilweise noch viel komplexer.</b> Somit <b>sind hier Hilfsmittel unerlässlich[...]</b>“ <a href="http://www.elektrojournal.at">www.elektrojournal.at</a></p> <p><b>3) Vorschlag für eine Abänderung:</b> 3.5 EN 62305 Teil 1 bis Teil 4: Vereinfachung der Les- und Anwendbarkeit; Möglichkeit der Anwendung auch ohne Fachsoftware und Experten.</p> <p><b>4) Konkreter Formulierungsvorschlag:</b> Ein alternative Formulierung bzw. Erstellung einer Fachnorm ist im Bereich nicht seriös möglich da die spezielle Fachexpertise für die spezifischen Normen nicht vorhanden sein können (üblicherweise in Zusammenarbeit mit universitären und außer universitären Fachinstituten erstellt)</p> <p><b>5) Hinweis</b> <b>5.1 Sinn der Normen aus unserer Sicht</b> Normen sollen auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung basieren und letztlich dem Wohl der Gesellschaft dienen. Es werden Festlegungen für die wiederkehrenden Anwendungen aufgestellt und eingeführt. Ein solches allgemein anerkanntes Regelwerk ist</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	8 Ausgewogenheit	

	<p>Voraussetzung für effiziente Kommunikation, Vertragsfestlegungen und Handel. Ein weiteres Ziel ist auch eine ständige Verbesserung der Qualität von Dingen und Leistungen.</p> <p>Solange die wissenschaftliche Entwicklung und Förderung von Fortschritt und Qualität in der Technik das Ziel der Normierung darstellt und dieses erreicht wird, ist Normierung in jedem Fall positiv zu sehen. Negativ wäre erst ein bewusstes „hineinreklamieren“ von „industriefreundlicher“ Überdimensionierung.</p>			
	<p>die industriefreundliche Überdimensionierung ist leider der Standard. Mit den teuren Softwaretools wurden viele kleine Blitzschutzanlagenbauer und Elektriker vom Markt eliminiert. Die Firmen, die übrig bleiben machen sich die Preise kaputt, was übrig bleibt sind überdimensionierte Fangstangengebilde, die nach jedem Sturm wieder in Form gebracht werden müssen. Pfui. Bei der komplexen Berechnung gibt es einige Parameter, da kommt fast immer eine Blitzschutzanlage heraus und einige Parameter da kommt keine heraus. Seriöse Berechnungen sind gefragt. Welcher Errichterfirma kann man vertrauen? Welcher Ziviltechniker hat das nötige Wissen?</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	8 Ausgewogenheit	
7 1	<p><b>arch+ing informiert ihre Mitglieder zu ÖNorm B 1600</b></p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	7 Information
	<p>Die die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland informiert ihre Mitglieder mit folgender Nachricht: News vom 6. April 2016</p> <p><b>Gefahr gebannt – Rechtsunsicherheit abgewandt! Normenausschuss: Wir schreiben den Stand der Technik mit</b></p> <p>ÖNORMEN sind eine "qualifizierte Empfehlung" und spiegeln im Idealfall den aktuellen Stand der Technik wider. Dass dieser nationale Standard aber nicht der einzige, allgemein gültige Stand der Technik sein muss, zeigt ein Blick über die Landesgrenzen. Bei gleichen Anforderungen und vergleichbaren Sicherheitsniveaus weicht beispielsweise die deutsche oder auch die europäische Norm oft deutlich von den österreichischen Richtlinien ab.</p> <p>Wie im Fall der <b>ÖNORM B 1600</b>, wo die nationalen Normungsgremien bei der Definition, was der Stand der Technik sei, über das Ziel hinausgeschossen haben. So sind unter Punkt 5.1.5 - Anforderungen an Türkonstruktionen - Bedienkräfte von maximal 25 N auch für Brand- und Rauchschutztüren definiert. In der Praxis erfüllt derzeit kein auf dem Markt befindliches mechanisches Türschließsystem diese Anforderung. Der Einbau von alternativen Freilauftürschließern würde zu einer deutlichen Kostensteigerung im Wohn- und Bürobau führen.</p> <p>Aus diesem Grund hat die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Anlehnung an die deutsche und europäische Norm eine</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	7 Information

	<p>Alternative erarbeitet. Ein entsprechender Überarbeitungsantrag wurde im Februar beim Austrian Standards Institute eingebracht. Dieser Antrag wurde von der Stadt Wien unterstützt und gleichzeitig im OIB-Sachverständigenbeirat zur Richtlinie 4 diskutiert. Auch dort hat man sich unserer Argumentation angeschlossen und in den FAQs eine entsprechende Stellungnahme publiziert. Die komplette Überarbeitung aller Normen kann nicht Aufgabe unserer Kammer sein, der Erfolg zeigt allerdings, wie man punktuell bei relevanten Themen den Stand der Technik mitbestimmen kann und ist daher richtungsweisend für unsere zukünftige Arbeit.</p> <p>Überarbeitungsantrag der Kammer <a href="#">Link</a></p> <p>MD BD - 14445/2016/DSTK (Schreiben der Stadt Wien an die Kammer vom 2.3.2016 <a href="#">Link</a>)</p> <p><a href="#">OIB-FAQs Link</a></p>			
	Hoffentlich wird der Antrag mit Erfolg belohnt. Oft werden berechtigte Argumente bei Eingaben einfach ignoriert, wenn es den Interessen der Lobby widerspricht.	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	7 Information
<b>4</b> <b>0</b>	<b>Wie bei einer Serviceleistung eines Supermarkts die Kosten aus dem Ruder laufen</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	5 Rechts-sicherheit	4 Regelungs-dichte
	<p>Exemplarisch wurde über den folgenden Fall berichtet:</p> <p>Bei einem Supermarktneubau will der Betreiber als Service für seine KundInnen ein WC mit Wickeltisch einbauen. Dieses WC soll nach Wunsch des Bauherrn behindertengerecht ausgestattet werden. Der Architekt berichtet, dass die Forderungen der Behörden (begründet mit Gewerberecht, Baurecht, Arbeitsstättenrichtlinie und ÖNORM), nach einem Vorraum, einer besonderen Entlüftung, Brandschutzmaßnahmen und mit Motoren betriebenen Türen dazu führen, dass das WC mit Euro 50.000,- Errichtungskosten veranschlagt werden muss. Die Alternative für den Bauherren ist kein WC einzubauen.</p> <p>(Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	5 Rechts-sicherheit	4 Regelungs-dichte
<b>2</b> <b>0</b>	<b>Erdbebennorm</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	5 Rechts-sicherheit	
	<p>Eine überzogene Interpretation der internationalen Normen durch die österreichischen Behörden (in einem konkret genannten Fall in Wien) führt zu hohen Folgekosten. Kritisiert wird zudem, dass die diesbezüglichen Eurocodes keine Rücksicht auf regionale Gegebenheiten nehmen.</p> <p>(Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	5 Rechts-sicherheit	

<p>2 </p>	<p><b>Brandschutz</b></p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>4 Regelungs-dichte</p>	<p>9 Folgekosten</p>
	<p>In einem Schulbau aus dem 18. Jh. wurden zu einem früheren Zeitpunkt die Schlafräume in Klassenräume umgewandelt. Im Zuge der baulichen Sanierung und Trockenlegung des Gebäudes verlangen die Behördenvertreter auf der Basis geltenden Baurechts, u.a. dass um das Gebäude abgegraben werden muss, um ausreichend Tageslicht in das genutzte Kellergeschoß zu bekommen. Durch Auflagen für die Nutzung der früheren Schlafräume als Klassenzimmer und weitere Forderungen der Behörde, die per Bescheid die Berücksichtigung diverser gesetzlich nicht verbindlicher ÖNORMEN verlangt, werden sich die Baukosten verdreifachen. In diesem Fall wird der Umbau trotzdem durchgeführt. In anderen Fällen werden so alte Schulen kaum noch umgebaut, weil es zu teuer wird. Vorgeschlagen wurde dazu: Vorschriften müssen zwischen Neubauten und Altbauten, allem voran historische Bauten unterscheiden. Die Kosten einer Altbausanierung dürfen nicht teurer sein als ein Neubau auf der grünen Wiese mit derselben Kubatur. Dies betrifft vor allem die Bauordnung, sowie auch die Brandschutznormen und auch die OIB-Richtlinien. (Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>4 Regelungs-dichte</p>	<p>9 Folgekosten</p>
	<p>Das ist als generelle Linie wohl nicht durchzuhalten. Wenn Altbauten nicht mehr im Sinne der heutigen Anforderungen funktionstauglich sind, dann muss ggfs. auch ein teurerer Umbau durchgeführt werden, will man die Substanz unbedingt erhalten. Ansonsten hat der Auftraggeber hat noch immer die Möglichkeit, anstelle des Umbaus einen Neubau zu planen.</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>4 Regelungs-dichte</p>	<p>9 Folgekosten</p>
	<p>Bei Altbauten und historischen Bauten sollten alle Verbesserungen die der Erhaltungspflicht und der Nutzungssicherheit dienen anerkannt und unterstützt werden. Vergleichbare Nutzungsänderungen sollten ermöglicht werden. Wenn bei fünfgeschossigen Altbauten mit hohen Räumen die Hochhausrichtlinie mit Feuerwehraufzug und Druckbelüftungen im Treppenhaus und im Liftschacht und vieles mehr bei Sanierungen und Umbauten zur Anwendung kommt, werden viele sinnvolle Initiativen einfach zerstört. Es sind nicht in erster Linie die Errichtungskosten. Durch überzogene Wartungsnormen wird der laufende Betrieb zum Selbstbedienungsladen der Fachfirmen. (Oft mit dubiosen Zertifikaten ausgerüstet). Die angeführten Brandschutzmaßnahmen haben überdies sehr viel Potential für Sekundärschäden. Bei Altbauten können schon einmal die Fensterscheiben durch die Druckbelüftung bersten und an Gehsteig landen. Sinnlose Brandschutzauflagen sind permanent zu hinterfragen!!!!!!</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>4 Regelungs-dichte</p>	<p>9 Folgekosten</p>
	<p>Sollten wir aber nicht aus einer ganzen Reihe von Gründen an der Nutzung bestehender Bausubstanz interessiert sein: Erhaltung der Ortskerne, des Ortsbilds und von Vermögen, Raumplanung, etc. ?</p>	<p>3 Bau- und Tragwerks-</p>	<p>4 Regelungs-dichte</p>	<p>9 Folgekosten</p>

		planung		
	Völlig richtig. Dass sich brandschutztechnische Sanierungen an Altbauten nicht wirtschaftlich durchführen lassen, sollten alle in der Branche wissen. Da die Kommunen wirtschaftlich nicht entsprechend leistungsfähig sind, bleibt oft nur zusperren. Oder ganz einfach ein Umdenken und schutzzoelorientierte Risikobetrachtung im Einklang mit bestehenden Strukturen. Die Einhaltung von Normen und Richtlinien bedeutet keine "Vollkaskoversicherung" Dass dieses Thema "Brandschutz im Bestand" und die damit verbundenen Widersprüchlichkeiten auch im Nachbarland Deutschland "brandaktuell" sind, zeigen die Vorträge bei der kürzlich stattgefundenen Brandschutztagung Feuertrutz in Nürnberg. Diese sprechen für sich alleine. (Videomitschnitte der Vorträge können auf <a href="http://www.feuertrutz.de">www.feuertrutz.de</a> heruntergeladen werden) Nicht nur Neubauprojekte wie Flughafen BER (oder auch Skylink Wien) gehen eindrucksvoll in die Geschichte von unkoordinierten Brandschutzmaßnahmen und damit massiven Kostenüberschreitungen ein, sondern eben auch zahlreiche kleine öffentliche Gebäude in vielen Städten/Gemeinden, die sich ganz einfach nicht auf den heutigen Stand (wirtschaftlich) ertüchtigen lassen. Die Brandschutzkosten lagen früher bei einem Neubau bei ca. 5-8 % von den Gesamtkosten. Heute liegen diese oftmals bereits >> 15%. Sind wir dadurch sicherer geworden? Ich behaupte nein. Wir hatten früher so gut wie keine Brandtoten in öffentlichen Gebäuden, Industrie und Gewerbe und auch heute nicht. Brandtote (	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	9 Folgekosten
	Es kann doch nicht im Sinne der Gesellschaft sein, alte, historische Gebäude abreißen zu wollen, obwohl sie sich zwar hunderte Jahre bewährt haben, aber unseren heutigen Anforderungen in Hinblick Sicherheit nicht mehr entsprechen. Das wäre ja so, als würde man vor jedem Zebrastreifen einen Schranken bauen, weil heute niemand mehr nach links und rechts sieht, bevor er auf die Straße tritt. Ich denke wir sollten uns von dem Gedanken, dass andere für uns die Verantwortung übernehmen und deshalb alles "sicher" sein muss, verabschieden und wieder eigenverantwortlich, vorsorglich, verantwortungs- und rücksichtsvoll mit unseren Ressourcen umgehen lernen. Dazu zählt auch die gebaute Umwelt.	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	9 Folgekosten
	In einem 200 Jahre alten, ehrwürdigen Gebäude ist ein Krankenhaus eingerichtet. Nach welchem Standard soll man operiert werden? Nach welchem Standard soll man stationär untergebracht sein? Ich glaube nicht, dass ein Zeppelin heute ein probates Transportmittel für Charterflüge in den Urlaub ist. Um beim Beispiel der hier beschriebenen Schule zu bleiben: Ich würde mich darüber ärgern, wenn mein Kind in einem finsternen Klassenzimmer im KG untergebracht ist, das früher als Schlafräum genutzt wurde, weil alleine schon die Grundanforderungen für diese unterschiedlichen Nutzungen nicht deckungsgleich sind.	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	9 Folgekosten



5	<p><b>Föderalismus bei den Handläufen in Schulen</b></p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	5 Rechts-sicherheit
	<p>In jedem Bundesland sind trotz Vereinheitlichung des Baurechts die Auflagen der Behörden für Handläufe unterschiedlich und unterschiedlich kostspielig. Gleichzeitig kann es passieren, dass funktionsfähige Jugendstil- Geländer entfernt und durch neue Geländer ersetzt werden müssen. (Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	5 Rechts-sicherheit
	<p>Es wird hier ein Problem deutlich gemacht, welches ganz schön in sich hat. Ein großer Teil der OIB Richtlinien verweist auf den letzten Normenstand, oder es ist gar nicht möglich das Gesetz ohne der Norm zu erfüllen. Vor allem bei der Berechnung des Energieausweises trifft uns das mit voller Wucht. Zur Berechnung des Energieausweises ist die Önorm H 5050 erforderlich. Diese Norm benötigt nun wieder 54 andere Normen und Regelwerke um überhaupt eine Berechnung vollziehen zu können. Wenn man jetzt den Kreis schließt, und die OIB Richtlinien Gesetzesstatus erreichen, werden damit automatisch alle Normen, die für die Umsetzung der Richtlinie erforderlich sind, zum Gesetz erklärt. Somit wird eine "Empfehlung" automatisch zum Gesetz. Ergo wird das Gesetz "dynamisch" - Momentan ein Teufelskreis aus dem wir schnellstens heraustreten sollten.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	
7	<p><b>Baubehördliche Bescheide</b></p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	5 Rechts-sicherheit	4 Regelungs-dichte
	<p>Per Bescheid wird von Behörden willkürlich die Einhaltung einer Reihe von ÖNORMEN verlangt. Diese Auflagen müssen gesetzlich geregelt werden und sollten nicht im Ermessen der Behördenvertreter liegen. (Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	5 Rechts-sicherheit	4 Regelungs-dichte
	<p>Stimme ich voll zu. Behörden schreiben auch Richtlinien (z.B. TRVB`s), die sie sicher nicht im Detail kennen, in Bescheiden vor. Die TRVB`s können von heute auf morgen nach Lust und Laune geändert werden. In TRVB`s sind wiederum Normen angeführt, diese werden indirekt dann auch rechtskräftig. Die Behörden wissen sehr oft nicht was sie tun. Hauptsache sie vergessen nichts. Der Sachverstand der Amtssachverständigen wäre gefragt, dann wären gute Lösungen möglich. Die OIB Richtlinien lassen genügend Spielraum für Abweichungen mit Ersatzmaßnahmen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	5 Rechts-sicherheit	4 Regelungs-dichte
	<p>Völlig richtig, eines der wesentlichsten Probleme, die die Wirtschaft stark belasten. "Vorgekaute" Standardtexte - mit Verweisen auf nicht verbindliche Normen/Richtlinien sollten von allen</p>	3 Bau- und Tragwerks-	5 Rechts-	4 Regelungs-

	Behördenvertretern durchforstet und entrümpelt werden. Die Folgekosten werden dabei oftmals überhaupt nicht beachtet. Beigezogene Sachverständige sind oftmals auch nebenberuflich im Bereich der Nachweisführung tätig (z.B. Bei einer akkreditierten Inspektionsstelle). Warum werden die wohl so eifrig in den Bescheid diktieren, dass es eine Abnahme durch eine akkreditierte Stelle und eine wiederkehrende Prüfung durch eine akkreditierte Stelle usw. Gemäß Önorm xxxx oder TRVB xxxx geben muss? Ach ja, bei der Erstellung dieser Normen und Richtlinien, wo diese Forderungen verankert werden, arbeiten die gleichen Personenkreise ja auch mit. In der bezahlten Arbeitszeit fährt man ja gerne nach Wien zu einer Normensitzung. Und wenn sich die bezahlte Reise auch noch mit einem nebenberuflichen Auftrag kombinieren lässt, sind ja alle glücklich....	planung	sicherheit	dichte
	Hier kommt wieder die Verflechtung der Bauvorschriften mit anderen technischen Richtlinien und Normen klar zum Ausdruck. Oft ist Unklar wie die Auslegung der Auflagen ausgelegt werden kann - vor allem auf das in der OIB auftretende "gleiches Sicherheitsniveau" - wenn der Sachbearbeiter nicht die notwendige Kenntnis der Normen und Richtlinien hat. Hier kommt oft "Scheuklappendenken" zum Vorschein.	3 Bau- und Tragwerksplanung	5 Rechts-sicherheit	4 Regelungs-dichte
<b>5</b> <b>0</b>	<b>Anpassungen an den Stand der Technik</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	5 Rechts-sicherheit	4 Regelungs-dichte
	(Dieses Beispiel stammt aus der <a href="#">Studie Bürokratieabbau des IWS OÖ</a> , die uns von BR Prof. Kneifel, GF des IWS OÖ, zur Verfügung gestellt worden ist. Die Studie enthält 15 konkrete Fälle und Vorschläge für den Bürokratieabbau. Der nachfolgende Fall ist exemplarisch für Bescheide, die auf Baunormen, als Referenz für den Stand der Technik, verweisen. Die gesamte Studie ist unter <a href="https://www.discuto.io/sites/default/files/studie_iws_buerokratieabbau_v2.pdf">https://www.discuto.io/sites/default/files/studie_iws_buerokratieabbau_v2.pdf</a> verfügbar.) Es gibt nur wenige Objekte, die ständig an den jeweiligen Stand der Technik angepasst werden müssen. Dazu gehören vor allem IPPC – Betriebsanlagen und solche, die dem Seveso II – Regime unterworfen sind. Dieses sind vereinfacht gesagt Betriebe, von denen durchaus ein gewisses Gefahrenpotential ausgeht. Dort ist die ständige Anpassung an den Stand der Technik vernünftig. § 3 OÖ. Bautechnikgesetz lautet: Allgemeine Anforderungen (1) Bauwerke und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die in Folge angeführten bautechnischen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen müssen entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Dabei sind Unterschiede hinsichtlich der Lage, Größe und Verwendung der Bauwerke zu berücksichtigen.  Problem:	3 Bau- und Tragwerksplanung	5 Rechts-sicherheit	4 Regelungs-dichte

	<p>Schwierig wird es dort, wo solche Anpassungen an den Stand der Technik konkret nicht vorgesehen sind und von den Amtssachverständigen schlicht und einfach verlangt werden.</p> <p>Beispiel:  Ein Gasthaus mit einem Festsaal besteht seit 50 Jahren. Anlässlich eines kleineren Umbaus bei den Toiletten und der Küche wird dem Gastwirt aufgetragen, sämtliche Türen vom Festsaal ins Freie und in die Gänge mit Panikbeschlägen auszustatten. Nachdem die alten Türen dafür baulich nicht geeignet sind und eine Gesamt – CE-Zertifizierung der Fluchttüren notwendig ist, sind praktisch alle Türen des Gastbetriebes auszutauschen!</p> <p>Lösungsansatz:  Der § 3 OÖ. Bautechnikgesetz lässt offen, ob der Stand der Technik nur bei Neubauten oder auch bei Zu –u. Umbauten vorzuschreiben ist. Damit ist der Willkür Tür und Tor geöffnet.  Es wäre diese Bestimmung zu ändern und die Anpassung an den Stand der Technik <b>nur bei Neubauten</b> oder gegebenenfalls auch bei Umbauten vorzuschreiben, die ein Ausmaß von mind. 50% der Bausubstanz betreffen.</p>			
	<p>Stimme völlig zu. Dieser Vorschlag wäre wahrscheinlich leicht durch Anpassungen der OIB Richtlinien (bzw. Erläuterungen)österreichweit umsetzbar. Wenn nicht, geht die Willkür weiter und wir können sukzessive unsere Denkmäler und historischen Gebäude zusperrern. Eine Heranführung an die neuen Vorschriften hat in der Vergangenheit schon viele Investitionen verhindert. Jede Verbesserung, welche der Nutzungssicherheit dient, sollte nach Möglichkeit einer Bewilligung zugeführt werden. Dies kann auch in den Bescheiden dokumentiert werden.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	5 Rechts-sicherheit	4 Regelungs-dichte
	<p>Ich stimme hier zu, weise aber darauf hin, dass der Begriff des "Standes der Technik" in verschiedenen Gesetzen unterschiedlich definiert wird (ABGB, OGH (in 1 Ob 564/95, 2 OB 40/83,2 Ob 291/97a,...),B2110, usw) Zudem werden die Begriffe Stand und Regel der Technik sowie auch Wissenschaft willkürlich vermengt. Man müsste erst diese Punkte abklären um Normen sinnvoll gestalten zu können. Meiner Meinung nach wäre die Regel der Technik die Norm, der Stand der Technik der letztgültige fundierte Wissensstand, Regel der Wissenschaft die Nennung der Möglichkeiten, Stand der Wissenschaft die erforschte Grundlage für die Regelung der Technik. Da dem sichtlich nicht so ist sind rechtlich klare Aussagen sicher nicht möglich und bilden somit eine "Spielwiese" für Rechtsanwälte. Dies verzögert und verteuert Bauvorhaben enorm.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	5 Rechts-sicherheit	4 Regelungs-dichte

2	0	<b>Benützungsbewilligungen</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	5 Rechts-sicherheit	
		Für die Baubewilligung gilt der Stand der geltenden Normen. Sollte die Normen anschließend weiterentwickelt werden, wird bei der Inbetriebnahme trotz gültiger Baubewilligung keine gewerbsrechtliche Bewilligung erteilt. Die Wirkung ist, dass ein neues Gebäude umgebaut werden muss. (Dieser Beitrag ist in der Diskussion bei einer Arbeitssitzung am 18.4. entstanden)	3 Bau- und Tragwerksplanung	5 Rechts-sicherheit	
4	0	<b>Wissensdefizite</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	7 Information	
		In vielen Ausbildungen spielen Normen, OIB-Richtlinien, etc. keine Rolle, sollten sie aber. Es fehlt daher oft über Wissen und Bildung. (Dieser Beitrag ist in der Diskussion bei einer Arbeitssitzung am 18.4. entstanden)	3 Bau- und Tragwerksplanung	7 Information	
		Nicht die Normen sollten geschult werden, sondern der Sachverstand.	3 Bau- und Tragwerksplanung	7 Information	
		Bitte schreiben sie in welchen Ausbildungen welche Inhalte aus ihrer Sicht fehlen. Es gibt gefühlt 5000 Ausbildungen im Baubereich. HTL, Bacchelor, Master, Doktorat, Berufsbegleitend,..... Etwas provokant formuliert: Muß ein Baumeister_in eine Heizlast oder einen solaren Deckungsgrad berechnen können? Muß ein Architekt_in einen Energieausweis berechnen können? Für alle drei Aufgaben braucht man eine detaillierte Ausbildung im Bereich Bautechnik, Gebäudetechnik und Regeltechnik. Dazu werden dann mehrere Mitarbeiter_innen oder Fachplaner_innen beigezogen - damit der Energieauweis oder die Heizlast von anderen verstanden wird, müssen sie nach veröffentlichten Regeln berechnet worden sein. Dazu brauchen verschiedenen Menschen verschiedenen Ausbildungen. Oder einer hatte Zeit mehrere Ausbildungen zu machen. Bildung vermittelt Wissen besonders über Hintergründe und Zusammenhänge. Normen per se haben da keinen Sinn. Sie sind nicht so geschrieben, dass man die gesamte Geschichte (=Hintergrund) beim lesen lernt. Sie sind keine Lehrbücher. Wenn jemand weiß wie man ein Gebäude baut damit der Energieverbrauch unter xxx und die Lebenszykluskostenschätzung unter yyy EUR liegt dann braucht er keine Norm dazu. Wenn jemand das bewertete Schalldämm-Maß eines Bauteils angeben soll dann braucht er eine Prüfanstalt die ein normiertes Meßverfahren anwendet - damit alle Prüfanstalten möglichst den selben Fehler machen. In	3 Bau- und Tragwerksplanung	7 Information	

	einer Ausbildung erlernt man wie eine bestimmte Aufgabe gelöst wird. Dazu braucht man (fast) keinen Hintergrund. Warum gibt es immer mehr Ausbildungen an FHs mit immer "moderneren" Bezeichnungen? Welche Aufgaben kann man nach "Smart..." "Nachhalt..." "Urban..." lösen? Eine Diskussion und Konsensfindung zum Thema Bildung, Ausbildung, Arbeitsteilung und Honorierung wäre dringend notwendig. Dabei darf der Bewohner_in oder Nutzer_in des Gebäudes nicht vergessen werden - nicht nur Planer und Ausführende und Bauherren brauchen klare und einfache Regeln. Als "Endkunde" muß ich mich auf die vereinbarten Qualitäten verlassen können. Nicht wundern wenn der eine 100% solaren Deckungsgrad, der andere ein Passivhaus, der dritte "nur" ein Dach über dem Kopf und der vierte vollständige Barrierefreiheit und der fünfte keinen Schimmel in der Wohnung haben will und der sechste im Sommer in der Wohnung nicht schwitzen will. Leider leben der fünfte und der sechste direkt an der Bundesstrasse. Schlafen wollen sie beide. Wie viele Menschen brauchen sie zur Planung und Ausführung ihres Gebäudes? Brauchen die eine Bildung oder eine Ausbildung oder beides?			
<b>2</b> <b>0</b>	<b>Nicht erfüllbare Vorgaben</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	3 Eindeutigkeit
	<b>Problem:</b> Zunehmend lässt sich beobachten, dass mit den Normen und Richtlinien Vorgaben aufgestellt werden, die nur theoretisch erfüllbar sind, und sich nicht mehr mit der baulichen Realität decken. (Beispiel: Energieausweis). <b>Ursache:</b> Auf der Grundlage von Theorie entwickelte Nachweiskonzepte und Vorgaben (Zusammenfassung der Ergebnisse „Steirischer Dialog - gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ Workshop der Landesinnung Bau in Kooperation mit der FH JOANNEUM BAUakademie Steiermark am 7.4.2016) <a href="https://www.discuto.io/sites/default/files/wko-fhj-dialog-normen.pdf">https://www.discuto.io/sites/default/files/wko-fhj-dialog-normen.pdf</a>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	3 Eindeutigkeit
<b>4</b> <b>0</b>	<b>Schnittstelle zwischen Normenkomitees</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	7 Information	
	<b>Problem:</b> Der Zusammenhang der Normendokumente spiegelt sich nicht in jenem der Normenkomitees wider, d.h. es fehlen Schnittstellen. Dies führt zu Widersprüchen oder aufwändigeren Nachweisverfahren. Als Beispiel ist der Nachweis von Einzelbauteilen laut Schneelastnorm zu nennen, der sich auf alle Bemessungsnormen auswirkt. <b>Ursache:</b> Fehlende Koordination der Normenkomitees, fehlende gesamtheitliche Sichtweise des Bauprozesses	3 Bau- und Tragwerksplanung	7 Information	

	(Zusammenfassung der Ergebnisse „Steirischer Dialog - gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ Workshop der Landesinnung Bau in Kooperation mit der FH JOANNEUM BAUakademie Steiermark am 7.4.2016) <a href="https://www.discuto.io/sites/default/files/wko-fhj-dialog-normen.pdf">https://www.discuto.io/sites/default/files/wko-fhj-dialog-normen.pdf</a>			
<b>1</b> <b>0</b>	<b>Schutzziele</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	3 Eindeutigkeit
	Zu unterschiedlichen Bereichen wird empfohlen, allgemein gültige Schutzziele zu definieren. Die Nachweise zur Erreichung der jeweiligen Ziele werden in Normen und Regelwerken vorgegeben, aber es kann in begründeten Fällen von Experten davon abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Schutzziel erfüllt wird (Beispiel: Schutzziele in OIB2). Die Erfüllung der Schutzziele wird von Prüfinstanzen kontrolliert. Dieses Vorgehen ermöglicht mehr Spielraum und fallbezogene Lösungen. (Zusammenfassung der Ergebnisse „Steirischer Dialog - gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ Workshop der Landesinnung Bau in Kooperation mit der FH JOANNEUM BAUakademie Steiermark am 7.4.2016) <a href="https://www.discuto.io/sites/default/files/wko-fhj-dialog-normen.pdf">https://www.discuto.io/sites/default/files/wko-fhj-dialog-normen.pdf</a>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	3 Eindeutigkeit
	Werden Schutzziele isoliert betrachtet ist das nicht ausreichend!!!!!!! Als Beispiel kann die Rauchwarnmelderpflicht laut OIB in jedem Aufenthaltsraum und Fluchtweg von Wohnungen angesehen werden. Die Schutzziele: weniger offene Flammbrände, weniger Verletzte durch Brand, können durchaus erreicht werden. Was ist aber der Preis dafür? Wir haben in der Statistik jetzt schon weniger Todesfälle pro mill Einwohner durch Brand (6) als durch Treppenstürze (8). Wenn bei leeren Batterien das Gepiepse der Rauchmelder, womöglich nächtens losgeht, steigen oft genervte Personen auf Sessel, Leitern usw. um den Störenfried still zu legen. Welche Gefahren sind damit verbunden? Wenn Feuerwehren alarmiert werden, weil der Rauchmelder in der Nachbarwohnung nicht mehr aufhört, wer bezahlt die Rechnung der gewaltsam geöffneten Wohnungstür? Der Nachbar ist vielleicht auf Urlaub? Es sind viele Anwälte beschäftigt um derartige Fälle zu klären. Bei Personen, die das Ding nicht selbst abstellen können, wird aus Angst vor Fehlalarmen das Kochen, das Bügeln, das Festefeiern uvm. eingestellt! Sollen wir wirklich einen so großen Teil unserer Lebensqualität aufgeben? Sicher werden die Produkte besser. Aber profitieren tun Versicherungen und Batteriehersteller, den es müssen immer halbvolle Batterien entsorgt werden. Das erfordert die (normative) Alarmierungsdauer von mindesten 4 Minuten. Firmen die Inspektionen und Wartungen anbieten finden neue Geschäftsfelder. Viele sinnlose Kilometer werden gefahren und massenhaft Energie vergeudet um das Schutzziel zu erreichen. Im Schadenfall kann es sein, dass die Versicherung eine Obliegenheitsverletzung beim Geschädigten sucht und sagt, dass der Montageort des Melders nicht	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	3 Eindeutigkeit

	optimal gewählt wurde oder gar eine Melder gefehlt hat. Davon könnten auch wiederum Anwaltskanzleien profitieren. Diese Schutzziele sind den Preis nicht wert. Oft sind Menschen mit der Montage oder dem nötigen Batteriewechsel überfordert und verstecken die Melder dann in der Tischlade. Ist das dann ein Freibrief für die Versicherungen im Schadenfall?			
<b>1</b> <b>1</b>	<b>Überschneidungen verboten</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Widerspruchsfreiheit	
	Die Normen sind so zu gestalten, dass es keine Übergriffe der Fachbereiche gibt (wie in der Geschäftsordnung vorgesehen). D.h. z. B.: Fragen der Bauphysik sind von diesem Komitee zu lösen und nicht von Dachdecker, Zimmerer, Maurer, etc. (Warum Regeln Dachdecker die Hinterlüftungsebene (physikalisch nicht nachvollziehbar), obwohl dies eindeutig ein bauphysikalische Aufgabe ist).	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Widerspruchsfreiheit	
	Es wird nicht gefordert, dass Regeln dem Stand von Wissenschaft und Technik, sondern den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das sind jene Techniken, die wissenschaftlich bewiesen, von Fachleuten als richtig betrachtet und sich in der Praxis bewehrt haben!!! Wenn hier jahrhundertalte Regeln angeführt werden, so ist hier entgegen zu halten, dass nach den derzeitigen gültigen Normen die alten, seit Jahrhundert bestehenden Bauten großteils nicht mehr gebaut werden könnten. Ich stimme zu, dass es im Bereich von Produkten Regeln braucht (Normen oder Normenregeln) ob bestimmte einheitliche Abmessungen für den ERZEUGER zu erhalten, damit er STANDARD-Produkte herstellen kann. Wenn aber dem Bauschaffenden Regeln vorgeschrieben werden, die technisch nicht haltbar sind, keinen Nutzen bringen und tlw. zu unnötigen Kosten führen, kann das nicht richtig sein (Beispiel Hinterlüftung von Steildächern: 20 mm sind genug (Forschungsprojekt in den 1990er Jahren). Die Norm schreibt aber unterschiedliche Höhen vor, bauphysikalisch nicht nachvollziehbar: Wie funktioniert die Hinterlüftung, wenn in einer schneereichen Gegend monatelang der Schnee am Dach liegt? Die Bauphysik funktioniert dann wohl doch anders...). Es darf auch nicht vergessen werden, dass eine Norm dem gesetzlichen Anspruch, und das ist nun mal die Wissenschaft, genügen muss. Alle anderen Handwerksregeln kann man ja in Normenregeln definieren.	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Widerspruchsfreiheit	3 Eindeutigkeit
<b>1</b> <b>2</b>	<b>Rigole u. ä.</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	9 Folgekosten
	Rigole Die Regelungen über Rigole sind zu streichen.	3 Bau- und Tragwerks-	4 Regelungs-dichte	9 Folgekosten

	<p>Es gibt keinen einzigen Grund warum vor jeder Terrassentür, etc. ein Rigol anzubringen ist:  Fenstertüren müssen schlagregendicht sein  Bodenanschlüsse müssen dicht sein  Wozu braucht man dann noch ein Rigol:  Schnee taut nicht ab, an der Ostseite eines Gebäudes gibt es im Flachland „keinen“ Schnee  Wasser muss vom Gebäude weggeleitet werden (ist logisch und Baupraxis)  Jede Normenregel ist dem Gesetz bzw. der Definiton „allg. anerkannte Regel der Technik“ gemäß zu überarbeiten. D. h. dass eine Regel die keinen wissenschaftlichen Hintergrund hat, keine Norm darstellen kann.  Anstatt dessen sind Richtlinien (ONR) zu erstellen.</p>	planung		
	<p>Dem kann ich nicht folgen! - Türanschlüsse sind bei tiefen Einbau eben nicht ausreichend dicht herstellbar, wenn es durch Schlagregen zu einer Belastung durch größere Mengen Spritzwasser kommt. Richtig angeordnete und entwässerte Rigole reduzieren die Wasserbelastung am Übergang zwischen Abdichtung und Türelement erheblich und ersetzen so eine höhere Stufe. Schnee ist nicht das Problem - das ist richtig.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	9 Folgekosten
	<p>Wenn dem so ist, stellen sich folgende Fragen: - warum war das in der Vergangenheit nicht so? Mir ist keine einzige Tür bekannt, wo es bei einer richtig eingestellten Tür und einem dichten Anschluss Wasser eindringt. Bitte um entsprechende Schadensliteratur - Wie soll Spitzwasser den Übergang Abdichtung/Türelement belasten? Spritzwasser hat die Eigenschaft nach oben zu spritzen. Die Anschlüsse sind in der Regel unter dem Bodenbelag angeordnet. Daher kommt die zusätzliche Wassermenge aus dem Spritzwasser an die Tür und rinnt dort wieder ab. - Warum gilt die Regel bei Fenster und Haustüren (habe noch kein einziges EFH mit einem Rigol vor der Tür gesehen) nicht? Terrassentüren könnten ja auch mit einem Falz ausgeführt werden, sodass eine Art Fensterbank angeschlossen wird. Es gibt keinen einzigen technischen Beweis (Versuch, Schadensliteratur, etc.) aus dem hervorgeht, dass ein Rigol irgendeinen Nutzen hätte.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	9 Folgekosten
	<p>Hr. Linhart spricht von einer Reduzierung der Wasserbelastung. In welchem Ausmaß ist diese gegeben? Um wieviele l/lfm o. ä. wird diese reduziert? Wo ist der technische Beweis für diese Annahme? Auf welches Maß muss die Wassermenge reduziert werden, damit ein dichter Anschluss auch dicht bleibt? Für welche Wassermengen ist ein dichter Anschluss tauglich? Warum kann man eine Tür mit "tiefen Einbau" (was ist das) nicht dicht herstellen (wir bauen weiße Wannen, Flachdächer, Fliegen zum Mars und eine Tür kann man nicht ausreichend eindichten???)? Warum gibt es keinen Unterschied zwischen den Himmelsrichtungen, wo es Tatsache ist, dass sie Regenbelastung je nach Himmelsrichtung massiv unterschiedlich sind? Bei welcher Windgeschwindigkeit und Regenmenge liegt die Grenze der Tauglichkeit eines dichten Türanschlusses? Aus obiger Fragestellung (ob das zuständige ONK hier</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	9 Folgekosten



	Antworten hat?) ist bereits klar ersichtlich, dass die Regelungen über Rigole auf keinen technischen Daten basieren und reine Annahmen sind und deshalb ersatzlos zu streichen sind.			
<b>2</b> <b>0</b>	<b>ÖN B 5320</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	
	Vollständige Überarbeitung auf technisch sinnvolle Regelungen, welche z. B. sind: Bauanschlussfugen sind innenseitig abzudichten und außenseitig diffusionsoffen abzudichten Die breite der Bauanschlussfuge ist so zu gestalten, dass Bewegungen aus dem Baukörper aufgenommen werden bzw. zu keiner Beeinträchtigung der Funktion führen. Sie muss so breit sein, dass die Fuge vollständig mit Dämmstoff ausgefüllt werden kann. 3 Sätze die Norm ist fertig und alle wichtigen Bereiche entsprechen der Wissenschaft, etc. Wenn man es genauer haben möchte, dann bitte eine Ö-Norm-Richtlinie.	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	
<b>0</b> <b>0</b>	<b>WDVS</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	5 Rechts-sicherheit
	Die Norm für WDVS-Arbeiten ist ebenso auf ihre wissenschaftliche Erkenntnis zu überprüfen. Warum war in der alten Norm die sogenannte L-Ausbildung eine Regel der Technik und in der aktuellen Norm nicht mehr? Die Qualitätsgruppe WDVS in einem ihrer Beiblätter aber empfiehlt, diese L-Ausbildung als Schutz vor etwaigen Rechtsstreitigkeiten doch auszubilden?? Was ist jetzt richtig?	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	5 Rechts-sicherheit
	Der L-Schnitt ist eine österreichische Spezialität. Ein Schweizer Kollege fragte mich einmal, was denn die Schweizer verschlafen haben, dass sie den Begriff Stiefelschnitt, Pistolenschnitt, Schuhschnitt oder L-Schnitt nicht kennen und auch noch nie ausgeführt haben. Die bei den Innenecken von Öffnungen auftretenden Spannungen treten ausschließlic in der Putzschicht über der Dämmung auf und sind ausschließlic von dieser armierten (bewehrten) Unterputzschicht abzutragen. Und in dieser wiederum ist es unabdingbar, dass eine sog. Diagonalarmierung in richtiger Größe und richtiger Lage (nicht einige Zentimeter vom Inneneck entfernt!) eingebaut wird. Was soll den eine Mineralwoll-Dämmplatte in L-Schnitt-Form an Spannungen abbauen, gegenüber einer Plattenpositionierung in Kreuzfugenform. Bei Dämmstoffen aus Schaumstoff ein Brandriegel aus unbrennbarem Material verpflichtend einzubauen. Das geschieht idR mit einem 20 cm hohen und li+re ca. 30 cm über die Fenster-/Türöffnung hinausstehenden Riegel aus Mineralwolle. Da kann es keinen L-Schnitt geben. Also, warum sollte es	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	5 Rechts-sicherheit

	unten Pflicht sein, wenn es oben gar nicht machbar ist?			
	Hr. Hladik ist grundsätzlich zu zustimmen. Dann Bedarf dieser Punkt einer entsprechenden Diskussion. Es gibt leider immer wieder Schadstellen, wo die Diagonalarmierung richtig eingelegt ist. Aus meiner statischen Logik ergibt sich folgendes Argument: Wenn sich der Untergrund gleichmäßig bewegt, wird die Bewehrung ausreichen. Wenn sich der Untergrund verschieben bewegen kann, eben dann wenn es in diesem Bereich Fugen gibt, ist dann die Bewehrung ausreichend? Es ist eben das Problem, dass es in diesem Bereich meines Wissens eben nur Erfahrungen gibt, aber keine wissenschaftliche Untersuchung.	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	5 Rechts-sicherheit
	Würde man von den Dünnschicht-Systemen abgehen und 5 mm Mindestdicke bei der Armierungsschicht festlegen, würden viele Mängel beim WDVS keine werden. Bei einer Diagonalarmierung kommen zwei, manchmal auch drei Schichten Gewebe übereinander zu liegen. Wie soll da eine 3 mm dicke Putzmatrix noch einen kraftschlüssigen Haftverbund zwischen Putzmörtel und Gewebe gewährleisten können? --- Das WDVS stellt die frühere Putzregel "von innen nach außen weicher" auf den Kopf. Jetzt wird's von innen nach außen härter. Dämmplatten sind weicher als die Armierungsschicht. Wenn Letztere funktioniert, kann sich dahinter der Dämmstoff bewegen, ohne Auswirkungen auf die Armierungsschicht. --- Wer soll wissenschaftliche Untersuchungen vornehmen? Jene VFA, welche die Prüfungen für Produktzulassungen machen und zugleich Überwachungstätigkeiten für die Hersteller ausführen? --- Dennoch: Praxis kann nicht ohne Theorie (Wissenschaft & Forschung) sein, aber auch die Theorie (Wissenschaft & Forschung) kann nicht ohne praktische Erfahrungen existieren.	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	5 Rechts-sicherheit
<b>2</b> <b>0</b>	<b>Fensterrahmen</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Wider-spruchsfreiheit	
	Fenster und Fenstertüren sind so zu planen, dass sie in den dafür vorgesehenen Einbausituationen auch funktionieren. Die Konstruktion vieler Fensterprofile nach den gültigen Fensternormen ist nicht tauglich für: - die in der Praxis auftretenden und der Rechtsprechung entsprechenden Raumklimata (höhere Raumluftfeuchten als in der ÖN B 8110-2) - den Einbau in Bereich von Küchenarbeitsplatten oder tiefen Laibungen, u. ä. Die Folge sind Schimmelbildungen in diesen Bereichen (auch im Neubau), da die zu gering dimensionierten Fensterrahmen (vorallem Kunststofffenster im Paraphetbereich, Aluminiumfenster) eine zu geringe Oberflächentemperatur an der Rauminnenseite zu Folge haben. Unabhängig von einem U-Wert des Wandbildners.	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Wider-spruchsfreiheit	

	<p>Oder Fensterhersteller müssen die Einbaumöglichkeiten genau begrenzen. Bei der Konstruktion von Fenstern ist ebenso zu berücksichtigen, dass angrenzende Bauteile fachgerecht angeschlossen werden können (Mängel sind hier z. B. zu breite Aludeckschalen bei denen eine fachgerechte Anbindung von Fassadenputzen oder WDVS nicht möglich ist, mangelhafte Ausbildung zur Anschlussmöglichkeit von Fensterbänken).</p>			
<b>2</b> <b>0</b>	<b>Europ./Internationale Normen - Schneeballregel zwingend korrigieren</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	7 Information
	<p>Im Rahmen der europäischen bzw. der internationalen Normen ist es leider Pflicht, dass bei Vorhandensein eines Normenthemas, die entsprechende Norm verwendet werden muss und keine eigenen Regeln geschaffen werden dürfen, selbst wenn dies nur einen Bruchteil der zu verwendenden Norm betrifft. Schönes Beispiel ist hier die EN 1090-2 "Stahlbau Ausführung" in der knapp 200 Normen zitiert werden, die wiederum viele weitere Normen zur Grundlage haben. Folge davon ist, dass bei jede Änderung einer dieser 200 Normen (oder der Normen darunter) Auswirkungen auf die EN 1090-2 zu erwarten sind. Je mehr Normen daher als Basis dienen umso unhandhabbarer wird das Ganze. Indiskutabel sind aber die CEN bzw. ISO - Regeln hier. Die europäischen Ausschüsse erhalten keine (ständigen) Nachrichten in welchem Stand einer dieser 200 Normen gerade sind und schon gar keine Nachricht was sich denn nun alles verändern wird / verändert hat. Umgekehrt wissen auch die Ersteller der neuen Normen nicht welche anderen Normen denn davon betroffen sind. Ständige Nachrichten wie der Stand ist und was beabsichtigt ist zu ändern, ist ein MUSS für sinnvolle Normentätigkeit. Mitarbeiter von Normenausschüssen arbeiten hier freiwillig und unentgeltlich, es kostet ihnen sogar Geld (Reisekosten, Material, etc) und sehr viel Zeit, wenn sie es ernsthaft betreiben. Dass man im Gegenzug nicht einmal die notwendigen Informationen für einen Einspruch (den man isch zeitlich erst einmal leisten können muss) erhält, aber dafür die Auswirkungen akzeptieren muss, ist indiskutabel. Im Jahr 2016 kann die Wartung einer Matrix mit den Abhängigkeiten von Normen und der Stand (stages) der Überarbeitung kein technisches Problem sein. Diese Schneeballregel der Normung gehört dringend und zwingend korrigiert. Sie ist Basis der Normenflut und muss auf vernünftige Regeln zurückgestutzt werden.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	7 Information
	<p>Diesem Vorschlag kann man generell nur zustimmen. Mit Querverweisen auf andere Normen oder auch Richtlinien anderer Organisationen muss man sehr vorsichtig umgehen. Wenn man auf einen bestimmten Inhalt verweisen möchte, wäre es ratsam, den gesamten Text in die betroffene Normpassage zu kopieren und nicht eine generelle "Verlinkung".</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	7 Information

<p><b>6</b> <b>0</b></p>	<p><b>Rigolrinnen in der Abdichtungsnorm</b></p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>4 Regelungs-dichte</p>	<p>9 Folgekosten</p>
	<p>Rigolrinnen und deren "zwanghafte" Verwendung entsprechend der Österreichischen Normung Terrassenbeläge, barrierefreie Übergänge und deren Probleme mit der Bauwerksabdichtung Die Abdichtungsnormen B3691 und B3692 gehen davon aus, dass in Österreich ausschließlich geschlossene Oberflächenbelege zur Anwendung kommen – und das demnach nahezu bei allen Fenster – und Glasbauteilanschlüssen Rigolrinnen einzubauen sind. Dies kann doch wohl nur ein Wunsch der Industrie sein? Die gewählten Formulierungen (und Anwendungsskizzen und Details) führen beim Normenanwender dazu, dass dieser glaubt, dass eine Ausführung ohne Gitterrost (Rigolrinne) unzulässig und falsch ist. Mit anderen Worten – fehlt die Rigolrinne in einer österreichischen Konstruktion wird diese höchst wahrscheinlich von einem Sachverständigen als normativ nicht in Ordnung und daher untauglich eingestuft werden. Nicht so in der Schweiz. Die Schweiz ist sowohl vom technischen Standard als auch von der Topographie und der Witterung gut mit Österreich vergleichbar. Die Schweizer Norm (SN) ist in Ihrer Sichtweise etwas offener und bietet für verschiedene Gegebenheiten verschiedene Lösungen an. Während die Ö Norm in Ihrer Regelung nicht auf den Bodenbelag und dessen Durchlässigkeit Rücksicht nimmt, erfüllt in der Schweiz ein Holzrost mit ausreichenden Öffnungen (SN 564 271 Abschnitt 5.2.3) die gleiche Funktion wie bei uns der Gitterrost. Der Holzbelag kann dann gedanklich durch einen aufgeständerten Plattenbelag oder ähnliches ersetzen. Mit diesem Wissen ausgestattet stellt sich die Frage ob Widerspruchslos behauptet werden kann, dass ein Anschluss ohne Rigolrinne (Gitterrost) technisch falsch, unzureichend und damit Mangelhaft ist? Ich bin überzeugt, dass sich weitere derartige Beispiele finden. Sie zeigen deutlich das das Feld der Normierung Für eine Modernisierung des Bauwesens und einem neuen Umgang miteinander sowie für eine Entwicklung einer höheren Problemlösungskompetenz ist es notwendig Normen nicht als die letzte und einzige Weisheit zu interpretieren sondern diese als Leitfaden und Möglichkeit einer gesicherten Ausführungsvariante verstehen.</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>4 Regelungs-dichte</p>	<p>9 Folgekosten</p>
	<p>Auf Rigole im Bereich von Terrassentüren kann man zur Gänze verzichten. Entweder ist der Anschluss dicht oder nicht. Einen undichten Anschluss wird auch ein Rigol nicht verhindern können. In der Vergangenheit gab es keinen einzigen Grund ein Rigol einzubauen (außer dass Wasser rinnt zum Gebäude). Warum jetzt? Es ist immer noch die Aufgabe eines Planers ein Gebäude richtig zu planen und diesem auch die notwendige Freiheit zu geben!!!</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>4 Regelungs-dichte</p>	<p>9 Folgekosten</p>
	<p>Türen sind naturgemäß nicht wasserdicht und auch die Anschlüsse an den Türstock können teils gar</p>	<p>3 Bau- und Tragwerks-</p>	<p>4 Regelungs-</p>	<p>9 Folgekosten</p>

	nicht teils nur mit großem Aufwand wasserdicht hergestellt werden. Rinnen (Rigole) ermöglichen eine wesentlich tiefere Anschlusshöhe, auch bei Anschlusstechniken und Türprofilen die nicht wasserdicht sondern nur regensicher sind. . Zum Thema Schweiz: Auch dort sind bei tiefliegenden Anschlüssen Rigole vorzusehen. Richtig ist, dass nach schweizer Regelwerk Holzroste das Rigol ersetzen und dass die Rinnen kleiner sein dürfen.	planung	dichte	
<b>3</b> <b>0</b>	<b>Einarbeitung der nationalen Anhänge in EUROCODEs</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	
	Es braucht dringend eine Einarbeitung der nationalen Anhänge in die EUROCODEs. Der gegenwärtige Zustand ist unzumutbar. /* Style Definitions */ table.MsoNormalTable {mso-style-name:"Normale Tabelle"; mso-tstyle-rowband-size:0; mso-tstyle-colband-size:0; mso-style-noshow:yes; mso-style-parent:""; mso-padding-alt:0cm 5.4pt 0cm 5.4pt; mso-para-margin:0cm; mso-para-margin-bottom:.0001pt; mso-pagination:widow-orphan; font-size:10.0pt; font-family:"Times New Roman"; mso-ansi-language:#0400; mso-fareast-language:#0400; mso-bidi-language:#0400;}	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	
<b>2</b> <b>0</b>	<b>Prinzipien und Anwendungsregeln</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	4 Regelungs-dichte
	In Frage stellen möchte ich auch die Unterteilung in Prinzipien und Anwendungsregeln in den EUROCODEs. Die meisten Bauordnungen haben Ausnahmebestimmungen für den Fall, dass von den im Regelfall geltenden Vorschriften abgegangen werden soll. Damit taucht die Frage auf, ob diese Regelungen erst greifen, wenn man die Prinzipien nicht einhält oder schon, wenn die Anwendungsregeln nicht angewandt werden. Meiner Meinung nach soll klar sein, ob man sich innerhalb oder außerhalb der Norm befindet, das Bauen außerhalb der Norm ist auf Grund der gesetzlichen Ausnahmebestimmungen ja nicht ausgeschlossen, es sind aber in diesem Fall besondere Vorsichtsmaßnahmen notwendig.	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	4 Regelungs-dichte
<b>1</b> <b>1</b>	<b>Semiprobabilistisches Bemessungskonzept</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	4 Regelungs-dichte
	Dieser Punkt wird zwar die Normersteller nicht besonders freuen, aber diese sollten sich eingestehen, dass man sich mit dem semiprobabilistischen Bemessungskonzept total verrannt hat. Es bringt gegenüber der vorgehenden Normengeneration nur marginal günstigere Ergebnisse, dafür aber	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	4 Regelungs-dichte

	unheimlich komplizierte Regeln mit zusätzlichen Fehlerquellen für die statische Berechnung.			
<b>1</b> <b>0</b>	<b>Zusammendruck von Normen</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	2 Lesbarkeit
	<p>z.B.: ÖNorm B 1995-1-1 "Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten" (zuständiges ON-K 012)</p> <p>Es gibt eine Reihe von EN-Normen (die ins österr. Normenwerk verpflichtend übernommen werden müssen), zu denen nationale Anwendungsdokumente (Festlegungen, Erläuterungen und Ergänzungen) geschaffen werden und wurden.</p> <p>Nach dem beide Normdokumente (EN- und B-Norm) erarbeitet und erschienen sind, kann seitens ASI ein "Zusammendruck" erstellt und aufgelegt werden.</p> <p>D.h.: zu den einzelnen Kapiteln, Punkten, etc. in der jeweiligen ÖN EN werden - farblich unterlegt oder durch Grauton - die Inhalte der zugehörigen nationalen ÖNorm "eingeflochten"! Dadurch sind sehr leicht die europäischen und nationalen Vorgaben ersichtlich gemacht!!!</p> <p>Die Anwender solcher "Zusammendrucke" haben/hätten - in der Praxis ein fast unverzichtbares Arbeitsinstrument zur Hand!</p> <p>Seitens der ON-K`s entsteht dadurch keinerlei Mehrarbeit!</p> <p>Es betrifft alle zu übernehmende EN-Normen mit (möglichen) nationalen Anwendungsdokumente.</p> <p>Beispiel: vorgenannter Eurocode 5.</p> <p>Werner Oswald (Leiter Arbeitskreis Normen d. Bd.Innung Bau)</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	2 Lesbarkeit
<b>1</b> <b>0</b>	<b>Vorschläge und Anregungen</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	2 Lesbarkeit
	<p>1. Die Trennung von OIB-Richtlinien und Erläuterungen ist analog zur Gesetzgebung. Da die rasche und einfache Anwendbarkeit von Bauregeln im Vordergrund steht, sollten die OIB-Richtlinien möglichst so ausgestaltet werden, dass sie auch ohne Erläuterungen unmissverständlich sind, und eine gleichbleibende hierarchische Struktur der Unterpunkte eingeführt und eingehalten wird.</p> <p>Beispiel: OIB 3, Punkt 5.1.2 formuliert das Schutzziel, die Nichtbeeinträchtigung von Personen bei der Errichtung von Abgasanlagen, der seit März 2015 eingefügte Punkt 5.1.3 bezieht sich auf Lüftungsöffnungen von Aufenthaltsräumen, einen Sonderfall, und 5.1.4 ist wiederum eine Grundlage, die für alle Abgasanlagen gilt, welche Mindestabstände prinzipiell eingehalten werden müssen. Eine bessere und klarere hierarchische Struktur und Reihung der Punkte, z.B.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	2 Lesbarkeit

	<p>zuerst allgemeiner Geltungsbereich, dann Überschrift: Sonderfall oder Erweiterung wäre logisch und erscheint unabdingbar um Missverständnisse und Falschinterpretationen zu vermeiden. Vorbild könnte die Struktur von Rechnungshofberichten sein, wo es immer klar ist, dass z.B. der erste Unterpunkt der Sachverhalt ist, der 2er Punkt die Bewertung, der 3er Punkt die Empfehlung und der 4er Punkt die Stellungnahme der Geprüften ist.</p> <p>2. Die rein nationale ÖNORM B 1603 Barrierefreiheit sollte mit der OIB 4, Punkt 7 harmonisiert und so in nationales Recht übernommen werden. Da es sich bei ÖNORM B 1603 um eine rein nationale Norm handelt und es nach NormG 2016 möglich ist, rein nationale Normen allgemein zugänglich zu machen.</p> <p>3. Es braucht ein objektbezogenes indiziertes Verzeichnis, das alle relevanten verbindlichen Richtlinien und möglichst auch rein nationale und damit künftig zugängliche Normen und Regelwerke erfasst. Vorbild könnte der z.Z. nicht aktive Kärntner Baurechtsfilter sein, erweitert um rein nationale ÖNORMEN.: <a href="https://www.ktn.gv.at/42109_DE-ktn.gv.at-THEMEN.?detail=461">https://www.ktn.gv.at/42109_DE-ktn.gv.at-THEMEN.?detail=461</a> Dieses Projekt sollte von der Bauinnung und dem BMWFW finanziert und von ASI begleitet werden.</p> <p>4. In OIB-Richtlinien sollten in den Anhängen auch Rückverweise ins Ursprungsdokument gemacht werden. Wenn man z.B. eine Abbildung von Stellplatzgrößen für PKW sieht im Anhang A der Erläuterungen zur OIB 4, findet man nur durch Zufall den Ausgangspunkt des Verweises in den Erläuterungen zu 2.10.4 „Erschließung und Fluchtwege“.</p> <p>5. Beispiel Sanierung, OIB Richtlinie 3, hier ist geregelt dass die Fensterfläche 12% der Grundfläche eines Raumes bis 5 m Tiefe sein muss. Wenn nun nachträglich in Obergeschossen eines Mehrparteienhauses Balkone errichtet werden, verringert sich das einfallende Licht. Es ist nicht geregelt, ob bei Sanierung oder nachträglichem Einbau von Balkonen die Fensterfläche adaptiert werden muß, um der OIB gerecht zu werden. Es gehört zumindest geregelt, dass die Richtlinie auf den Fall der Sanierung nicht zutrifft.</p>			
<p><b>4</b> <b>2</b></p>	<p><b>Norm B3691:</b></p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>1 Widerspruchsfreiheit</p>	
	<p>Rigolrinnen bei Türen werden angezweifelt. Sinnhaftigkeit 12 cm und 24 cm soll vereinfacht werden. Bei Fugenteilen sinnhaftigkeit abklären. Planung und Ausführung von Dachabdichtungen: Eine Angabe einer Bemessung ist nicht korrekt angegeben. In der Norm fehlt die Definition der Jährlichkeit. Trotz Rückfragen seit 2013 bis dato keine Klarstellung oder Richtigstellung erfolgt. Dieser Prozess bei unklaren Normen dauert viel zu lange und muss verbessert werden. Rückmeldungen und</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>1 Widerspruchsfreiheit</p>	

	Klarstellungen müssen zeitnah erfolgen.			
<b>1</b> <b>2</b>	<b>Norm B3417:</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	
	<p>Schutz vor Absturz - Überarbeitung und Vereinfachung. Erweiterung der Sicherheitssysteme. Anforderungen an Lichtkuppeln: Durchtrittsichere Lichtkuppeln sind teuer, evtl. zumindest bei kleinen Lichtkuppeln lockern.</p> <p>Stationäre Seilsysteme sind aus Gründen der Anwendungssicherheit temporären Seilsystemen vorzuziehen. Ersatzlos streichen (fixe Systeme sind nicht kontrollierbar, durch Fremdfirmen errichtet, Wind, Wetter, Fehler in der Bauphysik wirken auf die Haltekonstruktion, aber die Wirkungslosigkeit ist erst zu spät erkennbar). Mit freiem Auge nicht sichtbar, ob das ein Mensch im Fall noch tragen wird. Sicherungshaken bei Steildächern überflüssig. Kein Dachdecker vertraut einem 15 Jahre alten Haken, den er nicht selber montiert hat und deshalb sichern sich viele Dachdecker anders ab. Bei den temporären Sicherheitsmaßnahmen, da ist die erforderliche Sicherheitsausrüstung mit dabei, diese wird jährlich kontrolliert und liegt somit nur im Einflussbereich des Verwenders. Ansonsten muss eine Gerüstfirma des Vertrauens hinzugezogen werden. Werden Anschlagvorrichtungen vorgesehen, so sind sie so zu planen,..... Auf ein Mindestmaß beschränken! Vorschlag, wie ein Konzept zur Sicherheitsausrüstung ausgelegt werden soll, muss dem Planer überlassen werden. Ersatzlos streichen gilt auch hier. Diese Systeme sind alle 5 - 10 Jahre zu erneuern, da Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Reparaturausführende kann nicht die Prüfung der Anschlagsicherung (kommt zum ersten mal auf das Dach, kennt dieses System nicht) auf seine Kappe nehmen (Verantwortung!!!!). Teures Seilsicherungssystem mit vielen Dachdurchdringungen notwendig, wenn PV- oder Solaranlage am Dach.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	
<b>1</b> <b>2</b>	<b>Norm B4119:</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	
	<p>Unterdachnorm: Luftdichtheit vom Unterdach an der warmen Seite - Notwendigkeit technisch nicht durchführbar. Sanierungsfall gehört ausgenommen. Durchdringungen und Beschädigungen durch Fremdgewerke im Nachhinein immer gegeben und normativ nicht erfasst.</p> <p>Vereinfachung von Luft/Winddichtung. Definition der Winddichtungen und Luftdichtungen !! Absturzsicherungen/Stolperstellen!!! Temporäre Maßnahmen hinsichtlich Arbeitnehmerschutz sinnvoll. Keine Norm notwendig!!</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	



	Die B 4119 weist eine Unzahl von Mängel auf (ASI weist seit Jahren Bescheid). Es ist Aufgabe des Bauphysikers und nicht des Dachdeckers die Luft- und Winddichtheit zu definieren. Deshalb gehören sämtliche Regeln aus dieser Norm entfernt!!! Es ist bei allen Bauvorhaben, egal ob Neubau oder Sanierung, möglich eine fachgerechte, fehlerfreie Luft- und Winddichtheit herzustellen. Schäden und Mängel aus mangelhaften Ausführungen sind zu hauf dokumentiert. Es gibt keinen Grund irgendwelche Erleichterungen anzustreben (außer man will billig bauen.....)	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Widerspruchsfreiheit	
	Die Luft- und Winddichtheit sind seit Jahrzehnten definiert!!!! (Vereinfachungen an dieser Stelle von mir) Luftdichtheit: Ebene die das einströmen von Raumluft in eine Bauteil verhindert. Winddichtheit: Ebene die den Eintrag von Luftströmungen von außen in ein Bauteil verhindert. Ausführung: dauerhaft = Nutzungsdauer des Gebäudes, also viele Jahrzehnte dicht = baupraktisch luftdicht = jede Fuge die abgeklebt ist ausreichend dicht, Fugen nicht abgeklebt = nicht dicht. Warum?: Vermeidung von Geruchsbelästigung, Reduzierung des Schallschutzes, Feuchteanreicherung im Bauteil, Sicherstellung der Dämmeigenschaften, Vermeidung von Zugerscheinungen...	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	
0 0	<b>Norm B7500:</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung		
	Heizlastberechnungen - Gehören vereinfacht, da zu kompliziert und viel zu große Dimensionierungen die Folge sind. EN12831- soll Vereinfachung bringen. Bei Normvereinbarungen sollten Unterschreitungen definiert werden (Abweichungen vom Normwert). Normheizlast der Bautechnik entsprechend anpassen. EN12831- mit 5-6 Anhängen H7500 soll eine Norm sein und die Anhänge sollten nicht getrennt verrechnet werden. Belastung von 6 Normen in einer Anforderung!	3 Bau- und Tragwerksplanung		
3 0	<b>Normen für Brandschutztüren:</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	
	Ö-Norm EN 1363 Teil 1, B1634 Teil 1, B3850, EN 14600 und N 13501 Teil 2: Diese regeln neuerdings, dass bei einem Türelement mit Stahlzarge mit Brandschutzanforderung alle Komponenten vom montierenden Türlieferanten geliefert und verbaut werden müssen. Folge ist eine 10 - 15 % teurere Stahlzarge. Die Zargen wurden bis vor Kurzem direkt beim Zargenlieferanten vom GU direkt beauftragt. Auch in der Kommunikation ist dies ein Problem, da Zargen an sich ein Bauteil sind, welche einen großen Zeitaufwand an Abklärungen etc. benötigen, die nun über mehrere Schnittstellen laufen müssen. Gerade in Bezug auf Brandschutzbestätigungen ein heikles, neues Thema, dass nur der Fachgruppe der Türenhersteller und Tischler dienlich ist. Früher wurden für die ordnungsgemäße Zarge	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	

	mit Brandschutz eine Bestätigung angefordert. Das Türblatt kam vom Tischler mit entsprechenden Bestätigungen und Ü-Pickerl und es hat auch gut funktioniert. Eine Verbesserung des Schutzzieles wurde nicht erreicht.			
<b>0</b> <b>2</b>	<b>Norm B8115, 1-4:</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	6 Haftung
	Schallschutznormen - Nicht verschärfen. Im Bereich der Fenster bzw. Außenbauteilen sollten die Anforderungen reduziert werden.	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	6 Haftung
	Grundsätzlich sind die Anforderungen durch den Gesetzgeber vorzugeben. Anhand bekannten Schadensfälle, OGH-Entscheidungen, unzureichender Schallschutz in tiefen Frequenzbereichen sind die Anforderungen zu erhöhen!! und keineswegs zu reduzieren. Jedem dürfte die krankmachende Eigenschaft von Lärm bekannt sein, Studien sonder Zahl sind in den letzten Jahren veröffentlicht worden. Wir bauen für Menschen, nicht für die Baubranche!!!!	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	6 Haftung
<b>0</b> <b>0</b>	<b>Tiefengründungen:</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung		
	Generell Bewehrung von Tiefengründungspfählen über gesamte Pfahlänge in Erdbebengebieten (fast überall in Vbg.) gefordert. Dies sollte differenziert betrachtet werden können. Fa. 3P Geotechnik kontaktieren!	3 Bau- und Tragwerksplanung		
<b>2</b> <b>0</b>	<b>Estrichlegernorm:</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung		
	Keine Dampfbremse auf Decke unter Estrich in den Obergeschossen.	3 Bau- und Tragwerksplanung		
	Aus bauphysikalischer Sicht ist unter keinem Estich eine Dampfbremse notwendig. Wer das erfunden hat??? Prof. Gamerith hat bereits vor Jahrzehnten "festgestellt" dass Wasserdampfdiffusion immer vom beheizten zum unbeheizten Bereich stattfindet (ist banale Physik, jederzeit nachrechenbar). Eine	3 Bau- und Tragwerksplanung		

	Dampfbremse unter dem Estrich verhindert gar nichts, unnötig. Ausreichend ist eine Trennschicht um das Gleiten des Estriches zu ermöglichen.				
0	0	<b>Norm B5371:</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	
		Treppennorm: Überzogene Anforderungen, z.B. 30 cm Geländerüberstand. Stufenverhältnis max. 18 cm hoch im Mehrfamilienwohnhaus, mit Lift sollte auch eine Erhöhung möglich sein, weniger Platz und Tritte!	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	
		Maßgeblich für eine Treppe ist das Stiegenmaß von 63 cm...es gibt ausreichend Literatur wie ein gut zu begehende Treppe konstruiert werden soll. Vergessen wir nicht ältere und gebrechliche Leute, für die 18 cm "extrem" hoch sind... Nicht immer nur sparen, sparen, sondern gut für den Menschen bauen!!!	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	
0	2	<b>Norm B-3419:</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	
		Windsogberechnungen gehören als Beiblatt für eine etwaige Unterstützung. Derzeit ist es so, dass keine fundierte Berechnung durchgeführt werden kann, und im Falle eines Schadens der Unternehmer herangezogen wird.	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	
		Die Windsogberechnung ist eine "einfache" statische Aufgabe und kann nach den statischen Berechnungsmethoden durchgeführt werden. Nicht schon wieder eine Norm für eine einfache Aufgabe... Etwaige Vorgaben könnten ja durch die jeweiligen Produkthersteller für Ihr Produkt gemacht werden...	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	
2	0	<b>Abdichtung von Garagen zweckmäßige Regelung</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	3 Eindeutigkeit
		Der konstruktive Aufbau von Geschossdecken in Garagen und Parkdecks regt seit vielen Jahren zur Diskussion an. Bekanntlich ist Beton und dessen Bewehrung ohne Zusatzmittel und Sonderrezepturen nicht beständig gegen chemischen Angriff. Bei Garagen und Parkdecks ist überwiegend der Chloridangriff (Chloridkorrosion) gemeint. Lange wurde in Garagen der Konstruktionsbeton	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	3 Eindeutigkeit

	<p>ausschließlich mit einem bituminösen Belag (Gussasphalt, Asphaltbeton, etc.) geschützt. In den vergangenen Jahren wurden nun vermehrt Schäden zufolge einer fehlenden oder untauglichen Abdichtung an Garagenbauwerken im Bereich des Sockels und der Decke (Bodenplatte) festgestellt.</p> <p>Die Österreichische Vereinigung für Beton- und Bautechnik hat im Oktober 2010 die „Richtlinie Befahrbar Verkehrsflächen in Garagen und Parkdecks“ herausgegeben. Auf der Homepage des Vereins ist darüber folgendes zu lesen: Die Richtlinie spiegelt den aktuellen Stand der Technik für die Planung und Ausführung von Garagen und Parkdecks in Bezug auf die Dauerhaftigkeit von Bodenplatten und Decken wider.</p> <p>Diese Richtlinie beschäftigt sich im Abschnitt 9.1.2 Anforderungen an das Abdichtungssystem mit der Festlegung einer „dem Stand der Technik“ entsprechenden Abdichtung:</p> <p>Die unterschiedlichen Ausführungen und Anforderungen von Abdichtungssystemen sind in der RVS 15.03.11 bis 15.03.15 (Brückenabdichtungen) geregelt. Diese Regelungen gelten auch für die Ausführung von Platten mit Abdichtungen und Fahrbelag in Hoch- und Tiefgaragen dieser Richtlinie. Die genannten Kapitel der RVS (Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau) beschäftigen sich mit folgenden Themen:</p> <p>RVS 15.03.11      Allgemeine Grundlagen und Begriffsbestimmungen RVS 15.03.12      Abdichtungssysteme mit Polymerbitumenbahnen RVS 15.03.13      Flüssig aufzubringende Abdichtungssysteme RVS 15.03.14      Ausgleichs- und Instandsetzungsmörtel RVS 15.03.15      Fahrbahnaufbau</p> <p>Die RVS ist ein Regelwerk, das sich mit Straßenbau beschäftigt. Die vorgenannten Kapitel dienen der Klarstellung, welche Möglichkeiten es gibt, Brückentragwerke abzudichten.</p> <p>Die ÖBV Richtlinie mit ihrem Verweis auf die RVS nimmt keinerlei Rücksicht darauf, wie exponiert das Bauwerk einem „Chloridangriff“ ist, bzw. welcher Art die Garage ist (Hoch- oder Tiefgarage, geschlossen oder offen) oder wie hoch die Frequenz der Garagennutzung ist (handelt es sich um eine private oder eine öffentliche Garage?). Dies führt dazu, dass, wie so oft, die vorhandene Regel eine „Maximalvariante“ fordert.</p> <p>Es wird wohl doch ein Unterschied in der Anforderung an eine Tiroler Autobahnbrücke mit 70.000 KFZ täglich und einer aktiven Chloridbelastung aus der Verwendung von Auftaumitteln und einer privaten Tiefgarage mit 100 Stellplätzen und einer „eingeschleppten“ Belastung von Auftaumitteln sein?</p> <p>Es wäre wünschenswert eine zweckmäßige / kostengünstige Regelung für Garagen zu erarbeiten - die vorhandenen Regelungen sind zu kompliziert</p>			
<p><b>4</b> <b>0</b></p>	<p><b>...zu den Regeln der Baukunst</b></p>	<p>3 Bau- und Tragwerks-</p>	<p>8 Ausgewogenheit</p>	<p>9 Folgekosten</p>

		planung		
	<p>Im Organigramm des ASI kommen die Begriffe „<b>Baukunst, Regeln der Baukunst/Architektur</b>“ nicht vor. Das ist äußerst bedenklich, sprachen doch Bau- und Handwerksmeister, Architekten, Ingenieure noch vor Jahrzehnten fast ausschließlich von den Regeln der Baukunst. Daher rege ich eine neunte Arbeitsgruppe „Regeln der Baukunst/Architektur“ an, um grundlegende Fragen und Leitlinien der Normung zur innovativen Fortschreibung der Baukunst zu beleuchten. Diese Arbeitsgruppe soll im Zuge der Normwerdung die Interessen der Gesellschaft vertreten, auf die Ausgewogenheit und Zusammensetzung der Komitees und Arbeitsgruppen achten: Fachingenieure/Spezialisten, Bauwirtschaft/Errichter, Architekt, Forschung/Lehre, Anwender (Konsumenten), ... Grundsatzfragen der Normung diskursiv klären: Bringt diese (spezifische) Norm einen gesellschaftlichen – humanen – Mehrwert? Wer profitiert von dieser Norm? Welche Auswirkungen hat die Norm? Jede Norm ist einer Kosten- und Risikoanalyse zu unterziehen. [...]</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	8 Ausgewogenheit	9 Folgekosten
<b>2</b>	<b>0</b> ... zu einer zunehmenden „Amerikanisierung der Normung“	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	8 Ausgewogenheit
	<p>Ein Vertreter einer Bau-/Handwerksfirma forderte bei der Auftaktveranstaltung „Dialogforum Bau“ am 19.01.2016 das exakte Festschreiben von Ausführungsregeln, z. B. das Maß der Hinterlüftung eines Steil-Kaltdaches. Diese Festlegung lehnte ein Bauphysiker-Kollege entschieden ab und verwies auf wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse (Messungen, Berechnungen, ...), die belegen, dass Hinterlüftungshöhen nur in Abhängigkeit der Dach-/Wandgeometrie bemessen werden dürfen, dass i. d. R. die in der ÖN B 4119, Tab. 2, festgeschriebene Hinterlüftungshöhe zu groß ist. kein Abweichen von den Normen und Regelwerken, um für Schäden nicht belangt werden zu können. Davor warne ich und verweise auf die Praxis in den USA, wo „Bauordnungen“, die von privaten Institutionen und Lobbys festgeschrieben werden – Großkonzerne leisten sich die Entsendung von Mitarbeitern in diese Bauordnungsgremien – so detailliert sind, dass z. B. Art, Anzahl und Abstände der Nägel für das Befestigen von Brettschalungen auf Außenwänden „verordnet“ und somit Regel der Technik sind, wo trotz der fast unbegrenzten finanziellen Möglichkeiten nur sehr wenige gute Bauwerke entstehen. Dass wirtschaftlich mächtige Lobbys die Verwirklichung des „amerikanischen Traums“ als Ziel haben,</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	8 Ausgewogenheit

	<p>davon möchte ich mir kein „europäisches Bild“ machen, wo Innovationen per „Bauordnung“ und/oder durch Normen verhindert werden.</p> <p>Die letzte Begründung der Normungswüteriche, „Normen beschreiben Sicherheitsregeln“, stimmt nicht:</p> <p>Normen täuschen Sicherheit vor.</p> <p>Normen altern: Normeninhalte und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften („Verkehrssitte“) ändern sich durch das tägliche Planen und Bauen.</p> <p>Bau-Normen können nicht alle bautechnischen, physikalischen, chemischen, ... Anforderungen regeln.</p> <p>Im Einzelfall – jede Bauaufgabe, jedes Bauwerk ist ein Prototyp – kann ein bautechnisches Problem nur durch exakte Modellierung, Planung, Simulation, Berechnung, ... gelöst werden.</p>			
8 0	<b>Versuch einer Präambel in Normen und Regelwerken</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	6 Haftung	4 Regelungs-dichte
	<p>Normen und Regelwerke sind Empfehlungen: § 5 (1) NormG 2016, Z. 6. Freiwilligkeit der Anwendung von Normen und 9. Gesetzeskonformität, (2) der Verordnung EU 1025/2012 Freiwilligkeit der Anwendung, Unabhängigkeit von Einzelinteressen und Effizienz. Sie formulieren Mindeststandards für das Erreichen der in den Gesetzen und OIB-Richtlinien formulierten Schutzziele. Normen und Regelwerke wenden sich an sachverständige Anwender (Planer, Bau-/Handwerksfirmen).</p> <p>Aus dem gesetzlich verbrieften Recht, Normen nicht anwenden zu müssen, darf den Ziviltechnikern/Planern, Baufirmen und Bauherrn keine Schadenersatzpflicht erwachsen, wenn sie die gesetzlichen Schutzziele sicherstellen.</p> <p>Technische und baukünstlerische Innovationen (Leistungsziel, Beanspruchung: Spitzen- und Dauernutzung, Risiken) sind unter Anwendung anerkannter wissenschaftlicher Methoden nach dem Stand der Baukunst/Architektur zu planen (exakte Ausführungs- und Detailpläne, Simulationen, Berechnungen, ...) und nach dem Stand der Handwerkskunst zu bauen.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	6 Haftung	4 Regelungs-dichte
	<p>Stimme zu, da Künstlerische Innovationen meist technisch nicht umzusetzen sind, da die benötigten Bauteile nicht entsprechen können (Brandschutz, Schutz gegen Absturz der BT,...)</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	3 Eindeutigkeit
	<p>Eine Pauschalverurteilung, dass Planer/Bauausführende keine Details von Zulassungen und damit verbundene Rahmenbedingungen lesen bzw. verstehen, kann man so wohl nicht stehen lassen.</p> <p>Einzelfälle, wo die am Bau bzw. der Bauüberwachung beteiligten Firmen damit überfordert sind, gibt es natürlich immer. Grundsätzlich muss sich jeder, der Bauaufträge oder Planungsaufträge inkl. Bauüberwachung annimmt, fragen, ob er alle diese Leistungen im Rahmen seiner Befähigung abdeckt</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	

	<p>oder ob er speziell für Teilgewerke besser qualifizierte Sub-Partnerfirmen benötigt. Das war schon immer so und wird sich auch nicht ändern. Es haftet auch jeder dafür gegenüber dem Auftraggeber. Dass immer wieder Mängel im Zuge der Errichtung übersehen werden und der AG vielleicht in ein paar Jahren im Zuge einer wiederkehrenden Kontrolle (z.B. Feuerpolizei) darauf aufmerksam gemacht wird, ist oftmals auch dadurch begründet, dass man in Österreich immer jemanden findet, der mangelhafte Ausführungen im Sinne der Lieferanten durchwinkt. Auch wenn der Mangel erst weit nach Ablauf der Gewährleistung von einem Fachkundigen festgestellt wird, entbindet das nicht von der Haftung. Man braucht hier aus meiner Sicht keine zusätzlichen Regelungen bzgl. Fachplanung /Baukontrolle. Es müssen sich nur alle kritisch hinterfragen, ob sie wirklich für alles, was sie anbieten, auch die nötige Fachkenntnis haben. Im Zweifelsfall wird es nämlich letztendlich auch mit der Deckung der Berufshaftpflichtversicherung existenzbedrohende Probleme geben.</p>			
<p><b>2</b> <b>0</b></p>	<p><b>Landkarte der Regelungen</b></p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>7 Information</p>	<p>1 Widerspruchsfreiheit</p>
	<p>Als großer Fertighausanbieter haben die die Möglichkeit, einen guten Überblick über die zahlreichen (unterschiedlichen) Regelungen z.B. in der Umsetzung der OIB Richtlinie zu haben. Dieser Überblick könnte eine Anregung sein, darzustellen wie viele unterschiedliche Regelungen, Interpretationen, Ausnahmen und Ergänzungen es zu den eigentlich gemeinschaftlich gültigen Regelungen, es gibt. Es gibt dazu unzählige Beispiele. z.B. gibt es Bundesländer, die die einzelnen Richtlinien 1-6 teilweise abgeändert und hier eigene Beilagen zur BTV erstellt haben. An der Richtlinie 2: Brandschutz wurden in der Fassung 2011 schon Ergänzungen gemacht welche in der Ausgabe 2015 durchgeführt wurden. Dies aber nicht gänzlich sondern nur zum Teil sodass hier eine Richtlinie 2 aus dem betreffenden Bundesland entstanden ist.</p> <p>In anderen Bundesländern ist die Richtlinie 6: Wärmeschutz unterschiedlich. Alle Bundesländer richten den Anforderungswert nach dem Heizwärmebedarf, in einem Bundesland wird der LEK Wert herangezogen.</p> <p>Begriffsbestimmungen sind unterschiedlich - was lt. OIB als Gebäude definiert ist, ist in einzelnen Bundesländern anders definiert.</p> <p>Das Thema lässt sich auch bei Förderkriterien weiterführen - 9 Regelungen. Wenn einzelne Bundesländer fragen, wie die Jahresarbeitszahl von einer Luft Wasserwärmepumpe in den anderen Bundesländern berechnet wird - und die Antwort muss lauten - welche der 8 anderen Methoden hätten Sie gerne, sollte man die Situation kritisch hinterfragen. Es gibt dazu umfangreiche Übersichten, wie groß die Solaranlage hier, die PV Anlage dort oder die Dimensionierung der Wärmepumpe ausgeführt werden muss.</p> <p>Richtlinien von Vereinen wie "Komfortlüftung" werden teilweise von den Förderstellen als Kriterien herangezogen.</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>7 Information</p>	<p>1 Widerspruchsfreiheit</p>

	<p>Dabei soll aber keinesfalls der Eindruck aufkommen, dass es 8 falsche und eine richtige Regelung von diesem und jenem gibt. Es ist mit Sicherheit so, dass in allen Bundesländern sorgfältig und vorausschauend an Lösungen gearbeitet wird. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass 9 Arbeitsgruppen zum gleichen Thema nicht eine gemeinsame Lösung als Ergebnis haben können. Es geht auch nicht darum einen Wettbewerb zu veranstalten, wer der Beste ist - aber zuerst sollte der Dschungel an Regelungen dargestellt werden, damit dies im ersten Schritt für alle Beteiligten erkennbar wird. Erst dann könnte eine Methode entwickelt werden, aus 9 guten Einzellösungen eine gute Gesamtlösung zu finden, ohne dass einzelne Ihr Gesicht verlieren.</p> <p>Der Schuko Stecker oder der USB Stecker sind eine wirklich gute Sache. Aber das Beste daran ist, dass jeder Schuko Stecker in jede Steckdose passt und jeder USB Stecker in jede USB Buchse. Wichtig ist herauszuarbeiten, welchen Vorteil eine gleiche Regelung für alle Beteiligten hat. Der Schukostecker für Amstetten und ein anderer für Gars am Kamp hätte mit Sicherheit nicht den Erfolg gehabt. Es geht dabei um Kosten die dem Wirtschaftsstandort Österreich und alle Kunden des Baugewerbes entstehen, ohne dass es einen konkreten Vorteil dadurch gäbe.</p> <p>Es würde mich sehr freuen, wenn wir als großes Österreichisches Unternehmen für eine Vereinheitlichung einen Beitrag leisten könnten.</p> <p>Vor dieser Vereinheitlichung ist aber die transparente Darstellung nötig.</p> <p>Ich denke, dass es sicherlich möglich ist, eine einheitliche Regelung zu finden und dennoch regionale Bedürfnisse zu berücksichtigen. Regelungen zum Bau in alpinen Regionen werden das Burgenland nicht stören - und Regelungen zu Pfahlbauten in Steppenseen werden in Tirol kein Problem sein.</p>			
<p><b>5</b> <b>0</b></p>	<p><b>Kosten versus Sicherheit</b></p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>7 Information</p>	<p>9 Folgekosten</p>
	<p>Als Beteiligter im Ausschuss 019 merkt man rasch, wie sehr einem persönlich noch bessere Lösungen am Herzen liegen. In der Zusammenarbeit reden Spezialisten mit Spezialisten, die wirklich alle "die gute Lösung" im Focus haben. Natürlich haben Spezialisten schon viele Dinge in der Praxis gesehen. natürlich eben auch Dinge, die nicht funktioniert haben. Es fehlt in der Betrachtung aber das Thema Kosten und wie hoch ist der Preis für die Sicherheit.</p> <p>Natürlich kann man ein noch besseres Unterdach bauen, natürlich kann man die Spritzwasserzone statt 20cm auch 30cm hoch machen. All dies wird die Qualität verbessern und die Lebensdauer verlängern. Aber es fehlt der kausale Zusammenhang und wirkliche Fakten als Grundlage. Wie viele m2 Unterdach sind in welcher Ausführung gebaut und bei wievielen Häusern ist es warum zu einem Problem gekommen? Natürlich wird man die sprichwörtlich Hose mit Gürtel und Hosenträgern nicht mehr verlieren - aber jede Idee und Innovation ist damit im keim erstickt, wenn jeder Nagelabstand und jede Verzinkungsschichtstärke fix vorgegeben ist.</p> <p>Kürzlich hatte ich eine Autopanne. Die Kupplung hat gestreikt. Bei einem Fahrzeug, das 80000km am</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>7 Information</p>	<p>9 Folgekosten</p>



	<p>Tacho hatte. Dürfte eigentlich nicht sein, war natürlich mein erster Gedanke. Der Kupplungsgeberzylinder ist aus Kunststoff gefertigt und war leider undicht. In der Fahrzeugindustrie ist ständiges Nachdenken über das Nötige und Sinnvolle notwendig - einerseits um im wirtschaftlichen Wettbewerb bestehen zu können, andererseits aber auch um Gewicht einzusparen. Auch wenn das im Einzelfall ärgerlich war - letztendlich ist es aber natürlich sinnvoll, dass die Lebensdauer der Bauteile aufeinander abgestimmt sind. Was nützt der perfekte Kupplungsgeberzylinder der 100 Jahre funktioniert, wenn das Getriebe bereits nach 200000km kaputt ist.</p> <p>Dieses Augenmaß wäre auch im Normungsthema sinnvoll. In einzelnen Bereichen ist das bereits ersichtlich - und das Flachdach von einem landwirtschaftlichen Stadl darf anders ausgeführt werden, als von einem kulturhistorisch wichtigen Museum.</p> <p>Es muss Klarheit herrschen, was die Anforderungen sind und Regelungen, die alle Eventualitäten abdecken sind zwar gut und einfach - aber auch teuer. Der Ruf nach besser, schöner, dauerhafter verträgt sich wenig mit dem Gedanken an leistbares Wohnen.</p> <p>Ein Anschluss an eine barrierefreie Terrassentüre bei einem Gebäude ohne Dachvorsprung, auf der Westseite hat sinnvoll anders ausgeführt zu werden, als unter einem gut schützendem Balkon, in einem engem Innenhof.</p> <p>Das Spannungsfeld könnte transparent gemacht werden - Wer entscheidet, darf auch die Verantwortung tragen. Auf der einen Seite haben wir den Wunsch nach Freiheit - auf der anderen Seite wird nach punktgenauen Definitionen und Anforderungen gerufen. Die Schere zwischen Bestandsschutz (was so ist, darf auch so bleiben) und Reglementierungen für Neuherstellungen muss wieder geschlossen werden. Ansonsten verhindert dies jede Art von Neuem.</p> <p>In einem Gründerzeithaus darf im zweiten Stock eine Ordination eines Orthopäden sein - aber wehe - ein Zahnarzt möchte eine neue Ordination errichten.</p> <p>Kosten sind ebenso ein wichtiger Faktor wie Lebensdauer, Sicherheit, etc. Menschen haben gelernt, in vielen Lebenslagen zu entscheiden, ob das einfachste Auto auch reicht oder nur das Spitzenmodell ihren Ansprüchen an Sicherheit entspricht. Diese Möglichkeit sollte auch im Bauwesen wieder ermöglicht werden. Transparent und offen und als Möglichkeit zur freien Entscheidung. Für manche Anforderungen sind einfache Lösungen ausreichend - und diese sollten normkonform umsetzbar sein. Natürlich sind die entsprechenden Qualitäten und die zu erwartenden Konsequenzen daraus klar darzustellen.</p>			
<p><b>5</b> <b>0</b></p>	<p><b>Angst vor dem Richter</b></p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>6 Haftung</p>	<p>4 Regelungs-dichte</p>
	<p>Im Rahmen einer Sitzung im Rahmen der Geschäftsstelle Bau, an der Funktionäre mehrerer Landesinnungen teilnahmen, wurde kritisch diskutiert, dass in gerichtsanhängigen Verfahren häufig in Normen enthaltenen Mindest- oder Höchstwerte (Maße, Verhältnisse, Kennzahlen) sehr oft im</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>6 Haftung</p>	<p>4 Regelungs-dichte</p>

	<p>finanzmathematischen Sinne als „absolut“ den Entscheidungen zu Grunde gelegt werden. Beispiel: 2 ist dann gleich <math>\leq 2.0000\dots</math> oder <math>\geq 2,0000\dots</math>. Dies führt zur allgemeinen „Furcht vor dem Richter“ und entspricht nicht den Zielen der Baukunst oder der Handwerkskunst, welche Abweichung punktuell zulassen sollten. Natürlich nur dann, wenn solche Abweichungen nicht schadensrelevante Auswirkungen haben. Es ist zu empfehlen dies auch mit Juristen auf akademischer Ebene auszudiskutieren und daraus gewonnene Erkenntnisse in Veranstaltung, Seminaren oder Symposien Richtern und Gerichtssachverständigen zu vermitteln.</p> <p>Geeignet wären dazu Beiträge bei Veranstaltungen im Rahmen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter oder auch des Hauptverbandes und der Landesverbände der Sachverständigen Österreichs.</p>			
	<p>Architekten und Zivilingenieure sollten nicht nur im übergeordneten Beirat als "Überwacher" sitzen, sondern auch aktiv an der Normenarbeit mitwirken. Als seit 23 Jahren hauptberuflich tätiger SV bin ich ständig u.a. auch mit Planungs- und Ausschreibungsfehlern konfrontiert. In Ausschreibungen wird gerne pauschal auf das gesamte Bau-ÖNORMEN-Paket verwiesen, ohne, dass die Ausschreibenden wirklich wissen, was in den Normen enthalten ist. Testfrage: Wie sehen "Flächenfertige Wände und Untersichten von Decken, z.B. geputzte Wände, Wandbekleidungen, untergehängte Decken" aus, die der ÖNORM DIN 18202, hinsichtlich der Winkel- und Lotrechtheit der Tabelle 2, Spalte 4 (Raumhöhe) und hinsichtlich der Ebenflächigkeit der Tabelle 3, Zeile 6, Spalte 2, entsprechen? M. Hladik sv@hladik.at</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	8 Ausgewogenheit
<b>7</b> <b>1</b>	<b>Ende des Dialogforums Bau ... Beiträge lesbar lassen!</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	7 Information	
	<p>Mit 30.04.2016 wurde das Ende des Dialogforums Bau angekündigt. Es wird nicht einfach sein für die Bundesinnung Bau, das ASI und seinen Komitees, die Vielfalt der Beiträge aufzuarbeiten und umzusetzen.</p> <p>Es wäre schade, wenn nun die zahlreichen Beiträge mit den unterschiedlichsten Sichtweisen, Meinungen und Vorschlägen in der Versenkung verschwinden würden. Deshalb mein Ersuchen an die Organisatoren des Dialogforums, den Zugang für neue, weitere Kommentare sperren, aber den Zugang (nur?) für die bisherigen Teilnehmer offen zu lassen. Es gibt zahlreiche Beiträge, die auch in Arbeitskreisen weiter besprochen und diskutiert werden könnten.</p> <p>mfg Michael Hladik, Natters-Innsbruck</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	7 Information	
	<p>Sehr geehrter Herr Hladik, sehr geehrte Damen und Herren, alle Beiträge bleiben selbstverständlich weiter öffentlich zugänglich. Nachdem in den letzten Tagen eine ganze Reihe von neuen Vorschlägen</p>	3 Bau- und Tragwerks-	7 Information	

	<p>eingebraucht worden ist und wir die Diskussion nicht unterbrechen wollen, ersuche ich Sie auch diese Beiträge zu lesen, zu bewerten und zu kommentieren. Vielen Dank für Ihr Engagement und Ihr eingebrachtes Know-how. MbG und einen schönen Sonntag Andreas Kovar</p>	planung		
<b>2</b> <b>0</b>	<b>Gleiches Sicherheits- oder Schutzniveau</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	5 Rechts-sicherheit	
	<p>Diese Definition wird in den OIB Richtlinien als Abweichung für diverse Ausführungen zugelassen. Es stellt sich immer wieder die Frage: Was entspricht dem gleichen Sicherheits-oder Schutzniveau? Und in weiterer Folge: Wer kann diese Anforderungen festlegen und wer kann sie prüfen? - Norm oder Gesetze ?</p> <p>Wenn sämtliche Spiel- und Freiräume normiert werden, wie können dann noch Abweichungen von einer Norm getätigt, oder gar neue Erkenntnisse gewonnen werden?</p> <p>Noch ein Problem tritt auf: Norm wird Gesetz !</p> <p>Wie geht man in Zukunft mit diesen Problemen um, und wie kann man diesen Kreis einfach und effizient auflösen.</p> <p>Für diesen Fragen sollten raschest Lösungen gefunden werden.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	5 Rechts-sicherheit	
<b>6</b> <b>0</b>	<b>Grafische Darstellungen</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
	<p>In den meisten Normen werden Konstruktionen und Ausführungsdetails nur umschrieben und die Anforderungen in komplizierten Schachtelsätzen mit "wenn und aber" beschrieben.</p> <p>Hier wäre als Anregung zu nehmen: Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte</p> <p>Skizzen und Details wären in vielen Fällen ein hilfreiches Instrument.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	2 Lesbarkeit	3 Eindeutigkeit
<b>0</b> <b>0</b>	<b>1. ÖNORM B 1300 (Objektsicherheitsprüfungen für Wohngebäude):</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	6 Haftung	
	<p>a. „Sollzustand“ Gemäß Pkt. 3.10 wird der „Sollzustand“ als konsensgemäßer Zustand definiert. Da ungeachtet dessen in der Praxis der aktuelle Stand der Technik eingefordert wird, ist eine sinngemäße Klarstellung erforderlich.</p> <p>b. Aufgabenträger</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	6 Haftung	

	<p>Gem. Pkt. 3.13 sind Aufgabenträger zu bestimmen, die analog zu Tabelle A1 die „technische Objektsicherheit“ bzw. anhand der Tabelle A2 die „Gefahrenvermeidung samt Brandschutz gewährleisten sollen. Diese Aufgaben sollten auch geprüfte Hausverwalter mit entsprechender fachlicher Qualifikation übernehmen können und nicht allein externen und damit kostenverursachenden Gutachtern überantwortet werden. Einsparungspotential ÖNORM B 1300 gesamt: k.A.</p> <p>c. Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen</p>			
	<p>Betreffend des Sollzustandes siehe meine Bemerkungen in Pkt. 244 wo ich in weiterer Folge versucht habe die Unklarheiten und Zusammenhänge aufzuzeigen. Die Diskussion über den "Stand der Technik" will ich hier gar nicht anschnitten.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Widerspruchsfreiheit	
<b>0</b> <b>0</b>	<b>2. ÖNORM B 1600 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen)</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungsdichte	
	<p>a. Barrierefreie Anfahrbereiche Gemäß Pkt. 5.1.4 ist bei Drehflügeltüren türbandseitig ein Anfahrbereich von mind. 2 m Länge und 1,5 m Breite vorzusehen. Auf der gegenüberliegenden Seite ist eine Mindestfläche von 1,20 m x 1,5 m einzuplanen. Ebenso sind 50 cm Abstand vom Türdrücker bis zur angrenzenden Mauerkante vorgeschrieben. Auf Grund der beschriebenen baulichen Voraussetzungen ist daher, um dieselbe Wohnnutzfläche zu erreichen, ein Mehr an Bauvolumen erforderlich.</p> <p>b. Markierung der Glaselemente Gemäß Pkt. 5.1.8 sind Ganzglastüren oder Glastüren mit einer Rahmenbreite unter 10 cm sowie beidseitig zugängliche Glasflächen kontrastierend zu markieren.</p> <p>c. Markierung des Treppenlaufs Gemäß Pkt. 5.3.1.5 ist bei allgemein zugänglichen Baulichkeiten zumindest die An- und die Austrittstufe eines Treppenlaufes in der ganzen Treppenbreite an der Vorderkante der Trittstufe mindestens 5 cm und an der Vorderkante der Setzstufe mindestens 3 cm breit zu markieren. Diese Markierung hat dem Kontrast der Kontraststufe I (<math>K \geq 50</math> gemäß Tabelle 1) zu entsprechen. Vor abwärts führenden Treppen muss in einem Abstand von 30 cm bis 40 cm vor der ersten Stufe ein taktiles Aufmerksamkeitsfeld über die ganze Treppenbreite in einer Tiefe von mindestens 40 cm ausgeführt werden.</p> <p>d. Personenaufzüge Durch die Mindestanforderungen für den anpassbaren Wohnbau, unabhängig von der Objektgröße alle Wohneinheiten barrierefrei zu erreichen, ist bei einem unterkellerten Objekt</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungsdichte	

	<p>mit mind. zwei Geschossen ein Personenlift einzubauen. Die unter Pkt. 5.3.3 angeführten baulichen Voraussetzungen der Fahrkorbgröße und der technischen Vorgaben führen zu hohen Mehrkosten. Hinzu kommen die laufenden Bewirtschaftungskosten der Personenliftanlage. Angemerkt wird weiters, dass die Anforderung der Errichtung eines Personenaufzugs ab zwei Hauptgeschoße Pkt. 2.1.4. der OIB Richtlinie 4 widerspricht, die Aufzugsanlagen erst bei Gebäuden mit 3 oder mehr Obergeschossen vorschreibt.</p> <p>e. Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia etc.) Gemäß Pkt. 5.7 sollen sämtliche Niveauunterschiede zwischen Außentüren und Freibereichen maximal 3 cm betragen. Dadurch ist in jeder Wohnung beim Ausgang auf den Balkon oder die Loggia eine barrierefreie Türe mit niedriger Schwelle auszuführen. Ebenso müssen spezielle Loggien- oder Balkonplatten mit großen Aufbauhöhen und durchlaufenden Rigolen an der Fassade kostenintensiv erstellt werden.</p> <p>f. Barrierefreie Sanitärräume Gemäß Pkt. 6.1, Voraussetzung 4 sind barrierefreie Sanitärräume mit herausnehmbaren Trennwänden auszuführen, um den nachträglichen Einbau eines "behindertengerechten" WC im Bad zu ermöglichen.</p> <p>g. Unterkonstruktion für Haltegriff im WC Gemäß Pkt. 6.1, Unterpunkt 4 sind ausreichend tragfähige Unterkonstruktionen bei den Wänden im Sanitärbereich für die Montage von Stützgriffen vorzusehen. Unter Berücksichtigung der Trockenbaunorm B 3415, Punkt 4.3.5.5.4 sind Sanitärausstattungen (z. B. wandhängende Bidet- und WC-Schalen, Waschtische, Haltegriffe, Boiler, Stützgriffe und Klappsitze für barrierefreie Ausstattung) an systemgerechte Montageelemente zu befestigen. Dazu sind grundsätzlich Systeme mit doppelter Beplankung (jeweils mindestens 2 x 12,5 mm) vorzusehen.</p> <p>Einsparungspotential ÖNORM B 1600 gesamt: 59 - 83 €/m<sup>2</sup> Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen</p>			
	Wie kommt man auf diese Kosten??? Ist das so gemeint, dass man diese Leistungen weglassen kann??	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	
1 0	<b>5. ÖNORM B 3407 (Planung und Ausführung von Fliesen-, Platten- und Mosaiklegearbeiten)</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	

	<p>a. Abdichtung  ÖNORM B 3407 sieht bei bodenbündigen Gullys und Flachrinnen eine zusätzliche Abdichtung auf Rohbauebene vor. Die 2-lagige Ausführung hat sich in der Praxis nicht bewährt und sollte zwecks Kosteneinsparung überdacht werden.  Das Aufstellen von Badewannen am Estrich wird aufgrund der Pressung der Trittschallplatten (rd. 250 kg) als problematisch erachtet und kann verstärkt zum Versagen der Fugenanschlüsse bei der Wanne bzw. bei Boden/Wand führen. Überdies wird der hohe Wanneneinstieg als wenig benutzerfreundlich erachtet.  Gem. Anhang B/Tabelle B.1 wird unter Verweis auf Pkt. 6.4 beim Aufstellen der Badewanne auf der Rohdecke sowie bodenebenen Duschen eine aufwändige Abdichtung „W4“ analog der ÖNORM B 3692 (Bauwerksabdichtungen) erforderlich. Dies erscheint bei Holzbauten zum Schutz der Tragkonstruktion praxisgerecht, bei Massivbauten ist diese Auflage aber nicht erforderlich (Im Falle von Wasseraustritten ist eine Ausbreitung über die Nassräume hinaus nur mit extremen Maßnahmen – ähnlich Flachdächern – erreichbar). Einsparungspotential ÖNORM B 3407 gesamt: 20 - 30 €/m2 Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	
<b>0</b> <b>0</b>	<b>6. ÖNORM B 3415 (Gipsplatten und Gipsplattensysteme – Regeln für die Planung und Verarbeitung)</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	
	<p>a. Lüftungsverkleidungen  Sämtliche metallische und in der Feuerschutzklasse EI90 zu verkleidende Lüftungskanäle in den Kellergeschoßen (Schleusen-, Kellerabteil-, E-Zählerraumbelüftungen etc.) sind aufgrund industrieller Änderungen nicht mehr 3- sondern 4-seitig zu ummanteln.  Einsparungspotential ÖNORM B 3415 gesamt: 2 - 4 €/m2 Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	
<b>1</b> <b>1</b>	<b>7. ÖNORM B 3521 (Planung und Ausführung von Dacheindeckungen und Wandverkleidungen aus Metall)</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	3 Eindeutigkeit
	<p>a. ÖNORM für Bauspenglerarbeiten - Beispiel für hypertrophes Normenwesen  Die ÖNORM für Bauspenglerarbeiten steht exemplarisch für den vielfach kritisierten Wust an Verweisungen im Normenwesen (z.B. auch ÖNORM 2219 – Dachdeckerarbeiten-Werkvertragsnorm). Teil 1 der ÖNORM B 3521 enthält 35 Verweise auf andere ÖNORMEN und Europäische Normen, Punkt 6.1 der o.a. ÖNORM verweist weiters auf nicht näher bestimmte Fachregeln. Der Erwerb all dieser Normen ist kostspielig und übersteigt vielfach die</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	3 Eindeutigkeit

	<p>wirtschaftlichen Möglichkeiten der Unternehmen. Die Kenntnis sämtlicher relevanter Normenhalte wird durch das hypertrophe Normenwesen immer schwieriger.</p> <p>b. Fälze, Einfassungsanschlüsse, Wartung und Instandhaltung Die in Pkt. 5.4.1 bzw. Pkt. 5.6.7 vorgesehenen Abdichtungsmaßnahmen im Bereich der Längfälze und Einfassungsanschlüssen schließen Ausführung von Wartungsfugen nicht aus. Wartungsfugen ziehen Wartungskosten nach sich und verkürzen die Lebensdauer des Daches. Die Einhaltung der Wartungsvorschriften erscheint darüber hinaus aufgrund der freien Bewitterung und Sonneneinstrahlung nicht praxisgerecht, die geforderte regelmäßige Wartung belastet die Dachhaut und den Dachaufbau und verlängert dadurch nicht - wie gewünscht - die Lebensdauer.</p> <p>Einsparungspotential ÖNORM B 3521 gesamt: k.A. Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen</p>			
	<p>siehe auch meinen Kommentar zu 235, Woher kommt man zur Ansicht, dass eine im Falz eingelegte Dichtung eine Wartungsfuge ergibt? Normverweise werden nicht zum Spaß gemacht, sondern ergeben sich aus der Zitierung von anderen Normen. Es ist notwendig, da eine parallele Normung von gleichen Themen vermieden werden soll.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Widerspruchsfreiheit	3 Eindeutigkeit
<b>0</b> <b>2</b>	<b>8. ÖNORM B 3691 (Planung und Ausführung von Dachabdichtungen)</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	3 Eindeutigkeit
	<p>a. Mindestschichtstärken der Abdichtungsbahnen Im Bereich des Umkehrdaches und des Warmdaches wurden die Mindestschichtstärken von 2xEKV4 auf 2xEKV5 bzw. Esk3+EKV5 auf Esk4+EKV5 erhöht.</p> <p>b. Druckfestigkeit der Dämmung bei ständig genutzten Flachdachausbauten Auf Terrassen, Laubengängen, extensiven und intensiven Gründächern sowie befahrbaren Flächen ist die höhere Dämmstärke EPS W25 (25 cm) erforderlich und die geringere Dämmstärke EPS W20 (16 cm) nicht mehr zulässig.</p> <p>c. Dämmstärken über 12 cm Bei Dämmstärken von über 12 cm muss die Dämmung 2-lagig und mit Stufenfalz hergestellt werden.</p> <p>d. Dämmstärken generell (Bauen nach dem Stand der Technik) In den letzten 10 Jahren ist die Stärke der Dämmung erheblich angestiegen. Bei Warmdachausführungen vor 10 Jahren wurden Gefälledämmungen von durchschnittlich 16 cm</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	3 Eindeutigkeit

	<p>Dicke verwendet. Aktuell sind Dämmstärken von 25 cm oder mehr keine Seltenheit.</p> <p>e. Inspektion, Wartung und Instandhaltung Gemäß Pkt. 7 der ÖNORM B 3691 ist nach extremen Witterungsereignissen eine mit Inspektionskosten verbundene Dachbegehung durchzuführen.</p> <p>Einsparungspotential ÖNORM B 3691 gesamt: 5 - 7 €/m<sup>2</sup></p> <p>Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen</p>			
	<p>Die Vorhalte sind leider allesamt schlichtweg falsch bzw. völlig unsinnig! - Entweder arbeitet der Verband gemn. Bauvereinigungen bewusst mit Falschinformationen oder man wiederholt Vorhalte von Unwissenden ohne Prüfung des tatsächlichen Norminhaltes. Jedenfalls ist dem Verband eine mehr als unseriösen Vorgangsweise vorzuwerfen, da auch viele andere Vorhalte und Pressaussendungen nicht nachvollziehbar sind. zu den Punkten: zu a) Die Mindestdicken wurden in der Kategorie K2 keinesfalls erhöht, sondern bei Gründächern teils sogar verringert, ansonsten die bisherigen Dicken belassen (K2 entspricht in der Qualität dem bisherigen Normstandard). zu b) Die Druckfestigkeit von Dämmstoffen der Klasse W 20 reicht einfach nicht aus, um in Terrassen udgl. eingebaut zu werden. Und es gibt dazu keine Vorgabe zur Dicke des Dämmstoffes - woher dieser Vorhalt kommt, ist nicht nachvollziehbar zu c) die zweilagige Verlegung dickere Dämmstoffe ist aufgrund der Fugenbildung höchst notwendig und auch verlegetechnisch sinnvoll - und erhöht bei objektiver Betrachtung auch nicht die Kosten zu d) Die Dämmstärken ergeben sich aus den bauphysikalischen Anforderungen und nicht aus der B 3691 zu e) Was ist an einer Wartungsempfehlung falsch? - die Kosten sind allemal geringer als die Folgekosten einer Nicht-Wartung. Letzendlich kann jeder Bauherr entscheiden, ob diese Wartung selbst gemacht, an Dritte beauftragt oder unterbleiben sollen. Mit dem Auto fährt man auch alle Jahre zum Service....</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	1 Widerspruchsfreiheit	3 Eindeutigkeit
<b>1</b> <b>0</b>	<b>9. ÖNORM EN 1992 / ÖNORM B 1992 (Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken)</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	
	<p>a. Mindestbewehrung Gem. ÖNORM EN 1992 bzw. ÖNORM B 1992 ist bei einer Stahlbetonwand mit einem Wandmaß von 25 cm beidseitig eine AQ 70 Matte (6,04kg/m<sup>2</sup>) und somit eine 12,08 kg/m<sup>2</sup> als Mindestbewehrung vorgeschrieben. Bei rein druckbeanspruchten Wänden ist nur eine Matte 2,5 kg/m<sup>2</sup> als Mindestbewehrung beidseitig einzulegen. Das ist durch eine Baustahlmatte AQ 60 oder Stabstahlbewehrung mit einem Durchmesser von 8 mm und Abstand von 20 cm zu erreichen. Eine gemäß ÖNORM B 1996 als Mauerwerk- oder Mantelbeton ausgeführte Wand benötigt hingegen keine Bewehrung. Empfohlen wird daher eine Anpassung der Anforderungen an die ÖNORM B 1996. Einsparungspotential ÖNORM EN 1992 / ÖNORM B 1992: k.A. Übermittelt vom Österreichischen</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	



	Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen			
0 1	<b>11. ÖNORM B 6400 (Außenwand-Wärmedämm-Verbundsysteme)</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	
	a. Verdübelung Gem. Pkt 4.1.3 der ÖNORM B 6400 sind Wandflächen im Bereich der Fluchtwege, Durchfahrten und Loggien (ab GKI 4) wie Untersichten zu behandeln. Das hat zur Folge, dass Loggien mit Mineralwollplatten anstelle mit EPS auszukleiden sind. Dadurch entstehen Mehrkosten. Gem. Pkt. 6.4.3 – Dübel-Schema wird im letzten Absatz festgelegt, dass die Verdübelung im Randbereich durch den Planer gem. ÖNORM B/EN 1991-1-4 zu erfolgen hat. Das führt zu Mehrkosten bei der Verdübelung selbst bzw. durch die notwendigen Berechnungen eines Ziviltechnikers. Die Festlegung sollte künftig durch die Bauindustrie selbst erfolgen. Einsparungspotential ÖNORM B 6400: k.A Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	
0 2	<b>12. ÖNORM B 8115 (Schallschutz)</b>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	
	a. Schallschutzanforderungen an die Fenster Gem. Teil 1 – 4 der ÖNORM B 1115 dürfen die Schallschutzanforderungen an die Fenster und Außentüren eines Wohngebäudes des jeweils erforderlich bewerteten resultierenden Bauschalldämm-Maßes R'w Außenbauteile um nicht mehr als 5 dB unterschritten werden. Dies führt dazu, dass heute auf der Straßenseite Fensterkonstruktionen mit einer Schallschutzanforderung von 43 dB eingebaut werden müssen. Durch eine außenlärmabhängige Reduktion der Schallschutzanforderungen an Außenfenster auf 40 dB würde es zu einer Kostensenkung kommen, damit aber keine Einbußen der Wohnqualität verbunden sein. Einsparungspotential ÖNORM B 8115: 8 - 11 €/m2 Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	
	zum statement "keine einbußen der wohnqualität": lärm und wo die grenze zum störenden ist empfindet jeder anderes. es hängt auch stark ab ob im wohnzimmer, kinderzimmer oder schlafzimmer. weiters ob eine kreuzung mit an- und abfahrten vor dem gebäude ist. die 43 dB fenster sind in der zweithöchsten aussenlärmkategorie in der önorm gefordert, also eine stark befahrenene strasse beispielsweise des wiener gürtels. ich persönlich könnte, bei so einem aussenlärm, mit einem 40 dB fenster nicht schlafen.	3 Bau- und Tragwerksplanung		

<p>0 0</p>	<p><b>14. ÖNORM L 1131 (Gartengestaltung und Landschaftsbau – Begrünung von Dächern und Decken von Bauwerken)</b></p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>9 Folgekosten</p>	
	<p>a. Aufstieghilfen und Wasseranschlüsse:  Gemäß Pkt. 16.4 sind für Wartungsarbeiten Aufstieghilfen und mindestens ein Wasseranschluss vorzusehen.  Einsparungspotential ÖNORM L 1131 gesamt: 1 - 1,5 €/m2 Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>9 Folgekosten</p>	
<p>3 0</p>	<p><b>ÖNORM B 1300 Sollzustand usw.</b></p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>5 Rechts-sicherheit</p>	
	<p><b>3.10 Sollzustand</b>  <b>konsensgemäßer Zustand</b> eines Wohngebäudes oder einer Gesamtanlage nach Fertigstellung <b>inklusive aller verpflichtenden sicherheitstechnischen Adaptierungen</b> aufgrund Änderungen der rechtlichen Bestimmungen.  So ist in den Vorbemerkungen der ÖNORM B 1300 der "Sollzustand" eines Wohngebäudes (in der Önorm- Entwurf B1301 eines Nicht-Wohngebäudes) deklariert.  Die Definition muß man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen - ein richtiges Schmankerl !  Zuerst einmal der Konsensmäßige Zustand:  Dieser ist nirgendwo eindeutig festgelegt - weder in einer Norm noch in der OIB Richtlinie 1. Die Problematik beginnt mit der großen Anzahl von Bestandsgebäuden. Oft sind keine Altbestandspläne vorhanden oder die Ausführung entspricht nicht den alten Einreichplänen obwohl die Umbauarbeiten schon im Jahre "Schnee" getätigt und nie bewilligt wurden - also ein Bestand der nie eine Baubewilligung aber oft eine Benützungsbewilligung erhalten hat. Bei Änderungen des Gebäudes - z.B. eines Dachgeschoßausbaus - müssen jetzt die bereits "alten Änderungen" als "neu" im Plan dargestellt werden.  Die Folge:  Unklarheiten bei der Auslegung im Baurecht - "Referentenauslegung"  Statische Auslegungsdifferenzen auf Grund von "neu" obwohl schon "Bestand"  Auslegungsfragen lt. Den Verkehrssicherungspflichten - Konsens = inklusive verpflichtender Adaptierungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen  Was sind verpflichtende sicherheitstechnische Adaptierungen:  In einem OGH- Urteil heißt es:  „Den Hauseigentümer kann eine einmal erteilte Benützungsbewilligung nicht für allemal</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>5 Rechts-sicherheit</p>	

entschuldigen, sondern hat er die bauliche Sicherheit laufend zu überprüfen und die Baulichkeiten dem Ergebnis der Kontrolle entsprechend einwandfrei instanzzusetzen und ganz allgemein den für die körperliche Sicherheit der Gäste – bzw. Bewohner – maßgeblichen, nach einschlägigen Gesetzen und anderen Vorschriften, aber auch nach dem jeweiligen Stand der Technik geltenden Mindeststandard durch ihm zumutbare Verbesserungsarbeiten einzuhalten. Dieser Mindeststandard ist herzustellen, sofern die Vorschriften die Sicherheitsanforderungen verschärfen." (OGH, 1 Ob 39/08d.)

Hier werden die Begriffe "Stand der Technik" und "Mindeststandard" hervorgehoben.

Stand der Technik = OIB Richtlinien 1-6 die wieder auf Normen aufbauen. (Überschneidungen)

Mindeststandard = Festlegung in sehr vielen übergreifenden Regelwerken (OIB, Baurecht, TRVB, ÖAL-RL, Normen und Richtlinien..... - wieder Überlagerungen)

Und dann noch Änderungen der rechtlichen Bestimmungen:

Hier tritt oft die Problematik der Raschen und oft nur "im stillen Kämmerlein" stattfindenden Änderungen von Gesetzen und Vorschriften. Es werden oft nur Kleinigkeiten geändert welche aber in der Praxis große Auswirkungen haben. Normalerweise ist jeder Österreicher verpflichtet sich über neue Gesetze zu informieren. Wenn man sich heute den Gesetzes und Normenschwungel betrachtet müsste jeder Unternehmer einen eigenen Angestellten haben der sich um sämtliche Gesetzesänderungen in seinem Umfeld kümmern müsste, und der wäre rund um die Uhr damit beschäftigt - willkommen beim kostengünstigen Wohnen.

Zusammenfassend kann man nur sagen:  
Fragen - Zusammenhänge - Fragen ??

Jedoch:

Die ÖNORM B 1300 und B 1300 ist sicher ein gutes Instrument für die Überprüfung von Gebäuden des Altbestandes. Leider hat man bei der Entwicklung - aus welchen Gründen auch immer - wieder einmal mit einer "Übernormierung weit über das Ziel geschossen.

Es ist zu empfehlen Vereinfachungen vorzunehmen, genauere Ziele zu definieren und darauf hinzuweisen wie mit dieser Norm umgegangen werden soll. Klare Definitionen. Vor allem in der Praxis werden die im Anhang befindlichen Tabellen völlig falsch verwendet. (Obwohl in nur einer kleinen Randbemerkung auf die Individualität jedes Gebäudes hingewiesen wird). Weiters werden aus Kostengründen von einzelnen Auftraggebern nur "Teilausführungen" gewünscht, welche in weiterer Folge juristische Probleme aufwerfen können.

Bei voller Auslegung der Norm stellen sich dann die Fragen für den "Hauseigentümer":

Wo fange ich an zu Sanieren ?

Was kostet mich das ---- Kostenexplosion! - wer kann sich das leisten ??

Wo stehe ich wenn was passiert ?

Es sollte hier rasch an einer Lösung gearbeitet werden, da hier in Zukunft großer Handlungsbedarf besteht.

	<p>Ganz zu unterschätzen ist dieses Thema sicher nicht - man beachte die Önorm B1300 und deren Fachbereich 4: 7.5 Fachbereich 4 (Einbruchschutz und Schutz vor Außengefahren) Der Fachbereich 4 „Einbruchschutz und Schutz vor Außengefahren“ umfasst alle baulichen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Einbruchs- und Zutrittsschutz, dem Zivilschutz und dem Schutz vor Naturgefahren in Wohngebäuden und Gesamtanlagen. Elemente der Objektsicherheit in diesem Fachbereich sind beispielsweise Zutrittskontrollleinrichtungen, Zivilschutzräume oder Anlagen zum Schutz vor Hochwässern. Vielleicht sollte man diesen Beitrag in weiterer Folge nur als Gedankenanstoß für Notwendigkeit von gewissen Erfordernissen betrachten. Muss Einbruchschutz oder Zutrittsschutz überhaupt genormt werden???? Eigenverantwortung wäre hier wieder angesagt.</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	9 Folgekosten	
<p><b>0</b> <b>0</b></p>	<p><b>ÖNORM B1300 Unklarheiten im Anwendungsbereich</b></p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	
	<p>Bei genauen Durchlesen des Anwendungsbereiches der Önorm ist mir folgendes aufgefallen: Die vorliegende ÖNORM ist für regelmäßige Prüfprotokolle im Rahmen von Sichtkontrollen und zerstörungsfreien Begutachtungen für bestehende Gesamtanlagen mit Wohngebäuden, <b>in denen sich zumindest eine Wohnung</b> befindet und diese nicht als Dienst-, Natural- oder Werkswohnung überlassen wurde, sowie alle weiteren für die Nutzung vorgesehenen Einrichtungen und Anlagen anzuwenden.</p> <p>Hier stellt sich die Frage: Einfamilienhaus ??? - Wie ist dieser Begriff auf die vorliegende Önorm anzuwenden.?</p> <p>Ein Einfamilienhaus stellt ein Gebäude mit einer Wohneinheit dar - ergo müssten hier dieselben Prüfprotokolle vorgenommen werden wie in größeren Gebäuden. Vor allem wenn man im Vorwort lesen kann:</p> <p><b>Eigentümer von Wohngebäuden tragen eine besondere Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit in ihren Gebäuden und haben aus diesem Grunde dafür Sorge zu tragen, dass von ihrem Eigentum keine Gefahr für die Sicherheit von Personen oder deren Eigentum ausgeht.</b></p> <p>Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, daß es sich bei einem Einfamilienhaus um ein Wohngebäude handelt!</p> <p>Auch wenn im Pkt 1 - Anwendungsbereich angemerkt ist, dass Prüfprotokolle in Bestandseinheiten ausgenommen sind, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung einer ausschließlichen Nutzung unterliegen, kann nicht eindeutig ein Unterschied zwischen Gebäude und Bestandseinheit abgeleitet werden. Vor allem dann nicht, wenn ein Eigentümer eines Einfamilienhauses dieses einer Vermietung zuführt.</p> <p>Hier verschwimmen die Grenzen zwischen Bestandsobjekt und Gebäude - auch im Hinblick der "Gesamtanlage"</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	3 Eindeutigkeit	

	<p>Ein weiter Problem punkt tritt mit dem Anwendungsbereich diesem Zusammenhang mit dem Fachbereich 1 (Technische Objektsicherheit) auf:  Der Fachbereich 1 „Technische Objektsicherheit“ umfasst alle baulichen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen und sicheren Gebäudesubstanz. Elemente der Objektsicherheit in diesem Fachbereich betreffen beispielsweise die Gebäudehülle, Tragstruktur, Verbindungswege und Anlagen, die der gemeinschaftlichen Nutzung dienen.  Wie soll man die Tragstruktur und die damit verbundene Tragfähigkeit des Gebäudes beurteilen wenn man nicht die "Bestandsobjekte" mitüberprüft?? -  Beispiel: Ein Nutzer eines Bestandsobjektes sammelt Hufeisen - Niemand ist über sein Hobby informiert - Er steht aber schon im Buch der Rekorde weil er schon 100.000 Stück gesammelt hat - dann bekommt er das 100.001 Stück ---- rumms da hat er dann die Sammlungen in das Untergeschoß verlagert - Decke KO.  Hier wird wieder die Trennung Öffentlich/nicht öffentlich ad absurdum geführt, vor allem weil die Tragstruktur immer mit allen Teilen des Gesamtobjekts verbunden ist  Aus der Sicht des Gebäudegutachters kann dieser die Tragstruktur ohne Zutritt zum "Bestandobjekt" gar nicht ordnungsgemäß beurteilen, und dies führt bei einem Schaden sicherlich in den Haftungsbereich.  Daß diese Begehungen in Bestandsobjekten - vorwiegend im Wohnungseigentumsbereich - ein Problem darstellen ist unumstritten, die Frage der Verantwortung ist aber sicher nicht eindeutig geklärt.  Hier sollte man noch an eindeutigeren Lösungen feilen, da die Norm hier eine Hilfe und einen Leitfaden für die Prüfung von Objekten darstellen soll.  Aus meiner Erfahrung heraus besteht zur Zeit großer Handlungsbedarf bei Objektsicherheitsprüfungen, vor allem auf dem Nachrüstsektor in Zusammenhang mit Verkehrssicherungspflichten. In Verbindung mit den OIB Richtlinien und dem Baurecht sind hier die "Begriffe" und der "Anwendungsbereich" raschest genauer zu definieren.</p>			
<p><b>4</b> <b>0</b></p>	<p><b>Widersprüche zwischen OIB und ÖNORM reduzieren</b></p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>1 Widerspruchsfreiheit</p>	<p>5 Rechtssicherheit</p>
	<p>Als ein Hauptproblem sehe ich die Widersprüchlichkeiten von Gesetzestexten, Normentexten und Richtlinien an.  Ein konkretes Problem ist, das Normentexte in der OIB oder im Gesetz nicht wörtlich übernommen werden. Durchs Neuformulieren, durch manchmal im Detail nicht vertraute Personen, entstehen dann Abweichungen (=stille Post Effekt) zu ursprünglichen Zielvorgaben, die wiederum zu Widersprüchen</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>1 Widerspruchsfreiheit</p>	<p>5 Rechtssicherheit</p>

	<p>führen. Die Klärung dieser Widersprüche sind für Behörden und Planer sehr zeitaufwändig, reibungsintensiv und auch bauverzögernd. Zusätzlich bilden sie Nährboden für künftige Rechtsstreitigkeiten.</p> <p>Ein aktuelles Beispiel findet sich in der OIB RL 4, in der für Durchgangsbreiten für Gänge und Treppen ein Maß von 1,20 m vorgesehen ist. Wird nun das Ausstiegspodest vor einem Lift nur mit 1,20m errichtet, ist dies für Menschen mit Rollstühlen oder auch mit Gehilfen und Kinderwägen oft nicht nutzbar und stellt in Kombination mit einer abwärtsführenden Treppe eine Absturzgefährdung dar. In der ÖNORM B 1600 wird als Breite vor den Liften 1,50m gefordert und bei abwärtsführenden Treppen eine Breite von 2,00m. Was wird nun realisiert, die Vorgaben der OIB oder der ÖNORM?</p> <p>Dies ist ein Beispiel für lange Diskussionen mit Behörden, Sachverständigen, Planern, Bauträgern, Genossenschaften und Wohnungsnutzern. Wird nun ein 1,20m breites Podest vor einem Lift errichtet, und es kommt zu Nutzungsschwierigkeiten oder gar zu Unfällen, führt dies zu langwierigen Rechtstreitigkeiten und die Behebung dieses Problems (=Verbreiterung des Podestes) ist auch nicht mehr möglich.</p> <p>Ziel wäre, es weinigere, aber dafür messbare und einheitliche Vorgaben für den Baubereich vorzugeben.</p>			
<p><b>3</b> <b>0</b></p>	<p><b>... zu den Regeln der Baukunst (Teil 2) und zu einer Präambel der Normung</b></p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>4 Regelungs-dichte</p>	<p>9 Folgekosten</p>
	<p>Unter der Notation „Regeln der Baukunst“ subsumiere ich jene baukünstlerischen und bautechnischen „Mehrleistungen“ einer Epoche im Bereich der Architektur, die von sensiblen Künstler- und suchenden Forscherindividuen gemeinsam mit den besten Handwerksmeistern geprägt – gestaltet – werden. Sie sind der human-maßstäbliche und künstlerische Mehrwert, den eine Gesellschaft ihren Kindern und Enkeln hinterlässt.</p> <p>Um zu zeigen, was ich unter den „Regeln der Baukunst“ verstehe, erinnere ich Sie an einige nachprüfbar Architekturdetails, die unsere Regelwerke (OIB, Stiegen-Normen) heute verhindern würden:</p> <p>Details von <b>Otto Wagner</b>: Viele seiner baukünstlerisch fein detaillierten Geländer dürfte Wagner heute nicht bauen: Sie sind „Aufstiegshilfen“, wie die Geländer der Wiener Stadtbahn. Viele Stiegen haben über 20 Stufen pro Stockwerk, wie in der Postsparkasse, in der Stadtbahnstation Währinger Str. [Ich habe die Stufen nachgezählt.]</p> <p>Details von <b>Adolf Loos</b>: Die Spitzstufen der Stiegen im Einfamilien-doppelhaus in der <b>Werkbundsiedlung</b>, im Haus für <b>Tristan Tzara</b> in Paris, im Haus <b>Moller</b> in der Starkfriedgasse, Wien 13, die nur 90 cm breite Hauptstiege im Salon <b>Kniže</b>, Wien 1, Graben 13; mehr als 20 Stufen pro Stockwerk der Hauptstiege im <b>Michaelerhaus</b>, Wien 1.</p> <p>Ein Detail von <b>Aalto</b>: Die tiefere An-/Austrittsstufe der Stiege in der Villa Mairea/Gullichsen in</p>	<p>3 Bau- und Tragwerksplanung</p>	<p>4 Regelungs-dichte</p>	<p>9 Folgekosten</p>

<p>Noormarkku/Finnland.</p> <p>Ein Detail von <b>Vasari</b>: Die höhere An-/Austrittstufe (1. Stufe) in den <b>Uffizien</b>/Florenz. Ich nahm beim Hinuntergehen im erweiterten Blickfeld den breiten Schatten wahr.</p> <p>Diese Beispiele, die wir, vermute ich, zumindest um die Anzahl der Normen und Regelwerke erweitern können, zeigen, dass Regelwerke die Entwicklung der Baukunst sehr leicht behindern können. Die genannten Meister demonstrieren gemeinsam mit den Handwerksmeistern eine „baukünstlerische Moral“ in der Tradition der europäischen Kultur seit der Renaissance und in der Tradition der mittelalterlichen Handwerkszünfte.</p> <p>Im Wissen um diese Beispiele schließe ich aus, dass wir mit noch mehr Regeln, die immer detaillierter unsere Zukunft normieren (wollen), die heutigen, geschweige denn die zukünftigen Anforderungen bewältigen können. Daraus ableitend, stelle ich mein/e Leitbild/Richtschnur der Normung zur Diskussion:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Normen beschreiben jene Standards, die im gesellschaftlichen Konsens unter Einbindung der (Gesellschafts-)Politik, der Forschung/Universitäten, des besten Handwerks/Gewerbes, der produzierenden Industrie, ... festgelegt und laufend evaluiert werden.</li> <li>2. Die Deregulierung der Normen und Regelwerke ist eine Voraussetzung für Innovation. Sie verlangt von der Politik, den Universitäten, dem Baugewerke und der Bauindustrie, von den Bauträgern, ... und von den Ingenieuren und Architekten präzises Nachdenken über die Bauaufgabe, exaktes Arbeiten: Feinplanung (Feinformung: F. Schuster) statt exzessive Normung, da wir ständig neue Probleme lösen müssen.</li> <li>3. Jedes Regelwerk, ibs. jene, die auf der Freiwilligkeit ihres Entstehens basieren, sind vor ihrer Veröffentlichung kritisch zu überprüfen – von den Vertretern des Gemeinwohls (das ist die politische Verantwortung der Demokratie: sie darf quasi hoheitliche Aufgaben nicht an private Organisationen delegieren), von der Wissenschaft (Forschungseinrichtungen, Universitäten, ...), von den einschlägigen Berufs-/Standesvertretungen des Gewerbes und der ArchIng-Kammer – und einer Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen.</li> </ol> <p>Wir brauchen gute Normen, wie z. B. die ÖNORM B 2061, um die uns deutsche Kollegen beneiden. Die B 2061 beschreibt die Modi für das Kalkulieren von Baupreisen, und das präzise für Bieter/Baufirmen, Planer, Bauherren. Wir brauchen keine technischen Normen, die uns (Architekten, Ingenieuren, Handwerksmeistern) Planungs-, Bauphysik und Verarbeitungsdetails (oder bautechnische Basics) erklären. Wie z. B. ein Kaltdach im konkreten Fall konstruiert und gebaut werden muss, das erarbeiten wir Planer aus den Anforderungen (z. B. dem Feuchte- und Temperaturmilieu mit einem hohen Dampfdruck, der Geometrie des Bauwerks, der Deckungsart und dem Deckungsmaterial, ...). Nach der umfassenden Analyse des Umfeldes und des Leistungsziels <b>konstruieren</b> wir die Details und den Schichtaufbau. Wir simulieren das Verhalten der Bauteile unter Beachtung der Grenz- und Dauerbeanspruchung. Keine Norm kann uns Planern und den Ausführenden die Feinplanung abnehmen. Präzises Konstruieren und die hohe Handwerkskunst sind das Fundament des guten – dauerhaften (Vitruvs FIRMITAS) – Bauens.</p>			
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

	<p>Ich glaube - bei aller Anerkennung der Gestaltungswünsche der Planung - da muss man schon klarstellen, dass es im Kern der Gesetzgeber und die Rechtsprechung sind, die die Schutzziele vorgeben, und nicht die Normen. Der Hinweis auf alte Baukunst in Ehren, es wurde früher und es wird auch heute sehr viel Mist gebaut- unter dem Deckmantel der künstlerischen Freiheit. Es steht dem Planer auch heute im Wesentlichen frei, selbst Lösungen zu suchen und von Normenvorgaben abzuweichen. Allenfalls, gilt es dann den Nachweis zu führen, dass man eine gleichwertige Lösung geplant und ausgeführt hat bzw. man muss den Auftraggeber überzeugen, dass eine oder andere Restrisiko zu akzeptieren..... Ich kenne einige Planer, die wirklich tolle technische Lösungen bis zu Ende denken und richtig umsetzen. Die mehrheitliche Praxis sieht aber leider völlig anders aus - man entwirft tolle Formen völlig losgelöst von jeder Funktion, die in keinster Weise technisch sicher umgesetzt werden können und schimpft über Normen, die z.B. ein Gefälle vorgeben (da wären wir halt auch bei Otto Wagner - "Nichts was nicht brauchbar ist, kann schön sein"). Abschließend noch zum Thema Einbindung der Planer - Die Standesvertretung der Arch+Ing hätte alle Möglichkeit, im Normungsprozess mitzuwirken - nur sie tut es schlichtweg nicht - und das nicht erst seit dem ausgerufenen "Streik" - das muss in aller Deutlichkeit einmal gesagt werden!!</p>	3 Bau- und Tragwerksplanung	4 Regelungs-dichte	9 Folgekosten



Pos	Neg	Beitrag	Arbeitsgruppen	Themen	
3	0	Kompetenzklärung Normen vs. gesetzliche Bestimmungen	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Widerspruchsfreiheit	
		<p>Der folgende Vorschlag lässt sich natürlich nicht alleine im inneren Bereich der Normungsorganisation umsetzen. Es bedarf die Mithilfe des Gesetzgebers bzw. der Verwaltung. Nachdem in Österreich die Wege zu den einzelnen Ufern relativ kurz sind, erlaube ich mir diesen Vorschlag als Initiative dennoch hier anzubringen:</p> <p>Die Kompetenz zwischen dem Rahmen der Gesetzgebung und den Richtlinien für die Umsetzung-also die Normen-müsste viel durchgehender geklärt werden. Es gibt viele (erfolgreiche) Bemühungen, sind aber noch einige Dinge offen.</p> <p>Ein Beispiel: Die Anforderungen an den Brandschutz findet man detailliert in den gesetzlichen Bestimmungen (OIB Richtlinien) während die Lastannahmen auf Baukonstruktionen ausschließlich in der Norm enthalten sind.</p> <p>Nicht uninteressant dabei ist, dass die Anforderungen an das Brandverhalten zunächst in der TRVB (109) festgelegt war, dann im Zuge der neuen europäischen Klassifizierung in die ÖNorm (B3806) aufgenommen wurde und schlussendlich im Zuge der Erstellung der OIB Richtlinie2 dann dort „landete“.</p> <p>Ich würde mich sehr dafür einsetzen, dass die gesetzlichen Bestimmungen wirklich nur den Rahmen festlegen und die Details in der Norm enthalten sind.</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Widerspruchsfreiheit	
		Richtig: der Gesetzgeber muss klarstellen, welche Inhalte in welchen Dokumenten (Gesetze, Normen) geregelt werden	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Widerspruchsfreiheit	
8	1	<b>Ziel einer (Ö)Norm</b>	4 Bauwerk technische Anlagen	5 Rechtssicherheit	
		<p>In allen Normen muss das zu erreichende Ziel eindeutig und umfassend festgelegt werden. Vor allem ist auch ausdrücklich zu bestimmen, dass wenn das Ziel erreicht wird kein Verstoss gegen die Bestimmungen der Norm und daher auch kein Mangel vorliegt.</p> <p>Beispiel zur Begründung:</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	5 Rechtssicherheit	

	<p>In einer Wohnung kann man aus reichend und gleichzeitig die normativ festgelegten Wassermengen entnehmen.</p> <p>Die Dimensionen der eingebauten Leitungen entsprechen aber nicht der ÖNORM. Ein Sachverständiger behauptet das sei ein Mangel, die Leitungen seien auszutauschen.</p>			
	<p>Das Ziel sollte im Gesetz (Bauordnungen, OIB-RL, etc.) vorgegeben sein, wie dieses Ziel zu erreichen ist, die Methode, gibt die Norm vor. Wünschenswert wäre das gesellschaftliche Verständnis dafür, dass für das Erreichen des Ziels nicht ausschließlich die in der Norm vorgegebene Methode Gültigkeit hat.</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	5 Rechts-sicherheit	
2 0	<p>Anforderungen OIB-RL6:2015 - Anteil erneuerbare Energie</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Wider-spruchsfreiheit	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren!</p> <p>Seit Inkrafttreten der aktuellen OIB-RL6:2015 müssen wir uns als Planer mit den verschärften Anforderungen auseinandersetzen, welche von Bundesland zu Bundesland, unterschiedlich exerziert werden. Ein wesentlicher Punkt ist hier die "Pkt.4.3 Anforderung an den erneuerbaren Anteil" welcher besagt, dass mindestens 10% des berechneten Endenergiebedarfs durch z.B. Photovoltaik, Solarthermie oder Wärmerückgewinnung zu erwirtschaften sind, insofern nicht zufällig ein Fernheizkraftwerk, welches mit regenerativen Energieträgern beschickt wird, in unmittelbarer Nähe anzutreffen ist. Die Anforderung wäre natürlich auch mit Wärmepumpen, hocheffizienten KWK oder Biomasse befeuerten Kesseln zu stemmen. Bei Neubauten hält sich hier der Diskussionsbedarf in Grenzen, da die Mehrkosten zu konventionellen Systemen argumentierbar sind.</p> <p>Da dieser unscheinbare Anforderungspunkt jedoch auch für "Größere Renovierungen" im Sinne der OIB-RL6 gilt, wird der Bauherr, insofern von der Behörde strikt abverlangt, vor ein größeres Problem gestellt. Das Problem betrifft nicht nur die Kosten für die Umsetzung der geforderten Maßnahmen, sondern ist energetisch oft nicht zweckdienlich. Man denke nur an ungünstige Ausrichtung bestehender Dächer oder bestehende Heizsysteme, welche noch für ein Jahrzehnt ihren Dienst verrichten würden. Hier wird der Bauherr, zumindest in der Steiermark, im Regen stehen gelassen, mit der Konsequenz, dass nicht jede energetisch sinnvolle thermische Sanierung in Angriff genommen wird.</p> <p>Interessant ist für uns auch der Interpretationsspielraum des Gesetzestextes, dargestellt anhand eines Auszugs:</p> <p>"Gleichwertig zu den drei vorgenannten Möglichkeiten gilt die Verringerung des maximal zulässigen Endenergiebedarfes bzw. des maximal zulässigen Gesamtenergieeffizienz-Faktors fGEE gemäß 4.2 für den Neubau um mindestens 5 % durch eine beliebige Kombination von Maßnahmen von Solarthermie, Photovoltaik, Wärmerückgewinnung oder Effizienzsteigerungen."</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Wider-spruchsfreiheit	

	<p>Gilt als Effizienzsteigerung bereits die Reduzierung des Endenergiebedarfs durch die Thermische Sanierung der Gebäudehülle? Hier besteht Klärungsbedarf.</p> <p>In der Wiener Bauordnung wird jedenfalls eine Ausnahme gemacht: sollte die Erfüllung der vorher genannten Anforderung wirtschaftlich nicht sinnvoll sein, so kann auch davon abgesehen werden. Hier hat z.B. die Steiermark sicherlich Nachhohlbedarf und ein Angleich der gesetzlichen Vorgaben, nicht nur in diesem Punkt, ist unserer Meinung nach absolut wünschenswert.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen, Martin Pojer VATTER &amp; Partner ZT-GmbH</p>			
	<p>Der Reduzierung des Energiebedarfes ist die wirkungsvollste Effizienzsteigerung. Die nicht mehr benötigte und somit eingesparte Energie muss nicht mehr erzeugt werden. (0 Abgase, 0 graue Energie)</p> <p>Bei größeren Renovierungen sollte eine Verbesserung der Energieeffizienz und eine langfristige Objektnutzung angestrebt werden. Nicht sanierte leerstehend Objekte sind eine Schande und zeugen von überzogenen Anforderungen . Neue Regelungen, die für neue Objekte verfasst werden, sollten nicht für Bestandsbauten die einen Konsens aufweisen angewendet werden. Sonst müssten viele Baudenkmäler von der touristischen Nutzung genommen werden.</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Widerspruchsfreiheit	
<b>3</b> <b>0</b>	<b>Aufzüge, die bei Brandmelderalarm ausgeschaltet werden müssen</b>	4 Bauwerk technische Anlagen	3 Eindeutigkeit	8 Ausgewogenheit
	<p>Aufzüge werden für die Gebäudeerschließung errichtet und sind sehr sichere Einrichtungen. Sie sind ein wesentlicher Beitrag für die geforderte Barrierefreiheit. Es ist für mich nicht verständlich, dass Objekte, die mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgerüstet sind, viel gefährlicher sind, als Objekte ohne BMA. Wenn eine BMA Vorhanden ist, müssen nämlich nach den TRVB Richtlinien und der nationalen Zusatznorm zur EN 81 die Aufzüge bei Ansprechen der BMA in die Zugangsebene oder Ausweichebene gesteuert werden. Diese scheinheilige Sicherheit kostet viel Geld in der Errichtung und Wartung und widerspricht jedoch dem Grundsatz der Barrierefreiheit. Die pflichtige, manuelle Rückholfunktion gemäß EN81 ist ausreichend und würde Objekte mit BMA nicht schlechter behandeln als Objekte ohne BMA. Wenn Aufzüge so gefährlich wären, dann müssten diese autarke Brandfallsteuerungen eingebaut haben. Diese widersprüchlichen Normen gehören überarbeitet, noch besser zurückgezogen. Die Rollstuhlfahrer und sonstige in der Bewegung eingeschränkte Personen wären dankbar, wenn im Brandfall die Chance besteht ins Freie zu kommen. Brandmeldeanlagen werden ja gebaut um Großbrände zu vermeiden.</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	3 Eindeutigkeit	8 Ausgewogenheit
<b>5</b> <b>0</b>	<b>Vermeidung von Ungültigen Normen</b>	4 Bauwerk technische	1 Wider-	

		Anlagen	spruchsfreiheit	
	<p>Im Zuge der Nostrifizierung von EN auf Ö-Normen geschieht es, dass Normen entstehen welche zumindest zum Teil keine Gültigkeit aufweisen. diese verursachen einen erhöhten Verwaltungsaufwand und müssten bereinigt werden.</p> <p>Z.B. Beleuchtung:            Hier wird Von der Önorm O1501 auf O1053 und ÖNORM EN 13201 verwiesen.            Von der Önorm EN 13201 sind jedoch nur die Teiel 2,3,4 und 5 relevant; Laut Vermerk sind die Teile 1 und 6 für Österreich ungültig.            Es ist davon Auszugehen,dass mehrere Normen im Zuge der EN auf ÖNorm Übernahme ähnliche Passagen enthalten. Man Könnte grundsätzlich im Zug der ÖNormisierung eine Gesamtnorm für Normenbereiche verfassen (O1501 auf O1053 und ÖNORM EN 13201 auf 1Normblatt bringen)</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Wider-spruchsfreiheit	
<b>7</b> <b>0</b>	<b>Zusammenlegung der Haus- sowie Gebäudetechnik Normenkomitees</b>	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Wider-spruchsfreiheit	
	<p>Eine Zusammenlegung und somit Verschlankung der Haus- sowie Gebäudetechnik Normenkomitees wie 223 (Kälte- und Wärmepumpentechnik; Geräte und Anlagen), 058 (Heizungsanlagen), 235 (Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden), 175 (Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen) und weiteren, thematisch verwandten Komitees.</p> <p>Vorteile:            Bessere Vernetzung zwischen den einzelnen Themenbereichen.            Ein immer wieder notwendiger Austausch kann somit direkt in den Komiteesitzungen erfolgen und muss nicht langwierig über Anfragen unter den einzelnen Komitees korrespondiert werden. Dies führt zu einer raschen, unkomplizierten Lösungsfindung.            Weniger Termine für Experten die in mehreren Komitees sitzen.            Besser „gefüllte“ Tagesordnungen. Die Normenarbeit selbst soll natürlich weiterhin in den einzelnen Arbeitsgruppen erfolgen.</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Wider-spruchsfreiheit	
	<p>Kann ich nur Zustimmen. Es wird immer mehr spezialisiert statt generalisiert. Man braucht nicht Heizung oder Kälte oder Luftfeuchtigkeit, sondern Klima. Man braucht nicht ein Bauwerk und Technik man braucht ein funktionsfähiges Gebäude. Wenn einzelne Bereiche unabhängig voneinander Normen festlegen kann es unweigerlich zu Widersprüchen kommen. Daher wären bei Normenabsegnungen Koordinationsmaßnahmen zu treffen</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Wider-spruchsfreiheit	

	<p>Wichtig wäre dabei ein sehr gutes Dokumentenmanagement damit die vielen Beteiligten bei der Erstellung den Überblick behalten und mögliche Konflikte erkennen können. Eine Dokumentation der Ursachen für die Regeländerungen wäre sicher hilfreich. Eine Anwendung der Regeln durch DRITTE an (kleinen und großen) Demonstrationsprojekten bevor sie für alle gültig werden, könnten helfen zu verstehen ob die Regeln auch außerhalb der AGs verstanden werden. Die Software AGs im 175er und 235er waren hier auch schon extrem hilfreich!</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Widerspruchsfreiheit	
4 1	Brandschutz	4 Bauwerk technische Anlagen	4 Regelungs-dichte	9 Folgekoaten
	<p>95% aller Fehler sind vom Menschen verursacht. Die Brandschaden-Statistik spricht hier eine eindeutige Sprache.  Wieso produzieren Sie keine Norm, die den betrieblichen bzw. organisatorischen Brandschutz auf ein taugliches Niveau hebt? Die TRVB ist hier keine Vorgabe, sie ist nur eine Check-List zur Abarbeitung der dringlichsten Aufgaben und hat mit dem Stand der Technik nur wenig zu tun.  Bitte prüfen Sie diese Sachlage und betrauen Sie Ihre Mitarbeiter mit dieser Thematik. Hier sehen viele, nicht nur ich, einen wirklichen Handlungsbedarf.  (per EMail als Beitrag von Ing. Dr. Alfred Pölzl übermittelt)</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	4 Regelungs-dichte	9 Folgekoaten
	<p>bin zwar kein brandschutzexperte, aber soweit ich die Lage abschätzen kann, ist der Brandschutz in Österreich auf einem sehr hohen Niveau - auch im internationalen Vergleich. Bei der Zahl von Toten und Verletzten durch Brände, stellt sich mich eher die Frage, ob man hier nicht bereits einen Punkt erreicht hat, an dem durch bautechnische Maßnahmen kaum mehr Verbesserungen erreichen kann. Im Gegenteil, es wäre im Sinne der Baukosten und der Anlagenbetreiber zu prüfen, inwieweit man hier - gerade bei den TRVBs nicht einiges zurücknehmen könnte. Und im Übrigen kann jeder, der hier einen Handlungs-/Normenbedarf sieht, diesen in Form eines Antrages einbringen.</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	4 Regelungs-dichte	9 Folgekoaten
	<p>Das, was ich hier meine, betrifft nicht den baulichen Brandschutz. Es dreht sich um den Erhalt des Standards nach der Übergabe des Gebäudes. Hier liegt das eigentliche Problem. Es geht hier nicht um mehr Brandschutz, sondern um den Standard zu erhalten. Es gibt hier verschiedene Stufen im betrieblichen Brandschutz. Stufe 1: Standardisierter Brandschutz (haben 95 % der Unternehmen); Stufe 2: Brandschutzmanagementsystem (haben etwa 5% der Unternehmen) Stufe 3: Brandschutzgütezeichen (Promillebereich). Das ist sozusagen das "Tripple A" im Organisatorischen Brandschutz. Dabei geht es lediglich um die systematischen Abläufe zur Erhaltung des Vorbeugenden Brandschutzes in einer Organisation. Denn: Ein Großbrand ist immer ein Versagen des Managements!</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	4 Regelungs-dichte	9 Folgekoaten

	<p>Daraus folgt: Brandschutz ist Chefsache. Ein kleiner Brand kann bei chaotischer betrieblicher Brandschutzorganisation zur Katastrophe führen. Die Brandschadenstatistik spricht eine eindeutige Sprache. Leider verhält sich die Sache so, dass viele diese Themen nicht auseinanderhalten können und sofort die Kostenkeule auspacken. Damit wird jegliche Verbesserung im Keim erstickt. Hier müsste mehr Aufklärungsarbeit geleistet werden. Nochmals: Eine gut funktionierender betrieblicher Brandschutz hat nichts mit TRVB's und Mehrkosten zu tun! Das muss sich im Geister vieler Entscheidungsträger erst manifestieren. Mein Grundsatz zu diesem Thema lautet: Qualität kostet nichts. Keine Qualität, das ist teuer! In diesem Sinne plädiere ich an die Betroffenen, sich Gedanken über "best practice" in den Organisationen zu machen, um Brände erst überhaupt nicht entstehen zu lassen. Ein weiteres Problem: Betrachten man vereinfacht die Phasen eines Bauprojektes, dann kann man erkennen, dass die Brandschutzkonzepte, wenn sie von qualifizierten Experten kommen, wirtschaftlich und sicherheitstechnisch auf einem sehr hohen Niveau erstellt werden. In der Phase 2 sehen wir auf der Baustelle die Probleme in der Ausführung der Brandschutzmaßnahmen. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Produkten, die nur für Sonderfälle geeignet sind, aber trotzdem verbaut werden. Hier ist die Zeit mehr als reif für einen Brandschutzkoordinator auf der Baustelle. Auch hier gilt: Der Bau wird deswegen nicht teurer, sondern definitiv billiger und das bei einem wesentlich höheren Sicherheitsniveau. Die Phase 3 habe ich ja schon beschrieben, dabei handelt es sich um die Nutzungsphase. Hier könnte ein Brandschutzgütezeichen Abhilfe schaffen. Aber das ist genau so wie mit dem Sicherheitsgurt: Anfangs abgelehnt, bis dato hat er aber weltweit etwa 3 Millionen Menschen das Leben gerettet. Oder ein anderes Beispiel: Ohne ISO 9001 kann mittlerweile kein Unternehmen auf hohem Niveau erfolgreich sein. Wir werden also geduldig warten müssen, bis sich die Beweise im Bereich des betrieblichen Brandschutzes eingestellt haben.</p>			
<p><b>1</b> <b>0</b></p>	<p><b>TRVB B 148 (Ausgabe 1984) Pkt. 5.2</b></p>	<p>4 Bauwerk technische Anlagen</p>	<p>8 Ausgewogenheit</p>	
	<p><b>1) Norm:</b> 1.1 TRVB B 148 (Ausgabe 1984) Pkt. 5.2</p> <p><b>2) Problemlage: Prüfintervalle für Feststellanlagen von Brandschutz- und Rauchabschlüssen sind zu kurz</b> Das monatliche Prüfintervall gem. TRVB B 148 (Ausgabe 1984) Pkt. 5.2 für Feststellanlagen von Brandschutz- und Rauchabschlüssen ist nicht den betrieblichen Umständen entsprechend und mit einem Monat zu kurz gewählt. Ergänzend sei erwähnt, dass bei der FWAG ca. 6.000 Stk. Brandschutztüren monatlich zu prüfen sind.</p> <p><b>3) Vorschlag für eine Abänderung:</b></p>	<p>4 Bauwerk technische Anlagen</p>	<p>8 Ausgewogenheit</p>	

	<p>3.1 TRVB B 148 (Ausgabe 1984)Pkt. 5.2 Realistische Angabe von Prüfintervallen für große Anlagen: Hierzu folgende vereinfachte Berechnung: Zeitaufwand pro Tür und Tor mit 10 min angenommen (inklusive Bericht, Kennzeichnung, Wegzeit), bei 6000 Türen entsprechen dies 60.000 Min = 1000 Std = 25 Mannwochen = halbes Mannjahr.</p> <p><b>4) Konkreter Formulierungsvorschlag:</b> Ein alternative Formulierung bzw. Erstellung einer Fachnorm ist im Bereich nicht seriös möglich da die spezielle Fachexpertise für die spezifischen Normen nicht vorhanden sein können (üblicherweise in Zusammenarbeit mit universitären und außer universitären Fachinstituten erstellt)</p> <p><b>5) Hinweis</b> <b>5.1 Sinn der Normen aus unserer Sicht</b> Normen sollen auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung basieren und letztlich dem Wohl der Gesellschaft dienen. Es werden Festlegungen für die wiederkehrenden Anwendungen aufgestellt und eingeführt. Ein solches allgemein anerkanntes Regelwerk ist Voraussetzung für effiziente Kommunikation, Vertragsfestlegungen und Handel. Ein weiteres Ziel ist auch eine ständige Verbesserung der Qualität von Dingen und Leistungen. Solange die wissenschaftliche Entwicklung und Förderung von Fortschritt und Qualität in der Technik das Ziel der Normierung darstellt und dieses erreicht wird, ist Normierung in jedem Fall positiv zu sehen. Negativ wäre erst ein bewusstes „hinein Lobbying“ von „Industrie freundlicher“ Überdimensionierung.</p>			
	<p>TRVB und Önorm gehen zwar Hand in Hand, ich glaube aber nicht, dass Austrian Standarts für TRVBs zuständig ist Sonst natürlich ein richtiger Einwand</p>	<p>4 Bauwerk technische Anlagen</p>	<p>8 Ausgewogen- heit</p>	
	<p>Der Vorsitzende des TRVB Arbeitskreises ist nicht ganz zufällig auch der Vorsitzende des Normkomitees 172. Weiters ist er auch der Geschäftsführer der Prüfstelle für Brandschutztechnik. Wenn da die Geschäfte nicht gut gehen würden? Viele seiner Mitarbeiter sind hauptberuflich Magistratsbeamte der Berufsfeuerwehren. Aus der Brandpraxis kann man aber nicht zwangsläufig notwendige Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz ableiten. Viele überzogene und nicht zu Ende gedachte Forderungen werden permanent erdacht und von Prüforganen und Amtssachverständige in Bescheide gegossen.</p>	<p>4 Bauwerk technische Anlagen</p>	<p>8 Ausgewogen- heit</p>	
	<p>Diese veraltete TRVB 148 steht ohnehin mittlerweile im Widerspruch zur Europäischen Normung. Die EN 14637 regelt in der Ausgabe 2008 die Feststellanlagen. Genau dieses grundsätzliche Thema und die Dominanz der nationalen Prüfstellen und Zertifizierungsstellen, die - in Europa einzigartig - zum großen Teil federführend von hauptberuflichen (oder mittlerweile pensionierten) Beamten profitorientiert</p>	<p>4 Bauwerk technische Anlagen</p>	<p>8 Ausgewogen- heit</p>	

	geführten werden, wurden von mir im Beitrag Nr. 64 detailliert beschrieben.Zum Thema TRVB siehe auch Beitrag Nr. 143.			
<b>2</b> <b>0</b>	<b>ÖNORM EN 671-3 [2009]</b>	4 Bauwerk technische Anlagen	8 Ausgewogenheit	
	<p><b>6) Norm:</b> 1.2 ÖNORM EN 671-3 [2009]:</p> <p><b>7) Problemlage: Die Prüfung der Anlagen wird in der Norm ungenau beschrieben</b> Wie oft ist regelmäßig? Auszug aus der ÖNORM EN 671-3 [2009]: Regelmäßige Prüfungen durch die verantwortliche Person An allen Schlauchhaspeln und Wandhydranten müssen von der verantwortlichen Person oder von dessen Beauftragtem in Abständen die von den Umgebungsbedingungen und/oder dem Brandrisiko bzw. der Brandgefahr abhängen, regelmäßige Überprüfungen vorgenommen werden, damit sichergestellt ist, dass jede Schlauchhaspel oder jeder Wandhydrant: ....</p> <p><b>8) Vorschlag für eine Abänderung:</b> 3.2 ÖNORM EN 671-3 [2009]: eine einfacher nachvollziehbare Arbeitsanweisung</p> <p><b>9) Konkreter Formulierungsvorschlag:</b> Ein alternative Formulierung bzw. Erstellung einer Fachnorm ist im Bereich nicht seriös möglich da die spezielle Fachexpertise für die spezifischen Normen nicht vorhanden sein können (üblicherweise in Zusammenarbeit mit universitären und außer universitären Fachinstituten erstellt)</p> <p><b>10) Hinweis</b> <b>5.1 Sinn der Normen aus unserer Sicht</b> Normen sollen auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung basieren und letztlich dem Wohl der Gesellschaft dienen. Es werden Festlegungen für die wiederkehrenden Anwendungen aufgestellt und eingeführt. Ein solches allgemein anerkanntes Regelwerk ist Voraussetzung für effiziente Kommunikation, Vertragsfestlegungen und Handel. Ein weiteres Ziel ist auch eine ständige Verbesserung der Qualität von Dingen und Leistungen. Solange die wissenschaftliche Entwicklung und Förderung von Fortschritt und Qualität in der Technik das Ziel der Normierung darstellt und dieses erreicht wird, ist Normierung in jedem Fall positiv zu sehen. Negativ wäre erst ein bewusstes „hinein Lobbying“ von „Industrie freundlicher“ Überdimensionierung.</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	8 Ausgewogenheit	





	Im Widerspruch dazu steht zur EN 671 ohnehin die TRVB 128, die nicht nur technische Regelungen festlegt, sondern auch Zusatzprüfungen vor einer selbst ernannten Expertenkommission für Dienstleister fordert. (Widerspruch zur Gewerbeordnung, § 110) Genau dieses grundsätzliche Thema und die daraus entstehende Problematik verbunden mit Widersprüchen zum NormG 2016 wurden von mir im Beitrag Nr. 64 detailliert beschrieben.	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Widerspruchsfreiheit	
<b>5</b> <b>0</b>	<b>Überprüfung Wasserlöschanlagen, Brandschutztüren- tore</b>	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Widerspruchsfreiheit	
	<p><b>2) Normen:</b>  Wasserlöschanlagen  AschG, AStv, FGV, TRVB N 116, TRVBO 120, TRVB N 139, TRVB F128, TRVB 1285, DIN 14463-1, ÖNORM EN 671-3  Brandschutztüren- tore  AschG, AStv, TRVB B 148, TRVBO 120, TRVBN 116, TRVBN 139, ÖNORM EN 14637, AM-VO</p> <p><b>2) Problemlage: Prüftätigkeiten – Komplexität und Widerspruch</b>  Die Prüftätigkeiten sind in unterschiedlichen Regelwerken beschreiben. Auf Grund der Vielzahl der Regelwerke zu ein und demselben Gewerk ist die Übersichtlichkeit für den Anwender nicht gegeben. Auch die Begrifflichkeiten in den Regelwerken sind nicht einheitlich – vgl. Überprüfung, Instandhaltung, Eigenkontrollen, Inspektion ...</p> <p><b>6) Vorschlag für eine Abänderung:</b>  Behebung der widersprechenden Bestimmungen, Angabe von einheitlichen Bestimmungen und Begriffen</p> <p><b>7) Konkreter Formulierungsvorschlag:</b>  Ein alternative Formulierung bzw. Erstellung einer Fachnorm ist im Bereich nicht seriös möglich da die spezielle Fachexpertise für die spezifischen Normen nicht vorhanden sein können (üblicherweise in Zusammenarbeit mit universitären und außer universitären Fachinstituten erstellt)</p> <p><b>8) Hinweis</b>  <b>5.1 Sinn der Normen aus unserer Sicht</b>  Normen sollen auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung basieren und letztlich dem Wohl der Gesellschaft dienen. Es werden Festlegungen für die wiederkehrenden Anwendungen aufgestellt und eingeführt. Ein solches allgemein anerkanntes Regelwerk ist Voraussetzung für effiziente Kommunikation, Vertragsfestlegungen und Handel. Ein weiteres Ziel ist auch eine ständige Verbesserung der Qualität von Dingen und Leistungen.</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Widerspruchsfreiheit	

	Solange die wissenschaftliche Entwicklung und Förderung von Fortschritt und Qualität in der Technik das Ziel der Normierung darstellt und dieses erreicht wird, ist Normierung in jedem Fall positiv zu sehen. Negativ wäre erst ein bewusstes „hinein Lobbying“ von „Industrie freundlicher“ Überdimensionierung.			
	Wenn in der Arbeitsstättenverordnung § 13 die Überprüfungen gesetzlich geregelt sind, dann brauche ich grundsätzlich die Normen und Richtlinien nicht mehr. Die haben angeblich nur dann den gleichen Stellenwert wie das Gesetz/VO, wenn diese in Bescheiden vorgeschrieben werden. Es genügt grundsätzlich die Einhaltung der Gesetzte/VO. Bescheide können erfolgreich beeinsprucht werden, wenn Überregulierungen vorliegen. Erklärtes Ziel ist es auch, dass Normen und Richtlinien nicht mehr verlangen als der Gesetzgeber. Darum muss auch das zuständige Ministerium bei der Evaluierung der Normenflut eingebunden werden. Speziell die nationalen Instandhaltungsnormen Z.B. ÖNORM F307x widersprechen mit ihren Zertifizierungsbestimmungen der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie und greifen in bestehende Berufsrechte ein (z.B. §106 Gewerbeordnung) Bei Wandhydrantenprüfern gibt es dubiose Bestimmungen in der TRVB 128 ???	4 Bauwerk technische Anlagen	4 Regelungs-dichte	
	Genau dieses Thema und die daraus entstehende Problematik sowie Widersprüche zum NormG 2016 wurde von mir im Beitrag Nr. 64 detailliert beschrieben.	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Wider-spruchsfreiheit	
<b>2</b> <b>1</b>	<b>Mehrkosten für Aufzüge durch neue Normen</b>	4 Bauwerk technische Anlagen	9 Folgekosten	
	Auszug aus einem Schreiben der Firma Schindler ohne Kommentar: 	4 Bauwerk technische Anlagen	9 Folgekosten	
	Gutes Beispiel, wie die Industrie sowohl national als auch europäisch die Normenschaffung dominiert. Unabhängig von der Aufzugsbranche sollte zukünftig beachtet werden: Nur die Profiteure von der Erhöhung von Sicherheitsmaßnahmen (ob sinnvoll oder nicht) können sich leisten, Mitarbeiter zur Normenarbeit zu entsenden. Architekten, Planer und Sachverständige, die die Sinnhaftigkeit der Erhöhung von Sicherheitsniveaus unabhängig beurteilen könnten, können es sich nicht leisten, dort kostenlos zeitintensiv mitzuarbeiten. Schon gar nicht auf europäischer Ebene. Vorschlag: Alle Interessensvertretungen sollten "verpflichtet" werden, am Normenschaffungsprozess aktiv mitzuarbeiten und qualifizierte, weisungsfreie Mitglieder - wenn nötig gegen Entgelt - dorthin zu	4 Bauwerk technische Anlagen	8 Ausgewogen-heit	

	<p>entsenden. Nur dadurch können qualitativ gute Normen entstehen, die auch bei der breit gefächerten Gesellschaft einen allumfassenden Konsens erzielen können. Die Kosten, die für die entgeltliche Mitarbeit von Experten anfallen würden, sind sicherlich geringer, als die oftmals beklagten - aus fachlicher Sicht - unnötigen Folgekosten, die so manche Normen im gesamten Bau- und Dienstleistungsumfeld nachhaltig verursachen. Kommt man zu dem Schluss, dass die Erarbeitung der Norm auf Grund der zahlreich erforderlichen Experten, die da nicht kostenlos mitarbeiten, zu teuer wird, wird man sie vermutlich auch gar nicht benötigen. Arbeiten jedoch nicht alle Experten auf Grund der bekannten Problematik (bAIK hat genau deswegen die Überarbeitung des Normengesetzes initiiert !) mit (derzeit geübte Praxis), überlässt man die Normenarbeit einem kleinen Interessenskreis, der verständlicherweise dort subjektiv auf seine Vorteile abzielt. Es sollte also aus diesem Forum heraus auch ein Lösungsansatz gepaart mit einem Finanzierungsansatz erarbeitet werden, wie man im Sinne der Ausgewogenheit alle Interessenskreise nachhaltig in den Normenschaffungsprozess einbinden kann. Das gemäß NormG 2016 geforderte Lenkungsgremium sowie die durchzuführende Folgekostenabschätzung im Vorhinein sind dazu schon sehr gute Ansätze.</p>			
<b>3</b> <b>0</b>	<b>Anzeigenerfahren statt Bauverhandlungen</b>	4 Bauwerk technische Anlagen	4 Regelungs-dichte	
	<p>Gefordert wird mehr Anzeigenerfahren statt Bauverhandlungen z.B. bei Renovierungen oder bei Fertiggaragen. (Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	4 Regelungs-dichte	
<b>4</b> <b>1</b>	<b>Entflechtung: Beispiel Energieausweis</b>	4 Bauwerk technische Anlagen	4 Regelungs-dichte	
	<p>Energieverbrauch bei Neubauten reduzieren ist an sich gut. Die Komplexität führt jedoch leider dazu, dass diese kaum noch zu berechnen sind. Am besten wäre eine Norm die eine Berechnungsmethode festlegt - am besten europaweit überall gleich, aber nicht die Details. OIB-Richtlinien sind viel zu nah an der Norm, das gehört stärker entflochten. Normen sollten aber auch keine Gesetze werden. Es darf in Gesetzen keine dynamischen Verweise auf Normen geben. (Mitschrift aus einer Diskussionsveranstaltung des Dialogforum Bau vom 7.4.)</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	4 Regelungs-dichte	
<b>3</b> <b>1</b>	<b>Lebenszykluskosten</b>	4 Bauwerk technische Anlagen	9 Folgekosten	

	<p>Aus Nutzersicht sind Lebenszykluskosten entscheidend, nicht die Errichtungskosten. Auch wenn die Kritik an hohen Baukosten und komplexen Anforderungen hinsichtlich Wärmeschutz/Energieausweis etc. verständlich ist. Dieser Aspekt sollte bei allen Überlegen mitgedacht werden.</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	9 Folgekosten	
	<p>Völlig richtig. Die ganze Haustechnik ist davon entscheidend betroffen und sollte dringend umdenken. Wie das Spiel am Beispiel Brandschutzanlagen funktioniert, habe ich in Beitrag Nr.64 ausführlich beschrieben. In anderen Ländern ist die technische und wirtschaftliche Betrachtung über den Lebenszyklus längst Standard, in Österreich sind wir hier trotz Tendenzen Richtung Bestbieterprinzip noch meilenweit entfernt. Als positive Ausnahme kann hier die Schienenfahrzeugbranche hervorgehoben werden, die gehört jedoch nicht zum Bau. Vor allem öffentliche Auftraggeber werden in der Gebäudetechnik zu Lasten der Steuerzahler jahrzehntelang mit maßlos überkauften Servicekosten gemolken. Eine objektive Langzeitbetrachtung (z.B. 20 Jahre) mit Berücksichtigung aller planmäßig und außerplanmäßig anfallenden Kosten, sollte bereits bei der Angebotsprüfung vor der Vergabe zwingend durchgeführt werden müssen. Ausserdem sollten Zuschlagskriterien eingeführt werden, die Auftraggeber vor Herstellern, die zugleich als Exklusiv-Dienstleister auftreten, schützen. Ansonsten wird der AG einer 100%-igen Abhängigkeit zu einzelnen Anbietern ausgesetzt. Diese Konstellation wirkt sich vor allem bei serviceintensiven Gewerken im Verhältnis zu den Errichtungskosten sehr oftmals sehr negativ aus. Der AG kann im Nachhinein keinen Wettbewerb mehr erzuegen.....</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	9 Folgekosten	
	<p>Es werden teilweise Normen von Gremien gemacht, die sich in speziellen Materie gar nicht auskennen. Sehr anfällig sind Brandschutznormen ONK 172. Der Brandschutz tangiert natürlich viele Gebiete. Brandschutznormen sollten jedoch keinesfalls Spezialnormen, die plausibel und anerkannt sind widersprechen und aushabeln!! Beispiel 1 Die ÖNORM M 7624 regelt das Verhalten von Lüftungsanlagen im Brandfall. Die Norm ist alt aber im Inhalt ausreichend. Sie sagt sinngemäß, dass bei Umluftanlagen im Brandfall steuerungstechnische Maßnahmen getroffen werden müssen um eine Rauchverteilung zu vermeiden. (100% Fortluft). Brandschutznormen und TRVB Richtlinien sagen Lüftungsanlagen müssen über die Brandmeldeanlage, sofern vorhanden ausgeschaltet werden. Dieser Unsinn führt dazu, dass bei Entstehungsbränden in Altenheimen oder Krankenhäusern über die drucklosen Lüftungsleitung eine Rauchausbreitung erfolgt, die Personen in angrenzenden Räumen gefährden und die Hilfeleistung erschweren. Die Lüftungsanlage ist nicht weg, wenn sie ausgeschaltet wird. Sie wird nur innerhalb eines Brandabschnittes unbeherrschbar. Eine selbsttätige Abschaltung soll bei thermischer Auslösung einer Brandschutzklappe und bei jedem Anlagestillstand erfolgen. Für die hilfeleistenden Personen im Gebäude ist eine wirksame Lüftungsanlage hilfreich. Viele Experten der Feuerwehren wollen das aber nicht verstehen und beharren auf unsinnige Steuerungen. Würde die M7624 beachtet, hätten wir optimale Anlagen auch dort wo keine Brandmeldeanlage vorhanden ist. Das zur Überregulierung. Beispiel 2 Für die Barrierefreiheit werden Aufzüge gebaut. Im Brandfall lassen</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	7 Information	

	wir die Personen, die auf den Aufzug angewiesen sind im Feuer braten, weil wir den Aufzug voreilig ausschalten. In einer nationalen Zusatznorm zur EN 81 werden diese Grausamkeiten in Gebäuden mit Brandmeldeanlage gefordert ohne Betrachtung der Einbausituation (oft gesichertes Treppenhaus) ohne Betrachtung der Barrierefreiheit. Die manuelle Rückholfunktion im Zugangsbereich würde allemal ausreichen einen Aufzug aus einem Brandgeschoß zu holen. Objekte mit Brandmeldeanlagen sind anscheinend viel gefährlicher als Objekte ohne. Brandmeldeanlagenbetreiber sind die Melkkühe, denen wird vieles dank der Normung angehängt.			
 	Winddichtheit von WDVS	4 Bauwerk technische Anlagen		
	<p>Es ist bekannt, dass wenn Wind in eine oder hinter eine Dämmschicht gelangt, die Dämmwirkung verringert ist (ist logisch, genauso wenn man im Winter nur mit Pullover und ohne Windjacke ins Freie geht).</p> <p>Der Außenputz eines WDVS stellt die äußere Schicht dar und schützt die Wärmedämmung vor Wind. Oder?</p> <p>Warum steht aber dann in der entsprechenden Norm und in den Verarbeitungsrichtlinien, dass WDVS nicht die Winddichtheit sicherstellen kann?</p> <p>Sondern "nur" schlagregendicht ausgeführt werden muss und die Winddichtheit bauseits sicherzustellen ist.</p> <p>So, wer und wie soll das nun bauseits durchgeführt werden?</p> <p>Wenn ein WDVS fachgerecht nach derzeitigen Verarbeitungsrichtlinien erstellt wird (Kompribänder, APU-Leisten, etc.) und diese Dichtmittel auf Fensterstöcke (und nicht auf die Alu-Deckschalen) oder Wandbildner montiert werden, dann ist ein WDVS winddicht.</p> <p>Warum also diese Regelung.</p>	4 Bauwerk technische Anlagen		
	Lieber Emanuel P. WDVS kann nicht die Luftdichtheit der Gebäudehülle gewährleisten, auch wenn manche Profilverhersteller dies gerne so verkaufen würden. Speziell beim Bauen im Bestand (aber auch bei Neubauten) würde man Leckagen der Außenwände (ausströmende, warme Innenraumluft) gerne dem WDVS überbinden. Es gibt schließlich auch Dämmstoffe, die nicht luftströmungsdicht (Mineralwolle, organische Faser-Dämmstoffe) sind. Bei Holzweichfaser wirkt sich von innen her ins WDVS einströmende, warme und damit feuchtere Innenraumluft fatal aus. Daß die Deckschicht (Armierungsschicht) eines WDVS rundum (oben, unten, seitlich, einfach überall) dicht anzuschließen ist, ist nicht nur wegen der Windanströmung von außen her erforderlich - nur für diese Situation hat das Pullover-Windjacken-Beispiel Gültigkeit - sondern auch um Eintritt von Feuchte und diverssem Getier (Ameisen, Wespen, Mäuse, ...) zu verhindern. Schöne Grüße aus Tirol.	4 Bauwerk technische Anlagen		

	Lieber Michael, vollkommen richtig, es geht um die Winddichtheit und nicht um die Luftdichtheit. aus der Norm: Anschlüsse des WDVS ersetzen nicht jene Maßnahmen, die zur Erfüllung der Anforderungen an die Schlagregen- und Winddichtheit von Bauanschlussfugen gemäß ÖNORM B 5320 erforderlich sind und stellen somit keinen schlagregen- und winddichten Anschluss zum Baukörper dar. Deswegen stimmt der Satz in der Norm meiner Meinung nach nicht.	4 Bauwerk technische Anlagen		
<b>3</b> <b>0</b>	<b>Lösungsvorschlag zur Beseitigung von Widersprüchlichkeiten zu gesetzlichen Regelungen und zukünftiger Verhinderung solcher...</b>	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Widerspruchs-freiheit	8 Ausgewogenheit
	<p>Wir sehen hier Richtung Ende des Diskussionsforums, dass es zwar zahlreiche Widersprüche in Normen / Richtlinien quer durch die ganze Branche gibt, jedoch Widersprüchlichkeiten zu gesetzlichen Regelungen fast ausschließlich nur den Bereich Brandschutz betreffen.</p> <p>Dass die geforderten Brandschutzmaßnahmen mittlerweile ein nicht mehr tolerierbares Maß angenommen haben und die Schmerzgrenze für die Gesellschaft vor allem im öffentlichen Bau längst erreicht ist, sieht mittlerweile auch ein aktueller Minister so. (Link in Browser kopieren)  <a href="https://onedrive.live.com/redirect?resid=786DA90B243304C1!70026&amp;authkey=!AJ...">https://onedrive.live.com/redirect?resid=786DA90B243304C1!70026&amp;authkey=!AJ...</a></p> <p>Um hier auf Basis der Erkenntnisse dieses Forums auch etwas bewegen zu können, bedarf es aus meiner Sicht folgender Maßnahme unter Berücksichtigung des § 5, Abs. NormG 2016:  Es sollte nach Beendigung des Forums seitens Lenkungsausschuß eine Durchforstung sämtlicher Normen- und Richtlinien aus diesem Fachbereich gestartet werden. Es wurden hier im Forum nur einige wenige Beispiele genannt, die Analyse muss wesentlich detaillierter gemacht und aufbereitet werden. Dazu wird man Sachverständige benötigen.</p> <p>Nach Abschluss dieser Analyse sollte das Ergebnis dem zuständigen Rechtsträger vorgelegt werden, der dann durch Gesetzeskraft eine Überarbeitung bzw. Zurückziehung verlangen kann.</p> <p>Parallel besteht das Problem, dass die Akkreditierung Austria nach diesen widersprüchlichen Normen/Richtlinien Akkreditierungen an Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstellen vergibt, weil man dort davon ausgeht, dass diese Regelwerke unter Berücksichtigung des allumfassenden Konsens erarbeitet wurden. Dass das nicht immer so ist und der Konsens notfalls auch von der dominierenden Stakeholderschaft erzwungen wird, belegt das von mir eingeleitete Schlichtungsverfahren zur Önorm F 3000 „Brandmeldesysteme“, GZ 01/2015 (Interessenten können den Spruch der Schlichtungsstelle bei mir unter <a href="mailto:office@rht-ib.at">office@rht-ib.at</a> anfordern) Es bedarf hier sehr wahrscheinlich einer internen Weisung bzw. Klarstellung des zuständigen Ministeriums, dass Akkreditierungen nach Normen/Richtlinien, die im Widerspruch mit gesetzlichen Regelungen stehen, nicht mehr vergeben werden dürfen bzw. bestehende zurückzuziehen sind.</p> <p>Dann löst sich schon mal vieles von ganz alleine.  Zukünftig sollte jeder Normantrag und auch jeder zur Stellungnahme veröffentlichte Entwurf (ggfs. Durch Beiziehung von Sachverständigen) auf diese Zusammenhänge vom Lenkungsgremium</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	1 Widerspruchs-freiheit	8 Ausgewogenheit

	<p>geprüft werden. Dann sollte zukünftig wieder alles gesetzeskonform im Bereich der Normung verlaufen.  Ein langer Weg, aber schaffbar.  Wünsche gutes Gelingen!  Reinhard Hofer</p>			
3 1	<p><b>Kontrolle bei der Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen während der Errichtung</b></p>	4 Bauwerk technische Anlagen	9 Folgekosten	
	<p>Der Bereich des baulichen Brandschutzes hat sich in den letzten Jahren sehr rasch entwickelt. Durch Umsetzung Europäischer Normen (EN) und Leitlinien (ETAG) gibt es komplexere Prüf-, Klassifizierungs- und Zulassungsverfahren von Bauprodukten (z.B. für Brandschutzklappen, Brandabschottungen, Rohrleitungsabschlüsse, u.ä.). Weitere Produktnormen werden folgen (z.B. hat die Koexistenzphase für die EN für Feuerschutztüren bereits begonnen), womit auch hier strengere Regeln als bisher gelten werden. Doch kaum jemand kontrolliert während der Umsetzung und der Errichtung der Bauwerke die mittlerweile sehr umfangreichen Details bei diesen im Ernstfall überlebensnotwendigen Elementen. Es war bis dato bereits eine hohe Mangelanfälligkeit bei baulichen Brandschutzmaßnahmen zu verzeichnen und es wird in Zukunft noch mehr Potenzial für Mängel geben. Warum? Weil es beispielsweise bereits bei der Auswahl von Bauprodukte zu Fehlentscheidungen kommt, die auch darauf beruhen, dass detaillierte Inhalte über Zulassungen nicht gelesen werden beim Einbau diverse Abweichungen von der geprüften/zugelassenen Einbauart akzeptiert werden, ohne die Gleichwertigkeit bestimmen zu lassen und es bei manchen Bauprojekten den Anschein hat, dass alles hinter der fertigen Oberfläche ohnehin egal ist etc.  Der dabei entstehende Nährboden für die Möglichkeit einer ungehinderten Ausbreitung von Feuer und Rauch ist leider erst zu erkennen, wenn es bereits brennt und das ist für die unmittelbar Betroffenen zu spät.  Da es den Bauherren zusteht, für die getätigte Investition enormer Geldbeträge qualitativ hochwertige Gegenleistungen zu erhalten, wird es erforderlich und im Sinne der Sicherheit der späteren Nutzer dieser Gebäude unumgänglich, die Errichtung von baulichen sowie baulich-technischen Brandschutzeinrichtungen einer unabhängigen Kontrolle während des Einbaus unterziehen zu lassen. In Deutschland erfolgt dies durch so genannte "Prüfsachverständige" oder "Prüfingenieure", womit sichergestellt werden soll, dass die Brandschutzmaßnahmen nicht nur am Papier stimmen, sondern auch in der Realität.  Es bedarf somit einer klaren Regelung (z.B. ONR oder ON), die z.B. Bauherren von Sonderbauvorhaben</p>	4 Bauwerk technische Anlagen	9 Folgekosten	

	<p>(vgl. OIB-RL 2) sowie Bauvorhaben, die mittels Brandschutzkonzept bewertet wurden, dazu verpflichtet, eine von der Planung und Bauausführung unabhängige begleitende Kontrolle durch Befugte (z.B. Baumeister, Ingenieurbüros oder Ziviltechniker, jeweils mit einer nachweislichen Spezialisierung z.B. als SV) durchführen zu lassen.</p> <p>Anlass meiner Anregung ist ein in Fachkreisen aktueller Fall eines Systemlieferanten von Brandabschottungssystemen, der seine Produkte zunächst öffentlich falsch beworben hat und bei der "Wiedergutmachung" zwar nach außen für Laien durchaus einwandfrei anmutende Lösungsansätze vorgeschlagen hat, tatsächlich aber einen Weg gegangen ist, der das Bauprodukt mangels fehlender Nachweise für in Österreich üblicherweise eingesetzte Rohrleitungen das beworbene Produkt realistisch gar nicht mehr verwendbar ist. Es weiß nur kaum jemand, weil Zulassungsinhalte weder von Planern, noch von Ausführenden gelesen werden; das Wissen um die Tätigkeit am Bau, wo bei der Errichtung von Gebäuden der bauliche Brandschutz immer öfter auf der Strecke bleibt. Im Vergleich dazu wird bei technischen Anlagen aufgrund Norm- und Richtlinienvorgaben (z.B. bei Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Kommunikationssystemen, etc.) ein hoher Aufwand betrieben, womit die Planung und Installation nur mit Zusatzqualifikationen zulässig ist UND eine unabhängige Stelle eine Abnahme vornimmt.</p> <p>Es geht dabei nicht um Geschäftemacherei für eine bestimmte Berufsgruppe, sondern es geht um die Sicherheit von Personen im Brandfall. Wie sich in den letzten Jahren auch immer wieder gezeigt hat, entpuppt sich die begleitende Kontrolle durch Unabhängige für die Bauherren durchaus auch als finanzieller Vorteil, weil rechtzeitig erkannte Mängel weniger Kosten verursachen, als späte Versuche - vielleicht auch erst nach Jahren - zu sanieren (10er-Regel der Fehlerkosten).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen!</p>			
<p><b>1</b> <b>2</b></p>	<p>Feuchteabdichtung auf der FU-Platte</p>	<p>4 Bauwerk technische Anlagen</p>		
	<p>Eine Feuchteabdichtung auf einer Bodenplatte ist bauphysikalisch nicht notwendig. Wasserdampfdiffusion findet vom beheizten/warmen Raum in das kühlere, aber absolut gesehen trockenere Erdreich statt (ausschlaggebend ist u. a. der Wasserdampfpartialdruck). Diese wurde vor Jahrzehnten bereits von Prof. Gamerith publiziert und ist jederzeit nachrechenbar.</p> <p>Es muss Aufgabe des Planers sein können, welche Maßnahmen er für sein Bauwerk als richtig erachtet, bzw. muss die planerische Freiheit möglich sein.</p> <p>Wenn ein Bauphysiker einen Aufbau plant und dafür gewährleistet, kann es nicht sein, dass der Aufbau trotz funktionstüchtigkeit mangelhaft ist, nur weil er nicht den unrichtigen Regeln in Normen entspricht!!!</p>	<p>4 Bauwerk technische Anlagen</p>		



	Im Prinzip ist dem Zuzustimmen. Eine solche Abdichtung kann aber auch der Verhinderung vom Wassereintritten aus anderen als Gründen als Dampfdiffusion oder Dampfkonvektion dienen. Beispielhaft können dazu nicht erwartete Rissbildungen oder auch der Austritt von Restwasser aus dem Abbindevorgang genannt werden.	4 Bauwerk technische Anlagen		
	Feuchteabdichtungen auf der FU-Platte sind gegen drückendes Wasser von unten nicht geeignet. D.h. wenn ein Riss in der FU-Platte entsteht und dort das Wasser andrückt, wird es über kurz oder lang in den Bauteil dringen. Wenn eine FU-Platte unter dem Wasserspiegel gebaut wird, sind entsprechende andere Abdichtungsmaßnahmen notwendig. Flüssiges Restwasser aus dem Abbindevorgang ist lange bevor eine Abdichtung aufgebracht nicht mehr vorhanden. Es soll Aufgabe des Planers sein, eine entsprechende Lösung zu gestalten und keine Zwang der Norm für alle Ausführungen eine Feuchteabdichtung vorzuschreiben. Es gibt auch Aufbauten, wo sich die Feuchteabdichtung negativ auf den Fußbodenaufbau auswirkt.	4 Bauwerk technische Anlagen		
<b>3</b> <b>0</b>	<b>10. ÖNORM B 5019 (Hygienerelevante Planung, Ausführung, Betrieb, Wartung, Überwachung und Sanierung von zentralen Trinkwasser-Erwärmungsanlagen)</b>	4 Bauwerk technische Anlagen	9 Folgekosten	
	a. Warmwasseraufbereitung Gem. Pkt. 4.3. der ÖNORM B 5019 muss bei Mehrfamilienhäusern das Warmwasser beim Eintritt in das Verteilsystem (Wasserleitungen) eine Temperatur von mind. 60° aufweisen. Diese Temperatur ist kontinuierlich sicherzustellen. Dadurch wird die Einrichtung alternativer Energiesysteme (Solaranlagen) erschwert und kostenverursachende Aufbereitungsanlagen gegen Verkalkung erforderlich. Demgegenüber wird eine Betriebstemperatur von 45° inkl. einer wöchentlichen Kurzzeit-Erhitzung auf 60° zur Vermeidung einer Legionellenbildung als ausreichend erachtet. Einsparungspotential ÖNORM B 5019: k.A. Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen	4 Bauwerk technische Anlagen	9 Folgekosten	
<b>0</b> <b>0</b>	<b>13. ÖNORM EN 81-20 und EN 81-50 (Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Aufzüge für den Personen- und Gütertransport -</b>	4 Bauwerk technische Anlagen	9 Folgekosten	
	Teil 20: Personen- und Lastenaufzüge - Teil 50: Konstruktionsregeln, Berechnungen und Prüfungen von Aufzugskomponenten): a. Schutzabstände in Aufzugsschächten Gem. ÖNORM EN 81-20 und EN 81-50 werden ab 1.8.2016 größere Schutzabstände im oberen Schachtraum erforderlich. Die Vergrößerung der Schutzräume wird als überzogen erachtet und für den Fall der Einbeziehung von geschultem Personal eine Beibehaltung der geltenden Regelung gefordert.	4 Bauwerk technische Anlagen	9 Folgekosten	

	Einsparungspotential ÖNORM EN 81-20 und EN 81-50: k.A. Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen			
	Der Bedarf an übergreifenden kostengünstigen Anlagen ist in Österreich sicher vorhanden. Für EN 54 geprüfte Brandmeldeanlagen ist der Markt jedoch nicht offen. Gemäß ÖNORM F3000 "Brandmeldesysteme" müssen Systemanbieter in Österreich, für Systeme, bei denen gemäß ÖNORM EN 54/13 die Kompatibilität aller Systemkomponenten nachweisen wurde, Zusatzanforderungen für den österreichischen Markt erbringen. Dies ist mit hohen Typprüfungskosten und seit neuestem mit "Frewilligen Zertifizierungen" verbunden. Diese Hürden verhindern aber seit vielen Jahren einen vernünftigen Wettbewerb, von dem alle reden. Im Gegenzug gibt es ergiebige Wartungsnormen für eigensichere Produkte. Die Allgemeinheit muss ungefragt die Rechnung bezahlen. Bei Brandmeldung, Aufzugnotruf, Einbruchschutz wäre schon Potential für Synergien,	4 Bauwerk technische Anlagen	9 Folgekosten	
<b>2</b> <b>0</b>	<b>Normen den richtigen Fachbereichen zuordnen</b>	4 Bauwerk technische Anlagen	3 Eindeutigkeit	
	In der Haustechnik führt die Auslegung der Bestimmungen der ÖNORM H 5019 immer wieder zu Diskussionen. Unklar ist vor allem warum in einer Norm zur Trinkwasserhygiene so viele Bestimmungen welche die Warmwasserbereiter oder die Installation betreffen enthalten sind zB: "5.3 Zentrale Warmwasserbereiter Folgende Systeme für zentrale Warmwasserbereiter sind in dieser ÖNORM beschrieben: Durchfluss-Warmwasserbereiter, – Speicher-Ladesystem, – Speicher mit eingebautem Wärmetauscher oder eingebauter Wärmequelle." Betrifft die Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen "5.6.1 Dichtheits- und Druckprüfung Die Druckprüfung der Trinkwasseranlage hat mit Trinkwasser unmittelbar vor der Inbetriebnahme zu erfolgen." Betrifft die Trinkwasserinstallation Diese Bestimmungen gehören in die ÖNORM H 5151 bzw in die ÖNORM B 2531. Dadurch wird zB die	4 Bauwerk technische Anlagen	3 Eindeutigkeit	
<b>0</b> <b>0</b>	<b>Luftwärmepumpe</b>	4 Bauwerk technische Anlagen		
	In einem reinen Wohngebiet gilt derzeit die Obergrenze von 20 Dezibel für eine Luftwärmepumpe. Diese Obergrenze sollte zumindest auf 29 Dezibel / 30 Dezibel erhöht werden, weil jedes	4 Bauwerk technische		

	Vogelgezwitscher lauter ist ....Moderne Luftwärmepumpen geben fast keine Geräusche mehr ab.	Anlagen		
--	---------------------------------------------------------------------------------------------	---------	--	--

Pos	Neg	Beitrag	Arbeitsgruppen	Themen	
3	0	<b>Harmonisierung der Terminologie, konkretes Beispiel ON B 2501</b>	5 Wasserwirtschaft und Umwelt	1 Widerspruchsfreiheit	
		<p>Unbedingt erforderlich wäre eine Harmonisierung der Terminologie zwischen Gesetzestext und Normung. Ein Beispiel: "Kanal"</p> <p>Im Gesetzestext -konkret Bauordnung für Wien- ist an mehreren Stellen die Rede von einem „Kanal". Unter anderem auch das positive Gutachten für die Herstellung des "Kanals".</p> <p>Um welchen Teil der Entwässerungsanlage der ÖNORM B 2501 handelt es sich bei diesem Bauteil? Beschränkt sich der "Kanal" nur auf die Grundleitung, schließt er auch die Sammelleitungen ein. Grundsätzlich ist mir bewusst, dass verschiedene Begriffe in der europäischen Terminologie (auf Deutsch übersetzt) anders lauten als die gesetzlichen Begriffe. Man muss entweder den Gesetzgeber dazu bringen, dass er die Begrifflichkeiten an die europäische Normung anpasst oder-der einfachere Weg-in der Normung bei den Begriffsbestimmungen einen Synonymkatalog anfertigen.</p> <p>Wir haben das in der ÖNorm B 4007 gemacht und haben sowohl die internationalen als auch die österreichischen Begriffe nebeneinander in Bild 1 gestellt.</p> <p>Das sollte beispielsweise auch bei der nächsten Überarbeitung der ÖNORM B 2501 erfolgen. Es wird nicht das einzige Beispiel sein.</p>	5 Wasserwirtschaft und Umwelt	1 Widerspruchsfreiheit	
4	0	<b>ÖNORM B 3151 "Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode"</b>	5 Wasserwirtschaft und Umwelt	4 Regelungs-dichte	
		<p>Die ÖNORM B 3151 wurde in der neuen Recyclingbaustoff-Verordnung verbindlich erklärt. Damit werden sämtliche Formalismen und Aufzeichnungspflichten für jede Art von Bauwerk und jede Bauwerksgröße vorgeschrieben, was nicht die Intention der Normersteller gewesen sein kann. Vielmehr hätte die Norm eine Handlungsanleitung im Sinne von Best Practice sein sollen, aber nicht verpflichtend für jedes Bauprojekt. Unter dem Gesichtspunkt sollte diese Norm überarbeitet werden und sämtliche Aufzeichnungsvorschläge und Formulare entfernt werden.</p>	5 Wasserwirtschaft und Umwelt	4 Regelungs-dichte	

0	<p><b>Entzugsleistung bei Erdsonden:</b></p>	5 Wasserwirtschaft und Umwelt		
	<p>Die Entzugsleistung für Erdsonden ist grundsätzlich mit 40W/lfm gedeckelt, sofern kein TRT gemacht wird. Diese pauschale Annahme gilt generell, sollte aber je nach Untergrundverhältnissen differenziert betrachtet werden.</p>	5 Wasserwirtschaft und Umwelt		
1	<p><b>3. ÖNORM B 2503 (Kanalanlagen, Planung, Ausführung, Prüfung, Betrieb)</b></p>	5 Wasserwirtschaft und Umwelt	9 Folgekosten	
	<p>a. Trennung Regen- und Schmutzwasser Pkt. 4.b sieht vor, das auftretende Regenwasser nicht mehr im gesamten Umfang (Schmutzwasser-, Regenwasser- und Mischwassersystem) in das Kanalsystem einzuleiten. Das führt bis zu 3 verschiedenen zu führende Ablaufsysteme (Schmutzwasser – Sickerwasser Kanalsystem, Regenwasser unbelastet – Regenwasser Versickerung (siehe Punkt 4.b) und Regenwasser belastet – RW Kanalsystem).</p> <p>b. Versickerungsprojekt Das unbelastete Regenwasser (Ableitung von Dächern) wird getrennt vom Schmutzwasser sowie belasteten Regenwasser in extra geführten Leitungen in die Außenanlage geführt und in z.T. miteinander vernetzte Sickerschächte versickert (inkl. Einreichprojekt, Pumpversuche und dgl.).</p> <p>Einsparungspotential ÖNORM B 2503 gesamt: 8 - 15 €/m2 Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen</p>	5 Wasserwirtschaft und Umwelt	9 Folgekosten	
1	<p><b>4. ÖNORM B 3151 (Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode)</b></p>	5 Wasserwirtschaft und Umwelt	9 Folgekosten	
	<p>a. Gutachterleistungen Gemäß Pkt. 3.1 ist zwingend eine befugte Person oder Fachanstalt mit Eignung laut Pkt. 3.10 heranzuziehen. Durch die Hinzuziehung von Gutachterleistungen entstehen Zusatzkosten.</p> <p>b. Schwellmenge Überdies wird die in Pkt. 6 angeführte Schwellmenge von 100 t bereits beim Abbruch eines größeren Einfamilienhauses erreicht. Aus diesem Grund wird eine substantielle Erhöhung der</p>	5 Wasserwirtschaft und Umwelt	9 Folgekosten	

	<p>Schwellmenge auf zumindest 500 t vorgeschlagen.</p> <p>c. Dokumentationsverpflichtung  Weiters stellt die Dokumentationsverpflichtung laut Anhang A und B einen enormen bürokratischen Aufwand dar, der zu einer hohen Kostenbelastung führt.</p> <p>Einsparungspotential ÖNORM B 3151 gesamt: k.A.</p> <p>Übermittelt vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen</p>			
Pos Neg	Beitrag	Arbeitsgruppen	Themen	
	In Beitrag 023 dieses Forums ( <a href="https://www.discuto.io/de/idea/384087/11581">https://www.discuto.io/de/idea/384087/11581</a> ) wird auch auf dieses Thema eingangen. Die von Herrn Hermann zitierte Datenbank mit öffentlicher Einsicht und entsprechend Verlinkt zu Normen- (und Gesetzes-)stellen sowie Literatur und backgroundpaper wäre ideal.	6 Vertragswesen	1 Widerspruchsfreiheit	
<b>4</b> <b>0</b>	<b>Wir müssen klären, was als Widerspruch - z.B: zwischen OIB und Norm - zu werten ist, samt der zivirechtliche Wirkung der Normen.</b>	6 Vertragswesen	1 Widerspruchsfreiheit	4 Regelungsdichte
	<p>Wenn OIB oder BO einen Mindestwert für eine bestimmte Eigenschaft eines Bauteils vorgeben und in einer Norm wird ein höherer Wert empfohlen wird (Normen sollten wir endlich als Empfehlung sehen!) - ist das ein Widerspruch?</p> <p><b>Aus meiner Sicht noch nicht!</b></p> <p>Als Widerspruch wäre z.B. eine niedrigere Anforderung als der gesetzliche Mindestwert.</p> <p>Ein Normenkomitee ist dem allgemein anerkannten Stand der Technik verpflichtet. Der Gesetzgeber im Verwaltungsrecht nicht zwangsweise, zumal hier ja auch politische und gesellschaftliche Einflüsse wirken.</p> <p>Kritischer wirds im <b>Zivilrecht</b> - wo nach üblicher Rspr. der Kunde eine Qualität am allgemein anerkannten Stand der Technik erwarten darf.</p> <p>Ein wesentlicher Kern des Problems der unterschiedlichen Regelwerke ist jedoch die weit verbreitete - Unsitte?- der uneingeschränkten Übernahmen von Normen in zivilrechtliche Verträge, die diese praktisch wörtlich zum Vertragsinhalt machen. Damit werden abweichende und vielleicht sinnvollere</p>	6 Vertragswesen	1 Widerspruchsfreiheit	4 Regelungsdichte

	<p>Ausführungen schnell als "Mangel" klassifiziert und erfolgreich gerügt. Dies wiederum führt bei vielen Praktikern - aus Angst vor Haftungen - zu einem fast religiösen Normglauben - mit den bekannten Auswüchsen.</p> <p><b>Lösungsansätze:</b></p> <p>1.) Es muss den Normenkomitees "erlaubt" sein, Regelungen über gesetzliche Mindestwerte festzulegen. Der Widerspruch zu OIB und Gesetzen sollte jedoch direkt bei der betreffenden Regelung in Form einer Anmerkung aufgezeigt und ausreichend begründet werden. Ein direkter Einfluss des Gesetzgebers auf (technische) Inhalte von Normen ist strikt abzulehnen, da sich der allgemein anerkannte Stand der Technik nicht durch Gesetz bestimmen lässt.</p> <p>Wenn der Gesetzgeber ungeachtet dessen bestimmte Regelungsinhalte abschließend determinieren möchte, so sollte dies auch im Gesetz explizit verankert werden und müsste mit einer entsprechenden zivilrechtlichen Haftungsfreistellung verbunden sein.</p> <p>2.) Um die zivilrechtliche Problematik durch die zum Vertragsinhalt gemachten Normen zu entschärfen, wäre ernsthaft anzudenken, im normativen Teil klarzustellen, dass abweichende Ausführungen grundsätzlich zulässig sind. Wenngleich dann natürlich die Gleichwertigkeit nachzuweisen wäre. ...aber vielleicht fällt jemand etwas Gescheiteres ein...</p>			
	<p>Vielleicht lässt sich der Gordische Knoten dahingehend lösen, dass anerkannt wird, dass die OIB - Richtlinien Stand der Technik sind, der Kunde sich ein Werk errichtet nach den anerkannten Regeln der Technik erwarten darf und kann, Gesetze sich nicht den Normen anpassen müssen und Normen den Gesetzen unterliegen sollten. Tun sie das nicht und überschreitet ihr Qualitätsanspruch jenen der Gesetze und dem Stand der Technik (OIB), spiegeln diese Normen vielleicht den Stand der Wissenschaften wider. Der Gesetzgeber ist aufgefordert die Schutzziele zu definieren, wie diese erreicht werden können, die Methode gibt unter anderem die Norm vor. (Siehe meinen Kommentar zu 014). Wird dies von Sachverständigen und Richtern so gelebt, gibt es auch für die kreativen Denker, die mit andern Methoden, als jenen, in der Norm vorgegebenen, die Schutzziele erreichen, eine Chance vor Gericht (der Gesellschaft) bestehen zu können. Dieses Forum soll uns zu Erleichterungen und Vereinfachungen im Bau- und Baunebengewerbe, abhängig davon auch in der Planung führen, somit, so meine ich, sollten wir alle daran arbeiten die Regeln einfach zu halten, der Praxis entsprechend, verträglich und für alle verständlich zu gestalten und damit aufhören zu glauben, dass Normen eine Sicherheits -Checkliste für den sichern und sorgenfreien Schlaf sein können.</p>	6 Vertragswesen	1 Widerspruchsfreiheit	4 Regelungs-dichte
	<p>Eine Frage dazu: werden nicht die OIB-RL durch die Aufnahme in die Bauordnungen und Gesetze; und durch die Nennung und dem Bezug der OIB RL auf die Normung diese zum Gesetz erhoben? Bin kein Rechtsanwalt daher als ernstgemeinte Frage verstanden; dürfen wir uns als Techniker daher noch außerhalb der Normung bewegen? (ich hoffe ja...); @ Ute Reinprecht: die Normung entspricht meines Wissens nach der Regel der Technik; der Stand der Technik wird gebildet aus dem mehrfachen</p>	6 Vertragswesen	1 Widerspruchsfreiheit	4 Regelungs-dichte

	Anwenden dieser Regeln bzw. mehrfachen Anwenden einer Praktik zum Errichten eines Werkes. Ich habe einem Richter vom OLG - Graz zugehört der eindeutig und auf Nachfrage versicherte das Wissen bzw. der Stand der Technik kann sich auch nach unten entwickeln. Daher bin ich mir nicht mehr sicher ob wir durch die vielen Normen die kaum jemand liest und schon gar nicht anwenden kann, diese auch nur annähernd den Stand der Technik und daher Mindestanforderung abbilden oder gleich kommen. Würden weniger und einfache Regeln nicht viel eher von unseren Handwerkern umgesetzt? Könnten wir nicht allen Normen eine "allumfassende Gebrauchstauglichkeit" voranstellen und damit wieder den Sachverstand des einzelnen fordern. Damit würden auch die oben beschriebene Normengläubigkeit begrenzt?			
<b>4</b> <b>0</b>	<b>Regel der Technik versus Stand der Technik</b>	6 Vertragswesen	3 Eindeutigkeit	5 Rechts-sicherheit
	Unterschiedliche Vorstellungen betreffend „Regel der Technik“ und „Stand der Technik“ können u.a. in Gerichtsverfahren zu Problemen führen. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)	6 Vertragswesen	3 Eindeutigkeit	5 Rechts-sicherheit
<b>3</b> <b>0</b>	<b>Unterschiedliche Terminologie in Normen und Gesetzen</b>	6 Vertragswesen	1 Widerspruchsfreiheit	3 Eindeutigkeit
	Für die Normung gibt es international definierte Begriffe. Davon unabhängig werden in der Gesetzgebung unterschiedliche und uneinheitliche Begriffe verwendet. Ein Lösungsvorschlag: In den unterschiedlichen Regelwerken sollte eine einheitliche Terminologie verwendet werden. So sollte sich die Gesetzgebung selbst verpflichten, sich bei den verwendeten Begriffen an bereits vorhandene Standards zu halten. (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)	6 Vertragswesen	1 Widerspruchsfreiheit	3 Eindeutigkeit
<b>2</b> <b>0</b>	<b>Werkvertragsnormen</b>	6 Vertragswesen	3 Eindeutigkeit	
	Alle technischen Teile sollten herausgelöst werden und „reine“ Werkvertragsnormen bestehen bleiben. In der Folge könnten die Werkvertragsnormen zusammengelegt werden, bis hin zu einer Standard-ÖNORM B 22xx, mit diversen Anhängen zu den einzelnen Gewerken. Der technische (Planungs- und Ausführungs-)Teil würde fachspezifisch bleiben mit eventuellen Zusammenfassungen. Zu klären ist der Doppelpass zwischen standardisierten Leistungsbeschreibungen (Hochbau,	6 Vertragswesen	3 Eindeutigkeit	



	<p>Haustechnik, Verkehrsinfrastruktur) und Werkvertragsnormen (Reihenfolge bei der Erstellung: zuerst Norm und dann Leistungsbeschreibung oder umgekehrt?) (Dieser Diskussionsbeitrag stammt aus der Startveranstaltung des Dialogforums Bau)</p>			
	<p>"Daher die Antithese: Normung schafft Rechts-sicherheit!" Es gibt in Österreich keine Rechts-sicherheit, wir haben "Querulantenrecht": Jeder darf klagen. Das hat sich inzwischen gerade im Baubereich herumgesprochen, die Anzahl an Streitfällen "explodiert". Trotz rasantem Wachstum der Normen. Mängel werden konstruiert, weil Normen nicht eingehalten werden. Ohne Normen muß ein Kläger das Vorliegen eines Mangels zuerst einmal nachweisen. Was ein zusätzliches Kostenrisiko birgt. Der eigentliche Sinn einer Norm ist, Kompatibilität oder Vergleichbarkeit zu gewährleisten: "Die Schraube muß in die Mutter passen, wenn M8 draufsteht" oder "Der Normverbrauch liegt bei 5,6 Liter" muß einen Vergleich zwischen verschiedenen Produkten zulassen. Das Schlagwort "Stand der Technik" belächeln die meisten Mitglieder von Austrian Standards selbst. "hehe" Wenn man sich darauf einigt muß man als erstes zum Rotstift greifen und anfangen Normen teilweise oder zur Gänze zu streichen. Beispiele für Denkfehler: "Dimensionierung von Rohrleitungen": Ein Nutzer ärgert sich nach einiger Zeit über eine "zu dünn" dimensionierte Rohrleitung. Es wird nachgemessen, der Durchfluß beim "Badewanne Einfüllen" liegt 10% unter einem in der Norm festgelegten Wert. Aktuell ist der Fall klar: Schwerer Mangel! Was wurde vertraglich vereinbart? Üblicherweise nichts konkretes bzw. nicht der beanstandete Punkt, sonst gäbe es ja keinen Disput. Irgendwo im Forum beschreibt ein Installateur noch einen schlimmeren Fall: Der Durchfluß hat gepaßt, aber die Rohrdurchmesser waren nicht normkonform. Es gibt durchaus sinnvolle Gründe, Rohrleitungen in Wohnungen kleiner zu dimensionieren, als in der Norm gefordert. Man spart Material, hat geringere Wärmeverluste in der Leitung und muß weniger stemmen. Ab wann etwas ausufert (z.B. das Füllen der Wanne dauert 90 Minuten) soll ein Richter im Streitfall individuell entscheiden. Bleibt dann die Frage: Wozu gibts dafür eine Norm? Wie gerechnet wird, welche Rohrdurchmesser verwendet werden, das fällt in die Kompetenz des Herstellenden. Gibts einen Bedarf an einer technischen Regelung in diesem Bereich? Vielleicht. Dann überlegt man sich, welche Angaben erforderlich sind, um die Eckdaten der Installation zu erfassen. Konkrete Zahlenwerte haben in dieser Norm nichts zu suchen. Beispiel "tragende Wand": In Österreich darf keine tragende Wand aus Mauerwerk weniger als 17,5cm haben. Die DIN begnügt sich mit 12cm. Es gibt Anwendungsfälle, wo 8cm Ziegelwände technisch ausreichend und sinnvoll sind. Der Unsinn wird dann von der Behörde gefordert. Aktuell ärgere ich mich gerade bei meiner Garage: Technisch reicht eine 18er Aussenwand, ich muß aber 25er Ziegel verwenden, weil es so in der Norm steht, die gesetzlich bindend ist, und der Plan sonst nicht bewilligt wird. Dh 1m2 weniger Nutzfläche, 30% höhere Materialkosten, 30% mehr Transportgewicht.</p>	6 Vertrags-wesen	7 Information	5 Rechts-sicherheit
	<p>Nicht Normgerecht = Mangel: Stimmt nicht ganz, auch wenn immer wieder behauptet: in den Worten</p>	6 Vertrags-	7 Information	

	des OGH (2 OB 221/08a): Es darf ... "nicht der Schluss gezogen werden, dass jegliches Bauen, das gewissen ÖNORMEN nicht entspricht, schon allein dem Stand der Technik nicht genügt" Eine wichtige Erkenntnis, das in der Praxis noch nicht angekommen ist! Übrigens ein sehr empfehlenswerter Artikel genau zu diesem Thema in der "Zeitschrift Recht im Bauwesen" ZRB 2016/1 im Editorial.	wesen		
<b>6</b> <b>0</b>	<b>Föderalismus &amp; Doppelgleisigkeiten</b>	6 Vertragswesen	1 Widerspruchsfreiheit	5 Rechts-sicherheit
	(Nachfolgend einige Ergebnisse einer Diskussionsrunde auf Einladung der Bundesinnung Bau. Bitte ergänzen Sie Ihre Überlegungen dazu.) Es gibt keine einheitliche Richtlinien ein den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesländer und das ist ein großes Problem, auch wenn das nur indirekt mit Normen zum tun hat. Alle Bundesländer sollen die selben Bauordnungen haben. Dies ist ein Grundübel in Österreich. Es bedarf hier Vereinheitlichung und Vereinfachung. Viele Normen gelten parallel und es ist nicht klar was gilt, wenn sich diese widersprechen. Dies ist bei Erdbau häufig der Fall. Wir wissen oft nicht mehr was bei Widersprüchen gilt. Auch wissen wir oft nicht ob eine Norm verpflichtend ist oder nicht, das klärt sich leider oft erst bei Gerichtsprozessen. Normen sollen aber immerhin Rechts-sicherheit schaffen. Weg mit Doppelgleisigkeiten, die sich teilweise widersprechen und sich nicht quer verweisen.	6 Vertragswesen	1 Widerspruchsfreiheit	5 Rechts-sicherheit
<b>1</b> <b>0</b>	<b>Werkvertragsnormen - Abrechnungsregeln</b>	6 Vertragswesen	3 Eindeutigkeit	
	Es gibt so viele Normen, und es kommen jedes Jahr unzählige dazu! Nur die Abrechnungsregeln der Werkvertragsnormen werden sträflich vernachlässigt! Sie bieten sehr viel Interpretationsspielraum und widersprechen auch oft den LBH's! Warum wird hier nicht mehr unternommen um Streitereien zu minimieren?	6 Vertragswesen	3 Eindeutigkeit	
	Kann ich jetzt nicht nachvollziehen - bitte um konkrete Beispiele. Nach meiner Erfahrung kommen weder jedes Jahr viele Werkvertragsnormen hinzu, noch widersprechen aktuelle Normen und aktuelle LBHs einander. Ganz im Gegenteil, die LBHs werden immer den neuen Werkvertragsnormen nachgeführt und man stellt genau auf diese ab. Allenfalls kann es eine zeitliche Verschiebung geben, da es immer 1-2 Jahre dauert, bis eine neue Version des LBH veröffentlicht wird.	6 Vertragswesen	1 Widerspruchsfreiheit	

	<p>Ich habe auch nicht gemeint, daß zu viele Werkvertragsnormen erscheinen, sondern Ausführungsnormen, dazu noch unzählige Richtlinien von diversen Verbänden, sodass man leicht den Überblick verlieren kann! Zu den Werkvertragsnormen hier ein Beispiel: Auszug B 2210: Das Ausmaß wird in der Abwicklung der fertigen Oberfläche festgestellt. Bei Außenputzen wird die Höhe ohne Abwicklung in der Wandebene (Putzgrund) festgestellt. LBH 19 +20! LG 10.83 · 4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: · 4.1 Flächen: · Abgerechnet wird die gesamte projizierte Ansichtsfläche (ohne Abwicklung), von welcher der Schadensgrad angegeben ist. Allgemein gibt es immer wieder Probleme beim der ABrechnung von Instandsetzungen, allen voran bei der Bemessung von Schadensgraden! Auch Skizzen wären von Vorteil</p>	6 Vertragswesen	3 Eindeutigkeit	
<b>5</b> <b>0</b>	<b>Rechts-sicherheit, Haftung und Co</b>	6 Vertragswesen	6 Haftung	
	<p>Ohne das kontinuierliche Aneignen von Wissen aus Normen, Vorschriften und Ausschauhalten nach Neuem ist die umfassende SV-Tätigkeit nicht möglich. Häufige Nachbareinwendungen auf dem Rücken der Behörden und Tätigen spiegeln die Komplexität in der Praxis wider und veranlassen Sachverständige, sich immer häufiger in Erkenntnisse - seien diese fachspezifischer oder juristischer Natur - einzulesen. Derartige Einwendungen reichen von subjektiv öffentlich-rechtlich, objektiv öffentlich-rechtlich bis hin zu privatrechtlich. Ziel ist es, auf fachlicher Ebene entgegenzutreten, um dem Konglomerat aus Sachverständigen- und Rechtsfragen beizukommen. Information von Franz Schirnhöfer, Baumeister, Bausachverständiger und Fachbuchautor. Veröffentlicht in der Bauzeitung 06/2016 (1.4.2016)</p>	6 Vertragswesen	6 Haftung	
<b>2</b> <b>0</b>	Vielzahl für den Einzelnen nicht mehr erfassbare von fachspezifischen Normen	6 Vertragswesen	5 Rechts-sicherheit	
	<p>Für den einzelnen Anwender ist die Kenntnis aller, auch nur auf seine berufsspezifischen Notwendigkeiten eingeschränkter, Normen, deren Inhalte und vor allem deren Bedeutung nicht möglich. Es wird deshalb nur dann auf Normen zurückgegriffen, wenn tatsächlich ein Problem zu lösen ist. Dies meist im Zusammenhang mit Unstimmigkeiten mit Vertragspartnern. Häufig ist jener im Vorteil, welcher punktuell Spezialwissen – oft nur hinsichtlich eines Wertes oder einer Textstelle – hinsichtlich der Inhalte spezifischer Normen hat. Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>	6 Vertragswesen	5 Rechts-sicherheit	
<b>2</b> <b>1</b>	<b>Vertragsnormen</b>	6 Vertragswesen	2 Lesbarkeit	1 Widerspruchsfreiheit

	<p>Neben der grundlegenden ÖNORM B 2110 werden 48 (achtundvierzig) fachspezifische ÖNORMen in den normativen Verweisungen zu anderen ÖNORMen welche sich mit Vertragsregelungen befassen angeführt. Da die ÖNORM B 2110 grundsätzlich auf die ÖNORM A 2060 aufbauen und für diese wieder die Bestimmungen des seit mehr als 200 Jahren bestehende <b>Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch</b> grundlegend sein sollte, ist damit für den Anwender/Nutzer ein unübersichtliches, sich oftmals kaskadenartiges ergänzendes Regulativ entstanden, welches sich einer allgemeinen normativen Anwendung längst entzogen hat. Angewendet werden meist nur mehr Detailpunkte.</p> <p>Anregung: Die Zusammenführung aller vertragsspezifischen Regeln in EINER Norm könnte diskutiert werden. Die Zusammenführung aller spezifischen (geometrischen) Aufmass- und Abrechnungsmodalitäten alle Bauhaupt- und Baunebengewerke, sowie der haustechnischen Gewerke in EINER Norm wäre wünschenswert.</p> <p>Per E-Mail von BM Ing. Peter J. Rosenberger</p>	6 Vertragswesen	2 Lesbarkeit	1 Widerspruchsfreiheit
	Entspricht der Forderung in 032 Ungültige Normen- Normen Zusammenführen wäre grundsätzlich sinnvoll	6 Vertragswesen	2 Lesbarkeit	1 Widerspruchsfreiheit
	klingt zwar gut, geht man aber in das Detail von Werkverträgen und deren Erfordernisse, ist das Ganze nicht umzusetzen. Außer man möchte die Normen nur mehr für Verträge mit Generalunternehmer formulieren.	6 Vertragswesen	2 Lesbarkeit	1 Widerspruchsfreiheit
4 0	ÖNORM B 3151 "Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode"	6 Vertragswesen	4 Regelungs-dichte	
	Die ÖNORM B 3151 wurde in der neuen Recyclingbaustoff-Verordnung verbindlich erklärt. Damit werden sämtliche Formalismen und Aufzeichnungspflichten für jede Art von Bauwerk und jede Bauwerksgröße vorgeschrieben, was nicht die Intention der Normersteller gewesen sein kann. Vielmehr hätte die Norm eine Handlungsanleitung im Sinne von Best Practice sein sollen, aber nicht verpflichtend für jedes Bauprojekt. Unter dem Gesichtspunkt sollte diese Norm überarbeitet werden und sämtliche Aufzeichnungsvorschläge und Formulare entfernt werden.	6 Vertragswesen	4 Regelungs-dichte	
	Zu Regel der Technik / Stand der Technik: Kürzlich klare Aussage eines Erfahrenen Richters im Zuge eines Sachverständigenseminars: Der Auftragnehmer schuldet - sofern nicht anders vereinbart - die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik. Dass eine Önorm das widerspiegelt, wird in der Regel vermutet. Der Stand der Technik wird nur geschuldet, wenn in Fachkreisen längst bekannt ist, dass die anerkannten Regeln der Technik bereits veraltet sind und überarbeitet gehören und bereits 95% der Branche den neueren, bereits erprobten Stand der Technik anwenden. Empfehlung: Sämtliche	6 Vertragswesen	5 Rechts-sicherheit	4 Regelungs-dichte

	gesetzlichen Regelungen dazu, die oftmals widersprüchliche Forderungen stellen, sollten von Bund und Ländern dahingehend überarbeitet, vereinheitlicht und angeglichen werden, da hier vor allem Ausführende zu wenig Rechts-sicherheit haben. Es kann nicht sein, dass Bauordnungen einen anderen Stand fordern, als z.B. Gewerbeordnung, AstV etc. !			
<b>8</b> <b>0</b>	<b>Abweichungen von Normen sind zulässig - das ist im Vorwort zu deklarieren</b>	6 Vertragswesen	5 Rechts-sicherheit	
	<p>Vielen Normenexperten ist es klar, aber in der Praxis - vor allem bei Anwälten und auch bei Sachverständigen - sträflich übersehen:  <b>Ein Abweichen von "irgendwelchen" (gemeint: technischen Bau-) Normen an sich ist kein Mangel</b>  (siehe 2 Ob 221/8a,  <a href="https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&amp;Dokumentnummer=JJT_20090416_OGH0002_00200B00221_08A0000_000">https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&amp;Dokumentnummer=JJT_20090416_OGH0002_00200B00221_08A0000_000</a> Seite 5 von 6 in der word-Ansicht)</p> <p>Da in Werkverträgen praktisch überall die Normen per AGB mitvereinbart werden, sollten wir in Zukunft in diesen auch klarstellen, dass bei (genereller) Überbindung der Norm auch abweichende Lösungen zulässig sind. Die Erreichung des Funktoinszieles ist dann allenfalls nachzuweisen. Dazu sollte ein entsprechender Standardtext in das Vorwort aufgenommen werden.</p> <p>Dies würde viele Probleme mit überschießenden Bescheiden, Mängelrügen etc. lösen und die Anwender bei (sinnvollen) Abweichungen auch vetragsrechtlich schützen.</p> <p>Normen die Gesetzeskraft erlangt haben oder die vertragliche Vereinbarung konkreter Normbestimmungen sind davon natürlich auszunehmen.</p>	6 Vertragswesen	5 Rechts-sicherheit	
<b>4</b> <b>0</b>	<b>Werkvertragsnormen</b>	6 Vertragswesen	4 Regelungs-dichte	
	38 Werkvertragsnormen kann man auf etwa 2, 3 reduzieren. (Dieser Beitrag ist in der Diskussion bei einer Arbeitssitzung am 18.4. entstanden)	6 Vertragswesen	4 Regelungs-dichte	
<b>6</b> <b>0</b>	<b>Bewusste Fehlinformation</b>	6 Vertragswesen	7 Information	
	Normen werden von manchen als Verbindlichkeit „verkauft“, um zu verkaufen. (Dieser Beitrag ist in der Diskussion bei einer Arbeitssitzung am 18.4. entstanden)	6 Vertragswesen	7 Information	
<b>5</b> <b>0</b>	<b>Werkvertragsnormen</b>	6 Vertrags-	3 Eindeutigkeit	

		wesen		
	Werkvertragsnormen dienen kaufmännischen Belangen (Abrechnung, Angebot, etc.). Daher sind in diesen Normen Regeln zur Ausführung mehr als entbehrlich. Klare Regelung: - kaufmännische Belangen in Werkvertragsnormen - technische Belange: sauber nach Fachgebiet gegliedert, wissenschaftlich begründbar, in die technischen Normen	6 Vertrags- wesen	3 Eindeutigkeit	
	Ist vielen Werkvertragsnormen umgesetzt, dieses Konzept wird - soweit mir bekannt - bei allen Neuausgaben auch in Zukunft verfolgt.	6 Vertrags- wesen	3 Eindeutigkeit	
<b>2</b>	<b>0</b> <b>Standardisierte Leistungsbeschreibungen</b>	6 Vertrags- wesen	3 Eindeutigkeit	
	Es wäre sicherlich von Vorteil die LB-H's und LB-HT's vom BM-WFW ins ASI zu "übersiedeln"; die Nähe zur Norm könnte besser genutzt werden! Werner Oswald	6 Vertrags- wesen	3 Eindeutigkeit	
	Wäre ein Versuch wert - ob es etwas bringt ist eine andere Sache - habe mal was ähnliches versucht - zu große Lobby!	6 Vertrags- wesen	4 Regelungs- dichte	
<b>3</b>	<b>0</b> <b>Reduzierung nationaler Normen</b>	6 Vertrags- wesen	1 Wider- spruchsfreiheit	2 Lesbarkeit
	Seit geraumer Zeit werden die "technischen Inhalte" in Werkvertragsnormen in eigene "technische Normen" sinnvollerweise ausgelagert! Dieser Vorgang sollte bei allen Werkvertragsnormen durchgeführt werden! Im nächsten Schritt kann man die Vielzahl von Werkvertragsnormen auf "Doppelgleisigkeit" der verbliebenen Themen durchforsten und mit Sicherheit mehrere Normen zu einer gemeinsamen Norm zusammenlegen - gewerkspezifische Notwendigkeiten in normativen Anhängen zusammenfassen !! Werner Oswald	6 Vertrags- wesen	1 Wider- spruchsfreiheit	2 Lesbarkeit
<b>4</b>	<b>0</b> <b>... zur Freiwilligkeit der Normenanwendung</b>	6 Vertrags- wesen	1 Wider- spruchsfreiheit	4 Regelungs- dichte

	<p>Die Verordnung EU 1025/2012 zur europäischen Normung, Das Hauptziel von Normung ist die Festlegung freiwilliger technischer oder die Qualität betreffender Spezifikation, [...]. [...] Freiwilligkeit der Anwendung, Unabhängigkeit von Einzelinteressen und Effizienz, [...]. steht im Widerspruch zum ö. BVergG, das die zwingende Anwendung der ÖN B2210, A 2060, B 22xx, H 22xx, ... und der darin verwiesenen Normen im § 97 vorschreibt, zur innovationsfördernden ö. Beschaffung – innovativer Produkte und Dienstleistungen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen (Klimawandel, Ressourcenschonung, Demografie, ...). zum § 97 (2) BVergG: Sind für die Beschreibung oder Aufgliederung bestimmter Leistungen geeignete Leitlinien wie ÖNORMEN oder standardisierte Leistungsbeschreibungen vorhanden, so sind diese heranzuziehen. [...] Trifft der Auftraggeber in den Ausschreibungen in einzelnen Punkten davon abweichende Festlegungen, muss er diese begründen. zum § 5 (1) NormG 2016 – Grundsätze der Normung, ibs. zu 6. die Freiwilligkeit der Anwendung von Normen und 9. die Gesetzeskonformität vs. § 97 (2) BVergG. Die Grundsätze der Normung sind auf EU- und nationaler Ebene klar formuliert mit <b>Freiwilligkeit der Anwendung:</b> Das bedeutet auch das Recht des Nichtanwendens von Normen und nicht die Ausnahme, wie das der § 97 (2) des BVergG festschreibt). <b>Unabhängigkeit von Einzelinteressen:</b> Das ist durch die Ausgewogenheit der Komitees und Arbeitsgruppen – den Interessensausgleich – (durch das ASI) sicherzustellen. Das Kapitel III, Artikel 9, der Verordnung EU 1025/2012 spricht von der Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und von der wissenschaftlichen Unterstützung bei der Vorbereitung des jährlichen Arbeitsprogramms der Union für europäische Normung (Artikel 8). § 5 (1) NormG 2016 – Grundsätze der Normung, ibs. 6. die Freiwilligkeit der Anwendung von Normen und 9. die Gesetzeskonformität vs. § 97 (2) BVergG. Bei der Entstehung jeder Norm ist die wissenschaftliche Unterstützung und Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen unbedingt notwendig, um gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse und den Stand der Technik mit den Regeln der Technik richtig bewerten zu können.</p>	6 Vertragswesen	1 Widerspruchsfreiheit	4 Regelungsdichte
3 0	... zu den Regeln der Technik vs. dem Stand der Technik und der Wissenschaft	6 Vertragswesen	8 Ausgewogenheit	
	<p>Ein ZT-Kollege regte bei der Auftaktveranstaltung „Dialogforum Bau“ am 19.01.2016 die „Einbindung der Wissenschaft und Forschung in die Normung“ an. Unter Beachtung der Verordnung EU 1025/2012 und des ö. Normengesetzes ist das zwingend notwendig: Die Anwendung wissenschaftlich anerkannter Methoden bei der Planung, Bemessung, Berechnung, Simulation, ... und beim Bauen ist m. E. immer unser Ziel. Der Standard, den die allgemein anerkannten Regeln der Technik festschreiben, ist oft der niedrigste</p>	6 Vertragswesen	8 Ausgewogenheit	

	<p>und tlw. durch wissenschaftlich gesicherte, mehrfach getestete Verfahren, Berechnungen, Simulationen etc. überholt.</p> <p>Die Begriffe „Regeln der Technik“ und „Stand der Technik“ werden von Juristen tlw. als juristisch nicht gesicherte Differenzierungen bezeichnet; s. dazu Karasek, Technische Normung, in: bauaktuell 1/2015, S. 7 ff., nennt die Verwendung der Technik Klauseln eine babylonische Sprachverwirrung.</p>			
<b>3</b> <b>0</b>	<b>Risiken technischer/künstlerischer Innovationen vs. Normen</b>	6 Vertragswesen	4 Regelungsdichte	3 Eindeutigkeit
	<p>EN, ÖN, ... beschreiben sehr oft nicht den „Stand der Technik“; s. 2 Ob 221/08a. Um dem Risiko des technischen Fortschritts u./o. künstlerischer Innovationen zu begegnen, ist die exakte Planung und Leistungsbeschreibung – vertragliche Regelung – unumgänglich. Normen können nie alle „Probleme“ vorausschauend regeln oder wir bauen wie in den USA, indem wir normierte Bauteile der Industrie (aus Bauteilkatalogen) zusammenstellen, was ohne Fachfirmen, ohne Facharbeiter und ohne Anspruch auf die Fortführung europäischer Traditionen bei der Suche nach baukünstlerischen Innovationen möglich ist. Am Ende dieses Prozesses – wenn die Normen nur mehr von einigen wenigen Großkonzernen geschrieben werden – ist die Normung, wie wir sie heute als empfohlene Regeln der Baukunst, die im fachlichen und gesellschaftlichen Diskurs ausverhandelt werden, verstehen, obsolet.</p>	6 Vertragswesen	4 Regelungsdichte	3 Eindeutigkeit
<b>5</b> <b>0</b>	<b>Zusammenlegungen von ON-K's</b>	6 Vertragswesen	4 Regelungsdichte	2 Lesbarkeit
	<p>Vereinfachung der Normungsgeschehen: (aus ca. 35 Jahren persönlicher Erfahrungen bei der Normungsarbeit)</p> <p>z.B.: warum müssen Bauvertragsnormen und Werkvertragsnormen durch mehreren ON-K's "bearbeitet" werden ????</p> <p>Vorschlag: Zusammenlegungen und Reduzierungen !!!</p> <p>Werner Oswald</p>	6 Vertragswesen	4 Regelungsdichte	2 Lesbarkeit
<b>2</b> <b>0</b>	<b>ÖNORMEN der Serie B 22XX zwingend erforderlich</b>	6 Vertragswesen	3 Eindeutigkeit	4 Regelungsdichte
	<p><b>Bedeutung der ÖNORMEN B 22XX für die Aufgabenteilung zwischen Planern und Ausführenden</b></p> <p>Reinhold Steinmaurer</p>	6 Vertragswesen	3 Eindeutigkeit	4 Regelungsdichte



Geschäftsführer Holzbau Austria

Bis der Auftrag beim Holzbauunternehmen ankommt, sind eine Reihe von Vorarbeiten durch die Planer (Architekten, Tragwerksplaner, Bauphysiker, HKLS Planer u.a.) zu leisten.

Die Qualität der Planung und damit der Vorgaben für die Ausführung hängt ganz wesentlich davon ab, wie sehr es dem Planer möglich war alle Unklarheiten in der Planung zu beseitigen.

Die Aufgaben die von einer Planung bezogen auf den Holzbau erwartet werden sind im Wesentlichen in den ÖNORMEN B 2110 Bauvertragsnorm und ÖNORM B 2215 Werkvertragsnorm Holzbau geregelt.

Diese Unterlagen basieren auf folgenden Vertrags- und Regelwerken:

**wesentliche Vertragswerke**

- ÖNORM B 2110 Bauvertragsnorm ([www.austrianstandards.at](http://www.austrianstandards.at))
- ÖNORM B 2215 Werkvertragsnorm Holzbau ([www.austrianstandards.at](http://www.austrianstandards.at))
- Standardleistungsbeschreibung Hochbau LG 36 Holzbau ([www.bmwfw.gv.at](http://www.bmwfw.gv.at))
- u.a.

Die Standardleistungsbeschreibung für den Hochbau beinhaltet zur Abrechnung der Leistung und zur Frage was ist eine Nebenleistung und was ist eine Hauptleistung keine eigenen Bestimmungen, sondern baut auf der Grundlage Werkvertragsnorm auf.

**Ausführung Holzbau- Darstellung Input / Output**



Die unter Input dargestellten Angaben sind durch den Auftraggeber bzw. die Planer, als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers, zu erbringen. Die unter Output genannten Unterlagen sind von dem Vertragspartner zu erbringen in dessen Sphäre sie fallen. Die Vergütung von Leistungen die aus der Sphäre des AG stammen (z.B. Statik, Bauphysik, Detailplanung) und vom AN erbracht werden, werden weitgehend in den ÖNORMEN B 2110 und B 2215 geregelt.

	<p>Schlussfolgerung:</p> <p>Die Werkvertragsnorm ist für die erforderlichen Inhalte eines Bauvertrages von großer Bedeutung.</p> <p>Dazu dient der Verfahrensteil der ÖNORMEN-Serie B 22XX (vorstehend am konkreten Beispiel B 2215 erläutert) der gleichzeitig eine Checkliste für den Ausschreiber darstellt.</p> <p>Zudem werden im Vertragsteil weitere vertragliche, werkspezifische Festlegungen getroffen, z.B. Mindestqualitäten von Materialien, wenn in der Planung keine Festlegungen getroffen wurden oder welche Nebenleistungen gewerkspezifisch zu erbringen sind u.v.a..</p> <p>Weiter beinhaltet der Vertragsteil Abrechnungsregeln die ebenfalls gewerkspezifisch zu betrachten sind (z.B. im Holzbau die Abrechnung von besonderen Verbindungsmitteln, der winddichte Anschluss von Einbauteilen und dgl.)</p> <p>Ohne diese gewerkspezifischen Abrechnungsregeln in den Werkvertragsnormen wäre auch die Standardleistungsbeschreibung in der wesentlichen Frage der Abrechnung von Leistungen obsolet, was dem Bundesvergabegesetz entgegensteht, dass zum Einsatz von Standardleistungsbeschreibungen verpflichtet.</p> <p>Schließlich sei festgestellt, dass alle Gewerke individuelle Bestimmungen benötigen, da unterschiedliche gewerkspezifische Regelungen zu Angaben für die Ausführung, Materialqualitäten, Qualitätsnachweisen, Abgrenzungen zwischen Haupt- und Nebenleistungen und Abrechnungsregeln existieren, die zur Vertragsabwicklung dringend benötigt werden.</p> <p>Es ist daher zwingend erforderlich gewerkspezifische Werkvertragsnormen zu haben, die in den Punkten abzustimmen sind wo gleiche oder verwandte Leistungen von verschiedenen Gewerken auszuführen sind. Dies wurde bisher auch berücksichtigt bzw. im Zuge von Überarbeitungen von ÖNORMEN der Serie B 22XX bedacht.</p> <p>Dipl.-Ing. Reinhold Steinmaurer GF Holzbau Austria</p>			
<p><b>3</b> <b>0</b></p>	<p>ÖNORM B 1300 Sollzustand usw.</p>	<p>6 Vertragswesen</p>	<p>5 Rechts-sicherheit</p>	
	<p>3.10 Sollzustand konsensgemäßer Zustand eines Wohngebäudes oder einer Gesamtanlage nach Fertigstellung inklusive aller verpflichtenden sicherheitstechnischen Adaptierungen aufgrund Änderungen der rechtlichen Bestimmungen.</p>	<p>6 Vertragswesen</p>	<p>5 Rechts-sicherheit</p>	

<p>So ist in den Vorbemerkungen der ÖNORM B 1300 der "Sollzustand" eines Wohngebäudes (in der Önorm- Entwurf B1301 eines Nicht-Wohngebäudes) deklariert.</p> <p>Die Definition muß man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen - ein richtiges Schmankerl !</p> <p>Zuerst einmal der Konsensmäßige Zustand:</p> <p>Dieser ist nirgendwo eindeutig festgelegt - weder in einer Norm noch in der OIB Richtlinie 1. Die Problematik beginnt mit der großen Anzahl von Bestandsgebäuden. Oft sind keine Altbestandspläne vorhanden oder die Ausführung entspricht nicht den alten Einreichplänen obwohl die Umbauarbeiten schon im Jahre "Schnee" getätigt und nie bewilligt wurden - also ein Bestand der nie eine Baubewilligung aber oft eine Benützungsbewilligung erhalten hat. Bei Änderungen des Gebäudes - z.B. eines Dachgeschoßausbaus - müssen jetzt die bereits "alten Änderungen" als "neu" im Plan dargestellt werden.</p> <p>Die Folge:</p> <p>Unklarheiten bei der Auslegung im Baurecht - "Referentenauslegung"</p> <p>Statische Auslegungsdifferenzen auf Grund von "neu" obwohl schon "Bestand"</p> <p>Auslegungsfragen lt. Den Verkehrssicherungspflichten - Konsens = inklusive verpflichtender Adaptierungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen</p> <p>Was sind verpflichtende sicherheitstechnische Adaptierungen:</p> <p>In einem OGH- Urteil heißt es:</p> <p>„Den Hauseigentümer kann eine einmal erteilte Benützungsbewilligung nicht für allemal entschuldigen, sondern hat er die bauliche Sicherheit laufend zu überprüfen und die Baulichkeiten dem Ergebnis der Kontrolle entsprechend einwandfrei instandzusetzen und ganz allgemein den für die körperliche Sicherheit der Gäste –bzw. Bewohner –maßgeblichen, nach einschlägigen Gesetzen und anderen Vorschriften, aber auch nach dem jeweiligen Stand der Technik geltenden Mindeststandard durch ihm zumutbare Verbesserungsarbeiten einzuhalten. Dieser Mindeststandard ist herzustellen, sofern die Vorschriften die Sicherheitsanforderungen verschärfen.“ (OGH, 1 Ob 39/08d.)</p> <p>Hier werden die Begriffe "Stand der Technik" und "Mindeststandard" hervorgehoben.</p> <p>Stand der Technik = OIB Richtlinien 1-6 die wieder auf Normen aufbauen. (Überschneidungen)</p> <p>Mindeststandard = Festlegung in sehr vielen übergreifenden Regelwerken (OIB, Baurecht, TRVB, ÖAL-RL, Normen und Richtlinien..... - wieder Überlagerungen)</p> <p>Und dann noch Änderungen der rechtlichen Bestimmungen:</p> <p>Hier tritt oft die Problematik der Raschen und oft nur "im stillen Kämmerlein" stattfindenden Änderungen von Gesetzen und Vorschriften. Es werden oft nur Kleinigkeiten geändert welche aber in der Praxis große Auswirkungen haben. Normalerweise ist jeder Österreicher verpflichtet sich über neue Gesetze zu informieren. Wenn man sich heute den Gesetzes und Normenschungel betrachtet müßte jeder Unternehmer einen eigenen Angestellten haben der sich um sämtliche Gesetzesänderungen in seinem Umfeld kümmern müßte, und der wäre rund um die Uhr damit beschäftigt - willkommen beim kostengünstigen Wohnen.</p> <p>Zusammenfassend kann man nur sagen:</p>			
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

	<p>Fragen - Zusammenhänge - Fragen ??</p> <p>Jedoch:</p> <p>Die ÖNORM B 1300 und B 1300 ist sicher ein gutes Instrument für die Überprüfung von Gebäuden des Altbestandes. Leider hat man bei der Entwicklung - aus welchen Gründen auch immer - wieder einmal mit einer "Übernormierung weit über das Ziel geschossen.</p> <p>Es ist zu empfehlen Vereinfachungen vorzunehmen, genauere Ziele zu definieren und darauf hinzuweisen wie mit dieser Norm umgegangen werden soll. Klare Definitionen. Vor allem in der Praxis werden die im Anhang befindlichen Tabellen völlig falsch verwendet. (Obwohl in nur einer kleinen Randbemerkung auf die Individualität jedes Gebäudes hingewiesen wird). Weiters werden aus Kostengründen von einzelnen Auftraggebern nur "Teilausführungen" gewünscht, welche in weiterer Folge juristische Probleme aufwerfen können.</p> <p>Bei voller Auslegung der Norm stellen sich dann die Fragen für den "Hauseigentümer":</p> <p>Wo fange ich an zu Sanieren ?</p> <p>Was kostet mich das ---- Kostenexplosion! - wer kann sich das leisten ??</p> <p>Wo stehe ich wenn was passiert ?</p> <p>Es sollte hier rasch an einer Lösung gearbeitet werden, da hier in Zukunft großer Handlungsbedarf besteht.</p>			
4 0	<b>Babylonische Sprachverwirrung</b>	6 Vertragswesen	1 Widerspruchsfreiheit	5 Rechts-sicherheit
	Bei der Beurteilung des Normenwesens werden Begriffe wie "Stand der Baukunst"; "Regel der Technik", anerkannte Regel der Technik", "Handwerkskunst", neuerdings auch "Schutzziel" durchaus unterschiedlich verwendet. Interpretationen sind juristisch-wissenschaftlichen Publikationen in wenig gelesenen oder nur einem eingeschränkten Expertenkreis zugänglichen - meist auf Hochglanzpapier erzeugten - Druckwerken vorbehalten. Eine breite Diskussion dazu wäre empfehlenswert. Ein Ergebnis sollte breit veröffentlicht und durch Anwendung zu Leben erweckt werden.	6 Vertragswesen	1 Widerspruchsfreiheit	5 Rechts-sicherheit
	Vor allem bei den Auslegungen "Regeln der Technik" und "letzter Stand der Technik" verschwimmen in einigen Gesetzen die Grenzen (OIB NÖ und restliche Bundesländer, OGH Urteile,.....)	6 Vertragswesen	1 Widerspruchsfreiheit	5 Rechts-sicherheit
3 0	<b>Präambel für technische Normen - um "zwingende Anwendung" zu vermeiden</b>	6 Vertragswesen	4 Regelungsdichte	
	Das Normengesetz 2015 stellt klar, dass die Anwendung von Normen nicht zwingend ist, ähnlich auch der OGH in 2 Ob 221/08a. Natürlich findet man auch Urteile, die die Grenzen der zulässigen	6 Vertragswesen	4 Regelungsdichte	

<p>Abweichung aufzeigen. Z.B. 10 Ob 27/09s, in dem der OGH Normen technischen Inhaltes zuspricht, die Voraussetzungen von „allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfüllen“ und somit eine Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsanforderungen zu erfüllen.</p> <p>Im Übrigen lassen auch die OIB-RL abweichende Lösungen zu, mit denen das definierte Schutzniveau erreicht wird.</p> <p>Aus meiner Sicht kann dies nur so interpretiert werden, dass sowohl Gesetzgeber als auch die aktuellere Rechtsprechung Normen als Sorgfalts- bzw. Qualitätsmaßstab sehen, aber nachweisbar gleichwertige Lösungen zulässig sein müssen.</p> <p>Die Problematik beginnt mit der vertraglichen Überbindung von Normen, insbesondere in „Bausch und Bogen“ über die B 2110 oder mit dem Satz „alle Normen technischen Inhaltes“ oder ähnlichem. Dies führt zu Gutachten und Urteilen, die das bloße Abweichen von Normbestimmungen schon als Mangel an sich bewerten. Die Folge davon ist, dass, vom Planer abwärts, sich in den letzten Jahren panische Angst vor nicht genormten Lösungen ausgebreitet hat und damit oft völlig unsinnige und teure Details geplant wurden.</p> <p>Dieses rechtliche Dilemma gilt es aufzubrechen! Es wäre daher für alle Normanwender wichtig, in technischen Normen klarzustellen:</p> <p>dass die Einhaltung der Normvorgaben in der Regel zu gebrauchstauglichen Konstruktionen führt, aber gleichermaßen auch andere Lösungen – sofern deren Funktionstauglichkeit auf gleichem Qualitätsniveau nachgewiesen werden kann – zu mangelfreien Konstruktionen führen können.</p> <p>Die Grenze findet diese Abweichungsregel dort, wo bestimmte Norminhalte (oder ganze Normen) per Gesetz gelten oder durch Vertrag konkret vereinbart und damit zu einer besonders bedungenen Eigenschaft werden.</p> <p>Mittelfristig ist daher auch in der B 2110 ein entsprechender Passus einzuführen.</p> <p>Ich schlage daher vor, den folgenden (oder ähnlichen) Passus einzufügen:</p> <p><b>Die in der vorliegenden Norm enthaltenen Vorgaben stellen ein in sich und zu anderen Normen abgestimmtes System von Planungs- und Ausführungsregeln dar, die in der Regel zu gebrauchstauglichen Lösungen führen. Sofern nicht per Gesetz vorgegeben oder durch konkrete vertragliche Vereinbarung anders bedungen, ist die Planung und Ausführung von davon abweichenden Lösungen möglich. Die Einhaltung des genormten oder vereinbarten Schutz- bzw. Qualitätsniveaus ist dabei schlüssig nachzuweisen. ....so, dass ist jetzt aber mein letzter Beitrag</b></p> <p>wlinhart</p>			
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

 	<p>ÖNORM B1300 Unklarheiten im Anwendungsbereich</p>	<p>B 1300 ?</p>	<p>3 Eindeutigkeit</p>	
	<p>Bei genauen Durchlesen des Anwendungsbereiches der Önorm ist mir folgendes aufgefallen:  Die vorliegende ÖNORM ist für regelmäßige Prüfroutrinen im Rahmen von Sichtkontrollen und zerstörungsfreien Begutachtungen für bestehende Gesamtanlagen mit Wohngebäuden, in denen sich zumindest eine Wohnung befindet und diese nicht als Dienst-, Natural- oder Werkswohnung überlassen wurde, sowie alle weiteren für die Nutzung vorgesehenen Einrichtungen und Anlagen anzuwenden.  Hier stellt sich die Frage: Einfamilienhaus ??? - Wie ist dieser Begriff auf die vorliegende Önorm anzuwenden.?  Ein Einfamilienhaus stellt ein Gebäude mit einer Wohneinheit dar - ergo müßten hier dieselben Prüfroutrinen vorgenommen werden wie in größeren Gebäuden. Vor allem wenn man im Vorwort lesen kan:  Eigentümer von Wohngebäuden tragen eine besondere Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit in ihren Gebäuden und haben aus diesem Grunde dafür Sorge zu tragen, dass von ihrem Eigentum keine Gefahr für die Sicherheit von Personen oder deren Eigentum ausgeht.  Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, daß es sich bei einem Einfamiilenhaus um ein Wohngebäude handelt!  Auch wenn im Pkt 1 - Anwendungsbereich angemerkt ist, dass Prüfroutrinen in Bestandseinheiten ausgenommen sind, die die aufgrund vertraglicher Vereinbarung einer ausschließlichen Nutzung unterliegen, kann nicht eindeutig ein Unterschied zwischen Gebäude und Bestandseinheit abgeleitet werden. Vor allem dann nicht, wenn ein Eigentümer eines Einfamilienhauses dieses einer Vermietung zuführt.  Hier verschwimmen die Grenzen zwischen Bestandsobjekt und Gebäude - auch im Hinblick der "Gesamtanlage"  Ein weiter Problempunkt tritt mit dem Anwendungsbereich diesem Zusammenhang mit dem Fachbereich 1 (Technische Objektsicherheit) auf:  Der Fachbereich 1 „Technische Objektsicherheit“ umfasst alle baulichen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen und sicheren Gebäudesubstanz. Elemente der Objektsicherheit in diesem Fachbereich betreffen beispielsweise die Gebäudehülle,  Tragstruktur,  Verbindungswege und Anlagen, die der gemeinschaftlichen Nutzung dienen.  Wie soll man die Tragstruktur und die damit verbundene Tragfähigkeit des Gebäudes beurteilen wenn man nicht die "Bestandsobjekte" mitüberprüft?? -  Beispiel: Ein Nutzer eines Bestandsobjektes sammelt Hufeisen - Niemand ist über sein Hobby informiert - Er steht aber schon im Buch der Rekorde weil er schon 100.000 Stück gesammelt hat -</p>	<p>B 1300 ?</p>	<p>3 Eindeutigkeit</p>	

	<p>dann bekommt er das 100.001 Stück ---- rumms da hat er dann die Sammlungs in das Untergeschoß verlagert - Decke KO.</p> <p>Hier wird wieder die Trennung Öffentlich/nicht öffentlich ad absurdum geführt, vor allem weil die Tragstruktur immer mit allen Teilen des Gesamtobjekts verbunden ist</p> <p>Aus der Sicht des Gebäudegutachters kann dieser die Tragstruktur ohne Zutritt zum "Bestandobjekt" gar nicht ordnungsgemäß beurteilen, und dies führt bei einem Schaden sicherlich in den Haftungsbereich.</p> <p>Daß diese Begehungen in Bestandsobjekten - vorwiegend im Wohnungseigentumsbereich - ein Problem darstellen ist unumstritten, die Frage der Verantwortung ist aber sicher nicht eindeutig geklärt.</p> <p>Hier sollte man noch an eindeutigeren Lösungen feilen, da die Norm hier eine Hilfe und einen Leitfaden für die Prüfung von Objekten darstellen soll.</p> <p>Aus meiner Erfahrung heraus besteht zur Zeit großer Handlungsbedarf bei Objektsicherheitsprüfungen, vor allem auf dem Nachrüstsektor in Zusammenhang mit Verkehrssicherungspflichten. In Verbindung mit den OIB Richtlinien und dem Baurecht sind hier die "Begriffe" und der "Anwendungsbereich" raschest genauer zu definieren.</p>			
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--